



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
DES SICHERHEITSRATS
1992**

**SICHERHEITSRAT
OFFIZIELLES PROTOKOLL: SIEBENUNDVIERZIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN
New York 1994**

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1992 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist; diese sind insgesamt in zwei Teile untergliedert. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Beschlüsse des Rates zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1992 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

* *

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/ ...) für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 findet sich in der *Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den *Supplements to the Official Records of the Security Council*.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/48

INHALT

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1992	viii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1992	
 <i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Zentralamerika: Friedensbemühungen	1
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	5
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
Mündlicher Bericht des Generalsekretärs gemäß seinem weiteren Bericht vom 5. und 7. Januar 1992	7
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats	7
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats	10
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. April 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1992	11
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Mai 1992	12
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats	13
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats	
Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 1992	
Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Mai 1992	14
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats	19
Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 15 der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats und Ziffer 10 der Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats	20
Mündliche Berichte des Generalsekretärs vom 26. und 29. Juni 1992 gemäß Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats	20
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992) des Sicherheitsrats	21
Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1992	
Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juli 1992	

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sloweniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992	
Schreiben der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 1992	22
Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina	23
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992	24
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats	24
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats	25
Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraíns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	26
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. August 1992	28

	<i>Seite</i>
Die Situation in Bosnien und Herzegowina	29
Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina	36
Resolutionsentwurf in Dokument S/24570	37
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 743 (1992) und 762 (1992) des Sicherheitsrats	37
Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
Schreiben der Vertreter Ägyptens, der Islamischen Republik Iran, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals und der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 1992	39
Bericht des Generalsekretärs über die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	40
Die Situation in Kambodscha	41
Die Situation im Nahen Osten	52
Fragen betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija:	
Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991	56
a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991	
b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats	

	<i>Seite</i>
c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats	57
Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1992	59
Fragen im Zusammenhang mit der Situation in Somalia:	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1992	60
Die Situation in Somalia	61
Die Verantwortung des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	71
Fragen in bezug auf die Situation zwischen Irak und Kuwait:	
Die Situation zwischen Irak und Kuwait	74
a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait	
b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992	83
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992	87
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1992	88
a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait	
b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. August 1992	
Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. November 1992	88

Punkte im Zusammenhang mit der Situation in Angola:

Weitere Berichte des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	94
Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	97
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1992	98
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992	99
Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	100
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Dezember 1992	101
Die Situation in Zypern	102
Die Situation betreffend Westsahara	107
Die Situation in bezug auf Afghanistan	109
Die Situation in Liberia	109
Die Situation in bezug auf Berg-Karabach	112
Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. April 1992	113
Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung	113
Die Südafrikafrage	116
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend Haiti	119
Die Situation in Georgien	119
Die Situation in Mosambik	120
Die Situation in Tadschikistan	122
 <i>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	123
Anmerkungen	129
1992 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	140
Anmerkungen	145
Verzeichnis der 1992 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	146

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1992

Im Jahr 1992 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

**Belgien
China
Ecuador
Frankreich
Indien
Japan
Kap Verde
Marokko
Österreich
Russische Föderation
Simbabwe
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1992

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN¹

Beschlüsse

Am 3. Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit Genugtuung die Unterrichtung seitens des Generalsekretärs über das spät in der Nacht des 31. Dezember 1991 von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional unterzeichnete Abkommen zur Kenntnis genommen, dessen Durchführung den bewaffneten Konflikt in El Salvador endgültig beenden wird. Das Abkommen, das von entscheidender Bedeutung für die Normalisierung der Situation in El Salvador und in der gesamten Region ist, wurde von den Ratsmitgliedern wärmstens begrüßt. Sie geben ihren Dank und ihre Anerkennung für den enormen Beitrag zu Protokoll, der von dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Beauftragten für Zentralamerika, ihren Mitarbeitern und allen Regierungen erbracht worden ist, die den Generalsekretär bei seinen Bemühungen unterstützt haben, insbesondere die Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas.

Die Ratsmitglieder bitten die Parteien nachdrücklich, während der an diesem Wochenende am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York beginnenden Verhandlungen bei der Lösung der anstehenden Fragen ein Höchstmaß an Flexibilität unter Beweis zu stellen. Sie bitten die Parteien außerdem nachdrücklich, größte Zurückhaltung zu üben und in den nächsten Tagen nichts zu tun, was im Widerspruch zu dem in New York erzielten Abkommen und zu der ausgezeichneten Atmosphäre stehen würde, in der diese Gespräche stattgefunden haben.

Sie begrüßten die heute erklärte Absicht des Generalsekretärs, Anfang nächster Woche einen schriftlichen Bericht und Vorschläge bezüglich Maßnahmen des Rates sowohl im Hinblick auf die Verifikation der Waffenruhevereinbarungen als auch auf die Überwachung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bis zur Aufstellung der neuen Nationalen Zivilpolizei zu unter-

breiten. Es wird demnach notwendig sein, daß der Rat neue Aufgaben für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador genehmigt. Die Ratsmitglieder sind bereit, etwaige Empfehlungen des Generalsekretärs umgehend zu prüfen."

Auf seiner 3030. Sitzung am 14. Januar 1992 beschloß der Rat, den Vertreter El Salvadors einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs (S/23402 und Add.1)" teilzunehmen.³

Resolution 729 (1992)

vom 14. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 714 (1991) vom 30. September 1991 sowie auf die Erklärung², die der Präsident des Sicherheitsrats am 3. Januar 1992, nach der Unterzeichnung der New Yorker Urkunde⁴ am 31. Dezember 1991, im Namen der Ratsmitglieder abgegeben hat,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 693 (1991) vom 20. Mai 1991, mit der er die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador eingesetzt hat,

mit Genugtuung über den Abschluß der Abkommen zwischen der Regierung von El Salvador und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional, die am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt unterzeichnet werden sollen und deren Durchführung den bewaffneten Konflikt in El Salvador endgültig beenden und den Weg zur nationalen Aussöhnung ebnen wird,

mit der Aufforderung an beide Parteien, weiterhin größte Mäßigung und Zurückhaltung zu üben und nichts zu tun, was zu den in Mexiko-Stadt zu unterzeichnenden Abkommen im Widerspruch stehen oder sie beeinträchtigen würde,

mit dem Ausdruck seiner Überzeugung, daß eine friedliche Regelung in El Salvador entscheidend zum zentral-amerikanischen Friedensprozeß beitragen wird,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, dem Rat demnächst seine Empfehlung betreffend die Beendigung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika zu unterbreiten,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. und 13. Januar 1992⁵;

2. *beschließt* auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und im Einklang mit seiner Resolution 693 (1991), das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador auf die Verifikation und Überwachung der Durchführung aller Abkommen zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional auszuweiten, sobald diese in Mexiko-Stadt unterzeichnet worden sind, insbesondere das Abkommen über die Beendigung des bewaffneten Konflikts und das Abkommen über die Aufstellung einer Nationalen Zivilpolizei;

3. *beschließt außerdem*, daß das im Einklang mit dieser Resolution erweiterte Mandat der Mission bis zum 31. Oktober 1992 verlängert und dann auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Empfehlungen überprüft wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mission, wie in seinem Bericht empfohlen, zu verstärken;

5. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus den in Mexiko-Stadt zu unterzeichnenden Abkommen genauestens einzuhalten und nach Treu und Glauben zu erfüllen und mit der Mission bei ihrer Aufgabe, die Durchführung dieser Abkommen zu verifizieren, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Fortsetzung des Gute-Dienste-Auftrags, den der Generalsekretär im Hinblick auf den zentralamerikanischen Friedensprozeß wahrnimmt, und insbesondere für die Bemerkungen des Generalsekretärs in den Ziffern 17 bis 19 des Berichts, wonach er beabsichtigt, wie in dem Genfer Abkommen vom 4. April 1990⁶ über den Prozeß zur endgültigen Beendigung des bewaffneten Konflikts vorgesehen, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch weiterhin die Unterstützung der Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas sowie anderer Staaten und Staatengruppen in Anspruch zu nehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen bei der Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über den Einsatz der Mission Bericht zu erstatten.

Auf der 3030. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3031. Sitzung am 16. Januar 1992 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs (S/23421)"³.

Resolution 730 (1992)

vom 16. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 719 (1991) vom 6. November 1991,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 1992⁷;

2. *beschließt* gemäß der Empfehlung in Ziffer 7 des Berichts, das Mandat der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika mit Wirkung vom 17. Januar 1992 zu beenden.

Auf der 3031. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 16. Januar 1992⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat beschlossen hatte, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador auf die Verifikation der Durchführung des am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt unterzeichneten Friedensabkommens für El Salvador⁹ auszuweiten.

Der Generalsekretär erklärte, daß er im Einklang mit dieser Resolution und nach Führung der erforderlichen Konsultationen beabsichtige, Brigadegeneral Víctor Suanzes Pardo aus Spanien zum Leitenden Militärbeobachter und Kommandeur des militärischen Anteils der Mission zu ernennen. Er berichtete, daß Brigadegeneral Suanzes Pardo zur Zeit als Leitender Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Zentralamerika Dienst tue und daß sein Mandat gemäß Resolution 730 (1992) vom 16. Januar 1992 am 17. Januar 1992 ende.

Mit Schreiben vom 17. Januar 1992¹⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Januar 1992 betreffend die Ernennung des Leitenden Militärbeobachters und Kommandeurs des militärischen Anteils der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁸ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom

3. Februar 1992¹¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat beschlossen hatte, "das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador auf die Verifikation und Überwachung der Durchführung aller Abkommen zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional auszuweiten, sobald diese in Mexiko-Stadt unterzeichnet worden sind, insbesondere das Abkommen über die Beendigung des bewaffneten Konflikts und das Abkommen über die Aufstellung einer Nationalen Zivilpolizei."

Der Generalsekretär erklärte, daß diese Abkommen am 16. Januar 1992 unterzeichnet worden seien und daß er nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vorschläge, daß sich der militärische Anteil der Mission aus Soldaten Brasiliens, Ecuadors, Indiens, Irlands, Kanadas, Kolumbiens, Norwegens, Schwedens, Spaniens und Venezuelas zusammensetzen solle.

Mit Schreiben vom 5. Februar 1992¹² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Februar 1992 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 15. Mai 1992¹³ berichtete der Generalsekretär, daß der Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador ihn davon unterrichtet habe, daß der Leitende Militärbeobachter der Mission aufgrund der jüngsten Erfahrungen bei der Verifikation der einschlägigen Bestimmungen des Friedensabkommens und in der Erwartung, daß der militärische Anteil der Mission die Aufgabe haben werde, weitere im Rahmen des Abkommens vorgesehene Aktivitäten zu überwachen, zu der Auffassung gelangt sei, daß es zur Bewältigung dieser Aufgaben notwendig sein werde, den militärischen Anteil, dem 290 Militärbeobachter angehörten, in seiner derzeitigen Personalstärke beizubehalten. Nach dem ursprünglichen Plan wäre die Personalstärke des militärischen Anteils nach dem 1. Juni 1992 vermindert worden. Aus diesen Gründen befürwortete der Generalsekretär die ihm vom Leiter der Mission übermittelte Empfehlung des Leitenden Militärbeobachters, die Dienste von 39 Militärbeobachtern, die am 1. Juni 1992 aus der Mission ausscheiden sollten, um einen Zeitraum von drei Monaten, das heißt bis zum 1. September 1992, zu verlängern. Er erklärte außerdem, daß alles darangesetzt werden würde, die für dieses zusätzliche Personal erforderlichen Mittel aus den von der Generalversammlung für die Mission bewilligten Mitteln zu bestreiten, und daß die Generalversammlung für den Fall, daß sich dies als

unmöglich erweisen werde, von dem zusätzlichen Mittelbedarf in Kenntnis gesetzt werden würde.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1992¹⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 15. Mai 1992 betreffend die Verlängerung der Dienste von 39 Militärbeobachtern in der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹³ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben enthaltenen Empfehlung zu."

Am 3. Juni 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Mai 1992 und 19. Juni 1992 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁶ zur Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder sind erfreut darüber, daß die Waffenruhe Bestand hat und daß es seit ihrem Inkrafttreten am 1. Februar 1992 keinen einzigen Verstoß dagegen gegeben hat.

Die Ratsmitglieder sind jedoch zutiefst besorgt über die zahlreichen, von beiden Parteien zu verantwortenden Verzögerungen bei der Durchführung der zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional geschlossenen Abkommen und das nach wie vor bestehende Klima gegenseitigen Mißtrauens. Sollte diese Situation fortbestehen, würde sie die Grundlagen der Abkommen selbst aufs Spiel setzen.

Die Ratsmitglieder bitten beide Parteien nachdrücklich, bei der vollinhaltlichen Durchführung der Abkommen nach Treu und Glauben zu handeln, sich an die vereinbarten Fristen zu halten, keine Anstrengung zu scheuen, um die nationale Versöhnung in El Salvador herbeizuführen, und den Demobilisierungs- und Reformprozeß durchzuführen.

Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre volle Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für El Salvador mit Hilfe der Regierungen der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und anderer beteiligter Regierungen unternehmen. Sie sprechen dem Personal der Mission, das unter sehr schwierigen Bedingungen tätig ist, ihre Anerkennung aus und verleihen ihrer Besorgnis über die Bedrohungen seiner Sicherheit Ausdruck. Sie erinnern die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, alles

Erforderliche zu tun, um die Sicherheit der Mission und ihrer Mitglieder zu garantieren.

Die Ratsmitglieder werden den Fortgang der Durchführung der Friedensabkommen in El Salvador auch weiterhin genau verfolgen."

Auf seiner 3129. Sitzung am 30. Oktober 1992 beschloß der Rat, den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Oktober 1992 (S/24731)" zu erörtern.¹⁷

Resolution 784 (1992)

vom 30. Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693 (1991) vom 20. Mai 1991, 714 (1991) vom 30. September 1991 und 729 (1992) vom 14. Januar 1992,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Oktober 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸, in dem dieser eine Verzögerung in dem in Resolution 729 (1992) festgelegten Zeitplan bekanntgegeben hat,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁹, in dem dieser die vorläufige Verlängerung des derzeitigen Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador vorgeschlagen hat,

1. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, das derzeitige Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador um einen am 30. November 1992 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis dahin Empfehlungen, unter Angabe ihrer finanziellen Auswirkungen, zu unterbreiten, die die Dauer der Mandatsverlängerung, das Mandat selbst und die Personalstärke betreffen, über die die Mission unter Berücksichtigung der bereits erzielten Fortschritte verfügen muß, um die Durchführung der Schlußphasen des Friedensprozesses in El Salvador zu verifizieren;

3. *bittet* beide Parteien *nachdrücklich*, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nach den am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt unterzeichneten Abkommen⁹ genauestens einzuhalten und nach Treu und Glauben zu erfüllen und auf die jüngsten Vorschläge des Generalsekretärs zur Überwindung der derzeitigen Schwierigkeiten einzugehen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3129. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3142. Sitzung am 30. November 1992 beschloß der Rat, den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/24833 und Add.1)" zu erörtern.¹⁷

Resolution 791 (1992)

vom 30. November 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693 (1991) vom 20. Mai 1991, 714 (1991) vom 30. September 1991, 729 (1992) vom 14. Januar 1992 und 784 (1992) vom 30. Oktober 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. und 30. November 1992 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador²⁰,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um die Durchführung der verschiedenen Abkommen zu unterstützen, die die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional zwischen dem 4. April 1990 und dem 16. Januar 1992 unterzeichnet haben, um den Frieden wiederherzustellen und die Aussöhnung in El Salvador zu fördern,

feststellend, daß der Generalsekretär die Absicht hat, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben bei dieser und bei anderen Friedensoperationen auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. und 30. November 1992 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador²⁰;

2. *beschließt*, das in den Resolutionen 693 (1991) und 729 (1992) festgelegte Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Mai 1993 endenden Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die künftige Tätigkeit und Personalstärke der Mission nach Maßgabe der Fortschritte beim Vollzug des Friedensprozesses anzupassen;

4. *bittet* beide Parteien *nachdrücklich*, die von ihnen mit den am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt unterzeichneten Abkommen⁹ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen genauestens einzuhalten und nach Treu und Glauben zu erfüllen und sowohl jetzt als auch nach Abschluß der

Waffenruhephase äußerste Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, mit dem Ziel, die neuen Termine einzuhalten, denen sie im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses und die Wiederherstellung normaler Bedingungen, insbesondere in den früheren Konfliktzonen, zugestimmt haben;

5. *teilt* in diesem Zusammenhang die Sorgen, die der Generalsekretär in Ziffer 84 seines Berichts zum Ausdruck gebracht hat;

6. *bekräftigt* seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs im Friedensprozeß in El Salvador und *fordert* beide Parteien *auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für El Salvador sowie mit der Mission bei ihren Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, die darin bestehen, die Parteien bei der Erfüllung ihrer Ver-

pflichtungen zu unterstützen und die Erfüllung zu verifizieren;

7. *ersucht* alle Staaten sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, den Friedensprozeß insbesondere durch freiwillige Beiträge weiter zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weiteren Entwicklungen im Friedensprozeß in El Salvador voll unterrichtet zu halten und nach Bedarf, spätestens jedoch vor Auslaufen der neuen Mandatsperiode, über alle Aspekte der Operationen der Mission Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3142. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN²¹

Beschlüsse

Auf seiner 3026. Sitzung am 6. Januar 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Israels und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines Antrags des Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom selben Datum²² durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Erörterung einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Belgien, Frankreich, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Resolution 726 (1992)

vom 6. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989, 641 (1989) vom 30. August 1989 und 694 (1991) vom 24. Mai 1991,

unterrichtet über den Beschluß der Besatzungsmacht Israel, zwölf palästinensische Zivilpersonen aus den besetzten palästinensischen Gebieten auszuweisen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* den Beschluß der Besatzungsmacht Israel, die Ausweisungen palästinensischer Zivilpersonen wiederaufzunehmen;

2. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten²³ auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, Anwendung findet;

3. *ersucht* die Besatzungsmacht Israel, die Ausweisung von palästinensischen Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten zu unterlassen;

4. *ersucht* die Besatzungsmacht Israel *außerdem*, die sofortige sichere Rückkehr aller Ausgewiesenen in die besetzten Gebiete sicherzustellen;

5. *beschließt*, die Angelegenheit weiterzuverfolgen.

Auf der 3026. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3065. Sitzung am 4. April 1992 beschloß der Rat aufgrund des Antrags des Beobachters Palästinas vom 3. April 1992²⁴ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmer-

rechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Belgien, Frankreich, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab²⁵:

"Die Ratsmitglieder sind ernsthaft besorgt über die anhaltende Verschlechterung der Situation im Gazastreifen, insbesondere über die derzeitige ernste Situation in Rafah, wo mehrere Palästinenser getötet und viele weitere verletzt worden sind.

Die Ratsmitglieder verurteilen alle diese Gewalt-handlungen in Rafah. Sie fordern nachdrücklich zu größter Zurückhaltung auf, damit die Gewalt ein Ende nimmt.

Die Ratsmitglieder fordern Israel mit Nachdruck auf, seinen Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²³ jederzeit nachzukommen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln. Die Ratsmitglieder befürchten, daß jede Eskalation der Gewalt ernste Auswirkungen auf den Friedensprozeß haben würde, insbesondere in einer Zeit, in der Verhandlungen über die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens stattfinden.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, in bezug auf die Situation hinsichtlich der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besatzung im Einklang mit Resolution 681 (1990) vom 20. Dezember 1990 seine Guten Dienste einzusetzen."

Auf seiner 3151. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens, Libanons und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Dezember 1992 (S/24980)" teilzunehmen.¹⁷

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des Antrags des Beobachters Palästinas vom 17. Dezember 1992²⁶ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Erörterung einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt

würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Belgien, Frankreich, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Resolution 799 (1992)

vom 18. Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989, 641 (1989) vom 30. August 1989, 681 (1990) vom 20. Dezember 1990, 694 (1991) vom 24. Mai 1991 und 726 (1992) vom 6. Januar 1992,

zutiefst besorgt über die Nachricht, daß die Besatzungsmacht Israel unter Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²³ am 17. Dezember 1992 Hunderte von palästinensischen Zivilpersonen aus den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten, einschließlich Jerusalems, nach Libanon ausgewiesen hat,

1. *verurteilt nachdrücklich die Maßnahme der Besatzungsmacht Israel, Hunderte von palästinensischen Zivilpersonen auszuweisen, und bekundet seinen entschiedenen Widerspruch gegen jede derartige Ausweisung durch Israel;*

2. *erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²³ auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, Anwendung findet, und stellt fest, daß die Ausweisung von Zivilpersonen eine Verletzung der Verpflichtungen Israels aus diesem Abkommen darstellt;*

3. *bekräftigt ferner die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Libanons;*

4. *verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel die sichere und sofortige Rückkehr aller Ausgewiesenen in die besetzten Gebiete sicherstellt;*

5. *ersucht den Generalsekretär, die Entsendung eines Beauftragten in dieses Gebiet zu erwägen, um diese ernste Situation bei der israelischen Regierung weiterzuverfolgen und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten;*

6. *beschließt, die Angelegenheit weiter aktiv zu verfolgen.*

Auf der 3151. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Mündlicher Bericht des Generalsekretärs gemäß seinem weiteren Bericht vom 5. und 7. Januar 1992

Beschlüsse

Auf seiner 3027. Sitzung am 7. Januar 1992 lud der Rat den Vertreter Jugoslawiens ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Mündlicher Bericht des Generalsekretärs gemäß seinem weiteren Bericht vom 5. und 7. Januar 1992 (S/23363 und Add.1)" teilzunehmen.³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²⁷:

"Die Ratsmitglieder haben am 7. Januar 1992 den tragischen Zwischenfall erörtert, der sich an diesem Tag in Jugoslawien ereignete und bei dem Hubschrauber der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft in Jugoslawien von einem jugoslawischen Flugzeug abgeschossen wurden, wobei vier italienische Mitglieder und ein französisches Mitglied der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft ums Leben kamen.

Die Ratsmitglieder verurteilten diesen kaltblütigen Angriff auf unbewaffnetes Zivilpersonal. Sie sprachen den Angehörigen derjenigen, die dabei den Tod fanden, ihre aufrichtige Anteilnahme aus. Sie nahmen zur Kenntnis, daß die jugoslawischen Behörden die Verantwortung für diese flagrante Verletzung der Waffenruhe übernommen und erklärt haben, daß sie das erforderliche Disziplinarverfahren gegen die Verantwortlichen eröffnen würden, und daß sie sich erneut verpflichtet haben, die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten. Die Ratsmitglieder forderten die jugoslawischen Behörden auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Tat nicht ungestraft bleibt und daß sich derartige Vorfälle nicht wiederholen.

Die Ratsmitglieder forderten alle Konfliktparteien in Jugoslawien erneut nachdrücklich auf, die hinsichtlich der Waffenruhe übernommenen Verpflichtungen einzuhalten. Sie betonten, daß, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 5. und 7. Januar²⁸ hervorgehoben, die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft auch weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Sie brachten ihre tiefempfundene Anerkennung für die Tätigkeit der Missionsmitglieder zum Ausdruck und forderten die jugoslawischen Parteien auf, sicherzustellen, daß die Missionsmitglieder und das Personal der Vereinten Nationen ihre Aufgaben mit der uneingeschränkten Unterstützung seitens aller Beteiligten erfüllen können."

Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats²⁹

Beschluß

Auf seiner 3028. Sitzung am 8. Januar 1992 lud der Rat den Vertreter Jugoslawiens ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats (S/23363 und Add.1)" teilzunehmen.³

Resolution 727 (1992)

vom 8. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991 und 724 (1991) vom 15. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 5. und 7. Januar 1992²⁸,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta und im Hinblick auf die Rolle, welche die Europäische Gemeinschaft bei der Herbeiführung einer friedlichen Lösung in Jugoslawien weiterhin wahrnehmen wird,

den tragischen Zwischenfall vom 7. Januar 1992 *beklagend*, bei dem fünf Mitglieder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft den Tod fanden,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. und 7. Januar 1992²⁸ und *spricht* dem Generalsekretär seinen Dank dafür *aus*;

2. *begrüßt* die am 2. Januar 1992 in Sarajewo unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs für Jugoslawien erfolgte Unterzeichnung einer Durchführungsvereinbarung³⁰ betreffend die Modalitäten des Vollzugs der von den Parteien am 23. November 1991 in Genf vereinbarten bedingungslosen Feuereinstellung³¹;

3. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, im Anschluß an die jüngste Mission seines Persönlichen Abgesandten unverzüglich eine Gruppe von bis zu 50 Verbindungsoffizieren zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe nach Jugoslawien zu entsenden, und nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere Kenntnis von den in den Ziffern 24, 25, 28, 29 und 30 des Berichts des Generalsekretärs zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und von

den in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 724 (1991) enthaltenen Kriterien;

4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die in Genf und Sarajewo eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, um so eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen;

5. *ersucht* alle Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des von den Vereinten Nationen entsandten Personals und der Mitglieder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten;

6. *bekräftigt* das mit Ziffer 6 der Resolution 713 (1991) und Ziffer 5 der Resolution 724 (1991) verfügte Embargo und *beschließt*, daß das Embargo in Übereinstimmung mit Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs Anwendung findet;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Jugoslawien fortzusetzen;

8. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3028. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3049. Sitzung am 7. Februar 1992 lud der Rat den Vertreter Jugoslawiens ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats (S/23513)" teilzunehmen.³

Resolution 740 (1992)

vom 7. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 und 727 (1992) vom 8. Januar 1992,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 4. Februar 1992³² und die darin enthaltene Mitteilung begrüßend, daß die Waffenruhe insgesamt eingehalten wird, womit eines der Hindernisse für die Durchführung einer Friedensoperation entfällt,

in Anbetracht dessen, daß durch das Schreiben von Präsident Franjo Tudjman vom 6. Februar 1992³³, mit dem dieser die Konzeption und den Plan des Generalsekretärs vollständig und bedingungslos akzeptiert, worin festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und in welchen Gebieten die Truppen der Vereinten Nationen disloziert werden sollen, ein weiteres Hindernis in dieser Hinsicht beseitigt wird,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Durchführung des im Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1991 enthaltenen Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen³⁴ die Aufgabe der Konferenz über Jugoslawien erleichtern wird, eine politische Regelung zu erzielen,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Anzeichen dafür, daß das vom Rat mit Resolution 713 (1991) verhängte Waffenembargo nicht voll eingehalten wird, wie aus Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs³² hervorgeht,

1. *bekräftigt* seine in Resolution 724 (1991) zum Ausdruck gebrachte Billigung des in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1991 enthaltenen Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen³⁴;

2. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten für Jugoslawien, das verbleibende Hindernis, das der Durchführung einer Friedensoperation noch im Wege steht, zu beseitigen;

3. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Sollstärke der militärischen Verbindungsmission auf insgesamt fünfundsiebzig Mann zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Vorbereitungen für eine Friedensoperation der Vereinten Nationen zu beschleunigen, damit sofort im Anschluß an einen entsprechenden Beschluß des Sicherheitsrats die Dislozierung erfolgen kann;

5. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen noch nicht von all denjenigen in Jugoslawien vollständig und bedingungslos akzeptiert worden ist, von deren Mitarbeit sein Erfolg abhängt;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, auch weiterhin alle geeigneten Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die jugoslawischen Parteien ihre vorbehaltlose Annahme des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen in die Tat umsetzen, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen und mit dem Generalsekretär voll zusammenarbeiten;

7. *fordert* die jugoslawischen Parteien *auf*, mit der Konferenz über Jugoslawien bei ihrem Ziel, eine mit den Grundsätzen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Einklang stehende politische Regelung herbeizuführen, voll zusammenzuarbeiten, und bekräftigt, daß mit dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen und seiner Durchführung in keiner Weise beabsichtigt wird, den Bedingungen einer politischen Regelung vorzugreifen;

8. *fordert außerdem alle Staaten auf*, mit dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien voll zusammenzuarbeiten und ihm auch alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen das Embargo zuzuleiten;

9. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3049. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3055. Sitzung am 21. Februar 1992 lud der Rat den Vertreter Jugoslawiens ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats (S/23592 und Add.1)" teilzunehmen.³

Resolution 743 (1992)

vom 21. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 15. und 19. Februar 1992³⁵ und dem vom 26. November 1991 datierten Ersuchen der Regierung Jugoslawiens³⁶ um die Schaffung einer Friedensoperation in Jugoslawien, auf das in der Resolution Bezug genommen wird,

insbesondere zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär der Auffassung ist, daß die Bedingungen für die baldige Dislozierung einer Schutztruppe der Vereinten Nationen gegeben sind, und seine Empfehlung begrüßend, diese Truppe mit sofortiger Wirkung aufzustellen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für Jugoslawien für ihren Beitrag zur Schaffung von Bedingungen, die die Dislozierung einer Schutztruppe der Vereinten Nationen erleichtern, sowie für ihre kontinuierlichen diesbezüglichen Anstrengungen,

besorgt darüber, daß die Situation in Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wie in Resolution 713 (1991) festgestellt,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf Artikel 25 und Kapitel VIII der Charta,

erneut die mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten *würdigend*, durch die Einberufung einer Konferenz über Jugoslawien, einschließlich der durch sie geschaffenen Mechanismen, für eine friedliche politische Regelung Sorge zu tragen,

davon überzeugt, daß die Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen³⁴ die Konferenz über Jugoslawien dabei unterstützen wird, eine friedliche politische Regelung zu erzielen,

1. *billigt* den gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 15. und 19. Februar 1992³⁵;

2. *beschließt*, unter seiner Aufsicht im Einklang mit dem genannten Bericht und dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen eine Schutztruppe der Vereinten Nationen aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre möglichst baldige Dislozierung sicherzustellen;

3. *beschließt*, daß zur Durchführung der Empfehlungen in Ziffer 30 des Berichts die Truppe gemäß Ziffer 4 dieser Resolution aufgestellt wird, und zwar für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten, sofern der Rat später nichts anderes beschließt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sofort diejenigen Einheiten der Truppe zu dislozieren, die dabei behilflich sein können, einen vom Rat zu billigenden Durchführungsplan für die möglichst baldige vollständige Dislozierung der Truppe sowie einen Haushaltsplan aufzustellen, mit denen ein möglichst großer Beitrag der jugoslawischen Parteien zur Senkung der Kosten der Truppe erreicht und auch sonst in jeder Hinsicht ein möglichst effizienter und kostenwirksamer Einsatz sichergestellt werden soll;

5. *weist darauf hin*, daß die Truppe nach Ziffer 1 des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen eine Übergangseinrichtung sein sollte, deren Aufgabe es ist, die erforderlichen Friedens- und Sicherheitsbedingungen für die Aushandlung einer Gesamtregelung der jugoslawischen Krise zu schaffen;

6. *bittet* daher den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat je nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Erzielung einer friedlichen politischen Regelung und über die Situation am Boden Bericht zu erstatten und einen ersten Bericht über die Schaffung der Truppe innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

7. *verpflichtet* sich in diesem Zusammenhang, unverzüglich alle Empfehlungen zu prüfen, die der Generalsekretär in seinen Berichten über die Truppe gegebenenfalls abgibt,

insbesondere auch betreffend die Dauer ihres Einsatzes, und geeignete Beschlüsse zu fassen;

8. *fordert* alle Parteien und alle anderen Beteiligten *nachdrücklich auf*, die am 23. November 1991 in Genf²¹ und am 2. Januar 1992 in Sarajewo³⁰ unterzeichneten Waffenruhevereinbarungen strikt einzuhalten und bei der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen uneingeschränkt und bedingungslos zusammenzuarbeiten;

9. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des von den Vereinten Nationen entsandten Personals und der Mitglieder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten;

10. *fordert* die jugoslawischen Parteien *erneut auf*, mit der Konferenz über Jugoslawien bei ihrem Ziel, eine mit den Grundsätzen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Einklang stehende politische Regelung herbeizuführen, voll zusammenzuarbeiten, und bekräftigt, daß mit dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen und seiner Durchführung in keiner Weise beabsichtigt wird, den Bedingungen einer politischen Regelung vorzugreifen;

11. *beschließt* in diesem Rahmen auch, daß das mit Ziffer 6 der Resolution 713 (1991) verhängte Embargo nicht für Waffen und militärisches Gerät gilt, die ausschließlich zur Verwendung der Truppe bestimmt sind;

12. *ersucht* alle Staaten, die Truppe in geeigneter Weise zu unterstützen und insbesondere den Transit ihres Personals und Geräts zu gestatten und zu erleichtern;

13. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3055. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 25. Februar 1992³⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992, mit der der Rat beschlossen hatte, eine Schutztruppe der Vereinten Nationen zu schaffen. Nach Abschluß seiner Konsultationen mit den Parteien schlug er mit Zustimmung des Rates vor, Generalleutnant Satish Nambiar aus Indien zum Kommandeur der Truppe zu ernennen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1992³⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. Februar 1992 betreffend die Ernennung des Kommandeurs der Schutztruppe der Vereinten Nationen³⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis

gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 25. Februar 1992³⁹ schlug der Generalsekretär nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vor, daß sich die militärischen Anteile der Schutztruppe der Vereinten Nationen aus Kontingenten der folgenden Staaten zusammensetzen sollten, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hatten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ghana, Irland, Kanada, Kenia, Kolumbien, Luxemburg, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland. Er erklärte, daß er die Antwort bestimmter anderer Staaten erwarte, an die man informell herangetreten sei, und daß er sich wieder an den Sicherheitsrat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß auch diese Staaten grundsätzlich bereit wären, Soldaten für diese Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1992⁴⁰ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. Februar 1992 betreffend die Zusammensetzung der militärischen Anteile der Schutztruppe der Vereinten Nationen³⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 10. März 1992⁴¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992, mit der der Rat seinen gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht vom 15. und 19. Februar 1992³⁵ gebilligt hatte, in dem er die Schaffung der Schutztruppe der Vereinten Nationen vorgeschlagen hatte, sowie auf sein Schreiben vom 25. Februar 1992³⁹, in dem er die Zusammensetzung der Truppe vorgeschlagen hatte. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlug er ferner vor, Australien, Brasilien, Jordanien und Venezuela in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Soldaten für die Truppe zur Verfügung stellten.

Mit Schreiben vom 11. März 1992⁴² unterrichtete der Präsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. März 1992 betreffend die erweiterte

Zusammensetzung des militärischen Anteils der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁴¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3066. Sitzung am 7. April 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats (S/23777)" teilzunehmen.⁴³

Resolution 749 (1992)

vom 7. April 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992 und 743 (1992) vom 21. Februar 1992,

Kennntnis nehmend von dem gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 2. April 1992⁴⁴,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen sowie über die Kontakte, die der Generalsekretär auch weiterhin mit allen Parteien und anderen Beteiligten unterhält, um die Waffenruhe zu stabilisieren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, wonach die Waffenruhe täglich verletzt wird und die Spannungen in einer Reihe von Regionen selbst nach Eintreffen der Vorauskommandos der Truppe anhalten,

1. *billigt* den gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 2. April 1992⁴⁴;

2. *beschließt*, die möglichst baldige vollständige Dislozierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu genehmigen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Parteien und anderen Beteiligten, weitere Bemühungen zu unternehmen, um einen möglichst großen Beitrag im Hinblick auf die Senkung der Kosten der Truppe zu leisten und so mitzuhelfen, einen möglichst effizienten und kostenwirksamen Einsatz sicherzustellen;

4. *bittet außerdem nachdrücklich* alle Parteien und anderen Beteiligten, alle erforderlichen Maßnahmen zu er-

greifen, um die uneingeschränkte Freiheit der Luftbewegungen der Truppe zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, keine Gewalt anzuwenden, insbesondere in den Gebieten, in denen die Truppe stationiert beziehungsweise disloziert werden soll;

6. *appelliert* an alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien und Herzegowina, mit der Europäischen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer Waffenruhe und einer politischen Verhandlungslösung zusammenzuarbeiten.

Auf der 3066. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3068. Sitzung am 10. April 1992 erörterte der Rat den Punkt "Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats (S/23777)".⁴³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴⁵:

"Der Sicherheitsrat, höchst beunruhigt wegen der Berichte über die rapide Verschlechterung der Lage in Bosnien-Herzegowina, wiederholt den in Resolution 749 (1992) vom 7. April 1992 enthaltenen Aufruf an alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien und Herzegowina, die Kampfhandlungen sofort einzustellen. Er bittet den Generalsekretär, dringend seinen Persönlichen Abgesandten für Jugoslawien in das Gebiet zu entsenden, der in enger Abstimmung mit den Vertretern der Europäischen Gemeinschaft vorgehen soll, deren Anstrengungen gegenwärtig darauf gerichtet sind, den Kampfhandlungen ein Ende zu bereiten und eine friedliche Lösung der Krise herbeizuführen, sowie dem Rat Bericht zu erstatten."

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. April 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1992

Beschlüsse

Auf seiner 3070. Sitzung am 24. April 1992 erörterte der Rat den Punkt:

"Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. April 1992 (S/23833)⁴⁵;

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1992 (S/23838)^{43*}.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴⁶:

"Vor der Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. April 1992⁴⁷ gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats hat im Rat ein Meinungsaustausch stattgefunden, in dessen Verlauf verschiedene Vorschläge hinsichtlich der Situation in Bosnien und Herzegowina gemacht wurden.

Der Rat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von der raschen und von Gewalt begleiteten Verschlechterung der Situation in Bosnien und Herzegowina, die nicht nur eine zunehmende Anzahl unschuldiger Menschenleben gefordert hat, sondern darüber hinaus auch den Frieden und die Sicherheit in der Region noch mehr zu gefährden droht.

Der Rat begrüßt die jüngsten Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und des Generalsekretärs mit dem Ziel, auf die Parteien dahin gehend einzuwirken, daß sie die am 12. April 1992 unter der Schirmherrschaft der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁴⁸ voll einhalten. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, die Dislozierung von 100 Militärbeobachtern der Schutztruppe der Vereinten Nationen nach Bosnien und Herzegowina zu beschleunigen, von denen 41 sofort in der Region von Mostar eingesetzt werden sollen. Die Anwesenheit dieser Militärbeobachter, wie auch die der Beobachter der Europäischen Gemeinschaft, sollte den Parteien helfen, ihrer am 23. April 1992 eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung der Waffenruhe nachzukommen. Der Rat begrüßt die Unterstützung, welche die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa den Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen zuteil werden läßt.

Der Rat verlangt, daß alle Formen der Einmischung von außerhalb Bosnien und Herzegowinas sofort ein Ende finden. In dieser Hinsicht fordert er insbesondere die Nachbarn Bosnien und Herzegowinas auf, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, um dieser Einmischung ein Ende zu setzen. Der Rat verurteilt öffentlich und vorbehaltlos die Anwendung von Gewalt und fordert alle regulären und irregulären Streitkräfte auf, im Einklang mit diesem Grundsatz zu handeln. Er weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig die enge und ständige Koordinierung zwischen dem Generalsekretär und der Europäischen Gemeinschaft ist, um die erforderlichen Zusagen aller Parteien und sonstigen Beteiligten zu erhalten.

Der Rat bittet alle Parteien nachdrücklich, die Waffenruhe sofort und uneingeschränkt einzuhalten, und verurteilt jede Verletzung der Waffenruhe, durch welche Seite auch immer.

Der Rat unterstützt die Bemühungen, welche die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Gespräche über Verfassungsregelungen für Bosnien und Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Jugoslawien unternimmt. Er bittet die drei Volksgruppen in Bosnien und Herzegowina nachdrücklich, sich aktiv und konstruktiv an diesen Gesprächen zu beteiligen und die Verfassungsregelungen, die bei den Dreiparteiengesprächen ausgearbeitet werden, abzuschließen und umzusetzen.

Der Rat fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten auf, die humanitäre Hilfeleistung zu erleichtern und zusammenzuarbeiten, damit die Hilfslieferungen an ihren Bestimmungsort gelangen.

Der Rat hat beschlossen, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und weiter zu prüfen, welchen Beitrag er zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Bosnien und Herzegowina noch leisten kann."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 29. April 1992⁴⁹ setzte der Generalsekretär diesen davon in Kenntnis, daß er beschlossen hatte, den Untergeneralsekretär für Friedensoperationen, Marrack I. Goulding, zu entsenden, um die Entwicklung der Situation in Bosnien und Herzegowina und die Durchführbarkeit einer Friedensoperation der Vereinten Nationen zu untersuchen. Er erklärte, daß Herr Goulding sich so rasch wie möglich auf die Reise begeben werde.

Mit Schreiben vom 30. April 1992⁵⁰ unterrichtete der Präsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. April 1992 betreffend die Entsendung des Untergeneralsekretärs für Friedensoperationen, Marrack I. Goulding, nach Bosnien und Herzegowina⁴⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Mai 1992

Beschluß⁵¹

Im Anschluß an Konsultationen am 5. Mai 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁵²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen zur Kenntnis, daß das Dokument S/23877 am 6. Mai 1992 herausgegeben wird. Sie stimmen darin überein, daß

damit den Beschlüssen der entsprechenden Organe der Vereinten Nationen oder der Haltung ihrer Regierungen in dieser Angelegenheit nicht vorgegriffen wird."

Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats

Beschluß

Auf seiner 3075. Sitzung am 15. Mai 1992 erörterte der Rat den Punkt "Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats (S/23900)".⁴³

Resolution 752 (1992)

vom 15. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und 749 (1992) vom 7. April 1992,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär für seine Berichte vom 24. April⁴⁷ und 12. Mai 1992⁵³, die er gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegt hat,

zutiefst besorgt über die ernste Situation in bestimmten Teilen der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und insbesondere über die rasche und von Gewalt begleitete Verschlechterung der Situation in Bosnien und Herzegowina,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta und auf die Rolle, welche die Europäische Gemeinschaft nach wie vor bei der Herbeiführung einer friedlichen Lösung in Bosnien und Herzegowina sowie in anderen Republiken der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien spielt,

nach Behandlung der am 4. Mai 1992 in Belgrad gemachten, in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Mai 1992 beschriebenen Ankündigung betreffend den Abzug von Angehörigen der Jugoslawischen Volksarmee aus den Republiken mit Ausnahme Serbiens und Montenegros und den Verzicht auf die Befehlsgewalt über die zurückbleibenden Armeeangehörigen,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, humanitäre Hilfe zu gewähren, sowie angesichts der verschiedenen in diesem Zusammenhang ergangenen Appelle, insbesondere seitens des Präsidenten von Bosnien und Herzegowina,

den tragischen Vorfall vom 4. Mai 1992 *beklagend*, bei dem ein Mitglied der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft ums Leben gekommen ist,

zutiefst besorgt über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina,

1. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien und Herzegowina die Kampfhandlungen sofort einstellen, die am 12. April 1992 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁴⁸ sofort voll einhalten und mit der Europäischen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um die rasche Herbeiführung einer politischen Verhandlungslösung zusammenarbeiten, unter Achtung des Grundsatzes, daß gewaltsame Grenzänderungen nicht hinnehmbar sind;

2. *begrüßt* die Bemühungen, welche die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Dreiparteiengespräche über Verfassungsregelungen für Bosnien und Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Jugoslawien unternimmt, fordert nachdrücklich die unverzügliche Wiederaufnahme der Gespräche und bittet die drei Bevölkerungsgruppen in Bosnien und Herzegowina nachdrücklich, sich entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs an diesen Gesprächen kontinuierlich aktiv und konstruktiv zu beteiligen und die Verfassungsregelungen, die bei diesen Gesprächen ausgearbeitet werden, abzuschließen und umzusetzen;

3. *verlangt außerdem*, daß jede Art der Einmischung von außerhalb Bosnien und Herzegowinas, insbesondere durch Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee und durch Teile der kroatischen Armee, sofort beendet wird und daß die Nachbarn Bosnien und Herzegowinas rasch Maßnahmen treffen, um diese Einmischung zu beenden, und die territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas achten;

4. *verlangt ferner*, daß diejenigen Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee und Teile der kroatischen Armee, die sich zur Zeit in Bosnien und Herzegowina befinden, entweder abgezogen oder der Befehlsgewalt der Regierung Bosnien und Herzegowinas unterstellt oder aufgelöst und entwaffnet werden, wobei ihre Waffen einer wirksamen internationalen Überwachung zu unterstellen sind, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich zu prüfen, welche internationale Hilfe hierbei gewährt werden könnte;

5. *verlangt außerdem*, daß alle irregulären Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina aufgelöst und entwaffnet werden;

6. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, sicherzustellen, daß die gewaltsame Vertreibung von Personen aus den Gebieten, die sie bewohnen, und alle Versuche, die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung in irgendeinem Teil der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu verändern, sofort eingestellt werden;

7. *weist nachdrücklich hin* auf die in Anbetracht der großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen gegebene dringende Notwendigkeit humanitärer Hilfe, sowohl materielle als auch finanzieller Art, und unterstützt voll und ganz die

Bemühungen, die zur Zeit unternommen werden, um allen Opfern des Konflikts humanitäre Hilfe zukommen zu lassen und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Wohnstätten behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die wirksame und ungehinderte Lieferung von humanitären Hilfsgütern geschaffen werden, einschließlich des gefahrlosen und sicheren Zugangs zu den Flughäfen in Bosnien und Herzegowina;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der Durchführbarkeit von Schutzmaßnahmen für die internationalen humanitären Hilfsprogramme, namentlich auch die in Ziffer 29 seines Berichts vom 12. Mai 1992⁵³ erwähnte Möglichkeit, sowie der Gewährleistung des gefahrlosen und sicheren Zugangs zum Flughafen von Sarajewo weiter aktiv zu prüfen und dem Sicherheitsrat bis zum 26. Mai 1992 Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Situation und der Ergebnisse der Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit der Dislozierung einer Friedensmission nach Bosnien und Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auch künftig weiterzuverfolgen;

11. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in vollem Umfang mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeiten und deren Bewegungsfreiheit und die Sicherheit ihres Personals uneingeschränkt achten;

12. *nimmt Kenntnis* von den bisherigen Fortschritten bei der Dislozierung der Truppe, begrüßt die Tatsache, daß die Truppe in Ostslawonien die volle Verantwortung gemäß ihrem Mandat übernommen hat, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß sie in allen Schutzzonen der Vereinten Nationen so bald wie möglich ihre Aufgaben voll übernimmt, und allen Parteien und anderen Beteiligten nahelegen, alle in diesem Zusammenhang noch bestehenden Probleme zu lösen;

13. *bittet nachdrücklich* alle Parteien und anderen Beteiligten, mit der Truppe im Einklang mit dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen³⁴ in jeder Weise zusammenzuarbeiten und sich in jeder Hinsicht strikt an den Plan zu halten, insbesondere im Hinblick auf die Entwaffnung aller irregulären Streitkräfte, ungeachtet ihrer Herkunft, in den Schutzzonen der Vereinten Nationen;

14. *beschließt*, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben und weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zu prüfen.

Auf der 3075. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats

Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 1992

Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Mai 1992

Beschluß

Auf seiner 3082. Sitzung am 30. Mai 1992 erörterte der Rat den Punkt:

"Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats (S/24000)⁴³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 1992 (S/23997)⁴³;

Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Mai 1992 (S/24024)⁴³.

Resolution 757 (1992)

vom 30. Mai 1992⁵⁴

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992 und 752 (1992) vom 15. Mai 1992,

im Hinblick darauf, daß in dem sehr vielschichtigen Zusammenhang der Ereignisse in der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien alle Parteien einen Teil der Verantwortung für die Situation tragen,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Konferenz über Jugoslawien, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Gespräche über Verfassungsregelungen für Bosnien und Herzegowina unternommenen Bemühungen, sowie unter Hinweis darauf, daß durch Gewalt herbeigeführte Gebietsgewinne oder -veränderungen nicht hinnehmbar und die Grenzen Bosnien und Herzegowinas unverletzlich sind,

die Tatsache *mißbilligend*, daß die in der Resolution 752 (1992) enthaltenen Forderungen nicht erfüllt worden sind, so insbesondere die folgenden Forderungen:

- daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien und Herzegowina die Kampfhandlungen sofort einstellen,

- daß jede Art der Einmischung von außerhalb Bosnien und Herzegowinas sofort beendet wird,
- daß die Nachbarn Bosnien und Herzegowinas rasch Maßnahmen treffen, um jede Einmischung zu beenden, und daß sie die territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas achten,
- daß Maßnahmen in bezug auf die Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee in Bosnien und Herzegowina getroffen werden, einschließlich der Auflösung und Entwaffnung aller Einheiten, die weder abgezogen noch der Befehlsgewalt der Regierung von Bosnien und Herzegowina unterstellt worden sind, wobei die Waffen einer wirksamen internationalen Überwachung zu unterstellen sind,
- daß alle irregulären Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina aufgelöst und entwaffnet werden,

sowie mißbilligend, daß seiner Aufforderung zur sofortigen Einstellung der gewaltsamen Vertreibung und der Versuche zur Änderung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung nicht entsprochen wurde, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen der ethnischen Minderheiten, wirksam geschützt werden müssen,

bestürzt darüber, daß die Voraussetzungen für die wirksame und ungehinderte Lieferung von humanitären Hilfsgütern, einschließlich gefahrloser und sicherer Start- und Landemöglichkeiten auf dem Flughafen Sarajewo und anderen Flughäfen in Bosnien und Herzegowina, noch nicht geschaffen worden sind,

zutiefst besorgt darüber, daß das in Sarajewo verbliebene Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen gezielt mit Mörsern und Kleinwaffen unter Feuer genommen wurde und die in der Region Mostar eingesetzten Militärbeobachter der Vereinten Nationen abgezogen werden mußten,

außerdem zutiefst besorgt über die Entwicklungen in Kroatien, insbesondere die fortgesetzten Verletzungen der Waffenruhe und die anhaltende Vertreibung nichtserbischer Zivilisten, sowie über die Behinderung der Truppe und die mangelnde Zusammenarbeit mit ihr in anderen Teilen Kroatiens,

den tragischen Vorfall vom 18. Mai 1992 *beklagend*, durch den ein Mitglied der Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Bosnien und Herzegowina ums Leben gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß der Anspruch der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortzuführen, nicht allgemein anerkannt worden ist,

in Würdigung des gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 26. Mai 1992⁵⁵,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta und auf die Rolle, welche die Europäische Gemeinschaft nach wie vor bei den Bemühungen um eine friedliche Lösung in Bosnien und Herzegowina sowie in anderen Republiken der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien spielt,

ferner unter Hinweis auf seinen in Resolution 752 (1992) enthaltenen Beschluß, weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen zu prüfen, und seine Entschlossenheit unterstreichend, Maßnahmen gegen jede Partei zu treffen, welche die Forderungen der Resolution 752 (1992) und seiner sonstigen einschlägigen Resolutionen nicht erfüllt,

in diesem Zusammenhang *entschlossen*, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen mit dem ausschließlichen Ziel, eine friedliche Lösung herbeizuführen und die von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unternommenen Bemühungen zu fördern,

unter Hinweis auf das Recht der Staaten nach Artikel 50 der Charta, den Rat zu konsultieren, wenn die Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen sie vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt,

feststellend, daß die Situation in Bosnien und Herzegowina und in anderen Teilen der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt*, daß die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), einschließlich der Jugoslawischen Volksarmee, keine wirksamen Maßnahmen getroffen haben, um die Forderungen der Resolution 752 (1992) zu erfüllen;

2. *verlangt*, daß alle sich noch in Bosnien und Herzegowina befindenden Teile der kroatischen Armee sich unverzüglich entsprechend Ziffer 4 der Resolution 752 (1992) verhalten;

3. *beschließt*, daß alle Staaten die nachstehenden Maßnahmen ergreifen werden, die so lange Anwendung finden, bis der Rat feststellt, daß die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), einschließlich der Jugoslawischen Volksarmee, wirksame Maßnahmen zur Erfüllung der in Resolution 752 (1992) enthaltenen Forderungen getroffen haben;

4. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:

a) die Einfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben und die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden;

b) alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, welche die Ausfuhr oder Weiterbeförderung von Rohstoffen oder Erzeugnissen aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) fördern würden oder zu fördern gedacht sind; sowie alle Geschäfte, die von ihren Staatsangehörigen oder von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit Rohstoffen oder Erzeugnissen getätigt werden, die ihren Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) haben und die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, darunter insbesondere jede Überweisung von Geldern in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) für die Zwecke solcher Tätigkeiten oder Geschäfte;

c) den Verkauf oder die Lieferung aller Rohstoffe und Erzeugnisse durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel, ob diese Rohstoffe oder Erzeugnisse ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, mit Ausnahme von Hilfsgütern für rein medizinische Zwecke und Nahrungsmitteln, die dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) über Jugoslawien gemeldet wurden, an jede natürliche oder juristische Person in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder an jede natürliche oder juristische Person zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit in der oder von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus, sowie alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die den Verkauf oder die Lieferung solcher Rohstoffe oder Erzeugnisse fördern oder zu fördern gedacht sind;

5. *beschließt ferner*, daß kein Staat den Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einem Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Gelder oder andere finanzielle oder wirtschaftliche Mittel zur Verfügung stellen wird und daß die Staaten ihre Staatsangehörigen und alle in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen daran hindern werden, solche Gelder oder Mittel aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbringen oder diesen Behörden oder Unternehmen auf andere Weise zur Verfügung zu stellen und sonstige Gelder an natürliche oder juristische Personen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu überweisen, ausgenommen Zahlungen, die ausschließlich für rein medizinische oder humanitäre Zwecke und Nahrungsmittel bestimmt sind;

6. *beschließt*, daß im Einklang mit den von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) genehmigten Richtlinien die Verbote nach den Ziffern 4 und 5 nicht für die Durchfuhr von Rohstoffen und Erzeugnissen durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gelten, die außerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben und die sich vorübergehend nur zum Zweck der Durchfuhr im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befinden;

7. *beschließt*, daß alle Staaten

a) jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) landen soll oder von dort gestartet ist, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) zu humanitären oder anderen Zwecken, die mit den einschlägigen Resolutionen des Rates im Einklang stehen, genehmigt worden;

b) die Durchführung von technischen Diensten und Wartungsarbeiten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an Luftfahrzeugen, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) registriert sind oder von Körperschaften in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder in deren Namen betrieben werden, sowie die Bereitstellung von Teilen für solche Luftfahrzeuge, die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für solche Luftfahrzeuge und die Zahlung neuer Forderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen sowie die Gewährung neuer Direktversicherungen für solche Luftfahrzeuge verbieten werden;

8. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten

a) die Zahl des Personals an diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verringern werden;

b) die erforderlichen Schritte unternehmen werden, um die Teilnahme von Personen oder Gruppen, welche die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vertreten, an Sportveranstaltungen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern;

c) die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie den kulturellen Austausch und Besuche von Personen oder Gruppen aussetzen werden, die von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) offiziell gefördert werden oder sie vertreten;

9. *beschließt ferner*, daß alle Staaten und die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß im Zusammenhang mit einem Vertrag oder

einem anderen Rechtsgeschäft, soweit deren Durchführung von den mit dieser Resolution und den damit zusammenhängenden Resolutionen verhängten Maßnahmen berührt wurde, keine Forderung der Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einer natürlichen oder juristischen Person in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einer Person, die durch eine solche natürliche oder juristische Person oder zu deren Gunsten eine Forderung geltend macht, zulässig ist;

10. *beschließt*, daß die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Konferenz über Jugoslawien oder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft Anwendung finden und daß Staaten, Parteien und andere Beteiligte in vollem Umfang mit der Truppe, der Konferenz und der Mission zusammenarbeiten sowie deren Bewegungsfreiheit und die Sicherheit ihres Personals uneingeschränkt achten werden;

11. *fordert* alle Staaten, einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie alle internationalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

12. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 22. Juni 1992 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um den in den Ziffern 4 bis 9 genannten Verpflichtungen nachzukommen;

13. *beschließt*, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) zusätzlich zu den Aufgaben in bezug auf das Waffenembargo, das mit den Resolutionen 713 (1991) und 727 (1992) verhängt wurde, die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- a) Prüfung der nach Ziffer 12 vorgelegten Berichte;
- b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen;
- c) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit;
- d) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen die mit den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;

e) Prüfung und Billigung der in Ziffer 6 genannten Richtlinien;

f) rasche Prüfung von Anträgen auf die Genehmigung von Flügen zu humanitären und sonstigen Zwecken, die mit den einschlägigen Resolutionen des Rates im Einklang stehen, nach Ziffer 7 sowie zügige Beschlußfassung darüber;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Juni 1992 oder, falls er dies für angebracht hält, zu einem früheren Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 752 (1992) durch alle Parteien und anderen Beteiligten Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die Durchführung der mit den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen laufend zu verfolgen, um zu prüfen, ob diese Maßnahmen nach Erfüllung der in der Resolution 752 (1992) enthaltenen Forderungen ausgesetzt oder aufgehoben werden können;

17. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten sofort die erforderlichen Voraussetzungen für die ungehinderte Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Sarajewo und an andere Orte in Bosnien und Herzegowina schaffen, was die Einrichtung einer Sarajewo und seinen Flughafen umfassenden Sicherheitszone und die Beachtung der am 22. Mai 1992 in Genf unterzeichneten Übereinkünfte einschließt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Erreichung der in Ziffer 17 genannten Ziele einzusetzen, und bittet ihn, fortlaufend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Gewährleistung der ungehinderten Lieferung der humanitären Hilfsgüter erforderlich werden könnten;

19. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, auf den Anfang Mai 1992 vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Revidierten gemeinsamen Appell zu humanitärer Unterstützung zu reagieren;

20. *wiederholt* die in Ziffer 2 der Resolution 752 (1992) enthaltene Aufforderung, daß alle Parteien ihre Bemühungen im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien fortsetzen und daß die drei Bevölkerungsgruppen in Bosnien und Herzegowina ihre Gespräche über Verfassungsregelungen für Bosnien und Herzegowina wiederaufnehmen;

21. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und erforderlichenfalls umgehend weitere Schritte

zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen zu prüfen.

Auf der 3082. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen (China, Simbabwe) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3088. Sitzung am 30. Juni 1992 erörterte der Rat den Punkt "Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats (S/24188)".⁴³

Resolution 762 (1992) vom 30. Juni 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992, 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 758 (1992) vom 8. Juni 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992 und 761 (1992) vom 29. Juni 1992,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 1992⁴⁶,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

unter Begrüßung der Fortschritte, die erzielt worden sind, nachdem die Schutztruppe der Vereinten Nationen im östlichen und westlichen Sektor ihre Verantwortlichkeiten übernommen hat, und *besorgt* über die von der Truppe im nördlichen und südlichen Sektor angetroffenen Schwierigkeiten,

erneut die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten *würdigend*, die sie mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch die Einberufung einer Konferenz über Jugoslawien, einschließlich der durch sie geschaffenen Mechanismen, unternehmen, um eine friedliche politische Regelung sicherzustellen,

1. *billigt* den gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 1992⁴⁶;

2. *bittet nachdrücklich* alle Parteien und anderen Beteiligten, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Herbeiführung einer völligen Einstellung der Feindseligkeiten und zur Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen³⁴ einzuhalten;

3. *bittet außerdem* die Regierung Kroatiens *nachdrücklich*, im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 727 (1992), ihre Armee auf die vor der Offensive vom 21. Juni 1992 gehaltenen Stellungen zurückzuziehen und feindselige Militäraktivitäten innerhalb oder im Umkreis der Schutzzonen der Vereinten Nationen einzustellen;

4. *bittet nachdrücklich* die verbleibenden Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee, die serbischen Territorialverteidigungskräfte in Kroatien und die anderen Beteiligten, ihre Verpflichtungen nach dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen strikt einzuhalten, insbesondere was den Abzug und die Entwaffnung aller Streitkräfte im Einklang mit dem Plan betrifft;

5. *bittet nachdrücklich* die Regierung Kroatiens und die anderen Beteiligten, der in Ziffer 16 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Vorgehensweise zu folgen, und appelliert an alle Parteien, die Truppe bei der Umsetzung dieser Vorgehensweise zu unterstützen;

6. *empfiehlt* die Einsetzung der in Ziffer 16 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Gemeinsamen Kommission, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Belgrader Behörden konsultieren sollte, soweit dies erforderlich oder angebracht erscheint;

7. *genehmigt* die Verstärkung der Truppe um bis zu sechzig Militärbeobachter und hundertzwanzig Zivilpolizisten zur Wahrnehmung der in Ziffer 16 des Berichts des Generalsekretärs vorgesehenen Aufgaben, mit Zustimmung der Regierung Kroatiens und der anderen Beteiligten;

8. *bekräftigt* das in Ziffer 6 der Resolution 713 (1991), Ziffer 5 der Resolution 724 (1991) und Ziffer 6 der Resolution 727 (1992) verfügte Embargo;

9. *unterstützt* die in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs zum Ausdruck gebrachten Auffassungen hinsichtlich der schwerwiegenden Folgen, welche das Scheitern des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen in der gesamten Region nach sich ziehen würde;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, sich weiter um die möglichst baldige Verwirklichung der Bestimmungen von Ziffer 12 der Resolution 752 (1992) zu bemühen;

11. *fordert* alle beteiligten Parteien *erneut auf*, mit der Konferenz über Jugoslawien bei ihrem Ziel, eine mit den Grundsätzen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu vereinbarende politische Regelung herbeizuführen, voll zusammenzuarbeiten, und bekräftigt, daß mit dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen und seiner Durchführung in keiner Weise beabsichtigt wird, den Bedingungen einer politischen Regelung vorzugreifen;

12. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3088. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß⁵⁷

Am 9. Juli 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern in ihrem Namen die folgende Erklärung ab⁵⁸:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen zur Kenntnis, daß das Dokument S/24258 am 11. Juli 1992 herausgegeben wird. Sie stimmen darin überein, daß damit den Beschlüssen der entsprechenden Organe der Vereinten Nationen oder der Haltung ihrer Regierungen in dieser Angelegenheit nicht vorgegriffen wird."

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats

Beschluß

Auf seiner 3083. Sitzung am 8. Juni 1992 erörterte der Rat den Punkt "Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats (S/24075 und Add.1)".⁴³

Resolution 758 (1992)

vom 8. Juni 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992, 752 (1992) vom 15. Mai 1992 und 757 (1992) vom 30. Mai 1992,

feststellend, daß der Generalsekretär die Evakuierung der Marschall-Tito-Kaserne in Sarajewo erreicht hat,

sowie feststellend, daß alle Parteien in Bosnien und Herzegowina der Wiederöffnung des Flughafens von Sarajewo zu humanitären Zwecken unter der ausschließlichen Aufsicht der Vereinten Nationen und mit Unterstützung der Schutztruppe der Vereinten Nationen zugestimmt haben,

ferner feststellend, daß die Wiederöffnung des Flughafens von Sarajewo für humanitäre Zwecke ein erster Schritt in Richtung auf die Schaffung einer Sarajewo und seinen Flughafen umfassenden Sicherheitszone wäre,

beklagend, daß die Kampfhandlungen in Bosnien und Herzegowina weiter andauern, was die Verteilung von humanitären Hilfsgütern in Sarajewo und seiner Umgebung unmöglich macht,

unter Betonung der unumgänglichen Notwendigkeit, rasch eine politische Verhandlungslösung für die Situation in Bosnien und Herzegowina zu finden,

1. *billigt* den gemäß Resolution 757 (1992) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 6. Juni 1992⁵⁹;

2. *beschließt*, in Übereinstimmung mit dem Bericht des Generalsekretärs das Mandat der mit Resolution 743

(1992) geschaffenen Schutztruppe der Vereinten Nationen zu *erweitern* und ihre Truppenstärke zu erhöhen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, sobald er es für angezeigt hält, die Militärbeobachter und das entsprechende Personal und Gerät zu dislozieren, die für die in Ziffer 5 seines Berichts genannten Aktivitäten erforderlich sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Ermächtigung des Sicherheitsrats zur Dislozierung der zusätzlichen Einheiten der Truppe einzuholen, nachdem er dem Rat berichtet hat, daß alle notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, damit sie das vom Rat gebilligte Mandat erfüllen können, einschließlich einer wirksamen und dauerhaften Waffenruhe;

5. *verurteilt nachdrücklich* alle Parteien und anderen Beteiligten, die für die Verletzungen der Waffenruhe verantwortlich sind, die in Ziffer 1 der dem Bericht des Generalsekretärs als Anhang beigefügten Übereinkunft vom 5. Juni 1992⁶⁰ bekräftigt worden war;

6. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, sich in vollem Umfang an die genannte Übereinkunft zu halten und insbesondere die in Ziffer 1 der Übereinkunft bekräftigte Waffenruhe strikt zu beachten;

7. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der Truppe und mit den internationalen humanitären Organisationen voll zusammenarbeiten und alles Erforderliche tun, um die Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

8. *verlangt außerdem*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten sofort die notwendigen Voraussetzungen für die ungehinderte Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Sarajewo und an andere Orte in Bosnien und Herzegowina schaffen, was die Errichtung einer Sarajewo und seinen Flughafen umfassenden Sicherheitszone sowie die Beachtung der am 22. Mai 1992 in Genf unterzeichneten Übereinkünfte einschließt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Erreichung der in Ziffer 8 genannten Ziele einzusetzen, und bittet ihn, fortlaufend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Gewährleistung der ungehinderten Lieferung humanitärer Hilfsgüter erforderlich werden könnten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat spätestens sieben Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über seine Bemühungen Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3083. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 30. Juni 1992⁶¹ vermerkte der Generalsekretär, daß er im

Nachgang zu dem Beschluß des Sicherheitsrats in seiner Resolution 758 (1992) vom 8. Juni 1992 und nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vorschläge, die Ukraine in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Soldaten für die Schutztruppe der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1992⁶² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 30. Juni 1992 betreffend die erweiterte Zusammensetzung der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁶¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 15 der Resolution 757 (1992) und Ziffer 10 der Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats

Beschluß

Auf seiner 3086. Sitzung am 18. Juni 1992 erörterte der Rat den Punkt "Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 15 der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats und Ziffer 10 der Resolution 758 (1992) (S/24100 und Korr.1)".⁴³

Resolution 760 (1992)

vom 18. Juni 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992 und 758 (1992) vom 8. Juni 1992 und insbesondere auf Ziffer 7 der Resolution 752 (1992), in der er nachdrücklich auf die dringende Notwendigkeit humanitärer Hilfe hingewiesen und voll und ganz die laufenden Bemühungen unterstützt hat, allen Opfern des Konflikts humanitäre Hilfe zukommen zu lassen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

beschließt, daß die Verbote in Ziffer 4 c) der Resolution 757 (1992) betreffend den Verkauf oder die Lieferung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, ausgenommen medizinische Hilfsgüter und Nahrungsmittel, an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie die in Resolution 757 (1992) enthaltenen Verbote diesbezüglicher Finanztransaktionen auf Rohstoffe und Erzeugnisse zur Deckung unabweisbarer humanitärer Bedürfnisse nicht Anwendung finden, soweit der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) über Jugoslawien gemäß dem vereinfachten und beschleunigten "Kein-Einwand"-Verfahren seine Zustimmung erteilt hat.

Auf der 3086. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Mündliche Berichte des Generalsekretärs vom 26. und 29. Juni 1992 gemäß Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats

Beschluß

Auf seiner 3087. Sitzung am 29. Juni 1992 erörterte der Rat den Punkt "Mündliche Berichte des Generalsekretärs vom 26. und 29. Juni 1992 gemäß Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats (S/24201)".⁴³

Resolution 761 (1992)

vom 29. Juni 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992, 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 758 (1992) vom 8. Juni 1992 und 760 (1992) vom 18. Juni 1992,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die nach Auskunft des Generalsekretärs im Hinblick auf die Räumung des Flughafens von Sarajewo und seine Wiederöffnung durch die Schutztruppe der Vereinten Nationen erzielt worden sind, sowie der Auffassung, daß dieser positive Impuls erhalten bleiben muß,

unterstreichend, daß es dringend erforderlich ist, Sarajewo und seine Umgebung rasch mit humanitären Hilfsgütern zu versorgen,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, sofort zusätzliche Einheiten der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu dislozieren, um die Sicherheit und den Betrieb des Flughafens von Sarajewo und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern im Einklang mit seinem Bericht vom 6. Juni 1992⁵⁹ zu gewährleisten;

2. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, sich in vollem Umfang an die Übereinkunft vom 5. Juni 1992⁶⁰ zu halten und insbesondere eine absolute und bedingungslose Waffenruhe einzuhalten;

3. *appelliert* an alle Seiten, mit der Truppe bei der Wiederöffnung des Flughafens voll zusammenzuarbeiten, größte Zurückhaltung zu üben und in dieser Situation keinen militärischen Vorteil zu suchen;

4. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der Truppe und mit den internationalen humanitären Institutionen und Organisationen voll zusammenarbeiten und alles Erforderliche tun, um die Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten; im Falle des Ausbleibens einer solchen Zusammenarbeit schließt der Rat andere Maßnahmen nicht

aus, um humanitäre Hilfsgüter nach Sarajewo und seiner Umgebung zu liefern;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu den internationalen humanitären Bemühungen in Sarajewo und seiner Umgebung beizutragen;

6. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3087. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992) des Sicherheitsrats

Beschluß

Auf seiner 3093. Sitzung am 13. Juli 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992) des Sicherheitsrats (S/24263 und Add.1)" teilzunehmen.⁶³

Resolution 764 (1992)

vom 13. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992, 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 758 (1992) vom 8. Juni 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 761 (1992) vom 29. Juni 1992 und 762 (1992) vom 30. Juni 1992,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß den Resolutionen 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juli 1992⁶⁴,

beunruhigt über die fortgesetzte Verletzung der den Flughafen von Sarajewo betreffenden Übereinkunft vom 5. Juni 1992⁶⁰, in der die Parteien unter anderem übereingekommen sind,

- daß alle Flugabwehr-Waffensysteme aus Stellungen abgezogen werden sollen, von denen aus sie den Flughafen und die Anflugschneisen beschießen könnten;
- daß alle Artillerie-, Mörser-, Boden/Boden-Flugkörpersysteme und Panzer mit Reichweite bis zum Flughafen in von der Schutztruppe der Vereinten Nationen vereinbarten Gebieten konzentriert und

an der Feuerlinie der Beobachtung der Truppe unterstellt werden sollen;

- zwischen dem Flughafen und der Stadt Sicherheitskorridore unter der Kontrolle der Truppe einzurichten, um den sicheren Transport humanitärer Hilfsgüter und des entsprechenden Personals zu gewährleisten;

in großer Sorge um die Sicherheit des Personals der Truppe,

sich der großartigen Arbeit *bewußt*, die von der Truppe und ihrer Führung trotz der ausnehmend schwierigen und gefährlichen Verhältnisse in Sarajewo geleistet wird,

im Bewußtsein der enormen Schwierigkeiten, die mit der Luftevakuierung von Personen verbunden sind, die humanitäre Sonderfälle darstellen,

zutiefst beunruhigt über die in Sarajewo jetzt herrschende Situation und über zahlreiche Berichte und Anzeichen, denen zufolge sich die Verhältnisse in ganz Bosnien und Herzegowina verschlimmern,

in Würdigung der Entschlossenheit und des Mutes aller derer, die an den humanitären Bemühungen beteiligt sind,

unter Mißbilligung der Fortsetzung der Kämpfe in Bosnien und Herzegowina, welche die Gewährung von humanitärer Hilfe in Sarajewo und seiner Umgebung sowie in anderen Gebieten der Republik erschweren,

im Hinblick darauf, daß die Wiederöffnung des Flughafens von Sarajewo zu humanitären Zwecken einen ersten Schritt zur Errichtung einer Sarajewo und seinen Flughafen umfassenden Sicherheitszone darstellt,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁵,

nochmals betonend, daß unbedingt rasch eine politische Verhandlungslösung für die Situation in Bosnien und Herzegowina gefunden werden muß,

1. *billigt* den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juli 1992⁶⁴ über die Durchführung der Resolutionen 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992) des Sicherheitsrats;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, sofort zusätzliche Einheiten der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu dislozieren, um die Sicherheit und den Betrieb des Flughafens von Sarajewo und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern im Einklang mit Ziffer 12 seines Berichts zu gewährleisten;

3. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *erneut auf*, sich in vollem Umfang an die Übereinkunft vom 5. Juni

1992⁶⁰ zu halten und alle feindseligen militärischen Aktivitäten in Bosnien und Herzegowina sofort einzustellen;

4. *lobt* die unermüdlichen Anstrengungen und die Tapferkeit der Truppe in Wahrnehmung ihrer Rolle bei der Sicherstellung der humanitären Soforthilfe in Sarajewo und seiner Umgebung;

5. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der Truppe und den internationalen humanitären Organisationen voll zusammenarbeiten, um die Luftevakuierung von Personen, die humanitäre Sonderfälle darstellen, zu erleichtern;

6. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *auf*, mit der Truppe und den internationalen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Gewährung humanitärer Hilfe an andere Gebiete Bosnien und Herzegowinas, deren Hilfsbedarf nach wie vor äußerst akut ist, zu erleichtern;

7. *verlangt erneut*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Truppe ergreifen;

8. *fordert* alle beteiligten Parteien *erneut auf*, ihre Differenzen durch eine politische Verhandlungslösung der Probleme in der Region beizulegen und zu diesem Zweck die neuerlichen Bemühungen, die von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien unternommen werden, zu unterstützen und insbesondere der Einladung des Vorsitzenden der Konferenz zu Gesprächen am 15. Juli 1992 Folge zu leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien die weiteren Entwicklungen laufend genau zu verfolgen und bei der Suche nach einer politischen Verhandlungslösung für den Konflikt in Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein;

10. *bekräftigt*, daß alle Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁵ nachzukommen und daß Personen, die schwere Verletzungen dieser Abkommen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ständig weiter zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der ungehinderten Auslieferung humanitärer Hilfsgüter erforderlich sein könnten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3093. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1992

Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juli 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sloweniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992

Schreiben der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 1992

Beschlüsse

Auf seiner 3097. Sitzung am 17. Juli 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1992 (S/24264)⁶³;

Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juli 1992 (S/24265)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992 (S/24266)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sloweniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992 (S/24270)⁶³;

Schreiben der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 1992 (S/24305)^{63a}.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁶⁶:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die am 17. Juli 1992 in London im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien unterzeichnete Übereinkunft zwischen den Parteien in Bosnien und Herzegowina⁶⁷.

Der Rat fordert die Parteien auf, sich in jeder Hinsicht voll an die Übereinkunft zu halten. Insbesondere fordert er alle Parteien und anderen Beteiligten auf, die Waffenruhe im gesamten Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina strikt einzuhalten.

Der Rat hat grundsätzlich beschlossen, dem Ersuchen nachzukommen, die Vereinten Nationen mögen Vorkehrungen treffen, um alle schweren Waffen (Kampfflugzeuge, gepanzerte Fahrzeuge, Artillerie, Mörser, Raketenwerfer usw.) im Einklang mit der Londoner Übereinkunft der Aufsicht der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu unterstellen. Er fordert die Parteien auf, dem Kommandeur der Truppe sofort die Standorte und Mengen der schweren Waffen bekanntzugeben, die der Aufsicht unterstellt werden sollen. Er ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 20. Juli 1992 über die Umsetzung dieses Beschlusses und dessen finanzielle Auswirkungen Bericht zu erstatten.

Der Rat begrüßt die Bestimmungen der Londoner Übereinkunft betreffend die Rückkehr aller Flüchtlinge und die Bewegungsfreiheit der zwischen die Fronten geratenen Zivilisten. Er begrüßt außerdem die Anstrengungen, die unternommen werden, um internationale Hilfe zur Bewältigung des Flüchtlingsproblems unter der Schirmherrschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu mobilisieren. Er bittet den Generalsekretär und die zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, die jetzt verkündete Waffenruhe so gut wie möglich zu nutzen, um humanitäre Hilfe und Hilfsgüter in alle Teile Bosnien und Herzegowinas zu verbringen.

Der Rat gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Gespräche über künftige Verfassungsregelungen für Bosnien und Herzegowina am 27. Juli 1992 in London wiederaufgenommen werden sollen, und bittet alle Parteien nachdrücklich, aktiv und positiv zu diesen Gesprächen beizutragen, damit möglichst bald eine friedliche Lösung herbeigeführt wird.

Der Rat betont, daß alle Bedingungen der einschlägigen Ratsresolutionen in vollem Umfang eingehalten werden müssen und daß die Londoner Übereinkunft einen wichtigen Schritt in dieser Richtung darstellt. Er bekräftigt seinen Beschluß, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und sich wann immer notwendig sofort mit weiteren Maßnahmen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit diesen Resolutionen zu befassen."

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina

Beschlüsse

Auf seiner 3100. Sitzung am 24. Juli 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina (S/24333)" teilzunehmen.⁶³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁶⁸:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juli 1992⁶⁶ betreffend die von den Parteien in Bosnien und Herzegowina am 17. Juli 1992 in London unterzeichnete Übereinkunft⁶⁷.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina vom 21. Juli 1992⁶⁹, der ihm entsprechend seiner Bitte vom 17. Juli 1992 zusammen mit einem Einsatzkonzept vorgelegt worden ist.

Der Rat schließt sich der Auffassung des Generalsekretärs an, wonach die Voraussetzungen für die in der Londoner Übereinkunft vorgesehene Beaufsichtigung der schweren Waffen in Bosnien und Herzegowina durch die Vereinten Nationen noch nicht gegeben sind.

Der Rat bittet den Generalsekretär, mit allen Mitgliedstaaten, insbesondere den Mitgliedstaaten der zuständigen Regionalorganisationen in Europa, Kontakt aufzunehmen und sie zu bitten, dem Generalsekretär dringend Informationen über das Personal, die Gerätschaften und die logistische Unterstützung zukommen zu lassen, die sie einzeln oder gemeinschaftlich bereit wären, für die Beaufsichtigung der schweren Waffen in Bosnien und Herzegowina entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs zur Verfügung zu stellen.

Ausgehend von den Ergebnissen dieser Kontakte wird der Generalsekretär die weiteren Vorbereitungen treffen, die für die Beaufsichtigung der schweren Waffen in Bosnien und Herzegowina erforderlich sind.

Unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen bittet der Rat die betreffenden europäischen regionalen Abmachungen und Einrichtungen, insbesondere die Europäische Gemeinschaft, bei ihren Bemühungen zur Lösung der im ehemaligen Jugoslawien auch weiterhin tobenden Konflikte beizutragen, stärker mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten. Vor allem würde der Rat die Beteiligung des Generalsekretärs an allen unter der Schirmherrschaft der Europäischen Gemeinschaft geführten Verhandlungen begrüßen.

Der Rat bittet die Europäische Gemeinschaft ferner, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Möglichkeit einer Erweiterung und Intensivierung der bestehenden Konferenz zu prüfen, um der Suche nach Verhandlungsregelungen für die verschiedenen Konflikte und Streitigkeiten im ehemaligen Jugoslawien neuen Auftrieb zu verleihen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Parteien der Londoner Übereinkunft deren Bestimmungen voll einhalten, und fordert die anderen Beteiligten auf, die Übereinkunft ebenfalls zu achten. Er betont insbesondere die Notwendigkeit, daß die Parteien im gesamten Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina eine Waffenruhe beachten und einhalten und daß sie dem Kommandeur der Schutztruppe der Vereinten Nationen sofort die Standorte und Mengen der schweren Waffen bekanntgeben, die der Aufsicht unterstellt werden sollen. Er verlangt ferner, daß die Parteien und anderen Beteiligten mit der Truppe und mit den humanitären Organisationen voll zusammenarbeiten und alles Erforderliche tun, um die Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten.

Der Rat hebt die Notwendigkeit der vollen Einhaltung aller Bestimmungen seiner einschlägigen Resolutionen hervor und ist bereit, sich wann immer notwendig sofort mit weiteren Maßnahmen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen zu befassen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm über die weiteren Arbeiten, die vorgenommen werden, wieder Bericht zu erstatten, und bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt."

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992

Beschlüsse

Auf seiner 3103. Sitzung am 4. August 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992 (S/24376)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992 (S/24377)^{63a}."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷⁰:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt aufgrund fortgesetzter Berichte über weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Berichte über die Gefangenhaltung und Mißhandlung von Zivilpersonen in Lagern, Gefängnissen und Internierungszentren im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, vor allem in Bosnien und Herzegowina. Der Rat verurteilt alle solchen Verstöße und Mißhandlungen und verlangt, daß den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, sofortiger, ungehinderter und dauernder Zugang zu allen solchen Orten gewährt wird, und fordert alle Beteiligten auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um diesen Zugang zu erleichtern. Der Rat fordert ferner alle Parteien, Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen auf, ihm sofort alle weiteren in ihrem Besitz befindlichen Informationen über diese Lager und den Zugang zu ihnen zur Verfügung zu stellen.

Der Rat bekräftigt, daß alle Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁵, nachzukommen und daß Personen, die schwere Verletzungen dieser Abkommen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich sind.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Beschluß

Am 4. August 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern in deren Namen die folgende Erklärung gegenüber den Medien ab⁷¹:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen den feigen Angriff, der kürzlich auf Positionen der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Sarajewo verübt wurde und der Verwundete und Todesopfer unter den ukrainischen Soldaten gefordert hat. Die Ratsmitglieder stellen fest, daß die Truppe bereits mit der Untersuchung dieses Vorfalls begonnen hat.

Die Ratsmitglieder sprechen den Angehörigen des gefallenen Offiziers und der Regierung der Ukraine ihre Anteilnahme aus.

Die Ratsmitglieder sprechen außerdem den Angehörigen der beiden in Kroatien gefallenen französischen

Offiziere der Truppe und der Regierung Frankreichs ihre Anteilnahme aus.

Die Ratsmitglieder fordern alle Parteien auf, sicherzustellen, daß diejenigen, die für diese nicht hinnehmbaren Handlungen verantwortlich sind, umgehend zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Ratsmitglieder verlangen erneut, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Truppe ergreifen."

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats

Auf seiner 3104. Sitzung am 7. August 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats (S/24353 und Add.1)" teilzunehmen.⁶³

Resolution 769 (1992) vom 7. August 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen im Zusammenhang mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen,

nach Prüfung des gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 27. Juli und 6. August 1992⁷², in dem dieser eine Erweiterung des Mandats und eine Erhöhung der Stärke der Truppe empfohlen hat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten der Republik Kroatien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992⁷³,

1. *billigt* den gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juli und 6. August 1992⁷²;

2. *genehmigt* die Erweiterung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Truppenstärke, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlen;

3. *verlangt erneut*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der Truppe bei der Erfüllung des Auftrags zusammenarbeiten, der ihr vom Sicherheitsrat übertragen worden ist;

4. *verurteilt entschieden* die in den Ziffern 14 bis 16 des Berichts des Generalsekretärs genannten Übergriffe gegen

die Zivilbevölkerung, insbesondere soweit sie ethnisch motiviert sind.

Auf der 3104. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992

Beschluß

Auf seiner 3106. Sitzung am 13. August 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24401)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24409)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24410)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24412)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24413)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24415)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24416)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24419)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992 (S/24423)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24431)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Bahrans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24433)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24439)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24440)⁶³."

Resolution 770 (1992)

vom 13. August 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992, 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 758 (1992) vom 8. Juni 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 761 (1992) vom 29. Juni 1992, 762 (1992) vom 30. Juni 1992, 764 (1992) vom 13. Juli 1992 und 769 (1992) vom 7. August 1992,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992⁷⁴,

nochmals unterstreichend, daß unbedingt rasch eine politische Verhandlungslösung für die Situation in Bosnien und Herzegowina gefunden werden muß, damit dieses Land in Frieden und Sicherheit innerhalb seiner Grenzen leben kann,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas zu achten,

in der Erwägung, daß die Situation in Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und daß die Gewährung humanitärer Hilfe in Bosnien und Herzegowina ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen des Rates um die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dem Gebiet ist,

der Schutztruppe der Vereinten Nationen *seine Anerkennung aussprechend* für ihre fortgesetzten Maßnahmen zur Unterstützung der Hilfsmaßnahmen in Sarajewo und in anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas,

zutiefst beunruhigt über die in Sarajewo jetzt herrschende Situation, welche die Bemühungen der Truppe um die Erfüllung ihres Auftrags, die Sicherheit und den Betrieb des Flughafens von Sarajewo und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern in Sarajewo und in anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas gemäß den Resolutionen 743 (1992), 749

(1992), 761 (1992) und 764 (1992) und den darin genannten Berichten des Generalsekretärs sicherzustellen, erheblich kompliziert,

bestürzt darüber, daß noch immer Verhältnisse herrschen, welche die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter an Bestimmungsorte in Bosnien und Herzegowina behindern, sowie über das Leid, das die Bevölkerung dieses Landes infolgedessen erfährt,

zutiefst besorgt über die gemeldeten Übergriffe gegen Zivilpersonen, die in Lagern, Gefängnissen und Internierungszentren gefangengehalten werden,

entschlossen, im Einklang mit der Resolution 764 (1992) so bald wie möglich die notwendigen Voraussetzungen für die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Orte in Bosnien und Herzegowina zu schaffen, wo sie gebraucht werden,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine Forderung an alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien und Herzegowina, die Kampfhandlungen sofort einzustellen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Absprache mit den Vereinten Nationen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Sarajewo und in allen anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas, wo sie gebraucht werden, durch die zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere Stellen zu erleichtern;

3. *verlangt*, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den anderen zuständigen humanitären Organisationen sofort ungehinderter und dauernder Zugang zu allen Lagern, Gefängnissen und Internierungszentren gewährt wird und daß alle dort Inhaftierten human behandelt werden und insbesondere ausreichende Ernährung, Unterkunft und ärztliche Betreuung erhalten;

4. *fordert* die Staaten *auf*, dem Generalsekretär über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie in Absprache mit den Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolution ergreifen, und *bittet* den Generalsekretär, fortlaufend alle weiteren Maßnahmen zu prüfen, die zur Sicherstellung der ungehinderten Auslieferung humanitärer Hilfsgüter erforderlich sein könnten;

5. *ersucht* alle Staaten, die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;

6. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der

anderen an der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter beteiligten Stellen ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3106. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (China, Indien, Simbabwe) verabschiedet.

Resolution 771 (1992)

vom 13. August 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740 (1992) vom 7. Februar 1992, 743 (1992) vom 21. Februar 1992, 749 (1992) vom 7. April 1992, 752 (1992) vom 15. Mai 1992, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 758 (1992) vom 8. Juni 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 761 (1992) vom 29. Juni 1992, 762 (1992) vom 30. Juni 1992, 764 (1992) vom 13. Juli 1992, 769 (1992) vom 7. August 1992 und 770 (1992) vom 13. August 1992,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen, datiert vom 10. August 1992⁷⁴,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und besonders in Bosnien und Herzegowina, insbesondere der Berichte über die massenhafte Vertreibung und Verschleppung von Zivilpersonen, die Gefangenhaltung und Mißhandlung von Zivilpersonen in Internierungszentren, vorsätzliche Angriffe auf Nichtkombattanten, Krankenhäuser und Krankenwagen, wodurch die Auslieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung behindert wird, sowie willkürliche Verwüstung und Zerstörung von Eigentum,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 4. August 1992⁷⁰,

1. *bekräftigt*, daß alle an dem Konflikt beteiligten Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁵, nachzukommen und daß Personen, die schwere Verletzungen dieser Abkommen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich sind;

2. *verurteilt entschieden* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen im Zuge der Praxis der "ethnischen Säuberung";

3. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina sofort alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts einstellen und unterlassen, einschließlich der oben beschriebenen Handlungen;

4. *verlangt außerdem*, daß den zuständigen internationalen humanitären Organisationen, und insbesondere dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, sofortiger, ungehinderter und dauernder Zugang zu den Lagern, Gefängnissen und Internierungszentren im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien gewährt wird, und *fordert* alle Parteien *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um diesen Zugang zu erleichtern;

5. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die internationalen humanitären Organisationen *auf*, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen, zusammenzustellen und dem Rat diese Informationen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die dem Rat gemäß Ziffer 5 vorgelegten Informationen zusammenzustellen und dem Rat einen Bericht mit einer Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen, in dem er zusätzliche Maßnahmen empfiehlt, die in Anbetracht dieser Informationen angezeigt sein könnten;

7. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina diese Resolution zu befolgen haben; widrigenfalls wird der Rat weitere Maßnahmen nach der Charta ergreifen müssen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3106. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. August 1992

Beschlüsse

Auf seiner 3111. Sitzung am 2. September 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. August 1992" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷⁵:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. August

1992, mit dem die Dokumente der Londoner Etappe der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien übermittelt wurden, die am 26. und 27. August 1992 unter dem gemeinsamen Vorsitz des Generalsekretärs und des Premierministers des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und Präsidenten des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft stattfand.

Der Rat gibt seiner vollen Unterstützung für die auf der Londoner Konferenz verabschiedete Grundsatzklärung und die anderen erzielten Vereinbarungen Ausdruck.

Der Rat teilt die Hoffnung des Generalsekretärs, daß der in London gezeigte politische Wille zügig in die konkreten Schritte umgesetzt wird, die in den in London von der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien verabschiedeten Dokumenten vorgesehen sind.

Der Rat bekräftigt alle seine früheren Resolutionen in bezug auf das ehemalige Jugoslawien und fordert ihre vollständige Durchführung.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß auf der in London abgehaltenen Konferenz der Rahmen festgelegt wurde, innerhalb dessen durch kontinuierliche und ununterbrochene Anstrengungen eine politische Gesamtregelung der Krise im ehemaligen Jugoslawien erreicht werden kann, die allen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Der Rat begrüßt die Einsetzung des Lenkungsausschusses unter der Gesamtleitung der Ständigen Kovorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien. Er begrüßt außerdem die Ernennung der beiden Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses, welche die Arbeitsgruppen leiten und die Grundlage für eine allgemeine Regelung und damit zusammenhängende Maßnahmen vorbereiten werden. Er stellt mit Genugtuung fest, daß sie diese Woche mit ihrer Arbeit beginnen werden, die in ununterbrochener Tagung im Genfer Büro der Vereinten Nationen fortgesetzt wird.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Verpflichtungen, welche die Parteien und anderen Beteiligten im Rahmen der Londoner Konferenz eingegangen sind. Er unterstreicht, welche Bedeutung er der möglichst raschen vollständigen Umsetzung dieser Verpflichtungen beimißt.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Dringlichkeit der Situation in Bosnien und Herzegowina und fordert die Parteien *auf*, mit den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses bei der Herbeiführung einer umfassenden Regelung voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die weitere Entwicklung laufend unterrichtet zu halten und dem Rat je nach Bedarf Empfehlungen zu unterbreiten."

Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Beschlüsse

Auf seiner 3113. Sitzung am 9. September 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat hat mit großer Sorge von dem Angriff Kenntnis genommen, bei dem zwei französische Soldaten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der Nähe von Sarajewo ums Leben gekommen sind und fünf weitere Soldaten verwundet wurden. Der Rat spricht der Regierung Frankreichs und den Angehörigen der Opfer seine tiefempfundene Anteilnahme und sein Beileid aus. Er verurteilt entschieden diesen vorsätzlichen Angriff auf Personal der Truppe.

Der Rat bittet den Generalsekretär, ihn so rasch wie möglich über die Ergebnisse der Untersuchung der näheren Umstände dieses Angriffs wie auch über die anderen Vorfälle zu unterrichten, die sich im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina ereignet haben, insbesondere den Vorfall, bei dem vier Mitglieder einer italienischen Flugzeugbesatzung ums Leben gekommen sind, die den Auftrag hatten, humanitäre Hilfsgüter zum Flughafen von Sarajewo zu bringen. Er bittet ihn außerdem, alle ihm zur Kenntnis gelangenden Informationen über die für diese Vorfälle Verantwortlichen an ihn weiterzuleiten.

Diese schwerwiegenden Vorfälle unterstreichen, wie dringend notwendig es ist, die Sicherheit und den Schutz der Mitglieder der Truppe wie auch des gesamten Personals zu verstärken, das an den Aktivitäten der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina beteiligt ist. Der Sicherheitsrat erklärt sich bereit, unverzüglich Maßnahmen zu diesem Zweck zu beschließen."

Auf seiner 3122. Sitzung am 9. Oktober 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 781 (1992) vom 9. Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

entschlossen, die Sicherheit der humanitären Flüge nach Bosnien und Herzegowina zu gewährleisten,

feststellend, daß die Parteien im Rahmen der am 26. und 27. August 1992 abgehaltenen Londoner Etappe der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ihre Bereitschaft bekundet haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der humanitären Flüge zu gewährleisten, und daß sie sich auf der Konferenz verpflichtet haben, militärische Flüge zu verbieten,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Gemeinsame Erklärung, die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) am 30. September 1992 in Genf unterzeichnet wurde⁷⁷, und insbesondere auf Ziffer 7 dieser Erklärung,

sowie unter Hinweis auf die am 15. September 1992 in Genf von allen beteiligten Parteien im Rahmen der Arbeitsgruppe für Vertrauens- und Sicherheitsbildung und Verifikationsmaßnahmen der Londoner Konferenz erzielte Einigung über Luftverkehrsfragen⁷⁸,

höchst beunruhigt über Berichte, wonach dennoch weiterhin militärische Flüge über dem Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina stattfinden,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Oktober 1992⁷⁹,

in der Erwägung, daß die Verhängung eines Verbots von militärischen Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherheit der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und einen entscheidenden Schritt für die Einstellung der Feindseligkeiten in Bosnien und Herzegowina darstellt,

tätig werdend gemäß den Bestimmungen der Resolution 770 (1992) vom 13. August 1992, mit denen bezweckt wurde, die Sicherheit der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Bosnien und Herzegowina zu gewährleisten,

1. *beschließt*, ein Verbot militärischer Flüge im Luftraum von Bosnien und Herzegowina zu verhängen, wobei dieses Verbot auf Flüge der Schutztruppe der Vereinten Nationen oder andere Flüge zur Unterstützung der Einsätze der Vereinten Nationen, einschließlich der humanitären Hilfe, keine Anwendung findet;

2. *ersucht* die Truppe, die Einhaltung des Verbots von militärischen Flügen zu überwachen, insbesondere auch, wo dies erforderlich ist, durch die Aufstellung von Beobachtern auf Flugplätzen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien;

3. *ersucht* die Truppe *außerdem*, durch einen geeigneten Genehmigungs- und Inspektionsmechanismus sicherzu-

stellen, daß der Zweck derjenigen Flüge nach und aus Bosnien und Herzegowina, die nach Ziffer 1 nicht verboten sind, mit den Resolutionen des Rates im Einklang steht;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und etwaige Anzeichen von Verstößen sofort zu melden;

5. *fordert* die Staaten *auf*, einzelstaatlich oder durch regionale Einrichtungen oder Abmachungen alle erforderlichen Maßnahmen, je nach ihren technischen Überwachungs- und sonstigen Fähigkeiten, zu ergreifen, um der Truppe zu dem in Ziffer 2 genannten Zweck Unterstützung zu gewährleisten;

6. *verpflichtet sich*, unverzüglich alle Informationen zu prüfen, die ihm in bezug auf die Anwendung des Verbots von militärischen Flügen in Bosnien und Herzegowina zur Kenntnis gebracht werden, und im Falle von Verstößen dringend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchsetzung dieses Verbots erforderlich sein könnten.

Auf der 3122. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3132. Sitzung am 30. Oktober 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina: Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992 (S/24740)".¹⁷

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁸⁰:

"Der Sicherheitsrat ist weiterhin besorgt über die Fortsetzung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina, die zu Verlusten an Menschenleben und zu Sachschäden führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht, sowie über die Berichte von unerhörten Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, von wem auch immer diese begangen wurden.

Der Rat ist entsetzt angesichts der jüngsten Berichte über Angriffe serbischer Milizen in der Republik Bosnien und Herzegowina auf aus der Stadt Jajce fliehende Zivilpersonen.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck diese Angriffe, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁵, darstellen, und erklärt erneut, daß Personen, die schwere Verletzungen dieser Abkommen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich sind. Der Rat

wünscht, daß derartige Verstöße der in Resolution 780 (1992) vom 6. Oktober 1992 genannten Sachverständigenkommission zur Kenntnis gebracht werden.

Der Rat verlangt, daß alle derartigen Angriffe sofort aufhören."

Auf seiner 3133. Sitzung am 10. November 1992 lud der Rat den Vertreter Bosnien und Herzegowinas ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina:

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 781 (1992) des Sicherheitsrats (S/24767 und Add.1)¹⁷;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. November 1992 (S/24783)¹⁷ⁿ.

Resolution 786 (1992)

vom 10. November 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 781 (1992) vom 9. Oktober 1992,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 781 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 5. und 9. November 1992⁸¹ und seinem darauffolgenden Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. November 1992⁸²,

in der Erwägung, daß die Verhängung eines Verbots von militärischen Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherheit der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und einen entscheidenden Schritt für die Einstellung der Feindseligkeiten in Bosnien und Herzegowina darstellt,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer raschen Entsendung von Bodenbeobachtern für Beobachtungs- und Verifikationszwecke,

in ernster Sorge angesichts des Hinweises in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. November 1992 auf mögliche Verstöße gegen die Resolution 781 (1992) und auf die Unmöglichkeit, die Informationen über solche Verstöße mit den der Schutztruppe der Vereinten Nationen derzeit zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zu bestätigen,

entschlossen, die Sicherheit der humanitären Flüge nach Bosnien und Herzegowina zu gewährleisten,

1. *begrüßt* die derzeitige Vorabentsendung von Militärbeobachtern der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft

auf Flugplätze in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

2. *bekräftigt* sein Verbot von militärischen Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina, das auf alle Flüge Anwendung findet, sei es mit Starrflügel- oder Drehflügelflugzeugen, vorbehaltlich der in Ziffer 1 seiner Resolution 781 (1992) genannten Ausnahmen, und wiederholt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten dieses Verbot einzuhalten haben;

3. *schließt sich* dem allgemeinen Einsatzkonzept an, daß in dem gemäß Resolution 781 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 5. und 9. November 1992⁸¹ beschrieben ist, und fordert alle Parteien und anderen Beteiligten, einschließlich aller Staaten, die in der Zone Flugzeuge betreiben, auf, bei der Durchführung des Konzepts voll mit der Truppe zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten auf, künftig alle Anträge auf Fluggenehmigungen gemäß Ziffer 3 seiner Resolution 781 (1992) an die Truppe zu richten, wobei besondere Regelungen getroffen werden für Flüge der Truppe und alle anderen Flüge zur Unterstützung der Einsätze der Vereinten Nationen, einschließlich der humanitären Hilfe;

5. *billigt* die in Ziffer 10 des Berichts des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, wonach die Personalstärke der Truppe erhöht werden soll, wie in Ziffer 5 des Berichts vorgeschlagen, um ihr die Durchführung des Einsatzkonzepts zu ermöglichen;

6. *bekundet von neuem* seine Entschlossenheit, im Falle von Verstößen, die ihm *späterhin* gemäß seiner Resolution 781 (1992) zur Kenntnis gebracht werden, dringend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchsetzung des Verbots von militärischen Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina erforderlich sein könnten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3133. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3134. Sitzung am 13. November 1992 lud der Rat die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Aserbaidschans, Bosnien und Herzegowinas, Deutschland, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Katars, der Komoren, Kroatiens, Malaysias, Pakistans, Senegals, Sloweniens und der Türkei ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina:

Schreiben der Vertreter Ägyptens, der Islamischen Republik Iran, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals und

der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 1992 (S/24620)¹⁷;

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. November 1992 (S/24761)¹⁷;

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. November 1992 (S/24785)¹⁷;

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. November 1992 (S/24786)¹⁷ⁿ.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines Antrags des Beobachters Palästinas vom 12. November 1992⁸³ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Erörterung einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Belgien, Frankreich, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, gemäß der bei seinen vorherigen Konsultationen erzielten Vereinbarung und im Einklang mit dem Antrag des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen in einem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. November 1992⁸⁴, Cyrus Vance und Lord Owen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, gemäß der in seinen vorherigen Konsultationen erzielten Vereinbarung die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Frau Sadako Ogata, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, aufgrund des Antrags in Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen⁸⁴ und des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen⁸⁵ an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. November 1992, Herrn Mazowiecki gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 3135. Sitzung, ebenfalls am 13. November 1992, lud der Rat die Vertreter Afghanistans, Kuwaits, Litauens, Norwegens, Rumäniens, Tunesiens und der Ukraine ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, gemäß der in seinen vorherigen Konsultationen erzielten Vereinbarung den Minister für auswärtige Angelegenheiten,

Ilija Djukic, auf dessen Antrag einzuladen, im Laufe der Erörterung des Punktes vor dem Rat das Wort zu ergreifen.

Auf seiner 3136. Sitzung am 16. November 1992 lud der Rat die Vertreter Griechenlands, Maltas und der Vereinigten Arabischen Emirate ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 3137. Sitzung, ebenfalls am 16. November 1992, lud der Rat die Vertreter Algeriens und Bangladeschs ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 787 (1992)

vom 16. November 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung seiner Feststellung, daß die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Friedens darstellt, und erneut erklärend, daß die Gewährung humanitärer Hilfe in der Republik Bosnien und Herzegowina ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen des Rates um die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region ist,

zutiefst besorgt über die Bedrohungen der territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina, die als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rechte genießt,

sowie in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien als Rahmen, innerhalb dessen eine umfassende politische Regelung der Krise im ehemaligen Jugoslawien erreicht werden kann, sowie für die Arbeit der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Konferenz,

unter Hinweis auf den Beschluß der Konferenz, die Möglichkeit der Förderung von Sicherheitszonen für humanitäre Zwecke zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen, welche die Parteien und anderen Beteiligten im Rahmen der Konferenz eingegangen sind,

unter Wiederholung seiner Aufforderung an alle Parteien und anderen Beteiligten, mit den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Konferenz voll zusammenzuarbeiten,

in Anbetracht der im Rahmen der Konferenz bisher erzielten Fortschritte, so insbesondere der Gemeinsamen Erklärungen, die am 30. September 1992⁷⁷ und am 20. Oktober 1992⁸⁶ von den Präsidenten der Republik

Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Genf unterzeichnet wurden; der von den Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) am 19. Oktober 1992 in Genf abgegebenen Gemeinsamen Erklärung⁸⁷; des von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina am 1. November 1992 in Zagreb herausgegebenen Gemeinsamen Kommuniqués⁸⁸; der Einrichtung einer Gemischten militärischen Arbeitsgruppe in der Republik Bosnien und Herzegowina; und der Ausarbeitung des Vorentwurfs einer Verfassung für die Republik Bosnien und Herzegowina⁸⁹,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters für Jugoslawien^{90, 91}, der im Anschluß an eine Sondertagung der Menschenrechtskommission ernannt wurde, um die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien zu untersuchen, aus dem klar hervorgeht, daß in der Republik Bosnien und Herzegowina nach wie vor massenhafte und systematische Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stattfinden,

mit Genugtuung über die Entsendung zusätzlicher Anteile der Schutztruppe der Vereinten Nationen zum Schutz der humanitären Tätigkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina, im Einklang mit seiner Resolution 776 (1992) vom 14. September 1992,

zutiefst besorgt angesichts der Berichte über fortgesetzte Verstöße gegen das durch seine Resolutionen 713 (1991) und 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 verhängte Embargo,

sowie zutiefst besorgt angesichts der Berichte über Verstöße gegen die durch seine Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 verhängten Maßnahmen,

1. *fordert* die Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina *auf*, den Vorentwurf einer Verfassung für Bosnien und Herzegowina⁸⁹ als Grundlage für Verhandlungen über eine politische Regelung des Konflikts in diesem Land anzusehen und die Verhandlungen über Verfassungsregelungen auf der Grundlage des Vorentwurfs fortzusetzen, unter der Schirmherrschaft der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, wobei die Verhandlungen in durchgehender ununterbrochener Tagung geführt werden sollen;

2. *erklärt erneut*, daß jede Aneignung von Hoheitsgebiet durch Gewalt und jede Praxis der "ethnischen Säuberung" rechtswidrig sind und nicht hingenommen werden und daß nicht zugelassen werden wird, daß dadurch das Ergebnis der Verhandlungen über Verfassungsregelungen für die Republik Bosnien und Herzegowina beeinträchtigt wird, und besteht darauf, daß allen Vertriebenen ermöglicht wird, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren;

3. *bekräftigt nachdrücklich* seinen Aufruf an alle Parteien und anderen Beteiligten, die territoriale Unver-

schrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina strengstens zu achten, und erklärt, daß einseitig ausgerufene Gebilde oder unter Verletzung dieser territorialen Unversehrtheit aufgezwungene Regelungen nicht anerkannt werden;

4. *verurteilt* die Weigerung aller Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere der paramilitärischen Kräfte der bosnischen Serben, seine bisherigen Resolutionen zu befolgen, und verlangt, daß diese und alle anderen beteiligten Parteien im ehemaligen Jugoslawien sofort ihren nach diesen Resolutionen bestehenden Verpflichtungen nachkommen;

5. *verlangt*, daß jede Art der Einmischung von außerhalb der Republik Bosnien und Herzegowina, einschließlich des Einschleusens von irregulären Einheiten und irregulärem Personal in das Land, sofort aufhört, und bekräftigt seine Entschlossenheit, Maßnahmen gegen alle Parteien und anderen Beteiligten zu ergreifen, die den Forderungen der Resolution 752 (1992) vom 15. Mai 1992 und seinen anderen einschlägigen Resolutionen nicht nachkommen, einschließlich der Forderung, daß alle Kräfte, insbesondere Teile der kroatischen Armee, entweder abgezogen werden oder der Befehlsgewalt der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina unterstellt oder aufgelöst oder entwaffnet werden;

6. *fordert* alle Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina *auf*, ihrer Verpflichtung nachzukommen, eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in Kraft zu setzen, und in der Gemischten militärischen Arbeitsgruppe durchgehend in ununterbrochener Tagung zu verhandeln, um die Blockaden Sarajewos und anderer Städte zu beenden und diese zu entmilitarisieren, wobei die schweren Waffen unter internationale Überwachung gestellt werden;

7. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich insbesondere der Praxis der "ethnischen Säuberung" und der gezielten Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung der Republik Bosnien und Herzegowina, und erklärt erneut, daß diejenigen, die derartige Handlungen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden;

8. *begrüßt* die Einrichtung der Sachverständigenkommission nach Ziffer 2 seiner Resolution 780 (1992) vom 6. Oktober 1992 und ersucht die Kommission, aktive Nachforschungen über schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁵ und über andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu betreiben, die auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen werden, insbesondere die Praxis der "ethnischen Säuberung";

9. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und um sicherzustellen, daß Rohstoffe und Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Bun-

desrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht unter Verstoß gegen die Resolution 757 (1992) umgeleitet werden, die Durchfuhr von Rohöl, Erdölprodukten, Kohle, Ausrüstung im Zusammenhang mit Energie, Eisen, Stahl, sonstigen Metallen, Chemikalien, Gummi, Reifen, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Motoren jeder Art zu verbieten, sofern die Durchfuhr nicht im Einzelfall von dem nach Resolution 724 (1991) eingerichteten Ausschuß des Sicherheitsrats nach seinem "Kein-Einwand"-Verfahren ausdrücklich genehmigt wird;

10. *beschließt außerdem*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß jedes Schiff, an dem eine Person oder ein Unternehmen, die in oder von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus tätig sind, eine mehrheitliche oder beherrschende Beteiligung haben, zum Zwecke der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates als Schiff der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) betrachtet wird, ungeachtet der Flagge, die das Schiff führt;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß keiner ihrer Exporte unter Verstoß gegen die Resolution 757 (1992) in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) umgeleitet wird;

12. tätig werdend nach Kapitel VII und VIII der Charta der Vereinten Nationen, *fordert* die Staaten, die einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen tätig werden, *auf*, unter der Aufsicht des Rates die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen anzuwenden, um alle einlaufenden und auslaufenden Seetransporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsorts anzuhalten und die strikte Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 713 (1991) und 757 (1992) sicherzustellen;

13. *würdigt* die Bemühungen derjenigen Uferstaaten, welche die Befolgung der Resolutionen 713 (1991) und 757 (1992) in bezug auf Transporte auf der Donau sicherzustellen suchen, und bekräftigt, daß die Uferstaaten dafür verantwortlich sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Schifffahrt auf der Donau im Einklang mit den Resolutionen 713 (1991) und 757 (1992) abläuft, einschließlich der erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen, um diese Transporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsortes anzuhalten und die strikte Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 713 (1991) und 757 (1992) sicherzustellen;

14. *ersucht* die betroffenen Staaten, einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen, sich mit dem Generalsekretär abzustimmen unter anderem hinsichtlich der Vorlage von Berichten an den Rat über die Maßnahmen, die gemäß den Ziffern 12 und 13 zur Erleichterung der Überwachung der Durchführung dieser Resolution ergriffen wurden;

15. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit der Charta denjenigen Staaten, die einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen gemäß den Ziffern 12 und 13 tätig werden, die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

16. *ist der Auffassung*, daß zur Erleichterung der Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina stationiert werden sollten, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich seine Empfehlungen in dieser Angelegenheit vorzulegen;

17. *ruft* alle internationalen Geber *auf*, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen im ehemaligen Jugoslawien beizutragen, das Konsolidierte interinstitutionelle Aktions- und Spendenaufrufprogramm der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien zu unterstützen und die Hilfslieferungen aufgrund der bereits gemachten Zusagen zu beschleunigen;

18. *appelliert* an alle Parteien und anderen Beteiligten, mit den humanitären Organisationen und mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um die sichere Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Bedürftigen zu gewährleisten, und verlangt von neuem, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen an der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter beteiligten Stellen ergreifen;

19. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen zuständigen internationalen humanitären Organisationen die Möglichkeiten und die Erfordernisse der Förderung von Sicherheitszonen für humanitäre Zwecke zu prüfen;

20. *dankt* für den Bericht, der dem Rat von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien vorgelegt wurde⁹², und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat auch weiterhin in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen und über die Arbeit der Konferenz unterrichtet zu halten;

21. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3137. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China, Simbabwe) verabschiedet.

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 2. Dezember 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab⁹³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats möchten ihrer tiefen Besorgnis und Empörung über die immer häufigeren Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen bei verschiedenen Friedensoperationen Ausdruck verleihen.

In den letzten Tagen ist es zu mehreren ernstesten Vorfällen gekommen, von denen Militär- und Zivilpersonal bei der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II, der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Schutztruppe der Vereinten Nationen betroffen war.

Am 29. November 1992 wurde in Uige im nördlichen Angola ein zur Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II gehörender brasilianischer Polizeibeobachter infolge des Ausbruchs von Feindseligkeiten zwischen der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas und Regierungstreitkräften, in deren Verlauf das Lager der Mission ins Kreuzfeuer geriet, getötet. Die Ratsmitglieder sprechen der Regierung Brasiliens und den trauernden Angehörigen ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr Beileid aus.

Die Situation bei der Schutztruppe der Vereinten Nationen, die bereits mehr als 300 Ausfälle verzeichnen mußte, darunter 20 Gefallene, ist auch weiterhin höchst beunruhigend. Am 30. November 1992 sind zwei spanische Soldaten der Truppe in Bosnien und Herzegowina bei einem Minenangriff schwer verwundet worden, und heute wurde ein dänischer Soldat der Truppe von bewaffneten Männern entführt.

Am 1. Dezember wurden zwei britische Militärbeobachter der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und vier Marinebeobachter – zwei aus den Philippinen, einer aus Neuseeland und einer aus dem Vereinigten Königreich –, die sich in der Provinz Kompong Thom auf Patrouille befanden, von Streitkräften der Nationalen Armee des Demokratischen Kampuchea widerrechtlich gefangengenommen. Ein Hubschrauber der Behörde, der geschickt worden war, um die Verhandlungen zu ihrer Freilassung zu erleichtern, wurde beschossen, wobei ein an Bord befindlicher französischer Militärbeobachter verwundet wurde. Außerdem sind heute sechs zivile Polizeibeobachter der Behörde – drei Indonesier, zwei Tunesier und ein Nepaleser – bei zwei Vorfällen, bei denen Landminen im Spiel waren, in der Provinz Siem Reap verwundet worden.

Die Ratsmitglieder verurteilen diese Angriffe auf die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und verlangen, daß alle angesprochenen Parteien alles Erforderliche tun, um eine Wiederholung solcher Angriffe zu verhindern. Die Ratsmitglieder erachten die Entführung und Gefangenhaltung von Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen für völlig inakzeptabel und

verlangen die sofortige und bedingungslose Freilassung des betreffenden Personals der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Schutztruppe der Vereinten Nationen."

Auf seiner 3146. Sitzung am 9. Dezember 1992 lud der Rat den Vertreter Bosnien und Herzegowinas ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: "Die Situation in Bosnien und Herzegowina; Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Dezember 1992 (S/24916)".¹⁷

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat ist höchst beunruhigt über die jüngsten Berichte, wonach serbische Milizen in der Republik Bosnien und Herzegowina eine erneute Offensive in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen die Stadt Sarajewo, begonnen haben, die zu weiteren Verlusten an Menschenleben und Sachschäden geführt hat und die Sicherheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen und des internationalen Hilfspersonals gefährdet, wodurch der Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht werden.

Der Rat ist besonders beunruhigt über Berichte, wonach die serbischen Milizen in der Republik Bosnien und Herzegowina die Einwohner Sarajewos zwingen, die Stadt zu evakuieren. Der Rat weist warnend darauf hin, daß Handlungen, die darauf abzielen, die Verteilung der humanitären Hilfsgüter zu behindern und die Einwohner Sarajewos zum Verlassen der Stadt zu zwingen, einschließlich der Möglichkeit der 'ethnischen Säuberung', ernste Folgen für die Gesamtsituation im Lande haben würden.

Der Rat verurteilt diese Angriffe nachdrücklich als Verstöße gegen seine einschlägigen Resolutionen und gegen frühere Verpflichtungen, insbesondere soweit diese die Einstellung der Feindseligkeiten, das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina, die Sicherheit der humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung und die Wiederherstellung der Strom- und Wasserversorgung betreffen.

Der Rat verlangt die sofortige Einstellung dieser Angriffe sowie aller Handlungen, die darauf abzielen, die Verteilung der humanitären Hilfsgüter zu behindern und die Einwohner Sarajewos zum Verlassen der Stadt zu zwingen.

Wenn diese Angriffe und Handlungen weitergehen, wird der Rat so bald wie möglich weitere Maßnahmen

gegen diejenigen prüfen, die sie begehen oder unterstützen, mit dem Ziel, die Sicherheit der Truppe und des internationalen Hilfspersonals, die Fähigkeit der Truppe, ihr Mandat zu erfüllen, und die Befolgung der einschlägigen Resolutionen des Rates zu gewährleisten.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3150. Sitzung am 18. Dezember 1992 lud der Rat den Vertreter Bosnien und Herzegowinas ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 798 (1992)
vom 18. Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 770 (1992) und 771 (1992) vom 13. August 1992 sowie auf die anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

bestürzt über Meldungen betreffend die massive, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen, insbesondere muslimischen Frauen, in Bosnien und Herzegowina,

verlangend, daß alle Internierungslager, insbesondere die Lager für Frauen, sofort geschlossen werden,

unter Kenntnisnahme der Initiative, die der Europäische Rat in bezug auf die rasche Entsendung einer Delegation zur Untersuchung der bisher eingegangenen Informationen ergriffen hat⁵⁵,

1. *gibt seiner Unterstützung Ausdruck* für die Initiative des Europäischen Rates;
2. *verurteilt mit Nachdruck* diese Handlungen von unsagbarer Brutalität;
3. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Unterstützungsmittel bereitzustellen, über die er in dem Gebiet verfügt, um der Delegation der Europäischen Gemeinschaft ungehinderten und sicheren Zugang zu den Internierungsorten zu ermöglichen;
4. *ersucht* die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, den Generalsekretär über die Arbeit der Delegation zu unterrichten;
5. *bittet* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die zur Unterstützung der Delegation ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3150. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 10. September 1992⁹⁶ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 11 seines Berichts vom 10. September 1992 über die Situation in Bosnien und Herzegowina⁹⁷, in dem er vorgeschlagen hatte, der Rat möge die Schutztruppe der Vereinten Nationen ermächtigen, Konvois von aus den Internierungslagern in Bosnien und Herzegowina entlassenen Personen Schutz zu gewähren, wenn das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen entsprechenden Antrag stelle und der Kommandeur der Truppe der Auffassung sei, daß dies praktikabel sei. Er erklärte außerdem, daß er von Cyrus Vance ein Telegramm erhalten habe, in dem ihn dieser gebeten habe, bis zur Billigung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlung durch den Rat diesen zu bitten, die Truppe ausnahmsweise zu ermächtigen, ihre vorhandenen Ressourcen für den Schutz von etwa 4.000 oder mehr muslimischen und kroatischen Inhaftierten einzusetzen, die voraussichtlich in Kürze aus serbischen Internierungslagern in Manjaca und Trnopolje im nördlichen Teil Bosnien und Herzegowinas entlassen werden würden und auf ihren Wunsch hin zu Transiteinrichtungen in Kroatien gebracht werden sollten. Die kroatischen Behörden hätten dieser Regelung zugestimmt. Die beiden Lager lägen im Umkreis von 50 Kilometern von bereits in Kroatien dislozierten Einheiten der Truppe, was es diesen ermöglichen würde, bei der Begleitung dieser Konvois auf dem Landwege von diesen Lagern nach Kroatien begrenzte Unterstützung zu gewähren. Der Generalsekretär unterstrich außerdem, daß eine entsprechende Unterstützung von Konvois von Personen, die aus weiter entfernten Lagern entlassen würden, durch die Truppe bis zur Dislozierung der in seinem Bericht erwähnten zusätzlichen Einheiten würde warten müssen. Er stellte fest, daß Herr Vance unterstrichen habe, daß es aus humanitären Gründen dringend notwendig sei, den in Manjaca und Trnopolje Inhaftierten die sichere Ausreise aus Bosnien und Herzegowina zu ermöglichen, und er beabsichtige, den Kommandeur der Truppe anzuweisen, entsprechend vorzugehen.

Mit Schreiben vom 12. September 1992⁹⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Aufmerksamkeit der Ratsmitglieder auf Ihr Schreiben vom 10. September 1992⁹⁶ gelenkt wurde, welches den von der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu gewährenden Schutz der Inhaftierten betrifft, die hoffentlich in Kürze aus den serbischen Internierungslagern in Manjaca und Trnopolje im nördlichen Teil Bosnien und Herzegowinas entlassen und im Einklang mit ihren Wünschen und mit Zustimmung der kroatischen Behörden nach Transiteinrichtungen in Kroatien verbracht werden. Die

Mitglieder des Sicherheitsrats stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3114. Sitzung am 14. September 1992 lud der Rat den Vertreter Bosnien und Herzegowinas ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina (S/24540)" teilzunehmen.⁶³

Resolution 776 (1992)

vom 14. September 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen im Zusammenhang mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Grundsatzklärung und die anderen Übereinkommen, die während der am 26. und 27. August 1992 abgehaltenen Londoner Etappe der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien erzielt wurden, so auch das Übereinkommen der Konfliktparteien, bei der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter auf dem Straßenweg in ganz Bosnien und Herzegowina voll zusammenzuarbeiten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. September 1992 über die Situation in Bosnien und Herzegowina⁹⁷,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Angeboten, die eine Reihe von Staaten nach der Verabschiedung seiner Resolution 770 (1992) vom 13. August 1992 gemacht haben, Militärpersonal bereitzustellen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Sarajewo und überall sonst in Bosnien und Herzegowina, wo es notwendig ist, durch die zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere Stellen zu erleichtern, wobei das besagte Personal den Vereinten Nationen kostenlos zur Verfügung gestellt würde,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Schutz und die Sicherheit des Personals der Truppe und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig Maßnahmen sind, die sich auf den Luftraum erstrecken, wie beispielsweise das Verbot militärischer Flüge, zu dem sich alle an der Londoner Konferenz Beteiligten verpflichtet haben und dessen rasche Umsetzung unter anderem die Sicherheit der humanitären Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina verstärken könnte,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. September 1992 über die Situation in Bosnien und Herzegowina⁹⁷;

2. *genehmigt*, in Durchführung von Ziffer 2 der Resolution 770 (1992), die vom Generalsekretär in seinem Bericht

empfohlene Ausweitung des Mandats und die Erhöhung der Truppenstärke der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, damit die Truppe die in dem Bericht beschriebenen Aufgaben wahrnehmen kann, einschließlich des Schutzes der Konvois von freigelassenen Gefangenen, sofern das Internationale Komitee vom Roten Kreuz darum ersucht;

3. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, entweder als einzelstaatliche Maßnahme oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen dem Generalsekretär die finanzielle oder sonstige Hilfe zukommen zu lassen, die er zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der in seinem Bericht beschriebenen Aufgaben für notwendig hält;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, insbesondere um je nach Bedarf zu erwägen, welche weiteren Schritte erforderlich werden könnten, um die Sicherheit der Truppe zu gewährleisten und sie in die Lage zu versetzen, ihren Auftrag zu erfüllen.

Auf der 3114. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (China, Indien, Simbabwe) verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 1. Oktober 1992⁹⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schaffung der Schutztruppe der Vereinten Nationen beschlossen hatte, sowie auf Resolution 776 (1992) vom 14. September 1992, mit der der Rat eine zusätzliche Erweiterung des Mandats und der Personalstärke der Truppe in Bosnien und Herzegowina beschloß. Zur Durchführung der Resolution 776 (1992) und nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlug er vor, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Soldaten für die Truppe zur Verfügung stellten.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1992¹⁰⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. Oktober 1992 betreffend die Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁹⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Resolutionsentwurf in Dokument S/24570¹⁰¹

Beschluß

Auf seiner 3116. Sitzung am 19. September 1992 erörterte der Rat den Punkt "Resolutionsentwurf in Dokument S/24570".⁶³

Resolution 777 (1992)

vom 19. September 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in der Auffassung, daß der vormalig als Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bekannte Staat aufgehört hat zu bestehen,

insbesondere unter Hinweis auf Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992, in der er festgestellt hat, daß "der Anspruch der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortzuführen, nicht allgemein anerkannt worden ist",

1. *ist der Auffassung*, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortführen kann, und empfiehlt daher der Generalversammlung, zu beschließen, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen stellen solle und daß sie nicht an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen werde;

2. *beschließt*, sich vor Ende des Hauptteils der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Auf der 3116. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (China, Indien, Simbabwe) verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1992¹⁰² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Präsidenten der Generalversammlung wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder in Konsultationen im Zusammenhang mit der Resolution 777 (1992) des Sicherheitsrats vom 19. September 1992 übereingekommen sind, die in dieser Resolution behandelte Frage laufend weiterzuverfolgen und sie später erneut zu behandeln."

Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 743 (1992) und 762 (1992) des Sicherheitsrats

Auf seiner 3118. Sitzung am 6. Oktober 1992 lud der Rat den Vertreter Kroatiens ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalse-

ekretärs gemäß den Resolutionen 743 (1992) und 762 (1992) des Sicherheitsrats (S/24600)" teilzunehmen.⁶³

Resolution 779 (1992)

vom 6. Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Aktivitäten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Kroatien,

nach Prüfung des gemäß den Resolutionen 743 (1992) und 762 (1992) vorgelegten weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 1992¹⁰³,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Truppe bei der Durchführung der Resolution 762 (1992) vom 30. Juni 1992 gegenüber sieht, infolge von Verletzungen der Waffenruhe und insbesondere der Schaffung paramilitärischer Kräfte in den Schutzzonen der Vereinten Nationen, unter Verstoß gegen den Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen³⁴,

mit dem Ausdruck größter Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über "ethnische Säuberung" in den Schutzzonen der Vereinten Nationen und über die Zwangsvertreibung von Zivilpersonen und die Entziehung ihrer Aufenthalts- und Eigentumsrechte,

unter Begrüßung der Gemeinsamen Erklärung, die am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Genf unterzeichnet wurde⁷⁷,

unter besonderer Begrüßung der in der Gemeinsamen Erklärung bekräftigten Einigung über die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992 vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 28. September 1992¹⁰³, einschließlich der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Kontrolle über den Peruca-Staudamm durch die Schutztruppe der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ermächtigt* die Truppe, die Verantwortung für die Überwachung der vereinbarten Regelungen für den vollständigen Abzug der jugoslawischen Armee aus Kroatien, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka und den Abzug der schweren Waffen aus den benachbarten Gebieten Kroatiens und Montenegros zu übernehmen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, sieht dem Bericht des Generalsekretärs

über die Durchführung dieser Aufgaben mit Interesse entgegen und fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten auf, mit der Truppe bei der Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* alle Parteien und sonstigen Beteiligten *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Truppe bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die sie in den Schutzzonen der Vereinten Nationen und in den daran angrenzenden Gebieten bereits erfüllt, zu verbessern;

4. *bittet* alle Parteien und sonstigen Beteiligten in Kroatien, ihren sich aus dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen³⁴ ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere was den Abzug und die Entwaffnung aller Streitkräfte, einschließlich der paramilitärischen Kräfte, betrifft;

5. *billigt* die Grundsätze, auf die sich die Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) am 30. September 1992 geeinigt haben⁷⁷, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, völlig null und nichtig sind und alle Vertriebenen das Recht haben, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren;

6. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen, welche die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zur Zeit unternehmen, um, wie in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs erwähnt, vor Einbruch des Winters die Wiederherstellung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sicherzustellen, und fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten *auf*, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Regelung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3118. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992

Schreiben der Vertreter Ägyptens, der Islamischen Republik Iran, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals und der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 1992

Beschluß

Auf seiner 3119. Sitzung am 6. Oktober 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24401)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24409)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24410)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24412)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24413)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24415)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24416)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24419)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992 (S/24423)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24431)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24433)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24439)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24440)⁶³;

Schreiben der Vertreter Ägyptens, der Islamischen Republik Iran, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals und der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 1992 (S/24620)^{17"}.

Resolution 780 (1992)

vom 6. Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf Ziffer 10 seiner Resolution 764 (1992) vom 13. Juli 1992, in der er bekräftigte, daß alle Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁵ nachzukommen und daß Personen, die schwere Verletzungen dieser Abkommen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich sind,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 771 (1992) vom 13. August 1992, in der er unter anderem verlangte, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sofort einstellen und unterlassen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und besonders in Bosnien und Herzegowina, insbesondere angesichts der Berichte über massenhafte Tötungen und die Fortsetzung der Praxis der "ethnischen Säuberung",

1. *bekräftigt* seinen in Ziffer 5 der Resolution 771 (1992) enthaltenen Aufruf an die Staaten und die in Betracht kommenden internationalen humanitären Organisationen, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁵, zusammenzustellen, und ersucht die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen, diese Informationen innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und gegebenenfalls danach der in Ziffer 2 genannten Sachverständigenkommission zur Verfügung zu stellen und diese auch auf andere geeignete Weise zu unterstützen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dringend eine unparteiische Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, die gemäß Resolution 771 (1992) und gemäß dieser Resolution vorgelegten Informationen sowie alle weiteren Informationen, die die Sachverständigenkommission durch ihre eigenen Nachforschungen oder durch die Bemühungen anderer Personen oder Organe gemäß Resolution 771 (1992) erhält, zu prüfen und zu analysieren und dann dem Generalsekretär ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich der Beweise über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verletzungen der Genfer Abkommen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat über die Einsetzung der Sachverständigenkommission Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat über die Schlußfolgerungen der Sachverständigenkommission Bericht zu erstatten und diese Schlußfolgerungen in etwaigen

Empfehlungen betreffend die in Resolution 771 (1992) geforderten weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3119. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs über die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. November 1992¹⁰⁴ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Situation in Makedonien und erklärte, daß ihm der Präsident Makedoniens, Kiro Gligorov, während eines Besuchs am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York am 11. November 1992 in Anbetracht seiner Besorgnis über die möglichen Auswirkungen der Kämpfe in anderen Teilen des ehemaligen Jugoslawien auf Makedonien ein Ersuchen um Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen in Makedonien übermittelt habe. Der Generalsekretär fügte hinzu, daß er am 19. November 1992 von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, Cyrus Vance und Lord Owen, die selbst vor kurzem Gespräche mit Herrn Gligorov geführt hatten, eine Empfehlung dahin gehend erhalten habe, sehr bald eine kleine Gruppe von Militär- und Polizeibeobachtern der Truppe mit dem entsprechenden politischen Unterstützungspersonal nach Skopje zu entsenden. Ihr unmittelbarer Auftrag wäre es, die Grenzgebiete Makedoniens zu Albanien und Serbien zu besuchen und einen Bericht über die Frage zu erstellen, wie eine umfangreichere Dislozierung von Militär- und Polizeipersonal der Vereinten Nationen zur Sicherheit und zum Vertrauen in Makedonien beitragen könnte. Der Generalsekretär würde einen solchen auf Antrag der zuständigen Behörden Makedoniens erfolgenden Einsatz als vorbeugenden Einsatz im Sinne der Ziffern 28 bis 32 seines Berichts vom 17. Juni 1992 "Agenda für den Frieden"¹⁰⁵ betrachten. Infolgedessen schlage er vor, den Kommandeur der Truppe anzuweisen, sofort eine aus Soldaten, Polizisten und Zivilpersonen bestehende Gruppe von etwa zwölf Personen auf Sondierungsmission nach Makedonien zu entsenden. Ihre Aufgabe wäre es, einen Bericht zu erstellen, auf dessen Grundlage der Generalsekretär dem Rat später eine Empfehlung betreffend einen umfangreicheren Einsatz der Truppe in Makedonien vorlegen könne.

Mit Schreiben vom 25. November 1992¹⁰⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. November 1992¹⁰⁴ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen Ihrem Vorschlag zu, wie von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über

das ehemalige Jugoslawien empfohlen und von den betroffenen zuständigen Behörden beantragt, eine aus Soldaten, Polizisten und Zivilpersonen bestehende Gruppe zu entsenden."

Auf seiner 3147. Sitzung am 11. Dezember 1992 erörterte der Rat den Punkt "Bericht des Generalsekretärs über die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien (S/24923).¹⁷ⁿ"

Resolution 795 (1992)
vom 11. Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 1992¹⁰⁶, in dem der Sicherheitsrat sein Einverständnis mit dem Vorschlag des Generalsekretärs mitteilt, eine Sondierungsmission in die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien zu entsenden,

Kennntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1992 über die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien¹⁰⁷,

besorgt über mögliche Entwicklungen, die das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien untergraben oder deren Hoheitsgebiet bedrohen könnten,

mit Genugtuung über die Präsenz einer Mission der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien,

in Anbetracht des Ersuchens der Regierung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien um die Errichtung einer Präsenz der Vereinten Nationen in diesem Land,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1992 über die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien¹⁰⁷;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, eine Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien zu errichten, wie von ihm in seinem Bericht empfohlen, und die Behörden Albaniens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) dahin gehend zu unterrichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sofort das Militärpersonal, das Personal für zivile Angelegenheiten sowie das Verwaltungspersonal zu entsenden, wie in seinem Bericht empfohlen, und die Polizeibeobachter sofort nach Eingang der Zustimmung der Regierung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien zu entsenden;

4. *fordert* die Präsenz der Truppe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien *nachdrücklich auf*, eine enge Koordinierung mit der dortigen Mission der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa herzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3147. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN KAMBODSCHA¹⁰⁸

Beschluß

Auf seiner 3029. Sitzung am 8. Januar 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs über Kambodscha (S/23331 und Add.1)".³

Resolution 728 (1992)
vom 8. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 717 (1991) vom 16. Oktober 1991 und 718 (1991) vom 31. Oktober 1991,

mit Genugtuung darüber, daß die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha, wie aus dem Bericht des

Generalsekretärs vom 14. November 1991¹⁰⁹ hervorgeht, sich nunmehr im Einsatz befindet,

sowie mit Genugtuung über die zu verzeichnenden Fortschritte bei der Durchführung derjenigen Bestimmungen der am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰, die die Tätigkeit des Obersten Nationalrats von Kambodscha unter dem Vorsitz Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk und die Aufrechterhaltung der Waffenruhe betreffen,

besorgt darüber, daß das Vorhandensein von Minen und Minenfeldern in Kambodscha eine ernste Gefahr für die Sicherheit der Menschen in Kambodscha sowie ein Hindernis für die reibungslose und rechtzeitige Durchführung der

Übereinkommen darstellt, insbesondere auch für die baldige Rückkehr der kambodschanischen Flüchtlinge und Vertriebenen,

feststellend, daß das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 717 (1991) gebilligte Mandat der Mission unter anderem die Schaffung eines Aufklärungsprogramms über die Minengefahr vorsieht und daß die Übereinkommen vorsehen, daß die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha unter anderem ein Programm zur Unterstützung bei der Minenräumung und zur Veranstaltung von Minenräum-Ausbildungsprogrammen und eines Aufklärungsprogramms über die Minengefahr bei der kambodschanischen Bevölkerung durchführt,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung von Minenräum-Ausbildungsprogrammen zusätzlich zu dem bereits bestehenden, von der Mission durchgeführten Aufklärungsprogramm über die Minengefahr sowie die baldige Einleitung von Minenräummaßnahmen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der Übereinkommen sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1991 und 6. Januar 1992 über Kambodscha¹¹¹, in dem vorgeschlagen wird, das Mandat der Mission auch auf die Minenräumausbildung und die Einleitung eines Minenräumprogramms auszudehnen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1991 und 6. Januar 1992 über Kambodscha¹¹¹, insbesondere die Gewährung von Hilfe bei den Minenräumarbeiten der Kambodschaner;

2. *fordert* den Obersten Nationalrat Kambodschas und alle kambodschanischen Parteien *auf*, auch künftig uneingeschränkt mit der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha zusammenzuarbeiten, so auch bei der Wahrnehmung ihres erweiterten Mandats;

3. *fordert* alle kambodschanischen Parteien *erneut auf*, die Waffenruhe genauestens einzuhalten und der Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung unterrichtet zu halten.

Auf der 3029. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 10. Januar 1992¹¹² nahm der Generalsekretär Bezug auf Resolution 728 (1992) vom 8. Januar 1992, mit der der Rat den Bericht seines Vorgängers¹¹¹ gebilligt hatte, in dem vorgeschlagen wurde, das Mandat der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha neben dem bestehenden Aufklärungsprogramm über die Minengefahr auch auf die

Ausbildung von Kambodschanern in der Minenräumung und auf die Einleitung eines Minenräumprogramms auszudehnen.

Unter Berücksichtigung der Erweiterung des Mandats der Mission und der sich daraus ergebenden Erhöhung ihrer Personalstärke schlug der Generalsekretär nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vor, Bangladesch, die Niederlande und Thailand in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Soldaten für die Mission zur Verfügung stellten.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1992¹¹³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. Januar 1992 betreffend die erweiterte Zusammensetzung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha¹¹² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zustimmen."

Mit Schreiben vom 14. Januar 1992¹¹⁴ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 2 der Resolution 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, mit der der Rat ihn ermächtigt hatte, einen in seinem Namen tätig werdenden Sonderbeauftragten für Kambodscha zu ernennen, und bestätigte, daß er Untergeneralsekretär Yasushi Akashi zur Ausübung dieses wichtigen Amtes ernannt habe.

Mit Schreiben vom 15. Januar 1992¹¹⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Januar 1992 betreffend die Ernennung von Untergeneralsekretär Yasushi Akashi zum Sonderbeauftragten für Kambodscha¹¹⁴ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die Ihren Beschluß begrüßen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 18. Januar 1992¹¹⁶ erklärte der Generalsekretär, daß er in Vorbereitung der Phase I der Dislozierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha beschlossen habe, der Generalversammlung einen Vorschlag für die Bereitstellung einer ersten Mittelbewilligung in Höhe von 200 Millionen US-Dollar vorzulegen, die nach Billigung seines Berichts über den Durchführungsplan durch den Rat unmittelbar für die Deckung des Bedarfs an Unterkünften, Transportmitteln, Nachrichtenverbindungen und anderen Unterstützungsausrüstungen und -diensten zur Verfügung gestellt werden sollte. Dieser Betrag entspreche einer Abschätzung des anfänglichen Mittelbedarfs und würde nach Billigung des Haushalts der Behörde durch die Generalversammlung auf die dann zu entrichtenden anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten angerechnet.

Mit Schreiben vom 24. Januar 1992¹¹⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 18. Januar 1992¹¹⁶ Bezug zu nehmen, in dem Sie mir mitteilen, daß Sie beschlossen haben, der Generalversammlung einen Vorschlag für die Bereitstellung einer ersten Mittelbewilligung in Höhe von 200 Millionen US-Dollar für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha vorzulegen. Ich habe Ihr Schreiben unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats zirkuliert, die zur Kenntnis nehmen, daß Sie in dieser Weise vorzugehen beabsichtigen, und die Ihre Zusicherung begrüßen, daß dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und dem Fünften Ausschuß der Generalversammlung eine genaue Aufschlüsselung zur Verfügung gestellt werden wird, wenn sie diese Frage behandeln."

Auf seiner 3057. Sitzung am 28. Februar 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs über Kambodscha (S/23613 und Add.1)".³

Resolution 745 (1992)

vom 28. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991 und 728 (1992) vom 8. Januar 1992,

sowie in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰,

im Hinblick auf den gemäß Resolution 718 (1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 19. und 26. Februar 1992 über Kambodscha¹¹⁸,

in dem Wunsche, zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Kambodscha, zur Förderung der nationalen Aussöhnung, zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung des Rechts des kambodschanischen Volkes auf Selbstbestimmung durch freie und faire Wahlen beizutragen,

davon überzeugt, daß freie und faire Wahlen unerlässlich sind, um eine gerechte und dauerhafte Regelung des Kambodscha-Konflikts herbeizuführen und so zu Frieden und Sicherheit in der Region wie auch zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beizutragen,

eingedenk der tragischen neueren Geschichte Kambodschas und in dem festen Willen, die Politiken und Praktiken der Vergangenheit sich nicht wiederholen zu lassen,

mit dem Ausdruck des Dankes für die Arbeit der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha bei der Aufrechterhaltung der Waffenruhe, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei der Minenräumung sowie bei der Vor-

bereitung der Dislozierung einer Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk und des unter seinem Vorsitz stehenden Obersten Nationalrats Kambodschas im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen der Übereinkommen,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär einen Sonderbeauftragten für Kambodscha ernannt hat, der in seinem Namen tätig sein wird,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. und 26. Februar 1992 über Kambodscha¹¹⁸ mit seinem Plan, der im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen sein wird, zur Durchführung des Mandats, das in den am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰ vorgesehen ist;

2. *beschließt*, unter seiner Aufsicht im Einklang mit dem genannten Bericht für einen Zeitraum von nicht mehr als achtzehn Monaten die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha einzurichten;

3. *beschließt*, daß es unbedingt notwendig ist, die Wahlen in Kambodscha bis spätestens Mai 1993 abzuhalten, wie vom Generalsekretär in Ziffer 38 seines Berichts empfohlen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zur Durchführung dieses Beschlusses die Behörde so schnell wie möglich zu dislozieren, fordert nachdrücklich, daß sowohl die Dislozierung als auch die weitere Durchführung des Plans des Generalsekretärs so effizient und kostenwirksam wie möglich erfolgen, und bittet den Generalsekretär aus diesem Grund, den Einsatz eingedenk der grundlegenden Ziele der Übereinkommen ständig zu überprüfen;

5. *fordert* den Obersten Nationalrat Kambodschas *auf*, seine in den Übereinkommen festgelegten besonderen Verantwortlichkeiten zu erfüllen;

6. *fordert außerdem* alle beteiligten Parteien *auf*, die Übereinkommen genauestens zu befolgen, mit der Behörde bei der Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

7. *fordert ferner* den Obersten Nationalrat Kambodschas und alle Kambodschaner *auf*, der Behörde im Namen des Gastlandes jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

8. *fordert* die kambodschanischen Parteien *nachdrücklich auf*, der vollständigen Demobilisierung ihrer militä-

rischen Kräfte vor Abschluß des Prozesses der Wählerregistrierung sowie der Vernichtung der der Behörde zur Verwahrung übergebenen Waffen und Munition zuzustimmen, soweit deren Menge über das nach Auffassung der Behörde zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und der nationalen Verteidigung erforderliche Maß hinausgeht oder soweit diese von der neuen kambodschanischen Regierung benötigt werden;

9. *appelliert* an alle Staaten, den Vereinten Nationen und ihren Programmen und Sonderorganisationen jede erforderliche freiwillige Hilfe und Unterstützung für die Vorbereitungen und für die Maßnahmen zur Durchführung der Über-einkommen zu gewähren, insbesondere auch für den Wiederaufbau und die Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 1. Juni 1992 Bericht zu erstatten und dem Rat danach im September 1992, im Januar 1993 und im April 1993 über den Stand der Durchführung dieser Resolution und über die im Rahmen des Einsatzes noch auszuführenden Aufgaben zu berichten, mit besonderem Augenmerk auf der wirksamsten und effizientesten Nutzung der Ressourcen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3057. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 8. März 1992¹¹⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf Resolution 745 (1992) vom 28. Februar 1992, mit der der Rat beschlossen hatte, eine Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zu schaffen, sowie auf das Schreiben seines Vorgängers vom 8. November 1991 betreffend die Ernennung des Kommandeurs des militärischen Anteils der Behörde¹²⁰. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlage er mit Zustimmung des Rates vor, Generalleutnant John M. Sanderson aus Australien zum Kommandeur des militärischen Anteils der Behörde zu ernennen. Er schlage ferner vor, Brigadegeneral Michel Loridon aus Frankreich zum Stellvertretenden Kommandeur zu ernennen.

Mit Schreiben vom 11. März 1992¹²¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr vom 8. März 1992 datiertes und heute eingegangenes Schreiben betreffend die Ernennung des Kommandeurs des militärischen Anteils der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹¹⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Mitglieder stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 31. März 1992¹²² schlug der Generalsekretär nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vor, daß sich die militärischen Anteile der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha aus Kontingenten der folgenden Staaten zusammensetzen sollten, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hatten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Bulgarien, Chile, China, Frankreich, Ghana, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Malaysia, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Senegal, Thailand, Tunesien und Uruguay. Mit Ausnahme Bulgariens, Chiles, Italiens, Kameruns und der Philippinen hätten alle diese Staaten bereits Militärpersonal für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha gestellt. Der Generalsekretär erwarte die Antwort bestimmter anderer Staaten, an die man informell herangetreten sei, und er werde sich wieder an den Rat wenden, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß auch sie grundsätzlich bereit wären, Soldaten für die Behörde zur Verfügung zu stellen.

In einem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. April 1992¹²³ berichtete der Generalsekretär, daß ihn der Ständige Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen davon in Kenntnis gesetzt habe, daß das Militärpersonal seines Landes, das in der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha Dienst getan habe, für den Dienst in der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stehe. Ein Beschluß über die mögliche Stellung zusätzlichen Militärpersonals für die Behörde durch das Vereinigte Königreich sei noch nicht gefaßt worden.

Mit Schreiben vom 2. April 1992¹²⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihre Schreiben vom 31. März¹²² und 2. April 1992¹²³ betreffend die Zusammensetzung der militärischen Anteile der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind. Sie stimmen Ihrem Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 14. Mai 1992¹²⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich gebeten, Ihnen ihren Dank für Ihren ersten Zwischenbericht über die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha vom 1. Mai 1992¹²⁶ zu übermitteln. Sie begrüßen die Ankündigung des Kommandeurs des militärischen Anteils der Behörde, General Sanderson, vom 9. Mai 1992, daß Phase II der Waffenruhevereinbarungen nach dem Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen für Kambodscha am 13. Juni 1992 beginnen

wird. Nach Auffassung der Ratsmitglieder ist es unerlässlich, daß der Behörde die uneingeschränkte Kooperation der Parteien zuteil wird und daß diese den Plan der Vereinten Nationen voll einhalten. In diesem Zusammenhang können Sie der nachhaltigen Unterstützung der Ratsmitglieder versichert sein."

Auf seiner 3085. Sitzung am 12. Juni 1992 erörterte der Rat den Punkt: "Die Situation in Kambodscha: Sonderbericht des Generalsekretärs über die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (S/24090)".⁴³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹²⁷:

"Nach Kenntnisnahme des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 12. Juni 1992 über die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹²⁸ ist der Sicherheitsrat zutiefst besorgt über die Schwierigkeiten, denen die Behörde bei der Durchführung der am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰ unmittelbar vor Eintritt in Phase II der Waffenruhe begegnet. Der Rat stellt insbesondere fest, daß während der Sitzung des Obersten Nationalrats Kambodschas am 10. Juni 1992 eine Partei außerstande war, in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten die erforderliche Dislozierung der Behörde zu genehmigen. Der Rat ist der Auffassung, daß jede Verzögerung den gesamten Friedensprozeß gefährden könnte, dem alle kambodschanischen Parteien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Pariser Konferenz über Kambodscha zugestimmt haben.

Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der vollinhaltlichen und zeitplangemäßen Durchführung der Pariser Übereinkommen. Der Rat würdigt die diesbezüglichen Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kambodscha und der Behörde. Er bekräftigt, daß der Oberste Nationalrat Kambodschas unter dem Vorsitz von Prinz Norodom Sihanouk die einzige rechtmäßige Instanz und Quelle der Staatsgewalt ist, in der während der Übergangszeit die Souveränität, Unabhängigkeit und Einheit Kambodschas verkörpert sind. Im Hinblick darauf sollte Abschnitt III des Ersten Teils des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts möglichst bald durchgeführt werden.

Der Rat unterstreicht, daß es geboten ist, wie aufgrund der Pariser Übereinkommen beschlossen, am 13. Juni 1992 mit Phase II der militärischen Vorkehrungen zu beginnen. In diesem Zusammenhang bittet der Rat den Generalsekretär nachdrücklich, die Entsendung der gesamten Friedenstruppe der Behörde nach Kambodscha sowie deren Dislozierung innerhalb Kambodschas zu beschleunigen.

Der Rat fordert alle Beteiligten auf, sich strikt an die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu halten, einschließlich der Zusammenarbeit mit der Behörde. Konkret fordert er alle Beteiligten auf, den jüngsten Forderungen der Behörde nach Zusammenarbeit bei der Durchführung der Übereinkommen zu entsprechen."

Auf seiner 3099. Sitzung am 21. Juli 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha: Zweiter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (S/24286)".⁶³

Resolution 766 (1992)

vom 21. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992 und 745 (1992) vom 28. Februar 1992,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Juni 1992¹²⁷,

sowie unter Hinweis darauf, daß alle Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰ auftreten, durch enge Konsultationen zwischen dem Obersten Nationalrat Kambodschas und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha bereinigt werden sollen und daß nicht zugelassen werden darf, daß sie die Grundsätze dieser Übereinkommen in Frage stellen oder ihre zeitplangemäße Durchführung verzögern,

Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1992 über die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹²⁹ und insbesondere von der Tatsache, daß sich die kambodschanische Volkspartei, die Nationale Einheitsfront für ein unabhängiges, neutrales, friedliches und kooperatives Kambodscha sowie die Nationale Befreiungsfront des Khmer-Volkes bereit erklärt haben, zur Durchführung der in Anhang 2 des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts festgelegten Phase II der Waffenruhe zu schreiten, und daß die Partei des Demokratischen Kampuchea sich bislang geweigert hat, dies zu tun,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Tokio über den Friedensprozeß in Kambodscha vom 22. Juni 1992¹³⁰ und von den sonstigen in Tokio unternommenen Bemühungen der betroffenen Länder und Parteien zur Durchführung der Pariser Übereinkommen,

1. *verleiht* seiner tiefen Besorgnis *Ausdruck* über die Schwierigkeiten, denen die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha bei der Durchführung der am

23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des kambodschanischen Konflikts¹¹⁰ begegnet;

2. *unterstreicht*, daß alle Unterzeichner der Pariser Übereinkommen an alle ihnen daraus erwachsenden Verpflichtungen gebunden sind;

3. *mißbilligt* die fortgesetzten Verletzungen der Waffenruhe und *bittet* alle Parteien *nachdrücklich*, alle Feindseligkeiten ab sofort einzustellen, mit der Behörde bei der Kennzeichnung aller Minenfelder voll zusammenzuarbeiten und alle Dislozierungen, Bewegungen oder sonstigen Maßnahmen zu unterlassen, die auf eine Ausweitung des von ihnen kontrollierten Gebiets abzielen oder zu neuerlichen Kämpfen führen könnten;

4. *bekräftigt* die feste Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf einen Prozeß, in dessen Rahmen die Behörde entsprechend der Ermächtigung durch die Pariser Übereinkommen frei in ganz Kambodscha operieren und so den Abzug aller ausländischen Truppen verifizieren und die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen sicherstellen kann;

5. *verlangt*, daß alle Parteien den friedlichen Charakter des Einsatzes der Behörde achten und alles Erforderliche tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *bittet* alle Parteien *nachdrücklich*, mit der Behörde bei der Übertragung von Informationen zusammenzuarbeiten, die für die Durchführung der Pariser Übereinkommen nützlich sind;

7. *mißbilligt entschieden* die fortgesetzte Weigerung einer der Parteien, in den von ihr kontrollierten Gebieten die erforderliche Dislozierung aller Anteile der Behörde zu gestatten und es der Behörde so zu ermöglichen, ihre Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Pariser Übereinkommen voll wahrzunehmen;

8. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere die Nachbarländer, die Behörde zu unterstützen, um die wirksame Durchführung der Pariser Übereinkommen zu gewährleisten;

9. *billigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter für Kambodscha unternehmen, um die Pariser Übereinkommen trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten weiter durchzuführen;

10. *bittet* insbesondere den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die Dislozierung der zivilen Anteile der Behörde zu beschleunigen, insbesondere desjenigen Anteils, der mit der Überwachung oder Kontrolle der bestehenden Verwaltungsstrukturen beauftragt ist;

11. *verlangt*, daß die Partei, die es bislang verabsäumt hat, in den von ihr kontrollierten Gebieten der Behörde die Dislozierung zu erlauben, dies unverzüglich tut und die Phase II des Plans wie auch die anderen Aspekte der Pariser Übereinkommen vollinhaltlich durchführt;

12. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, dafür Sorge zu tragen, daß die internationale Hilfe für die Sanierung und den Wiederaufbau Kambodschas von nun an nur denjenigen Parteien zugute kommt, die ihren Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen nachkommen und mit der Behörde voll zusammenarbeiten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3099. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 6. August 1992¹³¹ schlug der Generalsekretär nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vor, Japan in die Liste der Länder aufzunehmen, die Soldaten für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stellten.

Mit Schreiben vom 7. August 1992¹³² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. August 1992 betreffend die Erweiterung der Liste der Länder, die Soldaten für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stellen¹³¹, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zustimmen."

Auf seiner 3124. Sitzung am 13. Oktober 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha: Zweiter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (S/24578)".¹⁷

Resolution 783 (1992)

vom 13. Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992 und 766 (1992) vom 21. Juli 1992,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. Juni 1992 abgegebene Erklärung¹²⁷,

sowie *unter Hinweis* auf die Erklärung von Tokio über die Normalisierung und den Wiederaufbau Kambodschas vom 22. Juni 1992¹³⁰,

in Würdigung der Bemühungen des Präsidenten des Obersten Nationalrats Kambodschas, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, um die Wiederherstellung des Friedens und der nationalen Einheit in Kambodscha,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, welche die Partei des Staates Kambodscha, die Nationale Einheitsfront für ein unabhängiges, neutrales, friedliches und kooperatives Kambodscha und die Nationale Befreiungsfront des Khmer-Volkes der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zukommen lassen, wie auch von der Tatsache, daß die Partei des Demokratischen Kampuchea es nach wie vor verabsäumt, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie mit der Unterzeichnung der am 23. Oktober 1991 in Paris geschlossenen Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰ übernommen hat, wie aus dem zweiten Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 21. September 1992¹³³ hervorgeht,

erneut erklärend, daß die Behörde zu den von den einzelnen Parteien kontrollierten Gebieten vollen und uneingeschränkten Zugang haben muß,

mit Genugtuung über die positiven Ergebnisse, die die Behörde bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen erzielt hat, unter anderem im Hinblick auf die Dislozierung ihrer Truppen in nahezu dem gesamten Land, die Verkündung des Wahlgesetzes, die vorläufige Registrierung der politischen Parteien, den Beginn der Wählerregistrierung, die sichere Repatriierung von mehr als einhundertfünfzigtausend Flüchtlingen, die Fortschritte bei den Wiederaufbauprogrammen und -projekten und die Kampagne zur Achtung der Menschenrechte,

mit Genugtuung über den Beitritt des Obersten Nationalrats Kambodschas zu mehreren internationalen Menschenrechtskonventionen,

sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Behörde bei der Verstärkung ihrer Aufsicht und Kontrolle über die in den Pariser Übereinkommen beschriebenen Verwaltungsstrukturen erzielt hat, sowie in Anerkennung der Bedeutung dieses Teils ihres Mandats,

ferner mit Genugtuung über die Tatsache, daß der Oberste Nationalrat Kambodschas seine Aufgaben im Einklang mit den Pariser Übereinkommen wahrnimmt,

mit Dank an die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen, die während der Tokioter Ministerkonferenz über den Wiederaufbau und die Normalisierung Kambodschas am 20. und 22. Juni 1992 finanzielle Beiträge für den Wiederaufbau und die Normalisierung Kambodschas angekündigt haben,

mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit gegenüber den Regierungen Thailands und Japans für ihre Bemühungen, Lösungen für die gegenwärtigen Probleme bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen zu finden,

zutiefst besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Behörde gegenüber sieht und die vor allem auf die Unsicherheit und die Wirtschaftslage in Kambodscha zurückzuführen sind,

1. *billigt* den zweiten Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 21. September 1992 über die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹³³;

2. *bestätigt*, daß der Wahlprozeß in Übereinstimmung mit Ziffer 66 des Berichts entsprechend dem in dem Durchführungsplan festgesetzten Zeitplan vorstatten gehen wird und daß infolgedessen die Wahlen zu einer verfassunggebenden Versammlung spätestens im Mai 1993 abgehalten werden;

3. *unterstützt* die aus Ziffer 67 des Berichts hervorgehende Absicht des Generalsekretärs im Hinblick auf die Kontrollpunkte im Lande selbst und entlang der Grenzen zu den Nachbarländern;

4. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Kambodscha für ihre Bemühungen sowie den Mitgliedstaaten, die mit der Behörde im Hinblick auf die Lösung der Schwierigkeiten, die ihr begegnet sind, zusammenarbeiten, und bittet nachdrücklich alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, die Behörde zu unterstützen, um die wirksame Durchführung der Pariser Übereinkommen¹¹⁰ sicherzustellen;

5. *mißbilligt* die Tatsache, daß die Partei des Demokratischen Kampuchea unter Mißachtung der in seiner Resolution 766 (1992) enthaltenen Ersuchen und Forderungen ihren Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist;

6. *verlangt*, daß die in Ziffer 5 genannte Partei ihren Verpflichtungen nach den Pariser Übereinkommen sofort nachkommt, daß sie in den von ihr kontrollierten Gebieten unverzüglich die volle Dislozierung der Behörde erleichtert und daß sie Phase II des Plans, insbesondere die Kantonierung und Demobilisierung, sowie alle anderen Aspekte der Pariser Übereinkommen vollinhaltlich durchführt, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle Parteien in Kambodscha gleichermaßen zur Durchführung der Pariser Übereinkommen verpflichtet sind;

7. *verlangt* die uneingeschränkte Einhaltung der Waffenruhe, fordert alle Parteien in Kambodscha auf, bei der Abgrenzung der Minenfelder mit der Behörde voll zusammenzuarbeiten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die auf eine Ausweitung des von ihnen kontrollierten Gebiets abzielen, und verlangt ferner, daß diese Parteien die von der Behörde vorgenommenen Untersuchungen von Informationen

über ausländische Truppen, ausländische Hilfe und Verletzungen der Waffenruhe in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Gebiet erleichtern;

8. *verlangt erneut*, daß alle Parteien alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen ergreifen und jede gegen dieses Personal gerichtete Drohung oder Gewalttätigkeit unterlassen;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es im Einklang mit Artikel 12 des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts ist, daß die Wahlen in einem neutralen politischen Umfeld stattfinden, ermutigt den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen um die Schaffung eines solchen Umfelds fortzusetzen, und ersucht in diesem Zusammenhang insbesondere darum, daß der Hörfunksender der Behörde unverzüglich eingerichtet wird und daß er das gesamte Hoheitsgebiet Kambodschas erreicht;

10. *ermutigt* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, alle aufgrund des Mandats der Behörde offenstehenden Möglichkeiten, einschließlich nach Anhang 1 Abschnitt B Absatz 5 b) der Pariser Übereinkommen, in vollem Umfang zu nutzen, um der bestehenden Zivilpolizei bei der Lösung der zunehmenden Probleme bei der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in Kambodscha ein wirksames Vorgehen zu ermöglichen;

11. *bittet* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, die auf der am 20. und 22. Juni 1992 in Tokio abgehaltenen Ministerkonferenz über die Normalisierung und den Wiederaufbau Kambodschas bereits angekündigten Beiträge so bald wie möglich bereitzustellen und dabei denjenigen Beiträgen, die rasche Ergebnisse erwarten lassen, Vorrang einzuräumen;

12. *bittet* die Regierungen Thailands und Japans, in Zusammenarbeit mit den Kovorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz und gegebenenfalls im Benehmen mit anderen Regierungen ihre Bemühungen um die Lösung der gegenwärtigen Probleme bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen fortzusetzen und dem Generalsekretär und den Kovorsitzenden der Konferenz bis zum 31. Oktober 1992 über das Ergebnis ihrer Bemühungen Bericht zu erstatten;

13. *bittet* den Generalsekretär, entsprechend seiner in Ziffer 70 seines Berichts zum Ausdruck gebrachten Absicht die Kovorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz zu bitten, unmittelbar nach Erhalt des in Ziffer 12 erwähnten Berichts entsprechende Konsultationen im Hinblick auf den vollständigen Vollzug des Friedensprozesses zu führen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und spätestens bis zum 15. November 1992 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und verpflichtet sich, falls die derzeitigen Schwierigkeiten bis dahin nicht überwunden sind, zu prüfen, welche weiteren

Schritte erforderlich und geeignet sind, um die Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Pariser Übereinkommen sicherzustellen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3124. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Oktober 1992¹³⁴ schlug der Generalsekretär nach weiteren Konsultationen vor, Brunei Darussalam in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Soldaten für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stellten.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1992¹³⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Oktober 1992 betreffend die Hinzufügung eines Landes zur Liste der Mitgliedstaaten, die Soldaten für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stellen¹³⁴, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3143. Sitzung am 30. November 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 783 (1992) des Sicherheitsrats (S/24800)".¹⁷

Resolution 792 (1992)

vom 30. November 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992 und 783 (1992) vom 13. Oktober 1992,

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 15. November 1992 über die Durchführung der Resolution 783 (1992)¹³⁶,

in Würdigung der kontinuierlichen Bemühungen des Präsidenten des Obersten Nationalrats Kambodschas, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, um die Wiederherstellung des Friedens und der nationalen Einheit in Kambodscha,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung, die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰ durchzuführen, sowie seiner Entschlossenheit, den Zeitplan für den Vollzug des Friedensprozesses einzuhalten, der zur Abhaltung von Wahlen zu einer verfassungsgebenden Ver-

sammlung im April/Mai 1993, zur Annahme einer Verfassung und danach zur Bildung einer neuen kambodschanischen Regierung führen soll,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß alle kambodschanischen Parteien, die betroffenen Staaten und der Generalsekretär einen engen Dialog unterhalten, um den Friedensprozeß wirksam zum Abschluß zu bringen,

unter Hinweis darauf, daß alle Kambodschaner gemäß Artikel 12 des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts das Recht haben, ihre eigene politische Zukunft durch die freie und faire Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung zu bestimmen und daß politische Parteien, die an der Wahl teilzunehmen wünschen, gemäß Ziffer 5 des Anhangs 3 zu dem Übereinkommen gebildet werden können,

in Anbetracht der Erörterungen während der Konsultationen vom 7. und 8. November 1992 in Beijing zwischen den Kovorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz hinsichtlich einer Präsidentschaftswahl sowie der Auffassung der Kovorsitzenden, die vom Generalsekretär geteilt wird, daß eine solche Wahl zum Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen und das Klima der Stabilität in Kambodscha verstärken helfen könnte,

mit Genugtuung über die Erfolge des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kambodscha und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen,

mit Genugtuung insbesondere über die Fortschritte bei der Wählerregistrierung,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen der Behörde, ihre Beziehungen zu dem Obersten Nationalrat Kambodschas sowie ihre Aufsicht und Kontrolle über die bestehenden Verwaltungsstrukturen zu verstärken, unter anderem um größtmögliche Einigkeit über wesentliche Regelungen betreffend die Wahlen, die natürlichen Ressourcen, den Wiederaufbau, das nationale Erbe und die Menschenrechte, über die Beziehungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und über die Frage der im Land lebenden Ausländer und der Einwanderer zu erzielen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der Behörde, auf die von der Partei des Demokratischen Kampuchea geäußerten Bedenken einzugehen, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Nachprüfung des Abzugs aller ausländischen Kräfte, Berater und Soldaten aus Kambodscha, die enge Zusammenarbeit zwischen der Behörde und dem Obersten Nationalrat als Verkörperung der kambodschanischen Souveränität, die Schaffung technischer Beratungsausschüsse zur Beratung des Obersten Nationalrates und der Behörde, die Ausweitung der Aufsicht und Kontrolle der Behörde über die fünf Schlüsselbereiche der Verwaltung, die in den Pariser Übereinkommen festgelegt sind, in den Landesteilen, zu denen die Behörde Zugang hat, und die Schaffung von Arbeits-

gruppen in diesen Landesteilen, um die Parteien in die Lage zu versetzen, an den Aktivitäten der Behörde in diesen fünf Schlüsselbereichen beteiligt zu sein und darüber Informationen zu erhalten,

mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit gegenüber den Regierungen Japans und Thailands für ihre Bemühungen, Lösungen für die gegenwärtigen Probleme bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen zu finden,

sowie mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit für die Bemühungen der Kovorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz, im Benehmen mit allen Parteien gemäß Resolution 783 (1992) einen Weg zu finden, um die Pariser Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen,

unter Mißbilligung dessen, daß die Partei des Demokratischen Kampuchea ihren Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen nicht nachkommt, insbesondere was den ungehinderten Zugang der Behörde zu den von der Partei des Demokratischen Kampuchea kontrollierten Landesteilen zum Zweck der Wählerregistrierung und zu anderen Zwecken der Übereinkommen betrifft und was die Anwendung von Phase II der Waffenruhe hinsichtlich der Kantonierung und Demobilisierung ihrer Truppen betrifft,

unter Mißbilligung der jüngsten Verletzungen der Waffenruhe und ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit in Kambodscha, die Bedeutung der Einhaltung der Waffenruhe unterstreichend und mit dem Aufruf an alle Parteien, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen,

unter Verurteilung der Angriffe gegen die Behörde, insbesondere der vor kurzem abgegebenen Schüsse auf Hubschrauber der Behörde und auf Wahlregistrierungspersonal,

besorgt über die wirtschaftliche Situation in Kambodscha und ihre Auswirkungen auf die Durchführung der Pariser Übereinkommen,

1. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 1992¹³⁶ über die Durchführung der Resolution 783 (1992) des Sicherheitsrats *zu eigen*;

2. *bestätigt*, daß die Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung in Kambodscha spätestens im Mai 1993 abgehalten wird;

3. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, seinen Sonderbeauftragten für Kambodscha dahingehend anzuweisen, Eventualfallpläne für die Organisation und Durchführung einer Präsidentschaftswahl durch die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem in Anbetracht dessen, daß eine solche Wahl in Verbindung mit der geplanten Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung abzuhalten wäre, etwaige Empfehlungen zur Abhaltung einer solchen Wahl dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen;

4. *ruft* alle kambodschanischen Parteien *auf*, mit der Behörde voll zusammenzuarbeiten, um ein neutrales politi-

sches Umfeld für die Abhaltung freier und fairer Wahlen zu schaffen und Akte der Drangsalierung, der Einschüchterung und der politischen Gewalt zu verhindern;

5. *beschließt*, daß die Behörde mit den Vorbereitungen für freie und faire Wahlen fortfährt, die im April/Mai 1993 in allen Teilen Kambodschas abgehalten werden sollen, zu denen sie ab 31. Januar 1993 vollen und freien Zugang hat;

6. *fordert* den Obersten Nationalrat Kambodschas *auf*, auch weiterhin in regelmäßigen Abständen unter dem Vorsitz seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk zusammenzutreten;

7. *verurteilt*, daß es die Partei des Demokratischen Kampuchea verabsäumt hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

8. *verlangt*, daß die Partei des Demokratischen Kampuchea ihren Verpflichtungen aus den am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰ sofort nachkommt; daß sie unverzüglich die volle Dislozierung der Behörde in den von ihr kontrollierten Landesteilen erleichtert; daß sie die Wählerregistrierung in diesen Gebieten nicht behindert; daß sie die Betätigung anderer politischer Parteien in diesen Gebieten nicht behindert und daß sie die Phase II der Waffenruhe, insbesondere die Kantонierung und Demobilisierung, sowie alle anderen Aspekte der Pariser Übereinkommen vollinhaltlich durchführt, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle Parteien in Kambodscha gleichermaßen zur Durchführung der Pariser Übereinkommen verpflichtet sind;

9. *verlangt nachdrücklich*, daß die Partei des Demokratischen Kampuchea voll an der Durchführung der Pariser Übereinkommen mitwirkt, einschließlich deren Bestimmungen betreffend die Wahlen, und ersucht den Generalsekretär und die betroffenen Staaten, weiterhin bereit zu sein, den Dialog mit der Partei des Demokratischen Kampuchea zu diesem Zweck fortzusetzen;

10. *fordert* diejenigen, die davon betroffen sind, *auf*, sicherzustellen, daß Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel VII des Anhangs 2 des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts getroffen werden, um die Lieferung von Erdölprodukten in Landesteile zu verhindern, die von einer kambodschanischen Partei besetzt sind, welche die militärischen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht einhält, und ersucht den Generalsekretär, die Modalitäten dieser Maßnahmen zu prüfen;

11. *verpflichtet sich*, geeignete Maßnahmen zu erwägen, die anzuwenden wären, falls die Partei des Demokratischen Kampuchea die Durchführung des Friedensplans behindern sollte, wie zum Beispiel das Einfrieren ihrer Vermögenswerte außerhalb Kambodschas;

12. *bittet* die Behörde, alle erforderlichen Grenzkontrollpunkte zu errichten, ersucht die Nachbarstaaten um ihre uneingeschränkte Kooperation bei der Errichtung und Erhaltung dieser Kontrollpunkte, und ersucht den Generalsekretär, sofortige Konsultationen mit den beteiligten Staaten hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs dieser Kontrollpunkte abzuhalten;

13. *unterstützt* die Entscheidung des Obersten Nationalrats vom 22. September 1992, ein vorübergehendes Verbot für die Ausfuhr von Stammholz aus Kambodscha zu erlassen, um die natürlichen Ressourcen Kambodschas zu schützen; ersucht die Staaten, besonders die Nachbarstaaten, dieses vorübergehende Verbot zu achten, indem sie solches Stammholz nicht importieren; und ersucht die Behörde, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung dieses vorübergehenden Verbots sicherzustellen;

14. *ersucht* den Obersten Nationalrat, die Verabschiedung eines ähnlichen vorübergehenden Verbots für die Ausfuhr von Mineralien und Edelsteinen zu erwägen, um die natürlichen Ressourcen Kambodschas zu schützen;

15. *verlangt*, daß alle Parteien ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Waffenruhe nachkommen, und fordert sie auf, Zurückhaltung zu üben;

16. *ersucht* die Behörde, die Waffenruhe auch weiterhin zu überwachen und wirksame Maßnahmen zu treffen, um das Wiederaufleben oder eine Eskalation der Kämpfe in Kambodscha zu verhindern, ebenso wie Vorfälle von Banditentum und Waffenschmuggel;

17. *verlangt außerdem*, daß alle Parteien alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Leben und die Sicherheit des Personals der Behörde in ganz Kambodscha zu schützen, indem sie insbesondere auch sofortige Anweisungen in diesem Sinn an ihre militärischen Führer erteilen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über ihr Vorgehen Bericht erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswirkungen auf den Wahlprozeß zu untersuchen, die sich durch die Weigerung der Partei des Demokratischen Kampuchea ergeben, ihre Truppen zu kantonieren und zu demobilisieren, und in Anbetracht dieser Situation alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erfolgreichen Vollzug des Wahlprozesses sicherzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auswirkungen der möglicherweise unvollständigen Durchführung der in den Pariser Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Abrüstung und Demobilisierung auf die Sicherheit in Kambodscha nach den Wahlen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

20. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, die Kambodscha Wirtschaftshilfe gewähren, ein Treffen einzuberufen, um den derzeitigen Stand der Wirtschaftshilfe für Kambodscha im Gefolge der Ministerkonferenz über

die Normalisierung und den Wiederaufbau Kambodschas zu prüfen, die am 20. und 22. Juni 1992 in Tokio abgehalten wurde;

21. *bittet ferner* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und spätestens am 15. Februar 1993 über die Durchführung dieser Resolution sowie über alle weiteren Maßnahmen Bericht zu erstatten, die erforderlich und geeignet sein könnten, um die Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Pariser Übereinkommen sicherzustellen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3143. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 2. Dezember 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung gegenüber den Medien ab⁹³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats möchten ihrer tiefen Besorgnis und Empörung über die immer häufigeren Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen bei verschiedenen Friedensoperationen Ausdruck verleihen.

In den letzten Tagen ist es zu mehreren ernstern Vorfällen gekommen, von denen Militär- und Zivilpersonal bei der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II, der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Schutztruppe der Vereinten Nationen betroffen war.

Am 29. November wurde in Uige im nördlichen Angola ein zur Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II gehörender brasilianischer Polizeibeobachter infolge des Ausbruchs von Feindseligkeiten zwischen der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas und Regierungstreitkräften, in deren Verlauf das Lager der Mission ins Kreuzfeuer geriet, getötet. Die Ratsmitglieder sprechen der Regierung Brasiliens und den trauernden Angehörigen ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr Beileid aus.

Die Situation bei der Schutztruppe der Vereinten Nationen, die bereits mehr als 300 Ausfälle verzeichnen mußte, darunter 20 Gefallene, ist auch weiterhin höchst beunruhigend. Am 30. November 1992 sind zwei spanische Soldaten der Truppe in Bosnien und Herzegowina bei einem Minenangriff schwer verwundet worden, und heute wurde ein dänischer Soldat der Truppe von bewaffneten Männern entführt.

Am 1. Dezember wurden zwei britische Militärbeobachter der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und vier Marinebeobachter – zwei aus den Philippinen, einer aus Neuseeland und einer aus dem Vereinigten Königreich –, die sich in der Provinz Kompong Thom auf Patrouille befanden, von Streitkräften der Nationalen Armee des Demokratischen Kampuchea widerrechtlich gefangengenommen. Ein Hubschrauber der Behörde, der geschickt worden war, um die Verhandlungen zu ihrer Freilassung zu erleichtern, wurde beschossen, wobei ein an Bord befindlicher französischer Militärbeobachter verwundet wurde. Außerdem sind heute sechs zivile Polizeibeobachter der Behörde – drei Indonesier, zwei Tunesier und ein Nepaleser – bei zwei Vorfällen, bei denen Landminen im Spiel waren, in der Provinz Siem Reap verwundet worden.

Die Ratsmitglieder verurteilen diese Angriffe auf die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und verlangen, daß alle angesprochenen Parteien alles Erforderliche tun, um eine Wiederholung solcher Angriffe zu verhindern. Die Ratsmitglieder erachten die Entführung und Gefangenhaltung von Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen für völlig inakzeptabel und verlangen die sofortige und bedingungslose Freilassung des betreffenden Personals der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Schutztruppe der Vereinten Nationen."

Auf seiner 3153. Sitzung am 22. Dezember 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹³⁷:

"Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die widerrechtliche Festhaltung von Personal der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha durch Teile der Partei des Demokratischen Kampuchea sowie die gegen dieses Personal gerichteten Akte der Bedrohung und Einschüchterung. Er verlangt, daß derartige Maßnahmen sowie alle sonstigen feindseligen Handlungen gegen die Behörde sofort aufhören und daß alle Parteien alles Erforderliche tun, um das Leben und die Sicherheit des Personals der Behörde zu gewährleisten.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus den am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹¹⁰ genauestens zu erfüllen, uneingeschränkt mit der Behörde zusammenzuarbeiten und alle einschlägigen Resolutionen des Rates zu achten."

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN¹³⁸

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 14. Januar 1992¹³⁹ berichtete der Generalsekretär, daß die Regierung Schwedens seinen Vorgänger davon in Kenntnis gesetzt habe, daß sie nicht in der Lage sein werde, die von ihr seit 1980 für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon gestellte Sanitätseinheit über den 31. Oktober 1991 hinaus beizubehalten. Die Suche nach einem Ersatz habe einige Zeit in Anspruch genommen, und Norwegen und Schweden hätten als vorübergehende Maßnahme nach dem Abzug der schwedischen Einheit gemeinsam einen kleinen Sanitätstrupp für Notfälle zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen beabsichtige der Generalsekretär, das Angebot der Regierung Polens, die bisher nicht zur Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon beigetragen habe, zur Stellung der Sanitätseinheit anzunehmen.

Mit Schreiben vom 17. Januar 1992¹⁴⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Januar 1992 betreffend die Sanitätseinheit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹³⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 20. Januar 1992¹⁴¹ setzte der Generalsekretär die Ratsmitglieder von einer die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon betreffenden Entwicklung in Kenntnis.

Der Generalsekretär erklärte, daß eine gemischte militärische Arbeitsgruppe aus Vertretern der libanesischen Armee und der Truppe inzwischen eine Empfehlung vorgelegt habe, wonach die Truppe den westlichen Teil des Sektors des ghanaischen Bataillons westlich von Marakah der libanesischen Armee übergeben werde. Der Befehlshaber der libanesischen Armee habe den Kommandeur der Truppe davon in Kenntnis gesetzt, daß die Regierung Libanons die Empfehlung der gemischten Arbeitsgruppe angenommen habe. Der Generalsekretär begrüße diese Empfehlung und habe beschlossen, sie anzunehmen, da der vorgeschlagene Schritt den Prozeß der Dislozierung der libanesischen Armee im südlichen Libanon fortsetzen und auf diese Weise zur Wiederherstellung der Autorität der Regierung in diesem Gebiet beitragen werde. Er werde es der Truppe außerdem ermöglichen, ihre Dislozierung an anderen Orten des Einsatzgebiets, an denen ihre Präsenz stärker gebraucht werde, zu verstärken. Die Übergabe werde stattfinden, sobald die

erforderlichen praktischen Vorkehrungen getroffen worden seien.

Mit Schreiben vom 28. Januar 1992¹⁴² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Januar 1992 betreffend die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder nehmen den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis und begrüßen insbesondere den Plan, wonach die Truppe den westlichen Teil des Sektors des ghanaischen Bataillons westlich von Marakah der libanesischen Armee übergeben wird, wodurch die Truppe in die Lage versetzt wird, ihre Dislozierung an anderen Orten des Einsatzgebiets zu verstärken."

Auf seiner 3040. Sitzung am 29. Januar 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/23452)".³

Resolution 734 (1992)

vom 29. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Januar 1992 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴³ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

unter Hinweis auf das Addendum vom 28. Januar 1991¹⁴⁴ zum Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 1991¹⁴⁵,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Januar 1992¹⁴⁶,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend,*

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1992, zu verlängern;

2. *billigt* die Gesamtzielsetzung des Generalsekretärs, die in Ziffer 33 seines Berichts vom 21. Januar 1992 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴³ enthalten

ist, wonach die Effektivität der Truppe verbessert werden soll;

3. *billigt insbesondere* die Empfehlungen, die in Ziffer 59 c) i) und ii) des Addendums vom 28. Januar 1991¹⁴⁴ zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Januar 1991¹⁴⁵ zusammengefaßt sind;

4. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit den truppenstellenden Ländern weiter zu prüfen, wie die in Ziffer 2 genannte Gesamtzielsetzung verwirklicht werden kann, und im Hinblick auf die in den Ziffern 2 und 3 genannten Ziele entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

5. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

6. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978¹⁴⁷ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3040. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 734 (1992) die folgende Erklärung ab¹⁴⁸:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Ratsresolution 701 (1991) vom 31. Juli 1991 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1992 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴³ mit Dank zur Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anlässlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und beglückwünschen die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, in voller Abstimmung mit der Truppe Einheiten ihrer Armee im Süden des Landes zu dislozieren. Die Ratsmitglieder bitten alle Beteiligten nachdrücklich, die Truppe uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Ratsmitglieder bringen ihre Besorgnis über die im südlichen Libanon nach wie vor andauernde Gewalt zum Ausdruck und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Die Ratsmitglieder benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternahmen, und den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen."

Auf seiner 3053. Sitzung am 19. Februar 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Februar 1992 (S/23604)".³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen die folgende Erklärung ab¹⁴⁹:

"Die Ratsmitglieder sind tief besorgt über die erneut und verstärkt einsetzende Gewalt im südlichen Libanon und in anderen Gebieten der Region. Der Rat beklagt insbesondere die jüngsten Tötungen und die anhaltende Gewalt, die weitere Todesopfer zu fordern und die Region noch mehr zu destabilisieren droht.

Die Ratsmitglieder fordern alle Beteiligten auf, größte Zurückhaltung zu üben, um der Gewalt ein Ende zu setzen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihr in Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 niedergelegtes Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben. :

Die Ratsmitglieder bringen ihre anhaltende Unterstützung für alle Bemühungen zum Ausdruck, auf der Grundlage der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 Frieden in der Region herbeizuführen. Die Ratsmitglieder fordern alle betroffenen Parteien nachdrücklich auf, den laufenden Friedensprozeß nach Kräften zu fördern."

Auf seiner 3081. Sitzung am 29. Mai 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/23955)"⁴³

Resolution 756 (1992)

vom 29. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1992 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵⁰,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1992, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3081. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 756 (1992) die folgende Erklärung ab¹⁵¹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Mai 1992 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵⁰: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle

Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 3102. Sitzung am 30. Juli 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/24341)"⁶³

Resolution 768 (1992)

vom 30. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 1992 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁵² und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 15. Juli 1992¹⁵³,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend,*

1. *beschließt,* das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1993, zu verlängern;

2. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978¹⁴⁷ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut,* daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3102. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats und nach Verabschiedung der Resolution 768 (1992) die folgende Erklärung ab¹⁵⁴:

"Die Ratsmitglieder haben den gemäß Resolution 734 (1992) vom 29. Januar 1992 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 1992 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁵² mit Dank zur Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und für die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon.

Die Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, in voller Abstimmung mit der Truppe Einheiten ihrer Armee im Süden des Landes zu dislozieren.

Die Ratsmitglieder bringen ihre Besorgnis über die im südlichen Libanon nach wie vor andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Die Ratsmitglieder benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 17. November 1992¹⁵⁵ erklärte der Generalsekretär, daß Generalleutnant Lars-Eric Wahlgren, der seit dem 1. Juli 1988 als Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Na-

tionen in Libanon Dienst getan hatte, am 22. Februar 1993 aus diesem Posten ausscheiden werde. Nach den üblichen Konsultationen und vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der Truppe durch den Rat beabsichtige der Generalsekretär, Generalmajor Trond Furuhoide aus Norwegen mit Wirkung vom 23. Februar 1993 zum Nachfolger General Wahlgrens zu ernennen.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 1992¹⁵⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. November 1992¹⁵⁵ betreffend die Ernennung des nächsten Kommandeurs der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen Ihrem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3141. Sitzung am 25. November 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/24821)".¹⁷

Resolution 790 (1992)

vom 25. November 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1992 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵⁷,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1993, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3141. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 790 (1992) die folgende Erklärung ab¹⁵⁸:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Trup-

penentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1992 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppen-

entflechtung¹⁵⁷: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

FRAGEN BETREFFEND DIE LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA

Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991

Beschlüsse

Auf seiner 3033. Sitzung am 21. Januar 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, der Islamischen Republik Iran, Italiens, Jemens, Kanadas, Kongos, der Libysch-Arabischen Dschamahiriya, Mauretaniens und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309, S/23317)" teilzunehmen.¹⁵⁹

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶⁰, den Untergeneralsekretär der Liga der arabischen Staaten, Adnan Omran, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶¹, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 731 (1992) vom 21. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit noch immer Handlungen des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen vorkommen, insbesondere auch solche, in die unmittelbar oder mittelbar Staaten verwickelt sind, und daß diese Handlungen unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten, sich schädlich auf die internationalen Beziehungen auswirken und die Sicherheit der Staaten gefährden,

zutiefst besorgt über alle gegen die internationale Zivilluftfahrt gerichteten widerrechtlichen Aktivitäten und unter Bekräftigung des Rechts aller Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts ihre Staatsangehörigen vor Handlungen des internationalen Terrorismus zu schützen, welche Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung seiner Resolution 286 (1970) vom 9. September 1970, in der er die Staaten aufgefordert hat, alle nur möglichen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Störung des internationalen Zivilluftverkehrs zu verhindern,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 635 (1989) vom 14. Juni 1989, in der er alle widerrechtlichen Störungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt verurteilt und alle Staaten aufgefordert hat, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung aller terroristischen Handlungen, insbesondere auch solcher, bei denen Sprengstoffe verwendet werden, zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die am 30. Dezember 1988 vom Präsidenten des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung, in der die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 aufs schärfste verurteilt und alle Staaten aufgefordert wurden, bei der Ergreifung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen zu helfen, die für diese verbrecherische Tat verantwortlich sind,

zutiefst besorgt über Untersuchungsergebnisse, durch die Beamte der libyschen Regierung belastet werden und die sich in Dokumenten des Sicherheitsrats finden, welche auch die an die libyschen Behörden gerichteten Ersuchen Frankreichs^{162, 165}, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland^{162, 166} sowie der Vereinigten Staaten von Amerika^{162, 163, 164} im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren betreffend die Angriffe auf den Pan-Am-Flug 103 und den Union-de-transports-aériens-Flug 772 enthalten,

in dem festen Willen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,

1. *verurteilt* die Zerstörung des Pan-Am-Flugs 103 und des Union-de-transports-aériens-Flugs 772 und die dadurch verursachten Verluste von Hunderten von Menschenleben;

2. *mißbilligt entschieden* die Tatsache, daß die libysche Regierung den obigen Ersuchen um volle Zusammenarbeit bei der Feststellung der Verantwortlichkeit für die

genannten terroristischen Handlungen gegen den Pan-Am-Flug 103 und den Union-de-transport-aériens-Flug 772 bisher noch nicht wirksam entsprochen hat;

3. *bittet* die libysche Regierung *nachdrücklich*, diesen Ersuchen sofort voll und wirksam zu entsprechen, um so zur Beseitigung des internationalen Terrorismus beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich um die Zusammenarbeit der libyschen Regierung zu bemühen, damit sie diesen Ersuchen voll und wirksam entspricht;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, der libyschen Regierung einzeln und gemeinsam nahezulegen, diesen Ersuchen voll und wirksam zu entsprechen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3033. Sitzung einstimmig verabschiedet.

- a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991
- b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats
- c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats

Beschlüsse

Auf seiner 3063. Sitzung am 31. März 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, Jordaniens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Mauretaniens und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

- "a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309, S/23317)¹⁵⁹;
- b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats (S/23574)³;
- c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats (S/23672)^{3a}.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁶⁷, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 748 (1992)

vom 31. März 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 731 (1992) vom 21. Januar 1992,

Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats vorgelegten Berichten des Generalsekretärs vom 11. Februar¹⁶⁸ und 3. März 1992¹⁶⁹,

zutiefst besorgt darüber, daß die libysche Regierung den Ersuchen in seiner Resolution 731 (1992) noch immer nicht voll und wirksam entsprochen hat,

überzeugt, daß die Unterbindung von Handlungen des internationalen Terrorismus, so auch von Handlungen, an denen unmittelbar oder mittelbar Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

daran erinnernd, daß die Ratsmitglieder in der Erklärung, die am 31. Januar 1992 anlässlich der Sitzung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs herausgegeben wurde¹⁷⁰, ihre tiefe Besorgnis über Handlungen des internationalen Terrorismus zum Ausdruck gebracht und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft allen derartigen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten muß,

erneut erklärend, daß jeder Staat gemäß dem Grundsatz in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen gehalten ist, davon Abstand zu nehmen, in einem anderen Staat terroristische Handlungen zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen beziehungsweise auf seinem Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen gerichtet sind, wenn diese Handlungen mit der Androhung oder Anwendung von Gewalt verbunden sind,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die Tatsache, daß die libysche Regierung ihren Verzicht auf den Terrorismus nicht durch konkrete Maßnahmen unter Beweis gestellt hat und daß sie insbesondere den Ersuchen in Resolution 731 (1992) noch immer nicht voll und wirksam entsprochen hat, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,

unter Hinweis auf das Recht der Staaten nach Artikel 50 der Charta, den Sicherheitsrat zu konsultieren, wenn sie sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, daß die libysche Regierung nunmehr Ziffer 3 der Resolution 731 (1992) betreffend die Ersuchen, die von Frankreich^{162, 165}, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland¹⁶² und von den Vereinigten Staaten von Amerika^{162, 163} an die libyschen Behörden gerichtet wurden, ohne weiteren Verzug Folge leisten muß;

2. *beschließt außerdem*, daß die libysche Regierung sich verpflichten muß, alle Formen von terroristischen Handlungen und jede Unterstützung von terroristischen Gruppen endgültig einzustellen, und daß sie umgehend durch konkrete Maßnahmen ihren Verzicht auf den Terrorismus unter Beweis stellen muß;

3. *beschließt*, daß am 15. April 1992 alle Staaten die nachstehenden Maßnahmen ergreifen werden, die so lange Anwendung finden, bis der Sicherheitsrat beschließt, daß die libysche Regierung den Ziffern 1 und 2 Folge geleistet hat;

4. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten

a) jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet Libyens landen soll oder von dort gestartet ist, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Ziffer 9 aus erheblichen humanitären Beweggründen genehmigt worden;

b) die Lieferung von Luftfahrzeugen oder von Luftfahrzeugbauteilen an Libyen, die Durchführung von technischen Diensten und Wartungsarbeiten für libysche Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeugbauteile, die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für libysche Luftfahrzeuge, die Zahlung neuer Forderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen sowie die Gewährung neuer Direktversicherungen für libysche Luftfahrzeuge durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verbieten werden;

5. *beschließt ferner*, daß alle Staaten

a) jede Bereitstellung von Waffen und Wehrmaterial jeder Art, einschließlich des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und militärischem Gerät, paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie von Ersatzteilen dafür an Libyen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus wie auch die Bereitstellung aller Arten von Ausrüstung und Versorgungsartikeln sowie die Gewährung von Lizenzverträgen für deren Herstellung oder Wartung verbieten werden;

b) jede Bereitstellung, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus, von technischer Beratung, Unterstützung oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Gegenstände an Libyen verbieten werden;

c) alle ihre offiziellen Vertreter oder Beauftragten abziehen werden, die sich zur Beratung der libyschen Behörden in militärischen Fragen in Libyen befinden;

6. *beschließt*, daß alle Staaten

a) das Personal in den libyschen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen zahlen- und rangmä-

ßig beträchtlich reduzieren und die Freizügigkeit des verbleibenden Personals auf ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder überwachen werden; was die libyschen Vertretungen bei internationalen Organisationen betrifft, kann der Gaststaat, soweit er dies für erforderlich hält, die jeweilige Organisation hinsichtlich der zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Maßnahmen konsultieren;

b) die Funktion aller Büros der Libyan Arab Airlines verhindern werden;

c) alle geeigneten Maßnahmen ergreifen werden, um libyschen Staatsangehörigen, denen aufgrund ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen von anderen Staaten die Einreise verweigert worden ist beziehungsweise die von diesen ausgewiesen worden sind, die Einreise zu verweigern beziehungsweise sie auszuweisen;

7. *fordert* alle Staaten, einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie alle internationalen Organisationen *auf*, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem 15. April 1992 geschlossenen internationalen Übereinkommen oder Vertrag oder einer vor diesem Datum gewährten Lizenz oder Bewilligung;

8. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 15. Mai 1992 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um den in den Ziffern 3 bis 7 genannten Verpflichtungen nachzukommen;

9. *beschließt*, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:

a) Prüfung der nach Ziffer 8 vorgelegten Berichte;

b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen;

c) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit;

d) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;

e) prompte Behandlung und Bescheidung jedes Antrags von Staaten auf Genehmigung von Flügen aus erheblichen humanitären Beweggründen im Einklang mit Ziffer 4;

f) Zuwendung besonderer Aufmerksamkeit im Falle etwaiger Mitteilungen nach Artikel 50 der Charta von Nachbarstaaten oder anderen Staaten mit besonderen wirtschaftlichen Problemen infolge der Durchführung der mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

12. *bittet* den Generalsekretär, seine Rolle nach Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) weiterhin wahrzunehmen;

13. *beschließt*, daß der Sicherheitsrat die mit den Ziffern 3 bis 7 verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordert, im Lichte der Befolgung der Ziffern 1 und 2 durch die libysche Regierung überprüfen und dabei gegebenenfalls alle Berichte berücksichtigen wird, die der Generalsekretär in bezug auf seine Rolle nach Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) erstellt;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3063. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen (China, Indien, Kap Verde, Marokko, Simbabwe) verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. August 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab¹⁷¹:

"Die Ratsmitglieder führten am 12. August 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992, mit der der Rat beschloß, die mit den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordert, zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe unter den Ratsmitgliedern keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung

der mit den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) verfügten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Am 9. Dezember 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab¹⁷²:

"Die Ratsmitglieder führten am 9. Dezember 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992, mit der der Rat beschloß, die mit den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordert, zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der mit den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) verfügten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1992

Beschlüsse

Auf der 3064. Sitzung am 2. April 1992 erörterte der Rat den Punkt "Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1992 (S/23771)".⁴³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁷³:

"Der Rat verurteilt nachdrücklich die gewalttätigen Angriffe auf die Räumlichkeiten der Botschaft Venezuelas in Tripoli und deren Zerstörung, zu denen es heute gekommen ist. Die Tatsache, daß diese untragbaren und äußerst gravierenden Ereignisse sich nicht nur gegen die Regierung Venezuelas, sondern auch gegen die Resolution 748 (1992) des Rates vom 31. März 1992 richten und eine Reaktion darauf darstellen, unterstreicht den Ernst der Lage.

Der Rat verlangt, daß die Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals und zum Schutz des Eigentums der Botschaft Venezuelas und aller anderen in der Libysch-Arabischen Dschamahirija befindlichen diplomatischen

und konsularischen Räumlichkeiten beziehungsweise Be-
diensteten, einschließlich derjenigen der Vereinten Na-
tionen und verwandter Organisationen, vor Gewalthand-
lungen und terroristischen Handlungen ergreift.

Der Rat verlangt ferner, daß die Libysch-Arabische
Dschamahirija der Regierung Venezuelas für den verur-

sachten Schaden sofortigen und vollen Schadenersatz
leistet.

Jede Andeutung, daß diese Gewalthandlungen
nicht gegen die Regierung Venezuelas, sondern gegen
die Resolution 748 (1992) gerichtet und als Reaktion auf
diese erfolgt seien, ist äußerst schwerwiegend und völlig
unannehmbar."

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IN SOMALIA

**Schreiben des Geschäftsträgers a.L. der Ständigen
Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen an
den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom
20. Januar 1992**

Beschluß

Auf seiner 3039. Sitzung am 23. Januar 1992 beschloß
der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht
an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträ-
gers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten
Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom
20. Januar 1992 (S/23445)" teilzunehmen.³

Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der
Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat¹⁷⁴,

nach Anhörung des Berichts des Generalsekretärs über
die Situation in Somalia und in Würdigung der von ihm er-
griffenen Initiative im humanitären Bereich,

in höchstem Maße beunruhigt über die rasche Ver-
schlechterung der Situation in Somalia und die großen
Verluste an Menschenleben und die weitreichenden Sach-
schäden infolge des Konflikts in dem Land, sowie im Be-
wußtsein der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die
Stabilität und den Frieden in der Region,

besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation,
wie in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegt, eine Be-
drohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit
darstellt,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Ver-
einten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des
Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels
VIII der Charta,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die internationalen
und regionalen Organisationen, die den von dem Konflikt be-
troffenen Bevölkerungsgruppen Hilfe geleistet haben, sowie
beklagend, daß Mitarbeiter dieser Organisationen bei der
Wahrnehmung ihrer humanitären Aufgaben ums Leben ge-
kommen sind,

Kenntnis nehmend von den Appellen, die der Vorsitzen-
de der Organisation der Islamischen Konferenz am 16. De-
zember 1991, der Generalsekretär der Organisation der afri-
kanischen Einheit am 18. Dezember 1991¹⁷⁵ und die Liga
der arabischen Staaten am 5. Januar 1992¹⁷⁶ an die Parteien
gerichtet haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekre-
tärs über die Situation in Somalia und verleiht seiner Besorg-
nis über die in dem Land herrschende Situation Ausdruck;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sofort die erforderli-
chen Maßnahmen zur Verstärkung der humanitären Hilfe zu
ergreifen, die die Vereinten Nationen und ihre Sonder-
organisationen in Verbindung mit den anderen internationalen
humanitären Organisationen der betroffenen Bevölkerung in
allen Teilen Somalias leisten, und zu diesem Zweck einen
Kordinator zur Überwachung der effektiven Gewährung die-
ser Hilfe zu ernennen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Natio-
nen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation
der afrikanischen Einheit und dem Generalsekretär der Liga
der arabischen Staaten sofort mit allen an dem Konflikt be-
teiligten Parteien Verbindung aufzunehmen, sich darum zu
bemühen, daß sie sich zur Einstellung der Feindseligkeiten
verpflichten, damit die humanitäre Hilfe zur Verteilung ge-
langen kann, eine Waffenruhe und deren Einhaltung zu för-
dern und den Prozeß einer politischen Beilegung des Kon-
flikts in Somalia zu unterstützen;

4. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, so-
fort die Feindseligkeiten einzustellen und einer Waffenruhe
zuzustimmen und den Prozeß der Aussöhnung und einer poli-
tischen Regelung in Somalia zu unterstützen;

5. *beschließt* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Somalia sofort ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängen werden, bis der Rat einen gegenteiligen Beschluß faßt;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu unterlassen, was zu einer Verschärfung der Spannungen und zur Behinderung oder Verzögerung einer friedlichen Verhandlungslösung des Konflikts in Somalia beitragen könnte, die es allen Somaliern gestatten würde, ihre Zukunft in Frieden zu bestimmen und aufzubauen;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und die Gewährleistung der humanitären Hilfe an alle Hilfsbedürftigen durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere humanitäre Organisationen unter der Aufsicht des Koordinators zu erleichtern;

8. *bittet* alle Parteien *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des zur humanitären Hilfeleistung entsandten Personals zu gewährleisten, es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und die uneingeschränkte Achtung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts in bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung sicherzustellen;

9. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, zu den Bemühungen um die humanitäre Hilfeleistung an die Bevölkerung in Somalia beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat baldmöglichst über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3039. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 3. Februar 1992¹⁷⁷ fügte der Generalsekretär ein Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen vom 31. Januar 1992¹⁷⁸ bei, mit dem dieser den Wortlaut eines Schreibens des Bundesministers des Auswärtigen Deutschlands an den Generalsekretär übermittelte und diesen darum ersuchte, dieses Schreiben den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. In diesem Schreiben wurde Bezug genommen auf die große Gefahr, welche die Verminderung des gesamten Hoheitsgebiets des nördlichen Somalia für die Zivilbevölkerung darstelle, und erklärt, daß die deutsche nichtstaatliche Organisation Komitee Kap Anamur die deutsche Regierung gebeten habe, ein bereits vom Komitee Kap Anamur durchgeführtes Minenräumprogramm zu unterstützen. Insbesondere habe das Komitee

um die Bereitstellung von zwei entmilitarisierten Minenräumpanzern ersucht. Die deutsche Regierung sei bereit, diesem Ersuchen Folge zu leisten, und gehe davon aus, daß diese humanitäre Maßnahme den Bestimmungen der Ratsresolution 733 (1992) nicht widerspreche.

Mit Schreiben vom 5. Februar 1992¹⁷⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Februar 1992¹⁷⁷, mit dem eine Mitteilung des Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurde, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der Absicht der deutschen Regierung Kenntnis genommen und erheben keine Einwände."

Die Situation in Somalia

Beschlüsse

Auf seiner 3060. Sitzung am 17. März 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Italiens, Kenias, Nigerias und Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia:

- a) Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1992 (S/23445)³;
- b) Bericht des Generalsekretärs (S/23693 und Korr.1)³⁰.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁸⁰, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos¹⁸¹, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, Aboul Nasr, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 746 (1992)

vom 17. März 1992

Der Sicherheitsrat,

in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat¹⁷⁴,

in Bekräftigung seiner Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. März 1992 über die Situation in Somalia¹⁸²,

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarungen¹⁸³ am 3. März 1992 in Mogadischu, einschließlich der Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Waffenruhe durch eine Überwachungsmission der Vereinten Nationen,

mit tiefem Bedauern darüber, daß sich die Splittergruppen bislang nicht an ihre Verpflichtung gehalten haben, die Feueereinstellung durchzuführen, und daß sie somit die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe an die bedürftige Bevölkerung in Somalia noch nicht zugelassen haben,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß das Fortbestehen der Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

im Hinblick darauf, daß die in Ziffer 76 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Faktoren berücksichtigt werden müssen,

im Bewußtsein dessen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen im Kontext des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen ist,

unterstreichend, für wie wichtig er es hält, daß die internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Bevölkerung Somalias unter schwierigen Umständen auch weiterhin humanitäre und sonstige Notstandshilfe leisten,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die regionalen Organisationen, namentlich die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz, für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in dem Bemühen, das somalische Problem zu lösen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs vom 11. März 1992 über die Situation in Somalia¹⁸²;

2. *bittet* die somalischen Splittergruppen *nachdrücklich*, ihrer mit den am 3. März 1992 in Mogadischu unterzeichneten Waffenruhevereinbarungen¹⁸³ eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;

3. *bittet nachdrücklich* alle somalischen Splittergruppen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und die Gewährung der humanitären Hilfe an alle Hilfsbedürftigen durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und andere humanitäre Organisationen unter der Aufsicht des in der Resolution 733 (1992) erwähnten Koordinators zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Somalia fortzusetzen und alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, einschließlich derjenigen der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, um den kritischen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung in Somalia unverzüglich nachzukommen;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und an alle humanitären Organisationen, zu diesen humanitären Hilfsbemühungen beizutragen und ihre Zusammenarbeit zu gewähren;

6. *unterstützt nachdrücklich* den Beschluß des Generalsekretärs, umgehend ein von dem Koordinator begleitetes technisches Team nach Somalia zu entsenden, mit dem Auftrag, innerhalb des in den Ziffern 73 und 74 seines Berichts vorgegebenen Rahmens und im Hinblick auf die darin genannten Ziele tätig zu werden und dem Sicherheitsrat rasch einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

7. *ersucht* darum, daß das technische Team auch einen Dringlichkeitsplan für die Schaffung von Mechanismen ausarbeitet, welche die ungehinderte Erbringung der humanitären Hilfe gewährleisten;

8. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Mogadischu im besonderen und in Somalia im allgemeinen *auf*, die Sicherheit des technischen Teams und des Personals der humanitären Organisationen voll zu respektieren und ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz seine Konsultationen mit allen somalischen Parteien, Bewegungen und Splittergruppen im Hinblick auf die Einberufung einer Konferenz für nationale Aussöhnung und Einheit in Somalia fortzusetzen;

10. *fordert* alle somalischen Parteien, Bewegungen und Splittergruppen *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;

11. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3060. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3069. Sitzung am 24. April 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs (S/23829 und Add.1 und 2)" teilzunehmen.⁴³

Resolution 751 (1992)

vom 24. April 1992

Der Sicherheitsrat,

in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat¹⁷⁴,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und 746 (1992) vom 17. März 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. und 24. April 1992 über die Situation in Somalia¹⁸⁴,

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarungen am 3. März 1992 in Mogadischu¹⁸³, einschließlich der Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Waffenruhe durch eine Überwachungsmission der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung schriftlicher Vereinbarungen in Mogadischu, Hargeisa und Kismayo über den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und die Vorkehrungen für die gerechte und wirksame Verteilung der humanitären Hilfe in und um Mogadischu¹⁸⁵,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß das Fortbestehen der Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

im Bewußtsein dessen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen im Kontext des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen ist,

unterstreichend, für wie wichtig er es hält, daß die internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Bevölkerung Somalias unter schwierigen Umständen auch weiterhin humanitäre und sonstige Notstandshilfe leisten,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die regionalen Organisationen, namentlich die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz, für ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in dem Bemühen, das somalische Problem zu lösen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs vom 21. und 24. April 1992 über die Situation in Somalia¹⁸⁴;

2. *beschließt*, unter seiner Aufsicht und zur Unterstützung des Generalsekretärs im Einklang mit Ziffer 7 eine Operation der Vereinten Nationen in Somalia einzurichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 24 bis 26 des Berichts des Generalsekretärs sofort eine Einheit von fünfzig Beobachtern der Vereinten Nationen zur Überwachung der Waffenruhe in Mogadischu zu dislozieren;

4. *kommt* grundsätzlich dahin gehend *überein*, außerdem unter der Gesamtleitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen aufzustellen, die so bald wie möglich disloziert werden soll, um die in den Ziffern 27 bis 29 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Parteien in Mogadischu hinsichtlich der vorgesehenen Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen fortzusetzen und dem Sicherheitsrat im Lichte dieser Konsultationen weitere Empfehlungen seinerseits vorzulegen, damit der Rat so bald wie möglich einen Beschluß fassen kann;

6. *begrüßt* die vom Generalsekretär in Ziffer 64 seines Berichts zum Ausdruck gebrachte Absicht, einen Sonderbeauftragten für Somalia zu ernennen, mit dem Auftrag, die Gesamtleitung der Aktivitäten der Vereinten Nationen in Somalia zu übernehmen und dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in Somalia behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als Teil seiner andauernden Mission in Somalia eine sofortige wirksame Einstellung der Feindseligkeiten und die Einhaltung einer Waffenruhe im ganzen Land zu erleichtern, mit dem Ziel, den Prozeß der Aussöhnung und einer politischen Regelung in Somalia zu fördern und dringende humanitäre Hilfe zu leisten;

8. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und der Organisation der Islamischen Konferenz bei der Lösung des Problems in Somalia;

9. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und im ganzen Land eine Waffenruhe einzuhalten, mit dem Ziel, den Prozeß der Aussöhnung und einer politischen Regelung in Somalia zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit allen somalischen Parteien, Bewegungen und Splittergruppen im Hinblick auf die Einberufung einer Konferenz für nationale Aussöhnung und Einheit in Somalia in enger Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und der Organisation der Islamischen Konferenz vorrangig fortzusetzen;

11. *beschließt*, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats einen aus allen Ratsmit-

gliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:

a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die Maßnahmen, die sie zur wirksamen Durchführung des mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten allgemeinen und vollständigen Embargos für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia ergriffen haben;

b) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen das Embargo und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;

c) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das Embargo und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie humanitäre Organisationen auch weiterhin unternehmen, um die Bereitstellung der humanitären Hilfe an Somalia, insbesondere an Mogadischu, sicherzustellen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung des neunzigstägigen Aktionsplans für humanitäre Notstandshilfe an Somalia finanziell und auf andere Weise zu unterstützen;

14. *bittet nachdrücklich* alle Beteiligten in Somalia, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe an die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und fordert erneut dazu *auf*, die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen voll zu respektieren und seine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;

15. *fordert* alle somalischen Parteien, Bewegungen und Splittergruppen *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;

16. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3069. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 24. April 1992¹⁸⁶ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 6 der Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992, mit der der Rat seine Absicht begrüßt hatte, einen Sonderbeauftragten

für Somalia zu ernennen, mit dem Auftrag, die Gesamtleitung der Aktivitäten der Vereinten Nationen in Somalia zu übernehmen und ihm bei seinen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts in diesem Land behilflich zu sein.

Der Generalsekretär setzte den Rat davon in Kenntnis, daß er nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen beabsichtige, Mohammed Sahnoun zum Sonderbeauftragten für Somalia zu ernennen.

Mit Schreiben vom 28. April 1992¹⁸⁷ unterrichtete der Präsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. April 1992 betreffend die Ernennung Mohammed Sahnouns zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia¹⁸⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 22. Juni 1992¹⁸⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat beschlossen hatte, eine Operation der Vereinten Nationen in Somalia einzurichten. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlug er vor, daß sich der militärische Anteil der Operation aus Kontingenten der folgenden Staaten zusammensetzen sollte, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Ägypten, Bangladesch, Fidschi, Finnland, Indonesien, Jordanien, Marokko, Österreich, Simbabwe und Tschechoslowakei.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1992¹⁸⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. Juni 1992 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Somalia¹⁸⁸ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. Juni 1992¹⁹⁰ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 3 der Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992, in welcher der Rat den Generalsekretär ersucht hatte, sofort eine Einheit von 50 Beobachtern der Vereinten Nationen zur Überwachung der Waffenruhe in Mogadischu zu dislozieren, im Einklang mit den Ziffern 24 bis 26 seines Berichts vom 21. und 24. April 1992 über die Situation in Somalia¹⁸⁴. Der Generalsekretär unterrichtete den Rat außerdem, daß sein Sonderbeauftragter für Somalia ihm mitgeteilt habe, daß beide Hauptgruppen in Mogadischu der sofortigen Dislozierung der uniformierten und unbewaffneten Beobachter zugestimmt hätten und daß er dementsprechend sofortige Maßnahmen zur Durchführung dieser Dislozierung ergreifen werde.

Man erwarte, daß das Vorauskommando der Beobachter der Vereinten Nationen unter dem Befehl des Leitenden Militärbeobachters am 5. Juli 1992 in Mogadischu eintreffen werde. Die anderen Beobachter sollten bis zum 10. Juli 1992 in dem Einsatzgebiet der Mission eintreffen.

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. Juni 1992¹⁹¹ schlug der Generalsekretär nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen mit Zustimmung des Rates vor, Brigadegeneral Imtiaz Shaheen aus Pakistan zum Leitenden Militärbeobachter der Gruppe der Militärbeobachter der Operation der Vereinten Nationen in Somalia zu ernennen.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1992¹⁹² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. Juni 1992 betreffend die Ernennung des Leitenden Militärbeobachters der Operation der Vereinten Nationen in Somalia¹⁹¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3101. Sitzung am 27. Juli 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/24343)" teilzunehmen.⁶³

Resolution 767 (1992)

vom 27. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat¹⁷⁴,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992 und 751 (1992) vom 24. April 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Juli 1992 über die Situation in Somalia¹⁹³,

in Anbetracht des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. Juni 1992¹⁹⁰, in dem dieser dem Präsidenten des Sicherheitsrats mitteilt, daß alle Parteien in Mogadischu der Dislozierung der fünfzig Militärbeobachter zugestimmt haben und daß das Vorauskommando der Beobachter am 5. Juli 1992 in Mogadischu eingetroffen ist und die restlichen Beobachter am 23. Juli 1992 im Einsatzgebiet eingetroffen sind,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Waffen und Munition in den Händen von Zivilisten befinden, sowie über das Überhandnehmen bewaffneter Banden in ganz Somalia,

höchst beunruhigt über die sporadischen Ausbrüche von Feindseligkeiten in mehreren Teilen Somalias, die nach wie

vor zu Verlusten an Menschenleben und zu Sachschäden führen und das Personal der Vereinten Nationen, der nicht-staatlichen Organisationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen in Gefahr bringen und deren Tätigkeit behindern,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in höchstem Maße beunruhigt über die Verschlechterung der humanitären Situation in Somalia und unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der raschen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im ganzen Land,

in der Erwägung, daß die Gewährung humanitärer Hilfe in Somalia ein wichtiger Teil der Bemühungen des Rates ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,

in Antwort auf die dringenden Aufrufe der Parteien in Somalia, die internationale Gemeinschaft möge in Somalia Maßnahmen ergreifen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen des Generalsekretärs, wonach die Vereinten Nationen bei ihrem Einschreiten in Somalia ein umfassendes, dezentralisiertes und gebietsweises Vorgehen wählen sollten,

im Bewußtsein dessen, daß der Erfolg eines solchen Vorgehens die Zusammenarbeit aller Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia erfordert,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Juli 1992 über die Situation in Somalia¹⁹³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, vollen Gebrauch von allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Vorkehrungen zu machen, und namentlich auch dringend eine Luftbrücke einzurichten, mit dem Ziel, die Anstrengungen zu erleichtern, welche die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen unternehmen, um die humanitäre Versorgung der betroffenen Bevölkerung in Somalia, die von massenhaftem Hungertod bedroht ist, zu beschleunigen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe an die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und fordert erneut dazu auf, die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen voll zu respektieren und seine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;

4. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die dringende Dislozierung der in den Ziffern 4 und 5 seiner Resolution 751 (1992) geforderten Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und auch sonst bei der allgemeinen Stabilisierung der Situation in Somalia behilflich zu sein. Bei Ausbleiben einer solchen Zusammenarbeit schließt der Rat andere Maßnahmen zur Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an Somalia nicht aus;

5. *appelliert von neuem* an die internationale Gemeinschaft, angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen für die humanitären Anstrengungen in Somalia bereitzustellen;

6. *bestärkt* die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in ihren laufenden Bemühungen, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in alle Regionen Somalias sicherzustellen;

7. *appelliert* an alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Rahmen seiner fortgesetzten Anstrengungen in Somalia für eine sofortige wirksame Einstellung der Feindseligkeiten und die Einhaltung einer Waffenruhe im ganzen Land einzusetzen, mit dem Ziel, die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und den Prozeß der Aussöhnung und einer politischen Regelung in Somalia zu erleichtern;

9. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und im ganzen Land eine Waffenruhe einzuhalten;

10. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, das in Ziffer 5 seiner Resolution 733 (1992) beschlossene allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten und genau zu überwachen;

11. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz bei der Lösung der Situation in Somalia;

12. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, innerhalb der zusammengefaßten Operation der Vereinten Nationen in Somalia vier Einsatzzonen in Somalia festzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß sein Sonderbeauftragter für Somalia alle Unterstützungsdienste erhält, die er benötigt, um seinen Auftrag wirksam wahrnehmen zu können;

14. *unterstützt nachdrücklich* den Beschluß des Generalsekretärs, unter der Gesamtleitung seines Sonderbeauftragten umgehend ein technisches Team nach Somalia zu entsenden, das im Rahmen und nach Maßgabe der in Ziffer 64 seines Berichts dargelegten Zielsetzungen tätig sein und dem Sicherheitsrat schnell einen Bericht über diese Angelegenheit vorlegen soll;

15. *stellt fest*, daß alle Beamten der Vereinten Nationen und alle im Auftrag der Vereinten Nationen in Somalia tätigen Sachverständigen die in dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁹⁴ und in anderen einschlägigen Übereinkünften vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen und daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia gehalten sind, ihnen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und alle erforderlichen Erleichterungen zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit allen Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia im Hinblick auf die Einberufung einer Konferenz für nationale Aussöhnung und Einheit in Somalia in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz vordringlich fortzusetzen;

17. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;

18. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3101. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 12. August 1992¹⁹⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 767 (1992) des Sicherheitsrats vom 27. Juli 1992, mit der der Rat alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich gebeten hatte, mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die dringende Dislozierung der in den Ziffern 4 und 5 seiner Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 geforderten Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Der Generalsekretär berichtete außerdem, daß sein Sonderbeauftragter für Somalia berichtet habe, daß sich die beiden Hauptsplittergruppen in Mogadischu inzwischen mit der sofortigen Dislozierung einer 500 Mann starken Sicherheitstruppe als Teil der Operation der Vereinten Nationen in Somalia einverstanden erklärt hätten. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlage er vor, diese Truppe aus einem Kontingent Pakistans zu bilden, das seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt habe, das erforderliche Personal für die Operation zur Verfügung

zu stellen. Er beabsichtige, die Dislozierung dieser Sicherheitstruppe so bald wie möglich vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 14. August 1992¹⁹⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. August 1992 betreffend die Zusammensetzung einer 500 Mann starken Sicherheitstruppe als Teil der Operation der Vereinten Nationen in Somalia gemäß den Resolutionen 751 (1992) vom 24. April 1992 und 767 (1992) vom 27. Juli 1992¹⁹⁵ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3110. Sitzung am 28. August 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/24480 und Add.1)" teilzunehmen.⁶³

Resolution 775 (1992)

vom 28. August 1992

Der Sicherheitsrat,

in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat¹⁷⁴,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992 und 767 (1992) vom 27. Juli 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. und 28. August 1992 über die Situation in Somalia¹⁹⁷,

zutiefst besorgt über die Verfügbarkeit von Waffen und Munition und das Überhandnehmen bewaffneter Banden in ganz Somalia,

höchst beunruhigt über die fortgesetzten sporadischen Ausbrüche von Feindseligkeiten in mehreren Teilen Somalias, die nach wie vor zu Verlusten an Menschenleben und zu Sachschäden führen und das Personal der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen in Gefahr bringen und deren Tätigkeit behindern,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in höchstem Maße beunruhigt über die Verschlechterung der humanitären Situation in Somalia und unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der raschen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im ganzen Land,

bekräftigend, daß die Gewährung humanitärer Hilfe in Somalia ein wichtiger Teil der Bemühungen des Rates ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Organisationen der Vereinten Nationen sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, nichtstaatliche Organisationen und Staaten zur Zeit unternehmen, um der betroffenen Bevölkerung in Somalia humanitäre Hilfe zu gewähren,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Initiativen, über eine Luftbrücke Soforthilfe zu gewähren,

überzeugt, daß ohne eine politische Gesamtlösung in Somalia kein dauerhafter Fortschritt erzielt werden kann,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. und 28. August 1992 über die Situation in Somalia¹⁹⁷ betreffend die Feststellungen des technischen Teams und von den darin enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs;

2. *bittet* den Generalsekretär, Hauptquartiere für vier Einsatzzonen zu errichten, wie in Ziffer 31 des Berichts vorgeschlagen;

3. *genehmigt* die Erhöhung der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Somalia und die anschließende Dislozierung entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs;

4. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, die Lufttransporte in die Gebiete, die vorrangiger Aufmerksamkeit bedürfen, maßgeblich zu verstärken;

5. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die in den Ziffern 4 und 5 seiner Resolution 751 (1992) geforderte dringende Dislozierung der Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen, entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs, zusammenzuarbeiten;

6. *begrüßt* außerdem die von einer Reihe von Staaten gewährte materielle und logistische Unterstützung und bittet nachdrücklich darum, daß die Transporte im Rahmen der Luftbrücke wirksam von den Vereinten Nationen koordiniert werden, wie in den Ziffern 17 bis 21 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben;

7. *bittet nachdrücklich* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern.

tern, und fordert erneut dazu auf, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu respektieren und seine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;

8. *appelliert von neuem* an die internationale Gemeinschaft, angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen für die humanitären Anstrengungen in Somalia bereitzustellen;

9. *bestärkt* die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und die nichtstaatlichen Organisationen in ihren laufenden Bemühungen, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in alle Regionen Somalias sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig die Koordinierung dieser Bemühungen ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz seine Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung der Krise in Somalia fortzusetzen;

11. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und im ganzen Land eine Waffenruhe einzuhalten;

12. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, das in Ziffer 5 seiner Resolution 733 (1992) beschlossene allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten und genau zu überwachen;

13. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;

14. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3110. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem Schreiben vom 1. September 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁹⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 37 seines Berichts vom 24. August 1992 über die Situation in Somalia¹⁹⁹, in dem er ausgeführt hatte, daß es Sache des Rates sei, die von ihm empfohlenen Erhöhungen der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Somalia zu genehmigen. Dies gelte für die Errichtung von vier Hauptquartieren in den einzelnen Zonen und die Dislozierung von vier zusätzlichen Sicherheitseinheiten mit jeweils bis zu 750 Mann aller Ränge. Am 28. August 1992 habe er ein Addendum zu seinem Bericht²⁰⁰ zirkuliert, in dem er ausgeführt habe, daß eine Operation dieser Größenordnung und Komplexität eine umfangreiche Unterstützung durch Logistik-, Fernmelde- und Sanitätseinheiten benötigen würde, die am besten von drei Spezialeinheiten ge-

währt werden könne, der in der Anfangsphase der Dislozierung bis zu 719 Mann aller Ränge angehören würden. Das Addendum enthalte außerdem die Kostenvoranschläge für die Erweiterung der Operation einschließlich der Logistikanteile. Der Generalsekretär fügte hinzu, daß der Rat in seiner Resolution 775 (1992) vom 28. August 1992 offensichtlich nur auf Ziffer 37 des Berichts vom 24. August 1992, nicht jedoch auf das Addendum Bezug genommen habe. Zweck seines Schreibens sei es, diese Angelegenheit dem Rat zur Kenntnis zu bringen und diesen über den Präsidenten zu ersuchen, die Anwendbarkeit der Genehmigung in Ziffer 3 der Resolution 775 (1992) auf die logistische Unterstützungseinheit auszuweiten. Der Generalsekretär erklärte, daß sich die Gesamttruppenstärke der Operation auf 4.219 Mann aller Ränge belaufen sollte (3.000 Mann Sicherheitskräfte einschließlich der bereits genehmigten 500 Mann starken Einheit für Mogadischu und 719 Mann aller Ränge für die Logistikeinheiten).

Mit Schreiben vom 8. September 1992²⁰¹ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. September 1992 betreffend die logistische Unterstützungseinheit der Operation der Vereinten Nationen in Somalia¹⁹⁸ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die dem in diesem Schreiben enthaltenen Vorschlag zustimmen."

In einem Schreiben vom 1. September 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰² nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ziffern 2 und 3 der Resolution 775 (1992) vom 28. August 1992. Um der Genehmigung zur Erhöhung der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Somalia Wirkung zu verleihen, habe er mit den Regierungen der folgenden Staaten Konsultationen geführt: Ägypten, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Kanada, Nigeria, Österreich, Schweden und Schweiz. In Anbetracht der dringend erforderlichen Dislozierung dieser Einheiten ersuche er den Rat, die obige Liste der voraussichtlichen truppenstellenden Regierungen zu billigen; er werde den Sicherheitsrat über das Ergebnis seiner Konsultationen und die endgültige Liste der für diese Operation ausgewählten truppenstellenden Regierungen in Kenntnis setzen.

In einem anderen Schreiben vom 8. September 1992²⁰³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. September 1992 betreffend die Erhöhung der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Somalia²⁰² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder stimmen der in diesem Schreiben enthaltenen Empfehlung zu."

Am 16. Oktober 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gegenüber den Me-

dien im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²⁰⁴:

"Der Sicherheitsrat hat heute eine Mitteilung von Herrn Sahnoun, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Somalia, gehört. Bei dieser Gelegenheit haben die Mitglieder des Sicherheitsrats von neuem ihre volle Unterstützung für das Vorgehen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten zum Ausdruck gebracht. Sie haben außerdem den Wunsch geäußert, der vor kurzem in Genf ergangene Aufruf zur Erhöhung der humanitären Hilfe an Somalia möge befolgt werden.

Die Ratsmitglieder haben ihre tiefe Besorgnis über die ihnen von Herrn Sahnoun überbrachten Informationen zum Ausdruck gebracht, insbesondere was die Schwierigkeiten betrifft, auf die er bei der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter stößt. In diesem Zusammenhang ist die rasche Dislozierung des Personals der Operation der Vereinten Nationen in Somalia unabdingbar. Die Ratsmitglieder vertreten die Auffassung, daß diejenigen, welche die Dislozierung der Operation in Somalia behindern, die Verantwortung für die Verschärfung einer jetzt schon beispiellosen humanitären Katastrophe auf sich nehmen würden."

In einem Schreiben vom 21. Oktober 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁵ setzte der Generalsekretär den Rat davon in Kenntnis, daß von den in seinem Schreiben vom 1. September 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰² aufgeführten Ländern Ägypten, Belgien und Kanada zugesagt hätten, jeweils ein Bataillon für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia zur Verfügung zu stellen, und daß Australien sich bereit erklärt habe, Personal für die Logistikeinheit der Operation zur Verfügung zu stellen. Seither hätten Norwegen und Neuseeland ebenfalls logistisches Personal angeboten. Er ersuche den Sicherheitsrat, der Aufnahme Norwegens und Neuseelands in die Liste der truppenstellenden Länder zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1992²⁰⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Oktober 1992 betreffend die logistische Unterstützungseinheit der Operation der Vereinten Nationen in Somalia²⁰⁵ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen Ihrem darin enthaltenen Vorschlag zu."

In einem Schreiben vom 19. November 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 21. Oktober 1992²⁰⁵, mit dem er eine Liste der Länder übermittelt hatte, die angeboten hatten, für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia ein Bataillon sowie Teile der Logistikeinheiten der Operation zur Verfügung zu stellen. Er erklärte, daß in der Folge auch

Irland einen Logistikanteil angeboten habe, und bat den Rat, der Aufnahme Irlands in die Liste der Kontingente stellenden Länder zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 24. November 1992²⁰⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. November 1992 betreffend die logistische Unterstützungseinheit der Operation der Vereinten Nationen in Somalia²⁰⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die Ihrem darin enthaltenen Vorschlag zustimmen."

Auf seiner 3145. Sitzung am 3. Dezember 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia:

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. November 1992 (S/24859)¹⁷;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. November 1992 (S/24868)¹⁷".

Resolution 794 (1992)

vom 3. Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 767 (1992) vom 27. Juli 1992 und 775 (1992) vom 28. August 1992,

in Erkenntnis der Einmaligkeit der derzeit in Somalia herrschenden Situation und in dem Bewußtsein, daß ihre Verschlechterung, ihre Komplexität und ihr ungewöhnlicher Charakter eine sofortige und außerordentliche Antwort erfordern,

feststellend, daß das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten menschlichen Tragödie, die noch weiter verschärft wird durch die Hindernisse, die der Verteilung der humanitären Hilfsgüter in den Weg gelegt werden, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in höchstem Maße beunruhigt über die Verschlechterung der humanitären Situation in Somalia und unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der raschen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im ganzen Land,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere von dem Vorschlag des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungs-

chefs der Organisation der afrikanischen Einheit anlässlich der siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung betreffend die Veranstaltung einer internationalen Konferenz über Somalia²⁰⁹, sowie den Bemühungen der Organisation der Islamischen Konferenz und anderer regionaler Einrichtungen und Abmachungen, die darauf gerichtet sind, die Aussöhnung und eine politische Regelung in Somalia zu fördern und auf die humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung des Landes einzugehen,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen und Staaten derzeit unternehmen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Somalia sicherzustellen,

in Antwort auf die dringenden Aufrufe aus Somalia, die internationale Gemeinschaft möge Maßnahmen ergreifen, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in Somalia sicherzustellen,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung angesichts der anhaltenden Berichte über weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, insbesondere über Gewalttätigkeit und Gewaltandrohungen gegen das rechtmäßig an den unparteiischen humanitären Hilfsmaßnahmen mitwirkende Personal, über vorsätzliche Angriffe auf Nichtkombattanten, Hilfslieferungen und Fahrzeuge sowie medizinische und Hilfseinrichtungen und über die Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind,

bestürzt über das Fortbestehen von Bedingungen, welche die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an ihre Bestimmungsorte in Somalia behindern, und insbesondere die Berichte über die Plünderung von Hilfslieferungen, die für die hungernde Bevölkerung bestimmt sind, über Angriffe auf Flugzeuge und Schiffe, die humanitäre Hilfsgüter transportieren, und über die Angriffe auf das pakistanische Kontingent der Operation der Vereinten Nationen in Somalia in Mogadischu,

mit Dank *Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Generalsekretärs vom 24.²¹⁰ und 29. November 1992²¹¹ an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

die Einschätzung des Generalsekretärs *teilend*, daß die Situation in Somalia untragbar ist und daß es notwendig geworden ist, die grundlegenden Prämissen und Grundsätze der Anstrengungen der Vereinten Nationen in Somalia zu überprüfen, und daß die bisherige Vorgehensweise der Operation unter den gegenwärtigen Umständen keine angemessene Antwort auf die Tragödie in Somalia wäre,

entschlossen, so bald wie möglich die erforderlichen Bedingungen für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter überall dort in Somalia, wo sie benötigt werden, herzustellen, im Einklang mit den Resolutionen 751 (1992) und 767 (1992),

in Anbetracht des Angebots von Mitgliedstaaten mit dem Ziel, so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen,

außerdem entschlossen, den Frieden, die Stabilität sowie Recht und Ordnung wiederherzustellen, um den Prozeß einer politischen Regelung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu erleichtern, dessen Ziel die nationale Aussöhnung in Somalia ist, und den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Somalia ermutigend, ihre Arbeit auf nationaler und regionaler Ebene zur Förderung dieser Ziele fortzusetzen und zu verstärken,

in der Erkenntnis, daß das Volk Somalias letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

1. *bekräftigt* seine Forderung, daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia die Feindseligkeiten sofort einstellen, im ganzen Land eine Waffenruhe einhalten und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia sowie mit den Streitkräften zusammenarbeiten, die aufgrund der in Ziffer 10 erteilten Ermächtigung aufgestellt werden, um den Prozeß der Verteilung der Hilfsgüter, der Aussöhnung und der politischen Regelung in Somalia zu erleichtern;

2. *verlangt*, daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern;

3. *verlangt außerdem*, daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des gesamten anderen an der Bereitstellung der humanitären Hilfe mitwirkenden Personals zu gewährleisten, einschließlich der Streitkräfte, die aufgrund der in Ziffer 10 erteilten Ermächtigung aufgestellt werden;

4. *verlangt ferner*, daß alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia sofort alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts einstellen und unterlassen, insbesondere auch die oben beschriebenen Handlungen;

5. *verurteilt entschieden* alle in Somalia begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch die vorsätzliche Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, und *bekräftigt*, daß diejenigen, die derartige Handlungen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden;

6. *beschließt*, daß die Operationen und die weitere Dislozierung von 3500 Angehörigen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia, die mit Ziffer 3 der Resolu-

tion 775 (1992) genehmigt wurden, nach dem Ermessen des Generalsekretärs im Lichte seiner Einschätzung der Bedingungen auf dem Boden fortgesetzt werden sollen; und ersucht ihn, den Rat unterrichtet zu halten und die Empfehlungen zu unterbreiten, die ihm zur Erfüllung des Mandats der Operation, wo die Bedingungen es zulassen, angezeigt erscheinen;

7. *schließt sich* der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 29. November 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²¹¹ an, wonach Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen;

8. *begrüßt* das in dem genannten Schreiben des Generalsekretärs beschriebene Angebot eines Mitgliedstaates betreffend die Aufstellung einer Operation zur Schaffung eines solchen sicheren Umfelds;

9. *begrüßt außerdem* das Angebot anderer Mitgliedstaaten, sich an dieser Operation zu beteiligen;

10. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *ermächtigt* den Generalsekretär und die zur Umsetzung des in Ziffer 8 genannten Angebots kooperierenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, Streitkräfte bereitzustellen und zusätzliche Beiträge in Form von Barzahlungen oder Sachleistungen im Einklang mit Ziffer 10 zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, einen Fonds einzurichten, durch den die Beiträge den betreffenden Staaten oder Operationen nach Bedarf zufließen könnten;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär und die betreffenden Mitgliedstaaten *außerdem*, die erforderlichen Vorkehrungen für die gemeinsame Führung der beteiligten Truppen zu treffen, die dem in Ziffer 8 genannten Angebot Rechnung tragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, geeignete Mechanismen für

die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Streitkräften einzurichten;

14. *beschließt*, eine aus Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Ad-hoc-Kommission zu ernennen, die dem Rat über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstattet;

15. *bittet* den Generalsekretär, einen kleinen Verbindungsstab der Operation zum Feldhauptquartier der Gemeinsamen Führung abzustellen;

16. *tätig werdend* nach den Kapiteln VII und VIII der Charta, *fordert* die Staaten *auf*, einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der strikten Anwendung von Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) zu ergreifen;

17. *ersucht* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, geeignete Unterstützung für die Maßnahmen zu gewähren, welche die Staaten einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen ergreifen;

18. *ersucht* den Generalsekretär und gegebenenfalls die betreffenden Staaten, dem Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution und die Erreichung des Ziels der Schaffung eines sicheren Umfelds Bericht zu erstatten, erstmals spätestens fünfzehn Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution, damit der Rat den erforderlichen Beschluß im Hinblick auf einen raschen Übergang zur Wiederaufnahme der friedensichernden Operationen fassen kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat anfangs innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Plan vorzulegen, um sicherzustellen, daß die Operation in der Lage sein wird, ihr Mandat nach dem Abzug der Gemeinsamen Führung zu erfüllen;

20. *bittet* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Regelung in Somalia fortzusetzen;

21. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3145. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS IM HINBLICK AUF DIE WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Beschlüsse

Auf seiner 3046. Sitzung, die am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs stattfand, erörterte der Rat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats im

Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Am Ende der Sitzung gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹⁷⁰:

"Die Ratsmitglieder haben mich ermächtigt, in ihrem Namen die folgende Erklärung abzugeben.

Der Sicherheitsrat ist am 31. Januar 1992 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York erstmals auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammengetreten. Im Rahmen ihrer Verpflichtung auf die Charta der Vereinten Nationen haben sich die Ratsmitglieder mit der Frage 'Die Verantwortung des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit' befaßt²¹².

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß ihr Zusammentreffen zum richtigen Zeitpunkt stattfindet und der Tatsache Rechnung trägt, daß ein neues, günstiges internationales Umfeld entstanden ist, in dem der Sicherheitsrat begonnen hat, seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksamer wahrzunehmen.

Eine Zeit des Wandels

Diese Sitzung des Rates findet in einer Zeit umwälzender Veränderungen statt. Die Beendigung des Kalten Krieges hat Hoffnungen auf eine sicherere, gerechtere und menschlichere Welt geweckt. In vielen Regionen der Welt hat es rasche Fortschritte auf dem Weg zur Demokratie und zur Herausbildung entsprechender Regierungsformen wie auch zur Erreichung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele gegeben. Die endgültige Abschaffung der Apartheid in Südafrika würde einen maßgeblichen Beitrag zu diesen Zielen und positiven Tendenzen darstellen, insbesondere auch zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Unter der Führung der Vereinten Nationen ist es der internationalen Gemeinschaft im vergangenen Jahr gelungen, Kuwait in die Lage zu versetzen, seine Souveränität und territoriale Unversehrtheit, die es infolge der irakischen Aggression verloren hatte, zurückzugewinnen. Die vom Rat verabschiedeten Resolutionen sind für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region nach wie vor von entscheidender Bedeutung und müssen voll durchgeführt werden. Gleichzeitig bereitet den Ratsmitgliedern die humanitäre Situation der unschuldigen Zivilbevölkerung Iraks Sorge.

Die Ratsmitglieder unterstützen den Nahost-Friedensprozeß, der durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gefördert wird, und hoffen, daß er auf der Grundlage der Ratsresolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht wird.

Die Ratsmitglieder begrüßen es, daß die Vereinten Nationen nach der Charta bei den Fortschritten zur Bei-

legung von seit langem bestehenden regionalen Streitigkeiten eine Rolle spielen konnten, und sie werden sich für weitere Fortschritte in Richtung auf deren endgültige Lösung einsetzen. Sie nehmen mit Beifall Kenntnis von dem wertvollen Beitrag der Friedenstruppen der Vereinten Nationen, die sich zur Zeit in Asien, Afrika, Lateinamerika und Europa im Einsatz befinden.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung in den letzten Jahren zugenommen und eine beträchtliche Ausweitung erfahren haben. Die Überwachung von Wahlen, die Verifikation der Achtung der Menschenrechte und die Rückführung von Flüchtlingen waren bei der Beilegung einiger regionaler Konflikte, auf Ersuchen oder mit Zustimmung der betroffenen Parteien, integrale Bestandteile der Bemühungen des Sicherheitsrats um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Ratsmitglieder begrüßen diese Entwicklungen.

Gleichzeitig sind sich die Ratsmitglieder dessen bewußt, daß dieser Wandel, so willkommen er auch ist, neue Risiken für die Stabilität und die Sicherheit mit sich gebracht hat. Einige der akutesten Probleme sind das Ergebnis der Veränderungen staatlicher Strukturen. Die Ratsmitglieder werden alle Anstrengungen unterstützen, die dazu beitragen, daß während dieser Veränderungen Frieden, Stabilität und Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Die internationale Gemeinschaft steht somit in ihrer Suche nach dem Frieden vor neuen Herausforderungen. Alle Mitgliedstaaten erwarten von den Vereinten Nationen, daß sie in dieser entscheidenden Phase eine zentrale Rolle übernehmen. Die Ratsmitglieder betonen, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen gestärkt werden und ihre Leistungsfähigkeit verbessert wird. Sie sind entschlossen, sich ihrer Verantwortung innerhalb der Vereinten Nationen im Rahmen der Charta voll und ganz zu stellen.

Die Abwesenheit von Krieg und militärischen Konflikten zwischen den Staaten garantiert für sich allein noch nicht den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Die nichtmilitärischen Ursachen von Instabilität im wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Bereich sind zu Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit geworden. Die Mitglieder der Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit müssen der Lösung dieser Angelegenheiten höchste Priorität beimessen und dabei unter Einschaltung der zuständigen Gremien vorgehen.

Verpflichtung auf den Grundsatz der kollektiven Sicherheit

Die Ratsmitglieder bekunden feierlich ihre Verpflichtung auf das Völkerrecht und auf die Charta der

Vereinten Nationen. Alle Streitigkeiten zwischen Staaten sollen im Einklang mit der Charta friedlich beigelegt werden.

Die Ratsmitglieder verpflichten sich erneut auf das kollektive Sicherheitssystem der Charta, um Bedrohungen des Friedens entgegenzutreten und Angriffshandlungen rückgängig zu machen.

Die Ratsmitglieder bringen ihre tiefe Besorgnis über Akte des internationalen Terrorismus zum Ausdruck und betonen, daß die internationale Gemeinschaft allen derartigen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten muß.

Friedensschaffung und Friedenssicherung

Um die Wirksamkeit dieser Verpflichtungen zu erhöhen und dem Sicherheitsrat die Mittel zur Wahrnehmung seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an die Hand zu geben, haben die Ratsmitglieder folgendes Vorgehen beschlossen:

Sie bitten den Generalsekretär, zur Verteilung an die Mitglieder der Vereinten Nationen bis zum 1. Juli 1992 eine Analyse sowie Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen ausgebaut und effizienter gestaltet werden kann.

Die Analyse und die Empfehlungen des Generalsekretärs könnten sich auf die Rolle der Vereinten Nationen bei der Erkennung von potentiellen Krisen und Gebieten der Instabilität sowie darauf erstrecken, welchen Beitrag die regionalen Organisationen nach Kapitel VIII der Charta zur Unterstützung der Tätigkeit des Rates leisten könnten. Sie könnten sich auch auf den Bedarf an ausreichenden materiellen und finanziellen Ressourcen erstrecken. Der Generalsekretär könnte sich die Erfahrungen aus den jüngsten Friedensmissionen der Vereinten Nationen zunutze machen, um Empfehlungen darüber abzugeben, wie Planung und Abwicklung durch das Sekretariat wirksamer gestaltet werden könnten. Er könnte außerdem prüfen, wie von seinen Guten Diensten und seinen sonstigen Aufgaben nach der Charta vermehrt Gebrauch gemacht werden könnte.

Abrüstung, Rüstungskontrolle und Massenvernichtungswaffen

Die Ratsmitglieder erklären erneut, im vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeiten der anderen Organe der Vereinten Nationen auf den Gebieten der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitung, daß durch Fortschritte in diesen Bereichen ein entscheidender Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der interna-

tionalen Sicherheit geleistet werden kann. Sie verpflichten sich, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu verbessern.

Die Ratsmitglieder unterstreichen die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen, daß sie jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten, daß sie die exzessive und destabilisierende Anhäufung und Weitergabe von Waffen vermeiden und daß sie etwaige Probleme im Zusammenhang mit diesen Fragen, welche die Erhaltung der regionalen und weltweiten Stabilität bedrohen oder stören, auf friedlichem Wege im Einklang mit der Charta regeln. Sie betonen, wie wichtig die baldige Ratifikation und Durchführung aller internationalen und regionalen Rüstungskontrollvereinbarungen, insbesondere des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa, durch die betreffenden Staaten ist.

Die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen stellt eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar. Die Ratsmitglieder verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die Verbreitung von Technologien im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen verhindert wird, und zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Hinsichtlich der Verbreitung der Kernwaffen stellen die Ratsmitglieder fest, wie wichtig die Entscheidung zahlreicher Länder ist, dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²³ beizutreten, und betonen die unverzichtbare Rolle voll wirksamer Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung dieses Vertrages sowie die Wichtigkeit wirksamer Ausfuhrkontrollen. Sie werden im Falle etwaiger Verstöße, die ihnen von der Internationalen Atomenergie-Organisation notifiziert werden, geeignete Maßnahmen ergreifen.

Hinsichtlich der chemischen Waffen unterstützen die Ratsmitglieder die Bemühungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, vom 9. bis 27. September 1991 in Genf, die darauf gerichtet sind, eine Einigung über den Abschluß eines universalen Übereinkommens zum Verbot chemischer Waffen, einschließlich eines Verifikationsregimes, vor Ende 1992 zu erzielen.

Hinsichtlich der konventionellen Waffen stellen sie fest, daß das Votum der Generalversammlung zugunsten eines Registers der Vereinten Nationen für Waffentrans-

fers einen ersten Schritt darstellt, und anerkennen in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß alle Staaten alle in der Resolution der Generalversammlung verlangten Informationen bereitstellen²¹⁴.

*

* *

Abschließend bekräftigen die Ratsmitglieder ihre Entschlossenheit, auf der Initiative ihres Zusammentreffens aufzubauen, um positive Fortschritte bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erzielen. Sie sind sich darin einig, daß dem Generalsekretär eine entscheidende Rolle zufällt. Die Ratsmitglieder sprechen dem aus dem Amt geschiedenen Generalsekretär, Javier Pérez de Cuéllar, ihren tiefempfundenen Dank für seinen herausragenden Beitrag zur Tätigkeit der Vereinten Nationen aus, der in der Unterzeichnung des Friedensabkommens von El Salvador seinen krönenden Abschluß gefunden hat. Sie heißen den neuen Generalsekretär, Boutros Boutros-Ghali, willkommen und nehmen mit Genugtuung Kenntnis von seiner Absicht, die Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen zu

stärken und zu verbessern. Sie versichern ihm ihrer vollen Unterstützung und verpflichten sich, mit ihm und seinen Mitarbeitern bei der Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele eng zusammenzuarbeiten, so insbesondere bei der Verbesserung der Effizienz des Systems der Vereinten Nationen.

Die Ratsmitglieder sind sich darin einig, daß der derzeitige Augenblick für die Welt die günstigste Konstellation seit der Gründung der Vereinten Nationen darstellt, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu verwirklichen. Sie verpflichten sich, bei ihren eigenen Anstrengungen im Hinblick auf dieses Ziel eng mit den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und sich auch vordringlich um Lösungen für alle die anderen Probleme zu bemühen, die eine gemeinsame Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordern, insbesondere soweit sie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen. Sie erkennen an, daß Frieden und Wohlstand unteilbar sind und daß eine wirkungsvolle internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines besseren Lebens für alle in größerer Freiheit die Voraussetzung für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität ist."

FRAGEN IN BEZUG AUF DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

Die Situation zwischen Irak und Kuwait²¹⁵

Beschlüsse

Am 5. Februar 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab²¹⁶:

"Die Ratsmitglieder führten am 28. Januar und 5. Februar 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991. Sie danken dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 25. Januar 1992 über die Erfüllung aller Irak mit der Resolution 687 (1991) und den darauffolgenden einschlägigen Resolutionen auferlegten Verpflichtungen durch Irak²¹⁷.

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs und nach Anhörung aller im Verlaufe der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution, gegeben seien.

Was resolutionskonformes Verhalten betrifft, so nehmen die Ratsmitglieder mit Besorgnis Kenntnis von

dem jüngsten Zwischenfall in Bagdad, der die mangelnde Kooperation Iraks bei der Befolgung der Resolutionen des Rates veranschaulicht.

Im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Erfüllung aller Irak mit der Resolution 687 (1991) und den darauffolgenden einschlägigen Resolutionen auferlegten Verpflichtungen durch Irak stellen die Mitglieder des Sicherheitsrats fest, daß zwar schon große Fortschritte erzielt worden sind, daß aber noch viel zu tun bleibt. Es gibt schwerwiegende Beweise dafür, daß Irak seine Verpflichtungen in bezug auf seine Programme für Massenvernichtungswaffen sowie in bezug auf die Repatriierung kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten, die in Irak festgehalten werden, nicht einhält. Viele kuwaitische Vermögenswerte sind noch zurückzugeben. Die Ratsmitglieder sind beunruhigt über die mangelnde Zusammenarbeit Iraks. Irak muß die Resolution 687 (1991) und die darauffolgenden einschlägigen Resolutionen voll durchführen, wie es in der Erklärung hieß, die der Präsident im Namen der Ratsmitglieder auf der am 31. Januar 1992 unter Beteiligung der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen 3046. Sitzung verlesen hat¹⁷⁰.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur

Situation zwischen Irak und Kuwait im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung in Irak auf humanitärem Gebiet und zur Erleichterung der Inanspruchnahme von Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) gebeten worden ist, eine Studie darüber zu erstellen, für welche Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung und für humanitäre Zwecke – abgesehen von Medikamenten, die keinen Sanktionen unterliegen, und Nahrungsmitteln, die frei geliefert werden dürfen – statt des 'Kein-Einwand'-Verfahrens ein einfaches Notifizierungsverfahren Anwendung finden könnte. Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von dem diesbezüglichen Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses. Sie sprechen dem Vorsitzenden ihren Dank aus für seine Bemühungen, zu einem Schluß zu gelangen, und legen ihm nahe, seine Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses in bezug auf die Studie fortzusetzen und dem Rat bald Bericht zu erstatten.

Die Ratsmitglieder mißbilligen entschieden, daß die irakischen Behörden beschlossen und dem Sekretariat mitgeteilt haben, daß sie die Kontakte mit dem Sekretariat über die Durchführung der Resolutionen 706 (1991) vom 15. August 1991 und 712 (1991) vom 19. September 1991 beenden, in denen der Rat Irak die Möglichkeit einräumt, Erdöl zu verkaufen, um den Kauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen für den Grundbedarf der Zivilbevölkerung zwecks Gewährung von humanitärer Soforthilfe zu finanzieren. Sie unterstreichen, daß die Regierung Iraks durch ihr Verhalten die Möglichkeit vergibt, den Grundbedarf der Zivilbevölkerung zu decken, und somit die volle Verantwortung für deren humanitäre Probleme trägt. Sie hoffen, daß eine Wiederaufnahme der Kontakte zur baldigen Verwirklichung des in diesen Resolutionen dargelegten Plans führen kann, damit humanitäre Hilfsgüter zur irakischen Bevölkerung gelangen können."

Im Anschluß an die am 19. Februar 1992 geführten Konsultationen gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²¹⁸:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken dem Generalsekretär für den dem Rat am 18. Februar 1992 vorgelegten Sonderbericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission²¹⁹, die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 9 Buchstabe b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichtet wurde.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß zwar Fortschritte erzielt worden sind, daß jedoch, was die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates betrifft, noch viel zu tun bleibt. Die Ratsmitglieder sind ernsthaft besorgt über die Tatsache, daß Irak nach wie vor nicht alle seine Verpflichtungen nach den Rats-

resolutionen 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 anerkennt und die mit der letztgenannten Resolution gebilligten Pläne des Generalsekretärs²²⁰ und des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation²²¹ zur laufenden Überwachung und Verifikation der Erfüllung von Iraks Verpflichtungen nach den Ziffern 10, 12 und 13 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 nach wie vor ablehnt.

Die laufende Überwachung und Verifikation der Verpflichtungen Iraks ist ein integrierender Bestandteil der Resolution 687 (1991), mit der eine Waffenruhe und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden. Diese laufende Überwachung und Verifikation ist ein äußerst wichtiger Schritt in Richtung auf das in Ziffer 14 dieser Resolution dargelegte Ziel.

Die Tatsache, daß Irak seine Verpflichtungen nach den Resolutionen 707 (1991) und 715 (1991) nicht anerkennt, die beiden Pläne zur laufenden Überwachung und Verifikation bislang ablehnt und seine Rüstungskapazität nicht uneingeschränkt, endgültig und vollständig offengelegt hat, stellt eine anhaltende erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) dar. Die bedingungslose Zustimmung Iraks zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für jede nach den Ziffern 21 und 22 der Resolution 687 (1991) vorzunehmende Überprüfung der in diesen Ziffern erwähnten Verbote durch den Rat.

Die Ratsmitglieder unterstützen den Beschluß des Generalsekretärs, sofort eine Sondermission unter Leitung des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission nach Irak zu entsenden, um mit höchsten Vertretern der irakischen Regierung zusammenzutreffen und Gespräche zu führen, mit dem Ziel, Iraks bedingungslose Zustimmung zur Erfüllung aller seiner einschlägigen Verpflichtungen nach den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) zu erhalten. Die Mission soll die ernsthaften Konsequenzen hervorheben, die die Verweigerung einer derartigen Zustimmung hätte. Der Generalsekretär wird ersucht, dem Sicherheitsrat nach der Rückkehr der Sondermission über deren Ergebnisse Bericht zu erstatten."

Auf seiner 3058. Sitzung am 28. Februar 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Mitteilung des Generalsekretärs (S/23643)".³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²²²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken dem Generalsekretär für den dem Rat am 25. Februar 1992 gemäß Ziffer 9 Buchstabe b) i) der Resolution 687

(1991) vorgelegten Bericht²²³, mit dem die Ergebnisse der vom Generalsekretär gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 19. Februar 1992²¹⁸ nach Irak entsandten Sondermission übermittelt werden. Die Ratsmitglieder billigen uneingeschränkt die im Bericht enthaltenen Schlußfolgerungen der Sondermission und insbesondere deren Feststellung, daß Irak nicht bereit ist, der Erfüllung aller seiner Verpflichtungen nach den Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 bedingungslos zuzustimmen.

Die Ratsmitglieder mißbilligen und verurteilen das Versäumnis der Regierung Iraks, der Sondermission, wie es die Resolution 707 (1991) verlangt, eine uneingeschränkte, endgültige und vollständige, alle Aspekte umfassende Aufstellung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern, einschließlich Einsatzmittel, sowie über alle seine Bestände derartiger Waffen, ihrer Komponenten und Produktionseinrichtungen und ihrer Standorte sowie über alle sonstigen Nuklearprogramme zur Verfügung zu stellen, und das Versäumnis Iraks, die vom Generalsekretär²²⁰ und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation²²¹ vorgelegten und mit Resolution 715 (1991) gebilligten Pläne zur laufenden Überwachung und Verifikation zu befolgen. In der vor Entsendung der Sondermission nach Irak abgegebenen Erklärung des Präsidenten vom 19. Februar 1992 stellten die Ratsmitglieder fest, daß Iraks Verhalten eine erhebliche Verletzung der Resolution 687 (1991) darstellt. Bedauerlicherweise ist dies weiterhin der Fall.

Ferner mißbilligen und verurteilen die Ratsmitglieder gleichermaßen die Tatsache, daß Irak nicht innerhalb des von der Sonderkommission auf Antrag Iraks vorgeschriebenen Zeitraums mit der Vernichtung der von der Sonderkommission zur Vernichtung bestimmten Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern begonnen hat. Die Ratsmitglieder erklären erneut, daß es allein der Sonderkommission zusteht, festzulegen, welche Gegenstände nach Ziffer 9 der Resolution 687 (1991) zu vernichten sind. Das Schreiben der Regierung Iraks vom 28. Februar 1992 an den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission ist daher inakzeptabel. Die Weigerung Iraks, den Anordnungen der Sonderkommission nachzukommen, stellt eine weitere erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) dar.

Die Ratsmitglieder verlangen, daß Irak unverzüglich allen seinen Verpflichtungen nach Ratsresolution 687 (1991) und den darauffolgenden Resolutionen zu Irak nachkommt. Die Ratsmitglieder verlangen von der Regierung Iraks, dem Rat unmittelbar ohne weiteren

Verzug mitzuteilen, daß sie ihre Zustimmung zur Annahme und Durchführung der genannten Verpflichtungen, und konkret zur Befolgung der Anordnung der Sonderkommission, welche die Vernichtung der Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern verlangt, offiziell und bedingungslos anerkennt. Die Ratsmitglieder betonen, daß Irak sich der ernsthaften Konsequenzen anhaltender erheblicher Verletzungen der Resolution 687 (1991) bewußt sein muß.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, daß eine irakische Delegation bereit ist, nach New York zu kommen, sobald eine entsprechende Einladung ausgesprochen wird. Die Ratsmitglieder haben den Ratspräsidenten gebeten, die Delegation einzuladen, ohne weitere Verzögerung nach New York zu kommen. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, ihre Behandlung dieser Frage in jedem Fall spätestens in der Woche vom 9. März 1992 fortzusetzen."

Auf seiner 3061. Sitzung am 19. März 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²²⁴:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Ankündigung der irakischen Behörden, daß sie die Gespräche mit dem Sekretariat betreffend die Durchführung des in den Resolutionen 706 (1991) vom 15. August 1991 und 712 (1991) vom 19. September 1991 vorgesehenen Plans für den Verkauf von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten und für die Nutzung der Erlöse aus diesen Verkäufen in Übereinstimmung mit dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 706 (1991) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. September 1991²²⁵ und den genannten Resolutionen wiederaufnehmen werden.

Der Rat begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, diese Gespräche unverzüglich in die Wege zu leiten.

Der Rat ist bereit, das Verfahren für den Verkauf von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten auf dieser Grundlage für den gleichen Zeitraum wie in den genannten Resolutionen festgelegt zu genehmigen, sobald der Generalsekretär erklärt, daß die irakischen Behörden bereit sind, zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten in Übereinstimmung mit dem Plan zu beginnen.

Die Ratsmitglieder sind bereit, Iraks Mitarbeit bei diesem Vorgehen vorausgesetzt und auf der Grundlage der fortlaufenden Bewertung des Bedarfs und der Erfordernisse durch den Rat in Übereinstimmung mit Ziffer 1

Buchstabe d) der Resolution 706 (1991), zu einem geeigneten Zeitpunkt die Möglichkeit weiterer Verlängerungen dieses Zeitraums zu erwägen."

Im Anschluß an Konsultationen am 27. März 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²²⁶:

"Die Ratsmitglieder führten am 27. März 1992 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und Ziffer 6 der Resolution 700 (1991) vom 17. Juni 1991.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe nach wie vor keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution, und in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991). Die Ratsmitglieder gaben der Hoffnung Ausdruck, daß die vor kurzem von Irak übermittelten Kooperationsangebote auch wirklich in vollem Umfang in die Tat umgesetzt werden mögen."

Am 31. März 1992 unterbreitete der Generalsekretär seinen Bericht über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 3. Oktober 1991 bis 31. März 1992²²⁷ und empfahl dem Rat in Ziffer 26 dieses Berichts, die Mission für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten aufrechtzuerhalten.

Mit Schreiben vom 6. April 1992²²⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder haben im Rahmen informeller Konsultationen am 6. April 1992 im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) vom 9. April 1991 eine Überprüfung der Frage der Beendigung oder der Fortsetzung der Mission sowie ihrer Modalitäten durchgeführt, im Lichte Ihres Berichts vom 31. März 1992 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 3. Oktober 1991 bis 31. März 1992²²⁷.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitglieder mit Ihrer Empfehlung, insbesondere in Ziffer 26 Ihres Berichts, einverstanden sind."

Im Anschluß an Konsultationen am 10. April 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²²⁹:

"Die Ratsmitglieder haben durch den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission mit ernster Besorgnis von neueren Entwicklungen erfahren, die es angezeigt erscheinen lassen, die Luftüberwachungsflüge der Son-

derkommission über Irak, deren Sicherheit bedroht sein dürfte, einzustellen. Die Ratsmitglieder möchten darauf hinweisen, daß diese Überwachungsflüge auf der Grundlage der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 durchgeführt werden. Die Ratsmitglieder bekräftigen das Recht der Sonderkommission zur Durchführung solcher Luftüberwachungsflüge und fordern die Regierung Iraks auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die irakischen Streitkräfte die betreffenden Flüge nicht beeinträchtigen oder deren Sicherheit bedrohen, und ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrzeuge und des Personals der Sonderkommission während ihrer Flüge über irakischem Hoheitsgebiet nachzukommen. Die Ratsmitglieder warnen die Regierung Iraks vor den ernstesten Konsequenzen, die sich aus einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben würden."

Im Anschluß an Konsultationen am 27. Mai 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²³⁰:

"Die Ratsmitglieder führten am 27. Mai 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe nach wie vor keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution, gegeben seien."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 9. Juni 1992²³¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait. Er unterrichtete den Rat, daß Generalmajor Günther G. Greindl (Österreich), der seit Einrichtung der Mission im April 1991 Leitender Militärbeobachter war, seinen Befehl am 10. Juli 1992 niederlegen würde, um in den Staatsdienst seines Landes zurückzukehren. Nach den üblichen Konsultationen schlage der Generalsekretär vor, Generalmajor Timothy K. Dibuama (Ghana), der derzeit als sein Militärberater tätig sei, mit Wirkung vom 12. Juli 1992 zum Leitenden Militärbeobachter der Mission zu ernennen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 1992²³² unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Juni 1992 betreffend die Ernennung

von Generalmajor Timothy K. Dibuama zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait mit Wirkung vom 12. Juli 1992²³¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Im Anschluß an Konsultationen am 17. Juni 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²³³:

"Die Ratsmitglieder haben das Schreiben des Vorsitzenden der Grenzkommission für Irak und Kuwait vom 17. April 1992 an den Generalsekretär zur Kenntnis genommen und verleihen ihrer vollen Unterstützung für die Tätigkeit des Generalsekretärs und der Grenzkommission zur Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 Ausdruck. Sie erinnern in diesem Zusammenhang daran, daß die Kommission durch die Festlegung des Grenzverlaufs keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vornimmt, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrnimmt, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten der Grenze zwischen Kuwait und Irak erforderlich ist. Diese Aufgabe wird unter den nach der Invasion Kuwaits durch Irak gegebenen besonderen Umständen sowie aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats und des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Mai 1991 über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution²³⁴ durchgeführt. Sie sehen dem Abschluß der Arbeit der Kommission mit Interesse entgegen.

Die Ratsmitglieder haben mit besonderer Besorgnis von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Irak vom 21. Mai 1992 an den Generalsekretär betreffend die Arbeit der Kommission²³⁵ Kenntnis genommen, das die Befolgung der Resolution 687 (1991) durch Irak offensichtlich in Frage stellt. Die Ratsmitglieder sind besonders besorgt darüber, daß das Schreiben Iraks vom 21. Mai 1992 dahin gehend ausgelegt werden könnte, daß die Endgültigkeit der Entscheidungen der Kommission abgelehnt wird, trotz der Bestimmungen der Resolution 687 (1991) und des genannten Berichts des Generalsekretärs, die beide von Irak formell angenommen worden sind.

Die Ratsmitglieder stellen mit Bestürzung fest, daß das Schreiben an frühere Ansprüche Iraks gegenüber Kuwait erinnert, ohne dabei den späteren Verzicht Iraks auf diese Ansprüche zu erwähnen, der unter anderem durch die Annahme der Resolution 687 (1991) durch Irak erfolgt ist. Sie weisen entschieden alle Andeutungen zurück, welche die Existenz Kuwaits selbst, eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen, in Frage stellen könnten.

Die Ratsmitglieder erinnern Irak an seine Verpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991), insbesondere deren Ziffer 2, sowie aufgrund der anderen einschlägigen Resolutionen des Rates.

Die Ratsmitglieder erinnern Irak außerdem daran, daß es die vom Rat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen, welche die Grundlage der Waffenruhe darstellen, angenommen hat. Es ist den Ratsmitgliedern ein Anliegen, Irak nachdrücklich auf die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait hinzuweisen, deren Verlauf zur Zeit von der Kommission festgelegt und vom Rat gemäß Resolution 687 (1991) garantiert wird, und die schwerwiegenden Konsequenzen eines jeden Verstoßes dagegen zu unterstreichen."

Im Anschluß an Konsultationen am 6. Juli 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²³⁶:

"Die Ratsmitglieder haben mit Besorgnis davon Kenntnis erlangt, daß sich die Regierung Iraks weigert, einer von der Sonderkommission nach Irak entsandten Gruppe von Inspektoren zu gestatten, bestimmte von der Kommission zur Inspektion vorgesehene Räumlichkeiten zu betreten.

Die Ratsmitglieder erinnern daran, daß Irak nach Ziffer 9 b) i) in Abschnitt C der Resolution 687 (1991) gehalten ist, der Sonderkommission zu gestatten, eine sofortige Vor-Ort-Inspektion aller von der Kommission bezeichneten Orte vorzunehmen. Diese Verpflichtung besteht aufgrund eines Beschlusses, den der Rat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gefaßt hat. Darüber hinaus hat Irak diesen Inspektionen als eine Vorbedingung für das Zustandekommen einer formellen Waffenruhe zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) vom 29. November 1990 kooperierenden Mitgliedstaaten zugestimmt. Die Ratsmitglieder erinnern ferner daran, daß der Rat mit Ziffer 3 b) der Resolution 707 (1991) vom 15. August 1991 die entsprechende Bestimmung der Resolution 687 (1991) bekräftigt und ausdrücklich verlangt hat, daß Irak 'der Sonderkommission ... und ihren Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen'.

Die derzeitige Weigerung Iraks, der sich zur Zeit in Irak befindlichen Inspektionsgruppe Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Räumlichkeiten zu gewähren, stellt eine erhebliche und inakzeptable Verletzung einer Bestimmung der Resolution 687 (1991) durch Irak dar, mit der eine Waffenruhe herbeigeführt und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der

Region festgelegt wurden. Sie verlangen, daß die Regierung Iraks dem von dem Vorsitzenden der Sonderkommission geforderten Zutritt der Inspektoren der Kommission zu den betreffenden Räumlichkeiten sofort zustimmt, damit die Kommission feststellen kann, ob sich dort Dokumente, Aufzeichnungen, Material oder Geräte befinden, die im Hinblick auf die Aufgaben der Kommission von Belang sind."

Auf seiner 3098. Sitzung am 17. Juli 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gab der Präsident auf derselben Sitzung im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁷:

"Der Rat beklagt zutiefst den Mord an einem Mitglied des Sicherheitskontingents der Vereinten Nationen am 16. Juli 1992 in der Provinz Dohuk in Irak. Er unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, eine sofortige eingehende Untersuchung dieses entsetzlichen Verbrechens anzuordnen. Die Ratsmitglieder sprechen den Angehörigen von Herrn Ravuama Dakia, dem Opfer, und der Regierung Fidschis ihre tiefempfundene Anteilnahme aus.

Der Rat bekundet seine tiefe Sorge über die Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen, durch welche die Sicherheit und das Wohl des Personals der Vereinten Nationen in Irak beeinträchtigt wird. Er verlangt, daß Angriffe auf das Sicherheitskontingent der Vereinten Nationen und anderes, in humanitärem Einsatz in Irak befindliches Personal sofort aufhören und daß die Behörden bei der Untersuchung dieses Verbrechens wie auch beim Schutz des Personals der Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Kooperation beweisen."

Im Anschluß an Konsultationen am 27. Juli 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²³⁸:

"Die Ratsmitglieder führten am 27. Juli 1992 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und Ziffer 6 der Resolution 700 (1991) vom 17. Juni 1991.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution; und in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991)."

Auf seiner 3108. Sitzung am 26. August 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 773 (1992)

vom 26. August 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, und insbesondere deren Ziffern 2 bis 4, sowie seiner Resolution 689 (1991) vom 9. April 1991,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Mai 1991 in bezug auf Ziffer 3 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats über die Einsetzung der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²³⁴ und den anschließenden Briefwechsel vom 6. und 13. Mai 1991 zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats²³⁹,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. August 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zur Übermittlung des weiteren Berichts der Kommission,

in diesem Zusammenhang *darin erinnernd*, daß die Kommission durch die Festlegung des Grenzverlaufs keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vornimmt, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrnimmt, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten der Grenze erforderlich ist, die in dem von ihnen am 4. Oktober 1963 unterzeichneten Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten²⁴⁰ dargelegt ist, und daß diese Aufgabe unter den nach der Invasion Kuwaits durch Irak gegebenen besonderen Umständen sowie aufgrund der Resolution 687 (1991) und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution durchgeführt wird,

1. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 12. August 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats und den weiteren Bericht der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait, der diesem beigelegt war;

2. *dankt* der Kommission für ihre Arbeit zur Festlegung des Verlaufs der Landgrenze und begrüßt ihre Beschlüsse in bezug auf die Festlegung des Grenzverlaufs;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Kommission, den östlichen Abschnitt der Grenze, der auch die Grenze zum Meer hin mit einschließt, auf ihrer nächsten Tagung zu behandeln, und bittet die Kommission nachdrücklich, den Verlauf dieses Teils der Grenze so bald wie möglich festzulegen und somit ihre Arbeit abzuschließen;

4. *unterstreicht* seine Garantie der Unverletzlichkeit der genannten internationalen Grenze und seinen Beschluß,

zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, wie dies in Ziffer 4 der Resolution 687 (1991) vorgesehen ist;

5. *begrüßt* ferner die Absicht des Generalsekretärs, sobald es praktisch durchführbar ist, die Neufestlegung der in Ziffer 5 der Resolution 687 (1991) genannten entmilitarisierten Zone vorzunehmen, damit diese dem von der Kommission festgelegten Verlauf der internationalen Grenze entspricht, mit dem sich daraus ergebenden Abzug der irakischen Polizeiposten;

6. *bittet* die beiden betroffenen Staaten *nachdrücklich*, mit der Kommission bei ihrer Arbeit voll zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3108. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Ecuador) verabschiedet.

Beschlüsse

Im Anschluß an die Konsultationen am 24. September 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²⁴¹:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 24. September 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe auch weiterhin keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution, gegeben seien."

Auf seiner 3117. Sitzung am 2. Oktober 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 778 (1992)

vom 2. Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere die Resolutionen 706 (1991) vom 15. August 1991 und 712 (1991) vom 19. September 1991,

Kenntnis nehmend von dem vom 15. Juli 1992 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats über Iraks Einhaltung der Verpflichtungen, die ihm die Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und die danach verabschiedeten Resolutionen auferlegen,

unter Verurteilung dessen, daß Irak nach wie vor seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen nicht nachkommt,

in Bekräftigung seiner Besorgnis über die Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Zivilbevölkerung und die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation, und in dieser Hinsicht darauf *hinweisend*, daß die Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) einen Mechanismus für die Gewährung humanitärer Hilfe an die irakische Bevölkerung bieten, und daß die Resolution 688 (1991) vom 5. April 1991 eine Grundlage für die humanitären Hilfsbemühungen in Irak darstellt,

im Hinblick auf die Tatsache, daß der in den Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) genannte Zeitraum von sechs Monaten am 18. März 1992 abgelaufen ist,

unter Mißbilligung der Weigerung Iraks, bei der Durchführung der Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) zu kooperieren, was zu einer Gefährdung seiner eigenen Zivilbevölkerung führt und eine Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus den einschlägigen Ratsresolutionen darstellt,

darin erinnernd, daß das in den Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) vorgesehene Treuhandkonto aus vom Generalsekretär verwalteten irakischen Mitteln gebildet wird, die zu verwenden sind für Zahlungen an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen, zur Bestreitung der gesamten Kosten in Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt C der Resolution 687 (1991), der gesamten Kosten, die den Vereinten Nationen bei der Erleichterung der Rückgabe aller von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte entstehen, und der Hälfte der Kosten der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait, sowie für die den Vereinten Nationen entstehenden Kosten im Zuge der Durchführung der Resolution 706 (1991) und anderer erforderlicher humanitärer Aktivitäten in Irak,

darin erinnernd, daß Irak, wie in Ziffer 16 der Resolution 687 (1991) festgehalten ist, unbeschadet seiner vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen, die nach den üblichen Verfahren behandelt werden, für alle unmittelbaren Schäden haftet, die als Folge seiner Invasion und Besetzung Kuwaits entstanden sind,

erinnernd an seinen in Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 enthaltenen Beschluß, daß die irakische Beitragspflicht gegenüber dem Entschädigungsfonds für bestimmtes irakisches Erdöl und Erdölprodukte gilt, die vor dem 3. April 1991 aus Irak ausgeführt wurden, sowie für das gesamte irakische Erdöl und alle irakischen Erdölprodukte, die nach dem 2. April 1991 aus Irak ausgeführt wurden,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß alle Staaten, in denen sich finanzielle Mittel der Regierung Iraks oder irakischer staatlicher Stellen, Gesellschaften oder Agenturen befinden, die den Verkaufserlös von irakischem Erdöl oder irakischen Erdölprodukten darstellen, die vom Käufer oder in dessen Namen am oder nach dem 6. August 1990 bezahlt wurden, so bald wie möglich die Überweisung dieser Mittel (oder gleichwertiger Beträge) auf das in den Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) vorgesehene Treuhandkonto veranlassen, wobei indessen kein Staat durch diese Bestimmung gehalten ist, Mittel von mehr als 200 Millionen US-Dollar zu überweisen, oder mehr als 50 Prozent der nach den Ziffern 1 bis 3 insgesamt überwiesenen oder eingezahlten Mittel; dabei gilt außerdem, daß die Staaten alle diejenigen Mittel von der Anwendung dieser Bestimmung ausnehmen können, die bereits vor der Verabschiedung dieser Resolution an einen Antragsteller oder Lieferanten freigegeben wurden, sowie alle anderen Mittel, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution den Ansprüchen Dritter unterlagen oder zur Befriedigung der Ansprüche Dritter benötigt wurden;

2. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten, in denen sich Erdöl oder Erdölprodukte befinden, die im Eigentum der Regierung Iraks oder irakischer staatlicher Stellen, Gesellschaften oder Agenturen stehen, alle machbaren Maßnahmen ergreifen, um dieses Erdöl beziehungsweise diese Erdölprodukte anzukaufen oder deren Verkauf zu veranlassen, zu fairen Marktpreisen, und danach die Erlöse so bald wie möglich auf das in den Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) vorgesehene Treuhandkonto zu überweisen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich Mittel aus anderen Quellen auf das Treuhandkonto einzuzahlen;

4. *beschließt ferner*, daß alle Staaten dem Generalsekretär die für die effektive Durchführung dieser Resolution notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß Banken und andere Körperschaften und Personen alle sachdienlichen Informationen zur Auffindung der in den Ziffern 1 und 2 genannten Mittel und Einzelheiten über alle damit in Zusammenhang stehenden Transaktionen sowie Informationen über das besagte Erdöl beziehungsweise die besagten Erdölprodukte bereitstellen, so daß alle Staaten und der Generalsekretär diese Informationen zur effektiven Durchführung dieser Resolution nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) den Verbleib und die Menge des besagten Erdöls und der besagten Erdölprodukte sowie den Verbleib und die Höhe der in den Ziffern 1 und 2 angesprochenen Verkaufserlöse zu ermitteln, unter Heranziehung der unter der Schirmherrschaft der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bereits geleisteten Arbeit, und dem Rat so bald wie möglich über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

b) die Kosten der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen und zur Gewährung humanitärer Hilfe in Irak sowie der anderen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, die in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 706 (1991) genannt werden, zu ermitteln und

c) die folgenden Maßnahmen zu treffen:

i) Überweisung, aus den in den Ziffern 1 und 2 genannten Mitteln, des in Ziffer 10 genannten Prozentsatzes an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen; und

ii) Verwendung des Restbetrages der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Mittel zur Deckung der Kosten der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen, zur Gewährung humanitärer Hilfe in Irak sowie der anderen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, die in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 706 (1991) genannt werden, unter Berücksichtigung der Präferenzen der Staaten, die Mittel überweisen oder einzahlen, hinsichtlich des Verwendungszwecks dieser Mittel;

6. *beschließt*, daß, solange Erdölexporte gemäß dem in den Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) vorgesehenen System oder aufgrund der schließlichen Aufhebung der Sanktionen gemäß Ziffer 22 der Resolution 687 (1991) stattfinden, die Durchführung der vorstehenden Ziffern 1 bis 5 ausgesetzt wird und alle Erlöse aus diesen Erdölexporten umgehend vom Generalsekretär in der Währung, in der die Überweisung auf das Treuhandkonto stattgefunden hat, auf die Konten oder an die Staaten überwiesen werden, von denen Mittel gemäß den Ziffern 1 bis 3 bereitgestellt wurden, und zwar in der Höhe, die zur vollständigen Auffüllung der so bereitgestellten Beträge erforderlich ist (zuzüglich der entsprechenden Zinsen), und daß, falls zu diesem Zweck erforderlich, etwaige weitere auf dem Treuhandkonto verbleibende Mittel ebenso auf diese Konten beziehungsweise an diese Staaten überwiesen werden, wobei jedoch der Generalsekretär dringend benötigte Mittel für die in Ziffer 5 c) ii) genannten Zwecke zurückbehalten und verwenden kann;

7. *beschließt*, daß die Anwendung dieser Resolution die Rechte, Schulden und Ansprüche unberührt läßt, die in bezug auf diese Mittel vor ihrer Überweisung auf das Treuhandkonto bestanden, und daß die Konten, von denen derartige Mittel überwiesen wurden, für eine Rücküberweisung der fraglichen Mittel offen bleiben sollen;

8. *bekräftigt*, daß das in dieser Resolution genannte Treuhandkonto, ebenso wie der Entschädigungsfonds, die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt, einschließlich der Immunität von der Gerichtsbarkeit sowie von jeder Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung, und daß kein Anspruch zugelassen wird, der von

einer natürlichen oder juristischen Person im Zusammenhang mit irgendeiner in Befolgung oder Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahme geltend gemacht wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, aufgrund dieser Resolution überwiesene Beträge aus den auf dem Treuhandkonto verfügbaren Mitteln an den Staat oder das Konto zurückzuzahlen, aus dem die Mittel überwiesen wurden, falls er zu irgendeinem Zeitpunkt feststellen sollte, daß eine Überweisung nicht aus dieser Resolution unterliegenden Mitteln stammt; eine derartige Feststellung könnte von dem Staat beantragt werden, von dem die Mittel überwiesen wurden;

10. *bestätigt*, daß der an den Entschädigungsfonds zu entrichtende Prozentsatz des Werts der Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, für die Zwecke dieser Resolution und soweit es sich um Exporte von Erdöl und Erdölprodukten nach Ziffer 6 der Resolution 692 (1991) handelt, derselbe Prozentsatz ist, den der Sicherheitsrat in Ziffer 2 der Resolution 705 (1991) vom 15. August 1991 festgelegt hat, solange der Verwaltungsrat des Entschädigungsfonds nichts anderes beschließt;

11. *beschließt*, daß für die in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) festgelegten Zwecke keine weiteren irakischen Guthaben freigegeben werden, ausgenommen zugunsten des nach Ziffer 8 der Resolution 712 (1991) eingerichteten Unterkontos des Treuhandkontos oder direkt an die Vereinten Nationen für humanitäre Aktivitäten in Irak;

12. *beschließt*, daß für die Zwecke dieser Resolution wie auch der anderen einschlägigen Resolutionen der Begriff "Erdölprodukte" petrochemische Derivate nicht einschließt;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Durchführung dieser Resolution uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3117. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1992 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt²⁴²:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Ratsresolution 689 (1991) vom 9. April 1991 und im Lichte Ihres Berichts vom 2. Oktober 1992 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 1992²⁴³ haben die Mitglieder des Sicherheitsrats die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Mission sowie die Modalitäten für ihre Tätigkeit überprüft.

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder Ihren Empfehlungen, insbesondere in Ziffer 27 Ihres Berichts, zustimmen."

Mit Schreiben vom 3. November 1992²⁴⁴ unterrichtete der Präsident den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder haben die dem Präsidenten durch Ihr Schreiben vom 23. September 1992 zur Kenntnis gebrachte Frage geprüft. Sie teilen vollkommen die von dem Kommandeur der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait geäußerten Bedenken in bezug auf die Sicherheitsgefährdung, die durch das Vorhandensein von irakischem und kuwaitischem militärischem Gerät in sechs Bunkern innerhalb der entmilitarisierten Zone in der Nähe des Hauptquartiers der Mission entstanden ist. Die Ratsmitglieder erachten es für notwendig, wie vom Kommandeur der Mission empfohlen, die Bunker zu räumen.

Die Ratsmitglieder haben zur Kenntnis genommen, daß die Mission innerhalb der entmilitarisierten Zone, in der sie disloziert ist, die Zerstörung von Minen und Munition, die für die Beobachter gefährlich sein könnten, durchgeführt hat, wie angegeben in Ihrem Bericht vom 5. und 9. April 1991 über die Durchführung von Ziffer 5 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats²⁴⁵, der mit Resolution 689 (1991) vom 9. April 1991 gebilligt wurde, in Ihrem Bericht vom 2. Oktober 1991 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 9. April bis 2. Oktober 1991²⁴⁶, in Ihrem Bericht vom 31. März 1992 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 3. Oktober 1991 bis 31. März 1992²⁴⁷ und in Ihrem Bericht vom 2. Oktober 1992²⁴⁸ über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1992. Sie sind der Auffassung, daß das militärische Gerät, auf das in Ihrem Schreiben vom 23. September 1992 Bezug genommen wird und das ebenfalls eine Gefahr für die Sicherheit der Mitglieder der Mission darstellt, gleichermaßen von der Mission oder einer darauf spezialisierten Firma, die auf Ersuchen der Mission und unter ihrer Aufsicht tätig wird, zerstört werden sollte.

Für den Fall, daß die Mission eine bestimmte Firma mit der Zerstörung des militärischen Geräts in den sechs Bunkern beauftragt, sollten die Kosten dieser Tätigkeit nicht aus dem regulären Haushalt der Mission bestritten werden, sondern von Irak und Kuwait. Jeder der beiden Staaten sollte die finanzielle Belastung tragen, die sich im Zusammenhang mit der Zerstörung des Inhalts der Bunker in seinem Hoheitsgebiet ergibt, d.h. auf seiner Seite der Grenze, wie von der Grenzkommision für Irak und Kuwait festgelegt.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß es für die Mission sinnvoll wäre, die Sonderkommission zu konsultieren, um sie in die Lage zu versetzen, zu prüfen, inwieweit das militärische Gerät in den sechs Bunkern in die in Ziffer 8 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 genannte Kategorie fällt. In diesem Fall sollte das Gerät von der Sonderkommission in Abstimmung mit der Mission zerstört werden."

- a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait
- b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992

Auf seiner 3059. Sitzung am 11. März 1992 beschloß der Rat, gemäß der in den vorherigen Konsultationen erzielten Einigung die Delegationen Iraks und Kuwaits einzuladen, im Einklang mit Artikel 31 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

- "a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait;
- b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991 (S/22435)²⁴⁷;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991 (S/22442)²⁴⁷;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992 (S/23685)³⁰¹.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, gemäß der in den vorherigen Konsultationen erzielten Einigung, Hans Blix, den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, und Rolf Ekeus, den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern die folgende einleitende Erklärung im Namen des Rates ab²⁴⁸:

"I. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

1. Die Resolutionen betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait erlegen Irak eine Reihe von allgemeinen wie auch besonderen Verpflichtungen auf.

2. Was die allgemeine Verpflichtung anbelangt, so ist Irak nach Ziffer 33 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 gehalten, dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat offiziell die Annahme der Bestimmungen der gesamten Resolution zu notifizieren.

3. Irak hat seine bedingungslose Annahme in zwei gleichlautenden Schreiben an den Generalsekretär und an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. April 1991²⁴⁹, und in einem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. April 1991²⁵⁰, sowie in einem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Januar 1992²⁵¹ mitgeteilt.

4. Die anlässlich der Sitzung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs am 31. Januar 1992 vom Präsidenten im Namen der Ratsmitglieder abgegebene abschließende Erklärung (3046. Sitzung)¹⁷⁰ enthielt den folgenden Absatz:

'Unter der Führung der Vereinten Nationen ist es der internationalen Gemeinschaft im vergangenen Jahr gelungen, Kuwait in die Lage zu versetzen, seine Souveränität und territoriale Unversehrtheit, die es infolge der irakischen Aggression verloren hatte, zurückzugewinnen. Die vom Rat verabschiedeten Resolutionen sind für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region nach wie vor von entscheidender Bedeutung und müssen voll durchgeführt werden. Gleichzeitig bereitet den Ratsmitgliedern die humanitäre Situation der unschuldigen Zivilbevölkerung Iraks Sorge.'

5. Am 5. Februar 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder eine Erklärung ab²¹⁶, in der er unter anderem feststellte:

'Im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1992 über die Erfüllung aller Irak mit bestimmten Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, insbesondere mit der Resolution 687 (1991) und den darauffolgenden einschlägigen Resolutionen, auferlegten Verpflichtungen durch Irak²¹⁷ stellen die Ratsmitglieder fest, daß zwar schon große Fortschritte erzielt worden sind, daß aber noch viel zu tun bleibt. ... Die

Ratsmitglieder sind beunruhigt über die mangelnde Zusammenarbeit Iraks. Irak muß die Resolution 687 (1991) und die darauffolgenden einschlägigen Resolutionen voll durchführen, wie es in der Erklärung¹⁷⁰ hieß, die der Präsident im Namen der Ratsmitglieder auf der am 31. Januar 1992 unter Beteiligung der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen 3046. Sitzung verlesen hat.'

6. In einer am 28. Februar 1992 im Namen des Rates abgegebenen Erklärung sagte der Präsident²²²:

'Die Ratsmitglieder verlangen, daß Irak unverzüglich allen seinen Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991) und den darauffolgenden Resolutionen zu Irak nachkommt. Sie verlangen von der Regierung Iraks, dem Rat unmittelbar ohne weiteren Verzug mitzuteilen, daß sie ihre Zustimmung zur Annahme und Durchführung der genannten Verpflichtungen, und konkret zur Befolgung der Anordnung der Sonderkommission, welche die Vernichtung der Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern verlangt, offiziell und bedingungslos anerkennt. Die Ratsmitglieder betonen, daß Irak sich der ernsthaften Konsequenzen anhaltender erheblicher Verletzungen der Resolution 687 (1991) bewußt sein muß.'

7. Außerdem muß ich die Aufmerksamkeit auf den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 1992 über den Stand der Erfüllung der Irak mit bestimmten Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait auferlegten Verpflichtungen durch Irak²⁵² lenken.

8. Aus den genannten Erklärungen des Präsidenten und den Berichten des Generalsekretärs geht hervor, daß der Rat trotz der Erklärungen Iraks, die Resolution 687 (1991) bedingungslos anzunehmen, zu der Auffassung gelangt ist, daß Irak nicht alle seine Verpflichtungen voll erfüllt hat.

II. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

9. Zusätzlich zu der allgemeinen Verpflichtung, die Bestimmungen der Resolution 687 (1991) in ihrer Gesamtheit anzunehmen, erlegen mehrere Ratsresolutionen Irak besondere Verpflichtungen auf.

a) Achtung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenze

10. In Ziffer 2 der Resolution 687 (1991) verlangt der Rat, daß Irak die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze und die Zuteilung der Inseln respektiert, die zuvor zwischen Irak und Kuwait vereinbart worden war.

Gemäß Ziffer 3 der Resolution hat der Generalsekretär eine Grenzkommission zur Festlegung des Verlaufs der Grenze zwischen Irak und Kuwait geschaffen. Ziffer 5 derselben Resolution verlangt, daß Irak und Kuwait die vom Rat geschaffene entmilitarisierte Zone respektieren. Der Rat ist davon unterrichtet worden, daß Irak die entmilitarisierte Zone respektiert und sich uneingeschränkt an der Arbeit der Grenzkommission beteiligt hat. Er ist außerdem davon unterrichtet worden, daß Irak sich weigert, eine Reihe von Polizeiposten zurückzuziehen, die nicht dem Grundsatz der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait entsprechen, daß beide Seiten einen Abstand von 1.000 Metern zu der auf der Karte der Mission ausgewiesenen Grenzlinie halten sollen.

b) Verpflichtungen im Zusammenhang mit Waffen

11. Abschnitt C der Resolution 687 (1991) erlegt Irak eine Reihe besonderer Verpflichtungen auf, was seine Programme für chemische und biologische Waffen, seine Programme für ballistische Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und seine Nuklearprogramme betrifft. Diese Verpflichtungen werden in den Resolutionen 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 weiter ausgeführt. Die Verpflichtungen sind in den Ziffern 8 bis 13 der Resolution 687 (1991) festgelegt und werden in den Ziffern 3 und 5 der Resolution 707 (1991) sowie in Ziffer 5 der Resolution 715 (1991) weiter ausgeführt.

12. Die Informationen über Iraks Erfüllung der Verpflichtungen, die in den Ziffern der von mir soeben genannten Resolutionen festgelegt sind, finden sich in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 1992²⁵².

13. Mit Resolution 699 (1991) vom 17. Juni 1991 beschloß der Rat, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der Durchführung der mit Abschnitt C der Resolution 687 (1991) genehmigten Aufgaben haftet. Von Irak sind bisher keine Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingegangen.

14. Der Rat hat festgestellt, daß seit Verabschiedung der Resolution 687 (1991) bei der Verwirklichung von Abschnitt C dieser Resolution Fortschritte erzielt worden sind, daß jedoch noch viel zu tun bleibt. Es liegt eine schwerwiegende Nichterfüllung der Verpflichtungen betreffend die Programme für Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper vor, und die Ratsmitglieder haben befunden, daß dies eine anhaltende erhebliche Verletzung der Resolution 687 (1991) darstellt.

15. Die Sonderkommission hat den Rat über die offenen Angelegenheiten unterrichtet, die gegenwärtig am wichtigsten erscheinen. Die Aufmerksamkeit des Rates

wird erneut auf Anhang I des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 1992 gelenkt.

16. Der Rat hat außerdem die in Abschnitt C des Anhangs zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1992²¹⁷ enthaltene Erklärung der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Kenntnis genommen. Die Aufmerksamkeit des Rates wird auf die im Anhang zu dem weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 1992 zu findenden Informationen gelenkt, welche die beiden jüngsten Inspektionen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Kontrolle von Iraks Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den Ratsresolutionen bezüglich nuklearer Aktivitäten betreffen.

17. In einer im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung²¹⁸ stellte der Präsident am 19. Februar 1992 fest:

‘Die Tatsache, daß Irak seine Verpflichtungen nach den Resolutionen 707 (1991) und 715 (1991) nicht anerkennt, die beiden Pläne zur laufenden Überwachung und Verifikation bislang ablehnt und seine Rüstungskapazität nicht uneingeschränkt, endgültig und vollständig offengelegt hat, stellt eine anhaltende erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) dar.’

18. In einer weiteren, am 28. Februar 1992 im Namen des Rates abgegebenen Erklärung²²² sagte der Präsident:

‘Die Ratsmitglieder mißbilligen und verurteilen das Versäumnis der Regierung Iraks, der Sondermission, wie es die Resolution 707 (1991) verlangt, eine uneingeschränkte, endgültige und vollständige, alle Aspekte umfassende Aufstellung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern, einschließlich Einsatzmittel, sowie über alle seine Bestände derartiger Waffen, ihrer Komponenten und Produktionseinrichtungen und ihrer Standorte sowie über alle sonstigen Nuklearprogramme zur Verfügung zu stellen, und das Versäumnis Iraks, die ... mit Resolution 715 (1991) gebilligten Pläne zur laufenden Überwachung und Verifikation zu befolgen. ... Ferner mißbilligen und verurteilen die Ratsmitglieder gleichermaßen die Tatsache, daß Irak nicht innerhalb des von der Sonderkommission auf Antrag Iraks vorgeschriebenen Zeitraums mit der Vernichtung der von der Sonderkommission zur Vernichtung bestimmten Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern begonnen hat. Die Ratsmitglieder erklären erneut, daß es allein

der Sonderkommission zusteht, festzulegen, welche Gegenstände nach Ziffer 9 der Resolution 687 (1991) zu vernichten sind’.

c) Repatriierung kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten in Irak und Zugang zu ihnen

19. Hinsichtlich kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten in Irak erlegen die Resolutionen 664 (1990) vom 18. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990, 674 (1990) vom 29. Oktober 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991 und 687 (1991) vom 3. April 1991 Irak die Verpflichtung auf, diese Personen freizulassen, ihre Repatriierung zu erleichtern und sofortigen Zugang zu ihnen zu gewähren sowie die sterblichen Überreste aller gefallenen Mitglieder der Streitkräfte Kuwaits und der mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) vom 29. November 1990 kooperierenden Mitgliedstaaten zurückzugeben. Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) verlangt von Irak ferner, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede erforderliche Unterstützung bei der Erleichterung der Suche nach kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen dritter Staaten zu gewähren, deren Verbleib noch ungeklärt ist.

20. Der Rat wurde im Januar 1992 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unterrichtet, daß seit Anfang März 1991 fast 7.000 Personen aus Irak in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind. Das Komitee stellte außerdem fest, daß trotz all seiner Bemühungen noch Tausende von Personen von den Konfliktparteien als vermißt gemeldet werden.

21. Eine Sonderkommission, bestehend aus den Vertretern Frankreichs, Iraks, Kuwaits, Saudi-Arabiens, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, ist unter der Schirmherrschaft des Komitees zusammengetreten, um zu versuchen, eine Einigung unter anderem über die Verwirklichung von Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) zu erzielen. Das Komitee hat dem Rat jedoch mitgeteilt, daß es bislang noch keine Informationen über den Verbleib der Personen erhalten hat, die als in Irak vermißt gemeldet worden sind. Auch habe es keine detaillierten und dokumentarisch belegten Informationen über die von den irakischen Behörden geführten Suchaktionen erhalten. Schließlich erwarte es auch nach wie vor Informationen über Personen, die in der Haft verstorben sind.

22. Die Aufmerksamkeit des Rates wird auf die Ziffern 12 bis 14 des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 1992²⁵² gelenkt.

d) Iraks Haftung nach dem Völkerrecht

23. Eine weitere Verpflichtung betrifft Iraks völkerrechtliche Haftung. In Resolution 674 (1990) erinnert der Rat Irak daran, 'daß es nach dem Völkerrecht für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen haftet'. Iraks völkerrechtliche Haftung wird in Ziffer 2 Buchstabe *b*) der Resolution 686 (1991) und Ziffer 16 der Resolution 687 (1991) bekräftigt. Letztere Resolution präzisiert ferner, daß Irak 'nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, und sonstigen Beeinträchtigungen haftet, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind'.

24. Mit Ziffer 18 derselben Resolution schuf der Rat einen Fonds zur Befriedigung der geltend gemachten Ansprüche nach Ziffer 16, der durch einen Prozentsatz des Werts der Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak zu finanzieren ist. Angesichts der kraft Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 bestehenden Wirtschaftssanktionen gegen Irak wurde Irak mit den Resolutionen 706 (1991) vom 15. April 1991 und 712 (1991) vom 19. September 1991 vom Sicherheitsrat gestattet, als Ausnahme eine begrenzte Menge Erdöl zu verkaufen, wobei ein Teil der daraus erzielten Einnahmen zur Finanzierung des Fonds benutzt werden sollte. Bisher hat Irak diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen. Der Rat stellt fest, daß diese Genehmigung am 18. März 1992 auslaufen soll. Den Ratsmitgliedern ist bewußt, daß Irak um einen fünfjährigen Zahlungsaufschub für seine finanziellen Verpflichtungen ersucht hat, darunter auch für die Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

e) Rückzahlung und Bedienung der Auslandsschulden Iraks

25. Was eine weitere Verpflichtung betrifft, verlangt der Rat in Ziffer 17 der Resolution 687 (1991), daß Irak alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden genauestens erfüllt.

26. Die Aufmerksamkeit des Rates wird auf die Ziffern 17 und 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 1992²⁵² gelenkt.

f) Rückgabe von Vermögenswerten

27. Ich komme nun zu der Frage der Rückgabe von Vermögenswerten. Der Sicherheitsrat verlangt in Ziffer 2

Buchstabe *d*) der Resolution 686 (1991), daß Irak sofort mit der Rückgabe aller von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte beginnt und die Rückgabe so rasch wie möglich abschließt. Die Ratsmitglieder haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß – wie in dem weiteren Bericht des Generalsekretärs festgestellt – die mit der Rückgabe von Vermögenswerten befaßten irakischen Vertreter mit den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammengearbeitet haben, um diese Rückgabe zu erleichtern.

g) Monatliche Aufstellungen der Gold- und Devisenreserven

28. Ziffer 7 der Resolution 706 (1991) enthält eine weitere Verpflichtung, der zufolge von der Regierung Iraks verlangt wird, dem Generalsekretär und den entsprechenden internationalen Organisationen monatlich Aufstellungen ihrer Gold- und Devisenreserven vorzulegen. Dem Generalsekretär oder dem Internationalen Währungsfonds sind bis heute keine solchen Aufstellungen vorgelegt worden.

h) Zusage, Handlungen des internationalen Terrorismus weder zu begehen noch zu unterstützen

29. Mit Ziffer 32 der Resolution 687 (1991) wird von Irak verlangt, Handlungen des internationalen Terrorismus weder zu begehen noch zu unterstützen und Organisationen, deren Ziel die Begehung derartiger Handlungen ist, nicht zu gestatten, in seinem Hoheitsgebiet zu operieren, und alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich zu verurteilen und ihnen zu entsagen.

30. Der Rat nimmt die in zwei gleichlautenden Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär und an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Juni 1991²⁵³ und in einem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992²⁵¹ enthaltenen Erklärungen Iraks zur Kenntnis, daß Irak Vertragspartei von internationalen Übereinkünften gegen den Terrorismus ist und niemals eine Politik verfolgt hat, die den internationalen Terrorismus, wie er vom Völkerrecht definiert wird, begünstigt.

i) Maßnahmen des Sicherheitsrats betreffend die irakische Zivilbevölkerung

31. Die Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) geben Irak die Mittel an die Hand, seine Verpflichtungen zur Versorgung seiner Zivilbevölkerung mit der erforderlichen humanitären Hilfe, insbesondere mit Nahrungsmitteln und Medikamenten, zu erfüllen. Irak weigert sich

bis heute, diese Resolutionen durchzuführen. Nachdem Irak zunächst Gespräche mit Sekretariatsvertretern über die Durchführung aufgenommen hatte, beendete es diese Gespräche vielmehr abrupt.

III. RESOLUTION 688 (1991) DES SICHERHEITSRATS

32. Ich möchte nun auf die Forderungen des Sicherheitsrats in bezug auf die irakische Zivilbevölkerung eingehen. In Ziffer 2 der Resolution 688 (1991) vom 5. April 1991 verlangt der Sicherheitsrat, daß Irak als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region die Unterdrückung seiner Zivilbevölkerung einstellt. In den Ziffern 3 und 7 besteht der Rat darauf, daß Irak den internationalen humanitären Organisationen sofortigen Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt, und verlangt, daß Irak zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet.

33. Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt angesichts der ernststen Menschenrechtsverstöße, welche die Regierung Iraks ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 688 (1991) nach wie vor gegen ihre Bevölkerung begeht, insbesondere in der nördlichen Region Iraks, in den schiitischen Wohngebieten im Süden sowie in den südlichen Marschen²⁵⁴. Der Rat stellt fest, daß diese Situation durch den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in Irak vom 5. März 1992²⁵⁵ und durch die Bemerkungen des BÜros des Leitenden Delegierten des Generalsekretärs für das humanitäre Unterstützungsprogramm der Vereinten Nationen für Irak, Kuwait und die Grenzgebiete zwischen Irak und Türkei und Irak und Iran²⁵⁶, die in dem weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 1992²⁵⁷ enthalten sind, bestätigt wird.

34. Die Ratsmitglieder sind insbesondere besorgt über Berichte, wonach die Regierung Iraks Beschränkungen für die Lieferung von lebenswichtigen Versorgungsgütern, insbesondere von Nahrungsmitteln und Brennstoffen, in die drei Nordprovinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniya verfügt hat. In dieser Hinsicht bleibt, wie der Sonderberichterstatter in seinem Bericht festgestellt hat, in dem Maße, wie die Unterdrückung der Bevölkerung anhält, die in Resolution 688 (1991) genannte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region weiter bestehen.

IV. ABSCHLIESENDE BEMERKUNG

35. Angesichts der Feststellungen bezüglich des Verhaltens Iraks sieht sich der Rat in der Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß Irak die ihm vom Rat auferlegten Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat. Der Rat hofft und erwartet, daß diese Sitzung eine wertvolle Gelegenheit bieten wird, bei der Behandlung dieser Frage im Interesse des Weltfriedens und der internatio-

nen Sicherheit wie auch im Interesse des irakischen Volkes voranzukommen."

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident auf der wieder aufgenommenen 3059. Sitzung am 12. März 1992 im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁷:

"Zum Abschluß der gegenwärtigen Phase der Behandlung des Tagesordnungspunktes bin ich ermächtigt worden, im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung abzugeben:

'Nachdem die Auffassungen des Rates darüber, in welchem Maße die Regierung Iraks ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt hat, durch den Präsidenten und durch die Erklärungen der Ratsmitglieder zum Ausdruck gebracht wurden, hat der Rat mit großer Aufmerksamkeit die Erklärung des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und seine Er widerungen auf die Fragen der Ratsmitglieder angehört.

Die Ratsmitglieder möchten erneut ihre volle Unterstützung für die zu Beginn der 3059. Sitzung in ihrem Namen vom Ratspräsidenten abgegebene Erklärung²⁴⁸ zum Ausdruck bringen.

Nach Auffassung des Rates hat die Regierung Iraks diese Verpflichtungen bisher nicht uneingeschränkt und bedingungslos erfüllt, muß das tun und muß diesbezüglich sofort die entsprechenden Maßnahmen treffen. Er hofft, daß dem vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks zum Ausdruck gebrachten guten Willen Taten folgen werden."

Schreiben des Geschäftsträgers a.l. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.l. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.l. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992.

Beschluß

Auf seiner 3105. Sitzung am 11. August 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992 (S/24393)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992 (S/24394)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992 (S/24395)⁶³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992 (S/24396)⁶³."

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat in Antwort auf die Ersuchen vom 7. August 1992 des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens²⁵⁸, des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs²⁵⁹, des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland²⁶⁰ und des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen²⁶¹, Herrn van der Stoel gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1992

Beschlüsse

Auf seiner 3112. Sitzung am 2. September 1992 erörterte der Rat den Punkt "Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1992 (S/24509)".⁶³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶²:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die derzeitige Lage des Interinstitutionellen humanitären Programms in Irak, die im Schreiben des Generalsekretärs vom 24. August 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁶³ beschrieben wird, insbesondere auch über den Hinweis darauf, daß Irak seine mit den Vereinten Nationen geschlossene Vereinbarung nicht erneuert hat.

Der Rat erinnert an die Erklärung vom 17. Juli 1992²³⁷, in der der Rat seine tiefe Sorge über die Verschlechterung der Bedingungen bekundet hat, durch welche die Sicherheit und das Wohl des Personals der Vereinten Nationen in Irak beeinträchtigt werden. Der Rat ist besonders beunruhigt darüber, daß Irak nach wie vor die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des Personals der nichtstaatlichen Organisationen nicht gewährleistet.

Der Rat bringt seine Besorgnis zum Ausdruck über das Verhalten Iraks und seine Erklärungen in bezug auf das Programm, die mit den früheren Ratsresolutionen unvereinbar sind, in denen verlangt wird, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet.

Der Rat stellt fest, daß die kritischen humanitären Bedürfnisse der verwundbaren Gruppen in Irak es erforderlich machen, daß rasch Vereinbarungen getroffen werden, welche die Fortsetzung des Programms gewährleisten. In dieser Hinsicht vertritt der Rat die Auffassung, daß der ungehinderte Zugang im gesamten Land und die Zusicherung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen wesentliche Voraussetzungen für die wirksame Durchführung des Programms sind. In diesem Sinne schließt sich der Rat vorbehaltlos dem Generalsekretär an, der auf geeigneten Felddienststellen für die beteiligten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen und auf dem fortgesetzten Einsatz der Sicherheitsbeamten der Vereinten Nationen besteht. Der Rat unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um in allen Teilen Iraks eine humanitäre Präsenz der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen aufrechtzuerhalten, und bittet ihn nachdrücklich, auch weiterhin alle ihm zu Gebot stehenden Mittel einzusetzen, um allen Bedürftigen in Irak zu helfen. Der Rat fordert Irak mit größtem Nachdruck auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten."

a) **Die Situation zwischen Irak und Kuwait**

b) **Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991**

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. August 1992

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. November 1992.

Beschlüsse

Auf seiner 3139. Sitzung am 23. November 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und Kuwaits einzuladen,

ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

- "a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait;
- b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991 (S/22435)²⁴⁷;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991 (S/22442)²⁴⁷;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992 (S/23685 und Add.1)³;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. August 1992 (S/24386)⁶³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. November 1992 (S/24828)¹⁷ⁿ.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, gemäß der in seinen vorherigen Konsultationen erzielten Einigung, Hans Blix, den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, Rolf Ekeus, den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission, und Jan Eliasson, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat in Antwort auf das in einem Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 1992²⁶⁴ enthaltene Ersuchen, außerdem Herrn van der Stoep gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende einleitende Erklärung ab²⁶⁵:

"I. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

1. Die Resolutionen betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait erlegen Irak eine Reihe von allgemeinen wie auch besonderen Verpflichtungen auf.
2. Was die allgemeinen Verpflichtungen anbelangt, so ist Irak nach Ziffer 33 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 gehalten, dem Generalsekretär und dem

Sicherheitsrat offiziell die Annahme der Bestimmungen der gesamten Resolution zu notifizieren.

3. Irak hat seine bedingungslose Annahme in zwei gleichlautenden Schreiben an den Generalsekretär und an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. April 1991²⁴⁹, und in einem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. April 1991²⁵⁰, sowie in einem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Januar 1992²⁵¹, mitgeteilt.

II. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

4. Zusätzlich zu der allgemeinen Verpflichtung, die Bestimmungen der Resolution 687 (1991) in ihrer Gesamtheit anzunehmen, erlegen mehrere Ratsresolutionen des Sicherheitsrats Irak besondere Verpflichtungen auf.

a) Achtung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenze

5. In Ziffer 2 der Resolution 687 (1991) verlangt der Rat, daß Irak die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze und die Zuteilung der Inseln respektiert, die zuvor zwischen Irak und Kuwait vereinbart worden war. Gemäß Ziffer 3 der Resolution hat der Generalsekretär eine Grenzkommision zur Festlegung des Verlaufs der Grenze zwischen Irak und Kuwait geschaffen. Ziffer 5 derselben Resolution verlangt, daß Irak und Kuwait die vom Rat geschaffene entmilitarisierte Zone respektieren.

6. Irak hat sich an den Arbeiten der Grenzkommision für Irak und Kuwait auf ihren Tagungen im Juli 1992 und Oktober 1992 nicht beteiligt. Irak weigert sich bisher, mehrere Polizeiposten zurückzuziehen, die nicht dem Grundsatz der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait entsprechen, daß beide Seiten einen Abstand von 1.000 Metern zu der auf der Karte der Mission ausgewiesenen Grenzlinie halten sollen. In Ziffer 2 seiner Resolution 773 (1992) vom 26. August 1992 begrüßte der Rat die Beschlüsse der Kommission in bezug auf die Festlegung des Verlaufs der Landgrenze und in Ziffer 5 die Absicht des Generalsekretärs, sobald praktisch durchführbar die Neufestlegung der entmilitarisierten Zone vorzunehmen, damit diese dem von der Kommission festgelegten Verlauf der internationalen Grenze entspreche, mit dem sich daraus ergebenden Abzug der irakischen Polizeiposten.

7. In Beantwortung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär vom 21. Mai 1992²³⁵ wies der Rat in einer Erklärung vom 17. Juni 1992²³³ Irak nachdrücklich auf die Unverletzlichkeit der inter-

nationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait hin, die von der Kommission festgelegt und vom Rat gemäß Resolution 687 (1991) garantiert werde. In dieser Erklärung wurde außerdem von den Ratsmitgliedern mit Bestürzung festgestellt, daß das genannte Schreiben an frühere Ansprüche Iraks gegenüber Kuwait erinnerte, ohne dabei den späteren Verzicht Iraks auf diese Ansprüche zu erwähnen. Die Ratsmitglieder wiesen entschieden alle Andeutungen zurück, welche die Existenz Kuwaits in Frage stellen könnten. In Resolution 773 (1992) unterstrich der Rat seine Garantie der genannten internationalen Grenze und seinen Beschluß, zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, wie in Ziffer 4 der Resolution 687 (1991) vorgesehen.

b) Verpflichtungen im Zusammenhang mit Waffen

8. Abschnitt C der Resolution 687 (1991) erlegt Irak eine Reihe besonderer Verpflichtungen auf, was seine Programme für chemische und biologische Waffen, seine Programme für ballistische Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und seine Nuklearprogramme betrifft. Diese Verpflichtungen werden in den Resolutionen 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 weiter ausgeführt. Die Verpflichtungen sind in den Ziffern 8 bis 13 der Resolution 687 (1991) festgelegt und werden in den Ziffern 3 und 5 der Resolution 707 (1991) sowie in Ziffer 5 der Resolution 715 (1991) weiter ausgeführt.

9. Mit Resolution 699 (1991) vom 17. Juni 1991 beschloß der Rat, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der Durchführung der mit Abschnitt C der Resolution 687 (1991) genehmigten Aufgaben haftet. Von Irak sind bisher keine Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingegangen.

10. Der Rat hat festgestellt, daß seit Verabschiedung der Resolution 687 (1991) bei der Verwirklichung von Abschnitt C dieser Resolution Fortschritte erzielt worden sind, daß jedoch noch viel zu tun bleibt. Insbesondere ist es erforderlich, daß Irak alle Aspekte seiner Programme für Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern uneingeschränkt, endgültig und vollständig offenlegt. Insbesondere besteht das unabdingbare Erfordernis, daß Irak vollständige Informationen beibringt, einschließlich glaubhafter Belege zum Nachweis der Produktion, der Lieferanten und des Verbrauchs aller verbotenen Gegenstände durch Irak in der Vergangenheit sowie seiner früheren Produktionskapazität für diese Gegenstände.

11. Irak muß außerdem seine Verpflichtungen nach der Resolution 715 (1991) und den beiden mit dieser Resolution gebilligten Plänen für die laufende Überwachung und Verifikation eindeutig anerkennen. Es muß

sich bereit erklären, diesen Verpflichtungen bedingungslos nachzukommen. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks an den Generalsekretär vom 28. Oktober 1992²⁶⁶, in dem um eine Überprüfung der Bedingungen und Vorschriften nicht nur der Resolution 715 (1991), sondern auch der Resolution 707 (1991) nachgesucht wird. Daraus geht eindeutig hervor, daß Irak offensichtlich nicht bereit ist, den ihm bereits übertragenen Verpflichtungen nachzukommen.

12. Die Sonderkommission hat den Rat über die noch offenen Angelegenheiten unterrichtet, die zur Zeit am wichtigsten erscheinen. Der Rat hat von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Oktober 1992 über den Stand der Umsetzung des Plans für die laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung der einschlägigen Teile von Abschnitt C der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats durch Irak²⁶⁷ Kenntnis genommen.

13. Der Rat hat außerdem Kenntnis genommen von dem zweiten Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 28. Oktober 1992 über die Umsetzung des Plans dieser Organisation für die künftige laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung von Ziffer 12 der Resolution 687 (1991) durch Irak²⁶⁸.

14. In einer im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärung über das Recht der Sonderkommission zur Durchführung von Luftüberwachungsflügen in Irak²⁶⁹ hat der Präsident am 10. April 1992 festgestellt:

'Die Ratsmitglieder möchten darauf hinweisen, daß die Überwachungsflüge auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 durchgeführt werden. Die Ratsmitglieder bekräftigen das Recht der Sonderkommission zur Durchführung solcher Luftüberwachungsflüge und fordern die Regierung Iraks auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die irakischen Streitkräfte die betreffenden Flüge nicht beeinträchtigen oder deren Sicherheit bedrohen, und ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrzeuge und des Personals der Sonderkommission während ihrer Flüge über irakischem Hoheitsgebiet nachzukommen.'

Der Präsident fügte hinzu:

'Die Ratsmitglieder warnen die Regierung Iraks vor den ernststen Konsequenzen, die sich aus einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben würden.'

15. Am 15. Oktober 1992 unterrichtete die Sonderkommission den Rat über Handlungen, die die Sicherheit der Inspektionsgruppen der Kommission in Irak gefährdeten, insbesondere auch über eine systematische Schikaniekampagne, Gewalttaten, vandalische Sachbeschädigungen sowie verbale Anschuldigungen und Drohungen jeder Art. Am selben Tag gab der Ratspräsident eine Erklärung gegenüber den Medien ab, in der er die besondere Sorge des Rates um die Sicherheit der Inspektoren der Kommission hervorhob.

16. In einer weiteren, am 6. Juli 1992 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung²³⁶ betreffend die Weigerung der Regierung Iraks, einer Gruppe von Inspektoren der Kommission den Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, sagte der Präsident:

'Die derzeitige Weigerung Iraks, der sich zur Zeit in Irak befindlichen Inspektionsgruppe Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Räumlichkeiten zu gewähren, stellt eine erhebliche und inakzeptable Verletzung einer Bestimmung der Resolution 687 (1991) durch Irak dar, mit der eine Waffenruhe herbeigeführt und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden. Die Ratsmitglieder verlangen, daß die Regierung Iraks dem von dem Vorsitzenden der Sonderkommission geforderten Zutritt der Inspektoren der Kommission zu den betreffenden Räumlichkeiten sofort zustimmt, damit die Kommission feststellen kann, ob sich dort Dokumente, Aufzeichnungen, Material oder Geräte befinden, die im Hinblick auf die Aufgaben der Kommission von Belang sind.'

In seiner Resolution 707 (1991) verlangt der Rat, daß Irak der Sonderkommission, der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihren Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen. Der Rat kann daher Iraks Beharren darauf, daß der Zugang der Inspektionsgruppen einer Begrenzung unterliegen muß, nicht akzeptieren.

c) Repatriierung kuwaitischer Staatsangehörigkeit und Staatsangehöriger dritter Staaten in Irak und Zugang zu ihnen

17. Hinsichtlich kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten in Irak erlegen die Resolutionen 664 (1990) vom 18. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990, 674 (1990) vom 29. Oktober 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991 und 687 (1991) vom 3. April 1991 Irak die Verpflichtung auf, diese Personen

freizulassen, ihre Repatriierung zu erleichtern und sofortigen Zugang zu ihnen zu gewähren sowie die sterblichen Überreste aller gefallenen Mitglieder der Streitkräfte Kuwaits und der mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) vom 29. November 1990 kooperierenden Mitgliedstaaten zurückzugeben. Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) verlangt von Irak ferner, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede erforderliche Unterstützung bei der Erleichterung der Suche nach kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen dritter Staaten zu gewähren, deren Verbleib noch ungeklärt ist.

18. Trotz aller seiner weiteren Bemühungen hat das Komitee bisher noch keine Informationen über den Verbleib der Personen erhalten, die als in Irak vermißt gemeldet worden sind. Es hat auch keine detaillierten und dokumentarisch belegten Informationen über die von den irakischen Behörden geführten Suchaktionen erhalten. Nach der Ratssitzung mit dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks am 11. und 12. März 1992 veröffentlichte Irak in seiner Presse Listen der Personen, von denen angenommen wird, daß sie in Irak vermißt oder gefangen sind. Dem Komitee ist immer noch nicht gestattet worden, irakische Gefängnisse und Internierungszentren gemäß seinen üblichen Kriterien zu besuchen. Seit März 1992 sind nur sehr wenige Vermißte oder Gefangene freigelassen worden, und es wird angenommen, daß sich noch Hunderte im Innern Iraks befinden.

d) Iraks Haftung nach dem Völkerrecht

19. Eine weitere Verpflichtung betrifft Iraks völkerrechtliche Haftung. In Resolution 674 (1990) erinnert der Rat Irak daran, 'daß es nach dem Völkerrecht für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen haftet'. Iraks völkerrechtliche Haftung wird in Ziffer 2 Buchstabe *b*) der Resolution 686 (1991) und Ziffer 16 der Resolution 687 (1991) bekräftigt. Letztere Resolution präzisiert ferner, daß Irak 'nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, und sonstigen Beeinträchtigungen haftet, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind'.

20. Mit Ziffer 18 derselben Resolution schuf der Rat einen Fonds zur Befriedigung der geltend gemachten Ansprüche nach Ziffer 16, der durch einen Prozentsatz des Werts der Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak zu finanzieren ist. Angesichts der kraft Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 bestehenden Wirtschaftssanktionen gegen Irak wurde Irak mit den Resolu-

tionen 706 (1991) vom 15. August 1991 und 712 (1991) vom 19. September 1991 vom Sicherheitsrat gestattet, als Ausnahme eine begrenzte Menge Erdöl zu verkaufen, wobei ein Teil der daraus erzielten Einnahmen zur Finanzierung des Fonds benutzt werden sollte. Bisher hat Irak diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen. Der Rat stellte fest, daß diese Genehmigung am 18. März 1992 ausgelaufen ist, erklärte sich jedoch bereit, das Verfahren für den Verkauf von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten für den gleichen Zeitraum wie in den genannten Resolutionen festgelegt zu genehmigen und die Möglichkeit weiterer Verlängerungen dieses Zeitraums zu erwägen, wie in der vom Präsidenten am 19. März 1992 im Namen des Rates abgegebenen Erklärung²²⁴ ausgeführt. Seither hat Irak keinerlei Bereitschaft erkennen lassen, die Erörterungen über die Durchführung dieser Resolutionen wieder aufzunehmen. Den Ratsmitgliedern ist bewußt, daß Irak zu einem früheren Zeitpunkt um einen fünfjährigen Zahlungsaufschub für seine finanziellen Verpflichtungen ersucht hat, darunter auch für die Zahlungen an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen.

21. Da Irak nach mehreren technischen Gesprächsrunden mit dem Sekretariat seine Zusammenarbeit bei der Durchführung der Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) verweigert hat, verabschiedete der Rat am 2. Oktober 1992 die Resolution 778 (1992), die die Überweisung bestimmter eingefrorener Guthaben Iraks auf ein Treuhandkonto der Vereinten Nationen vorschreibt. Ein Teil dieser Mittel wird an den Entschädigungsfonds überwiesen.

e) Rückzahlung und Bedienung der Auslandsschulden Iraks

22. Was eine weitere Verpflichtung betrifft, verlangt der Rat in Ziffer 17 der Resolution 687 (1991), daß Irak alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden genauestens erfüllt.

f) Nichtzulassung von Ansprüchen, die sich aus den Auswirkungen der Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) und damit zusammenhängenden Resolutionen (Ziffer 29 der Resolution 687 (1991)) ableiten

23. Nach zu diesem Gegenstand eingegangenen Informationen hat Irak Anstalten unternommen, einige Ansprüche durchzusetzen, durch die es Vorteile aus einem durch das Inkrafttreten der Resolution 661 (1990) hinfällig gewordenen Vertrag gezogen hätte, und zwar insbesondere durch die Konfiszierung der in Irak verbliebenen Vermögenswerte ausländischer Unternehmen und Organisationen.

g) Rückgabe von Vermögenswerten

24. Ich komme nun zu der Frage der Rückgabe von Vermögenswerten. Der Sicherheitsrat verlangt in Ziffer 2

Buchstabe *d*) der Resolution 686 (1991), daß Irak sofort mit der Rückgabe aller von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte beginnt und die Rückgabe so rasch wie möglich abschließt. Die Ratsmitglieder haben zu einem früheren Zeitpunkt mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß die mit der Rückgabe von Vermögenswerten befaßten irakischen Vertreter mit den Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, um diese Rückgabe zu erleichtern. Umfangreiche Vermögenswerte, darunter auch Wehrmaterial und Privatvermögen, sind bisher jedoch noch nicht zurückgegeben worden.

h) Monatliche Aufstellungen der Gold- und Devisenreserven

25. Ziffer 7 der Resolution 706 (1991) enthält eine weitere Verpflichtung, der zufolge von der Regierung Iraks verlangt wird, dem Generalsekretär und den entsprechenden internationalen Organisationen monatlich Aufstellungen ihrer Gold- und Devisenreserven vorzulegen. Dem Generalsekretär oder dem Internationalen Währungsfonds sind bis heute keine solchen Aufstellungen vorgelegt worden.

i) Zusage, Handlungen des internationalen Terrorismus weder zu begehen noch zu unterstützen

26. Mit Ziffer 32 der Resolution 687 (1991) wird von Irak verlangt, Handlungen des internationalen Terrorismus weder zu begehen noch zu unterstützen und Organisationen, deren Ziel die Begehung solcher Handlungen ist, nicht zu gestatten, in seinem Hoheitsgebiet zu operieren, und alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich zu verurteilen und ihnen zu entsagen.

27. Der Rat nimmt die in zwei gleichlautenden Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats und an den Generalsekretär vom 11. Juni 1991²⁵³ und in einem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992²⁵¹ enthaltenen Erklärungen Iraks zur Kenntnis, daß Irak Vertragspartei von internationalen Übereinkünften gegen den Terrorismus ist und niemals eine Politik verfolgt hat, die den internationalen Terrorismus, wie er vom Völkerrecht definiert wird, begünstigt.

j) Maßnahmen des Sicherheitsrats betreffend die irakische Zivilbevölkerung

28. Die Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) geben Irak die Mittel an die Hand, seine Verpflichtungen zur Versorgung seiner Zivilbevölkerung mit der erforderlichen humanitären Hilfe, insbesondere mit Nahrungsmitteln und Medikamenten, zu erfüllen. Resolution 778 (1992) schreibt die Überweisung bestimmter eingefrorener Guthaben Iraks auf ein Treuhandkonto der Vereinten Nationen vor und fordert alle Staaten nachdrücklich auf,

Mittel aus anderen Quellen auf das Treuhandkonto einzuzahlen. Ein Teil dieser Mittel wird für humanitäre Hilfe verwendet.

III. RESOLUTION 688 (1991) DES SICHERHEITSRATS

29. Ich möchte nun auf die Forderungen des Sicherheitsrats in bezug auf die irakische Zivilbevölkerung eingehen. In Ziffer 2 der Resolution 688 (1991) verlangt der Rat, daß Irak als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region die Unterdrückung seiner Zivilbevölkerung einstellt. In den Ziffern 3 und 7 besteht der Rat darauf, daß Irak den internationalen humanitären Organisationen sofortigen Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt, und verlangt, daß Irak zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet.

30. Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt angesichts der ernststen Menschenrechtsverstöße, welche die Regierung Iraks ungeachtet der Resolution 688 (1991) nach wie vor gegen ihre Bevölkerung begeht, insbesondere in der nördlichen Region Iraks, in den schiitischen Wohngebieten im Süden sowie in den südlichen Marschen²⁵⁴. Der Sicherheitsrat stellt fest, daß diese Situation durch den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte vom 5. März 1992²⁵⁵ und in Teil I seines Berichts vom 3. August 1992²⁶⁹ bestätigt wird. Die Ratsmitglieder erinnern an ihre öffentliche Sitzung mit Max van der Stoep am 11. August 1992²⁷⁰.

31. Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen zur Kenntnis, daß die Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks, die den Rahmen für dringende humanitäre Hilfsmaßnahmen im ganzen Land liefert, am 22. Oktober 1992 verlängert wurde.

IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

32. Angesichts der Feststellungen bezüglich des Verhaltens Iraks und unbeschadet weiterer Maßnahmen des Sicherheitsrats zur Frage der Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen durch Irak sieht sich der Rat in der Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß Irak die ihm vom Rat auferlegten Verpflichtungen bisher nur selektiv und dann nur zum Teil erfüllt hat. Der Rat hofft, daß diese Sitzung sich als wertvolle Gelegenheit erweisen wird, Irak nochmals eindringlich klarzumachen, daß die uneingeschränkte Erfüllung unbedingt erforderlich ist, und von Irak Zusagen zu erhalten, die einen Fortschritt in der Behandlung dieser Frage darstellen würden, wie er im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie im Interesse des irakischen Volkes geboten ist."

Auf seiner 3139. (wiederaufgenommenen) Sitzung am 24. November 1992 setzte der Rat die Behandlung des Punktes fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷¹:

"Nachdem die Auffassungen des Sicherheitsrats darüber, in welchem Maß die Regierung Iraks ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt hat, durch den Präsidenten und durch die Erklärungen der Ratsmitglieder zum Ausdruck gebracht wurden, hat der Rat mit großer Aufmerksamkeit die Erklärungen des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks angehört. Der Rat bedauert es, daß der Stellvertretende Ministerpräsident Iraks in seinen Erklärungen in keiner Weise darauf eingegangen ist, wie die Regierung Iraks die Resolutionen des Rates zu befolgen gedenkt. Der Rat bedauert außerdem die grundlosen Drohungen, Beschuldigungen und Angriffe, die der Stellvertretende Ministerpräsident Iraks gegen den Rat, die Sonderkommission, die Internationale Atomenergie-Organisation, die Grenzkommision für Irak und Kuwait und den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait gerichtet hat. Der Rat weist diese Drohungen, Beschuldigungen und Angriffe allesamt zurück.

Nach Anhörung aller Beiträge zu der Debatte bekundet der Rat von neuem seine volle Unterstützung für die Erklärung, die der Ratspräsident im Namen des Rates zur Eröffnung der 3139. Sitzung abgegeben hat²⁶⁵.

Nach Auffassung des Rates hat die Regierung Iraks, obwohl einige positive Schritte zu verzeichnen waren, ihre Verpflichtungen noch nicht uneingeschränkt und bedingungslos erfüllt, ist gehalten, dies zu tun, und muß sofort die erforderlichen Maßnahmen in dieser Hinsicht ergreifen."

Im Anschluß an Konsultationen am 24. November 1992 gab der Präsident die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab²⁷²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 24. November 1992 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und Ziffer 6 der Resolution 700 (1991) vom 17. Juni 1991.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution; und in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991)."

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IN ANGOLA

Weitere Berichte des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 6. Februar 1992²⁷³ nahm der Generalsekretär Bezug auf die von seinem Vorgänger gegenüber den Ratsmitgliedern bei einer informellen Sitzung am 20. Dezember 1991 abgegebene Erklärung über das Ersuchen der Regierung der Volksrepublik Angola, wonach die Vereinten Nationen a) der Regierung technische Hilfe bei der Vorbereitung der für September 1992 geplanten Wahlen gewähren sollen; b) Beobachter der Vereinten Nationen entsenden sollen, um den Wahlvorgang in Angola bis zu seinem Abschluß zu verfolgen. Der Generalsekretär erklärte, er habe beschlossen, daß ein hochrangiger Beamter der Vereinten Nationen ernannt werden sollte, um die laufenden und vorhergesehenen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Friedensabkommen für Angola zu koordinieren. Der Sonderbeauftragte wäre hauptverantwortlich für diese Aktivitäten und wäre gleichzeitig Leiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II. Es sei seine Absicht, mit sofortiger Wirkung Margaret Joan Anstee, derzeit Generaldirektorin des Büros der Vereinten Nationen in Wien, zur Sonderbeauftragten für Angola zu ernennen. Er habe Präsident José Eduardo dos Santos, den Präsidenten der Volksrepublik Angola, und Jonas Savimbi, den Präsidenten der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, dahin gehend unterrichtet. Er ersuche den Präsidenten des Sicherheitsrats, diese Information den Ratsmitgliedern zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1992 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt²⁷⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Februar 1992²⁷³ betreffend die Ernennung von Margaret Joan Anstee zu Ihrer Sonderbeauftragten für Angola und Leiterin in der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, welche Ihren Beschluß begrüßen."

Auf seiner 3062. Sitzung am 24. März 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/23671 und Add.1)" teilzunehmen.³

Resolution 747 (1992) vom 24. März 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der er beschloß, wie vom Generalsekretär in Übereinstimmung mit den Friedensabkommen für Angola vorgeschlagen, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II ein neues Mandat zu übertragen,

mit Genugtuung über die anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs, das der Mission übertragene Mandat voll durchzuführen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den bisherigen Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe seitens der Regierung der Volksrepublik Angola und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, und mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Verzögerungen und Unterlassungen bei der Erfüllung einiger der Hauptaufgaben, die sich aus den Abkommen ergeben,

nochmals betonend, welche Bedeutung er der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung aller in den Abkommen enthaltenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien beimißt,

mit Genugtuung über die Ernennung einer Sonderbeauftragten für Angola durch den Generalsekretär, die für alle laufenden und noch vorgesehenen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Abkommen verantwortlich und zugleich Leiterin der Mission sein wird,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1991 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II²⁷⁵,

nach Behandlung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 3. und 20. März 1992 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II²⁷⁶,

1. *billigt* den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 3. und 20. März 1992 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola²⁷⁶ und die darin enthaltenen Empfehlungen betreffend den Operationsplan für die Wahlbeobachtung durch die Vereinten Nationen und die Erweiterung der Mission;

2. *fordert* die angolanischen Parteien *auf*, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola und mit der Mission voll zusammenzuarbeiten, insbesondere auch bei der Erfüllung ihres erweiterten Mandats;

3. *unterstreicht* die in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs erwähnte Notwendigkeit, daß die Wahlmission der Vereinten Nationen die ausdrückliche Zustimmung der beiden Vertragsparteien der Friedensabkommen für Angola findet;

4. *beschließt*, das Mandat der Mission so zu erweitern, daß es für den Rest ihres gegenwärtigen Mandatszeitraums auch den in Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs vorgesehenen Auftrag umfaßt;

5. *bittet* die angolanischen Parteien *nachdrücklich*, die Bestimmungen der Abkommen und die vereinbarten Termine genauestens einzuhalten und zu diesem Zweck unverzüglich die Demobilisierung ihrer Truppen, die Aufstellung von einheitlichen nationalen Streitkräften, den wirksamen Einsatz gemeinsamer polizeilicher Überwachungsgruppen, die Ausweitung der zentralen Verwaltung und weitere wichtige Aufgaben in Angriff zu nehmen;

6. *fordert* die angolanischen Behörden und Parteien *auf*, die politischen, rechtlichen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Vorbereitungen für freie und faire Mehrparteienwahlen im September 1992 abzuschließen und so bald wie möglich alle verfügbaren Ressourcen für den Wahlprozeß bereitzustellen;

7. *regt* alle Staaten *an*, freiwillige Beiträge zu leisten, und ersucht die Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die für die Vorbereitung freier und fairer Mehrparteienwahlen in Angola erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* die Parteien *nachdrücklich*, so bald wie möglich einen genauen Zeitplan für den Wahlprozeß in Angola aufzustellen, damit die Wahlen zum festgelegten Zeitpunkt stattfinden können, und ersucht den Generalsekretär um seine diesbezügliche Zusammenarbeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über das weitere Geschehen unterrichtet zu halten und dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen weiteren Bericht vorzulegen.

Auf der 3062. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 14. Mai 1992²⁷⁷ verwies der Generalsekretär darauf, daß er in seinem weiteren Bericht vom 3. und 20. März 1992 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II²⁷⁶ aufgezeigt hatte, daß die gemeinsame Polizeibeobachtung durch die Regierung und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, die von den Polizeibeobachtern der Mission verifiziert werden sollte, zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam begonnen hatte. Er stellte

ebenso fest, daß weiterer Bedarf an Personal und Ausrüstung entstehen könnte und daß er die zuständigen Stellen erneut ansprechen werde, sollte dies der Fall sein. Der Generalsekretär erklärte, daß seine Sonderbeauftragte zu der Schlußfolgerung gelangt sei, daß es notwendig wäre, die Polizeistärke der Mission in jeder Provinz Angolas von vier auf sechs Polizisten zu erhöhen, den Aufgabenbereich des Polizeikontingents der Mission zu erweitern und ihn namentlich auf die Mitwirkung an den Wahlaufgaben der Mission durch die Überwachung von Massenkundgebungen während des politischen Wahlkampfes und die Beobachtung der Wählerregistrierung und der Wahllokale während der Wahlen Ende September 1992 auszudehnen. Aus diesen Gründen empfahl der Generalsekretär, die Polizeistärke der Mission von 90 auf 126 Mann zu erhöhen. Die auf 1,175 Millionen US-Dollar geschätzten zusätzlichen Mittel für dieses zusätzliche Personal würden in den der Generalversammlung vorzulegenden Haushalt der Mission aufgenommen, und einige der zusätzlichen Kosten würden aus Kosteneinsparungen durch Verzögerungen bei der Dislozierung des Wahlpersonals der Mission bestritten werden.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1992²⁷⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Mai 1992 betreffend die Erhöhung der Personalstärke der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II²⁷⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der darin enthaltenen Empfehlung zu."

Auf seiner 3092. Sitzung am 7. Juli 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/24145 und Korr.1)" teilzunehmen.⁴³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁹:

"Der Rat hat den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 24. Juni 1992 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II²⁸⁰ sorgfältig geprüft und nimmt die Bemühungen der angolanischen Parteien um die Erfüllung der in den Friedensabkommen für Angola eingegangenen Verpflichtungen zur Kenntnis. Er würdigt die Anstrengungen der Angolaner zur Vorbereitung ihres Landes auf freie und faire Mehrparteienwahlen am 29. und 30. September 1992 in Übereinstimmung mit dem festgelegten Zeitplan. Eine praktikable Alternative dazu gibt es nicht. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien auf, den Wahlprozeß in vollem Umfang zu unterstützen, um sicherzustellen, daß sich die Wahlen frei und fair gestalten.

Der Rat unterstreicht erneut die vom Generalsekretär in seinem Bericht getroffene Feststellung, wonach Angola ein souveränes und unabhängiges Land ist und die Organisation und Überwachung aller im Rahmen der Abkommen wahrzunehmenden Aufgaben daher Sache der angolanischen Parteien selbst sei. Der Rat, der auf Ersuchen der angolanischen Parteien den Auftrag zur Beobachtung und Verifikation des Friedensprozesses durch die Vereinten Nationen erteilt hat, ist jedoch nach wie vor ernsthaft besorgt über eine Reihe von Hindernissen, die diesen Prozeß zur Zeit noch verzögern.

Die Wahrung des Friedens seit Mai 1991 und das Bekenntnis aller Parteien zu dem Wahlprozeß sind ermutigend. Der Rat betont jedoch erneut, welche Bedeutung er der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung aller in den Abkommen enthaltenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien beimißt. In diesem Zusammenhang appelliert er nachdrücklich an die Regierung und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, die in dem Bericht beschriebenen Verzögerungen und Unzulänglichkeiten rasch zu überwinden und in der Frage der Kasernierung der Truppen und der Verwahrung der Waffen, der Demobilisierung und der Aufstellung neuer Streitkräfte und einer neuen Polizei raschere Fortschritte zu erzielen.

Der Rat verleiht außerdem seiner Besorgnis Ausdruck über die politische und sicherheitsbezogene Lage in Angola, die größte Zurückhaltung erfordert. Gewalttätigen Zwischenfällen, gegenseitigen Beschuldigungen und feindseliger Propaganda muß ein Ende gesetzt werden, und Toleranz, Zusammenarbeit und Versöhnung sollten an ihre Stelle treten. Eine unverzügliche Einigung über einen kurzen und klaren Kodex des Wahlverhaltens ist unerlässlich, und es muß sichergestellt werden, daß jeder Bewegungs- und Redefreiheit genießt und sich in allen Landesteilen ohne Furcht in die Wählerlisten eintragen lassen kann. Der Rat fordert die Regierung und alle Parteien auf, eng mit der Sonderbeauftragten für Angola und allen an dem Wahlprozeß beteiligten Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Eintragung in die Wählerlisten nach den festgelegten Verfahren erfolgt und rechtzeitig abgeschlossen wird.

Der Rat fordert beide Parteien auf, alle verfügbaren Ressourcen in den Dienst der Wahlvorbereitungen zu stellen, damit sie ihre Verpflichtung, am 29. und 30. September 1992 Wahlen abzuhalten, einhalten können, und nimmt mit Dank die von Geberländern abgegebenen Zusagen zur Kenntnis, wonach sie alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit den letzten drei Monaten des Friedensprozesses unbedingt wahrgenommen werden müssen, in jeder Hinsicht unterstützen werden. Da die

logistischen Schwierigkeiten diesen Prozeß maßgeblich behindern, appelliert der Rat nachdrücklich an die betreffenden Mitgliedstaaten, die versprochene Hilfe rasch zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten wie auch die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich, sich bei dieser Zusammenarbeit flexibel und pragmatisch zu zeigen, um sicherzustellen, daß der erfolgreiche Abschluß der angolanischen Operation den Weg zu Stabilität und Wohlstand in Angola eröffnet.

Der Rat fordert alle Parteien auf, die Sicherheit des Personals und des Eigentums der Mission durch alle gebotenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rat wird die Entwicklung der Situation in Angola auch weiterhin genau verfolgen und sieht einem weiteren Bericht des Generalsekretärs zu Beginn der Wahlkampagne mit Interesse entgegen."

Auf seiner 3115. Sitzung am 18. September 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II" teilzunehmen.⁶⁵

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸¹:

"Der Rat hat den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1992 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II²⁸², den er sorgfältig geprüft hat, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er der vollständigen Durchführung der Friedensabkommen für Angola beimißt, die in freien und fairen Mehrparteiwahlen am 29. und 30. September 1992 gipfeln sollen. Er beglückwünscht die Angolaner zu ihrem Erfolg bei der Aufrechterhaltung der Waffenruhe und bei der Eintragung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung in die Wählerlisten. Er ist davon überzeugt, daß dieser Prozeß nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Gleichzeitig fordert der Rat die angolanischen Parteien auf, dringend entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um bestimmte wesentliche Vorkehrungen abzuschließen. Dazu gehören unter anderem die Demobilisierung der restlichen Regierungstruppen und der Truppen der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, die Einsammlung und zentralisierte Lagerung der Waffen und der rasche Abschluß der Aufstellung der neuen angolanischen Nationalstreitkräfte. Ebenso wichtig ist es, daß die Polizei als eine neutrale, nationale Kraft fungiert.

Der Rat ist außerdem besorgt über die jüngste Verschlechterung der politischen und sicherheitsbezogenen Lage in Angola. Er schließt sich dem Appell des Generalsekretärs an Präsident dos Santos und Herrn Savimbi an, in diesem kritischen Augenblick Führerschaft zu beweisen und sicherzustellen, daß ihre Anhänger zurückhaltend und tolerant handeln. Der Rat sieht sich ermutigt durch die Berichte über die positiven Beschlüsse, welche die beiden führenden Politiker auf ihrem Treffen am 7. September 1992 erzielt haben, und bittet sie nachdrücklich, diese unverzüglich in die Tat umzusetzen. Von besonderer Wichtigkeit ist die berichtete grundsätzliche Einigung über die Bildung einer Regierung der nationalen Versöhnung nach den Wahlen.

Der Rat fordert die angolanischen Wahlbehörden auf, sicherzustellen, daß allen in den Wählerlisten eingetragenen Personen Gelegenheit gegeben wird, ihr Wahlrecht auszuüben, und die Wahllokale am zweiten Tag länger offenzuhalten, falls dies erforderlich sein sollte. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig eine angemessene logistische Planung und Unterstützung ist, und bittet die Gebergemeinschaft nachdrücklich, rasch zu handeln, um den im Bericht des Generalsekretärs aufgezeigten und noch nicht gedeckten Bedarf zu befriedigen.

Der Rat ist besorgt darüber, daß in Angola in der letzten Zeit Zweifel über die Wirksamkeit und Unparteilichkeit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II geäußert worden sind, und begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, der in Ziffer 9 seines Berichts zum Ausdruck kommt, alle in dieser Hinsicht aufgebrachten Fragen eingehend zu untersuchen. Er bekundet dem Generalsekretär und dessen Sonderbeauftragten für Angola seine feste Unterstützung und spricht dem Personal der Mission, das seinen anstrengenden Aufgaben mit Mut, Unparteilichkeit und Einsatzbereitschaft nachkommt, seine Anerkennung aus. Er bittet die angolanischen Parteien nachdrücklich, mit den Vereinten Nationen auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Sicherheit des Personals und des Eigentums der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß sich die Regierung und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas Berichten zufolge darüber geeinigt haben, die Vereinten Nationen zu bitten, die Präsenz der Mission in Angola auf die Übergangszeit nach den Wahlen auszudehnen. Der Rat wird bereit sein, einen solchen Antrag zu prüfen, wenn er in Angola breite Unterstützung findet und wenn der Umfang und die Dauer des Mandats, das darin für die Mission vorgeschlagen wird, klar umrissen sind.

Der Rat wird die Situation in Angola auch weiterhin genau verfolgen und sieht mit Interesse einem

weiteren Bericht des Generalsekretärs nach den Wahlen entgegen."

Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Beschlüsse

Auf seiner 3120. Sitzung am 6. Oktober 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸³:

"Der Rat hat den Wahlprozeß genau verfolgt, der gemäß der von ihm am 30. Mai 1991 im Anschluß an die Friedensabkommen für Angola verabschiedeten Resolution 696 (1991) am 29. und 30. September 1992 in Angola stattgefunden hat. Der Rat ist erfreut darüber, daß die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im ganzen Land in einer ruhigen Atmosphäre unter starker Beteiligung der Wähler stattgefunden haben. Er möchte außerdem der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola erneut seine rückhaltlose Unterstützung und seinen Dank bekunden für die außergewöhnlichen Anstrengungen, die sie zusammen mit dem gesamten Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II unternommen hat, um die Durchführung dieser Resolution und insbesondere den reibungslosen Ablauf des Wahlprozesses sicherzustellen.

Der Rat gibt seiner Besorgnis Ausdruck über die bei ihm eingegangenen Berichte, denen zufolge eine Partei der Abkommen die Gültigkeit der Wahlen anfecht. Er ist außerdem besorgt darüber, daß bestimmte, zu derselben Partei gehörende Generäle ihre Absicht bekundet haben, sich aus den neuen angolanischen Streitkräften zurückzuziehen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, die von ihnen im Rahmen der Abkommen übernommenen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtung, die endgültigen Wahlergebnisse zu respektieren. Jede Anfechtung muß mit Hilfe der für diesen Zweck geschaffenen Mechanismen geregelt werden.

Der Rat hat beschlossen, so schnell wie möglich eine aus Mitgliedern des Rates bestehende Ad-hoc-Kommission nach Angola zu entsenden, um in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten die Durchführung der Abkommen zu unterstützen. Die Zusammensetzung dieser Kommission wird nach Konsultationen unter den Ratsmitgliedern demnächst festgelegt."

Am 8. Oktober 1992 gab der Ratspräsident die folgende Mitteilung heraus²⁸⁴:

"1. Der Präsident des Sicherheitsrats beehrt sich, auf die Erklärung Bezug zu nehmen, die er auf der 3120. Sitzung des Rates am 6. Oktober 1992 im Zusammenhang mit der Situation in Angola abgegeben hat²⁸³.

2. In dieser Erklärung wurde insbesondere der Beschluß des Sicherheitsrats erwähnt, so schnell wie möglich eine aus Mitgliedern des Rates bestehende Ad-hoc-Kommission nach Angola zu entsenden, um in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola die Durchführung der Friedensabkommen für Angola zu unterstützen. Außerdem hieß es in der Erklärung, daß die Zusammensetzung dieser Kommission nach Konsultationen unter den Ratsmitgliedern demnächst festgelegt werde.

3. Aufgrund dieses Beschlusses hat der Präsident Konsultationen mit den Ratsmitgliedern abgehalten. Nach diesen Konsultationen sind die Mitglieder übereingekommen, daß sich die Ad-hoc-Kommission aus den folgenden vier Ratsmitgliedern zusammensetzen soll: Kap Verde, Marokko, Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika."

Am 19. Oktober 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gegenüber den Medien die folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab²⁸⁵:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 19. Oktober 1992 einen von den Mitgliedern der vom 11. bis 14. Oktober 1992 nach Angola entsandten Ad-hoc-Kommission des Rates mündlich erstatteten Bericht gehört.

Sie sprachen den Mitgliedern der Kommission ihren Dank aus und äußerten ihre Genugtuung über den Beitrag, den die Kommission zur Verminderung der Spannungen in Angola und zu den Bemühungen um eine Lösung für die nach den Wahlen am 29. und 30. September 1992 aufgetretenen Schwierigkeiten geleistet hat.

Die Ratsmitglieder riefen die Parteien erneut auf, sich genauestens an alle Verpflichtungen zu halten, die sie im Rahmen der Friedensabkommen für Angola eingegangen sind, insbesondere was die Demobilisierung ihrer Truppen und die Aufstellung vereinter Streitkräfte betrifft, und alles zu unterlassen, was die Spannungen erhöhen könnte.

Die Ratsmitglieder stellten mit Befriedigung fest, daß die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Angola in ihrer öffentlichen Erklärung vom 17. Oktober 1992 bestätigt hat, daß die am 29. und 30. September

1992 abgehaltenen Wahlen nach Abwägung aller Mängel im großen und ganzen als frei und fair bezeichnet werden können.

Sie stellten außerdem mit Befriedigung fest, daß die Führer der beiden Parteien der Abkommen sich bereit erklärt haben, einen Dialog aufzunehmen, damit die Präsidentschaftswahlen zum Abschluß gebracht werden können.

Die Ratsmitglieder sehen den Empfehlungen des Generalsekretärs hinsichtlich des Beitrags, den die Vereinten Nationen leisten können, damit die Präsidentschaftswahlen zum Abschluß gebracht werden, mit Interesse entgegen. Sie sind bereit, auf der Grundlage dieser Empfehlungen unverzüglich tätig zu werden."

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1992

Beschlüsse

Auf seiner 3126. Sitzung am 27. Oktober 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1992" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²⁸⁶:

"Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Oktober 1992 betreffend die Situation in Angola Kenntnis genommen. Er gibt seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die Verschlechterung der politischen Lage und die zunehmenden Spannungen in dem Land.

Der Rat fordert die Parteien der Friedensabkommen für Angola erneut auf, sich an alle Verpflichtungen zu halten, die sie im Rahmen dieser Abkommen eingegangen sind, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung und die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkraft betrifft. Er fordert die Parteien außerdem auf, alles zu unterlassen, was die Spannungen erhöhen, die Fortsetzung des Wahlprozesses beeinträchtigen und die territoriale Unversehrtheit Angolas gefährden könnte.

Der Rat fordert die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas und die anderen Parteien des Wahlprozesses in Angola auf, die Ergebnisse der Wahlen vom 29. und 30. September 1992 anzuerkennen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs als im großen und ganzen frei und fair bestätigt hat. Er fordert die Führer der beiden Parteien der Abkommen nachdrücklich auf, unverzüglich einen Dialog aufzunehmen,

so daß der zweite Durchgang der Präsidentschaftswahlen abgehalten werden kann. Der Rat wird jede Partei, die es ablehnt, sich an einem solchen Dialog zu beteiligen und so den gesamten Prozeß gefährdet, dafür verantwortlich machen.

Der Rat verurteilt entschieden die Angriffe und grundlosen Anschuldigungen des Radiosenders der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, *Vorgan*, gegen die Sonderbeauftragte und die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II. Er verlangt, daß diese Angriffe und Anschuldigungen sofort eingestellt werden, und bekundet nochmals seine volle Unterstützung für die Sonderbeauftragte und die Mission.

Der Rat erklärt erneut seine Bereitschaft, auf der Grundlage etwaiger Empfehlungen des Generalsekretärs hinsichtlich des Beitrags der Vereinten Nationen zur Vollendung des Wahlprozesses unverzüglich tätig zu werden."

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992

Beschluß

Auf seiner 3130. Sitzung am 30. Oktober 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Brasiliens, Portugals und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992 (S/24736)" teilzunehmen.¹⁷

Resolution 785 (1992)

vom 30. Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und 747 (1992) vom 24. März 1992,

sowie unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats in Namen des Rates abgegebene Erklärung vom 27. Oktober 1992²⁸⁶,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Oktober 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁷, in dem er die Verlängerung des derzeitigen Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II um einen Übergangszeitraum empfiehlt,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der politischen Lage und die zunehmenden Spannungen in Angola,

außerdem zutiefst besorgt angesichts der Berichte über die kürzliche Wiederaufnahme der Feindseligkeiten seitens der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas in Luanda und Huambo,

erklärend, daß die internationale Gemeinschaft jede Partei zurückweisen wird, die nicht alle Verpflichtungen einhält, die sie nach den Friedensabkommen für Angola eingegangen ist, und daß die Ergebnisse der Anwendung von Gewalt nicht anerkannt werden,

1. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs, das derzeitige Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II um einen Übergangszeitraum bis zum 30. November 1992 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis dahin einen detaillierten Bericht über die Lage in Angola vorzulegen, der langfristige Empfehlungen hinsichtlich des Mandats und der Personalstärke der Mission sowie eine Darstellung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen enthält;

3. *verurteilt nachdrücklich* jede Wiederaufnahme von Feindseligkeiten und verlangt dringend deren sofortige Einstellung;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu unterlassen, was die Durchführung der Friedensabkommen in Angola direkt oder indirekt gefährden und die Spannungen im Land erhöhen könnte;

5. *bekundet von neuem* seine volle Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Angola und für die Mission und seine entschiedene Verurteilung der Angriffe und grundlosen Beschuldigungen seitens des Radiosenders der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, *Vorgan*, gegen die Sonderbeauftragte und die Mission;

6. *unterstützt* die Erklärung der Sonderbeauftragten, in der bestätigt wird, daß die am 29. und 30. September 1992 abgehaltenen Wahlen im großen und ganzen frei und fair waren, und fordert die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas und die anderen Parteien des Wahlprozesses in Angola *auf*, die Wahlergebnisse zu respektieren;

7. *fordert* die Parteien der Abkommen *auf*, sich an alle Verpflichtungen zu halten, die sie im Rahmen dieser Abkommen eingegangen sind, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung und die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkraft betrifft, und alles zu unterlassen, was die Spannungen erhöhen, die Fortsetzung des Wahlprozesses beeinträchtigen und die territoriale Unversehrtheit Angolas gefährden könnte;

8. *fordert* die Führer der beiden Parteien *nachdrücklich auf*, unverzüglich einen Dialog aufzunehmen, um so die rasche Abhaltung des zweiten Durchgangs der Präsidentschaftswahlen zu ermöglichen;

9. *erklärt erneut*, daß er jede Partei, die es ablehnt, sich an einem solchen Dialog zu beteiligen und die so den

gesamten Prozeß gefährdet, dafür verantwortlich machen wird, und erklärt erneut seine Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Durchführung der Abkommen sicherzustellen;

10. *beschließt*, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 3130. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Auf seiner 3144. Sitzung am 30. November 1992 erörterte der Rat den Punkt "Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (S/24858 und Add.1)".¹⁷

Resolution 793 (1992) vom 30. November 1992

unter Hinweis auf seine Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747 (1992) vom 24. März 1992 und 785 (1992) vom 30. Oktober 1992,

Kenntnis nehmend von dem weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 25. und 30. November 1992 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II²⁸⁸,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der politischen und militärischen Lage in Angola und insbesondere über die erfolgten Truppenbewegungen sowie über die Feindseligkeiten, zu denen es am 31. Oktober und 1. November 1992 gekommen ist,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten für Angola um die Beilegung der gegenwärtigen Krise,

beunruhigt darüber, daß wesentliche Teile der Friedensabkommen für Angola auch weiterhin nicht durchgeführt werden,

erneut seine Unterstützung für die Erklärung der Sonderbeauftragten *bekundend*, daß die Wahlen am 29. und 30. September 1992 im großen und ganzen frei und fair waren, sowie zur Kenntnis nehmend, daß die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas die Wahlergebnisse akzeptiert hat,

feststellend, daß der Generalsekretär die Absicht hat, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben bei dieser und bei anderen Friedensoperationen auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,

1. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs, das derzeitige Mandat der Verifikationsmission der Vereinten

Nationen für Angola II um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten bis zum 31. Januar 1993 zu verlängern;

2. *appelliert* an die Staaten, die Truppen und Polizeikräfte stellen, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um die vorgeschriebene Personalstärke möglichst bald wiederherzustellen;

3. *begrüßt* die von der Regierung Angolas und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas am 26. November 1992 in Namibe abgegebene gemeinsame Erklärung und bittet sie nachdrücklich, sofort wirksame Maßnahmen gemäß der Erklärung zu ergreifen;

4. *verlangt*, daß die beiden Parteien die Waffenruhe genauestens einhalten, sofort alle militärischen Konfrontationen, insbesondere offensive Truppenbewegungen, einstellen und alle für die Vollendung des Friedensprozesses erforderlichen Voraussetzungen schaffen;

5. *bittet* die beiden Parteien *nachdrücklich*, zu zeigen, daß sie die Friedensabkommen für Angola einhalten und ohne jede Ausnahme erfüllen, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung und die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkraft betrifft, und alles zu unterlassen, was die Spannungen erhöhen und die Rückkehr zu normalen Verhältnissen gefährden könnte;

6. *appelliert nachdrücklich* an die beiden Parteien, einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog aufzunehmen, der auf die nationale Aussöhnung und die Beteiligung aller Parteien am demokratischen Prozeß gerichtet ist, und sich auf einen genauen Zeitplan zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen zu einigen;

7. *erklärt erneut*, daß er jede Partei, die es ablehnt, sich an einem solchen Dialog zu beteiligen und die so den gesamten Prozeß gefährdet, dafür verantwortlich machen wird, und erklärt erneut seine Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Durchführung der Abkommen sicherzustellen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu unterlassen, was die Durchführung der Abkommen direkt oder indirekt gefährden und die Spannungen im Land erhöhen könnte;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 31. Januar 1993 einen weiteren Bericht über die Situation in Angola zusammen mit seinen längerfristigen Empfehlungen betreffend die künftige Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihres zeitlichen Ausmaßes genau umrissen werden und auf weitreichende Unterstützung in Angola gegründet sein sollte;

10. *beschließt*, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 3144. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Im Anschluß an Konsultationen am 2. Dezember 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung gegenüber den Medien ab²⁹³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats möchten ihrer tiefen Besorgnis und Empörung über die immer häufigeren Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen bei verschiedenen Friedensoperationen Ausdruck verleihen.

In den letzten Tagen ist es zu mehreren ernsten Vorfällen gekommen, von denen Militär- und Zivilpersonal bei der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II, der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Schutztruppe der Vereinten Nationen betroffen war.

Am 29. November 1992 wurde in Uige im nördlichen Angola ein zur Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II gehörender brasilianischer Polizeibeobachter infolge des Ausbruchs von Feindseligkeiten zwischen Streitkräften der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas und Regierungstreitkräften, in deren Verlauf das Lager der Mission ins Kreuzfeuer geriet, getötet. Die Ratsmitglieder sprechen der Regierung Brasiliens und den trauernden Angehörigen ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr Beileid aus.

Die Situation bei der Schutztruppe der Vereinten Nationen, die bereits mehr als 300 Ausfälle verzeichnen mußte, darunter 20 Gefallene, ist auch weiterhin höchst beunruhigend. Am 30. November sind zwei spanische Soldaten der Truppe in Bosnien und Herzegowina bei einem Minenangriff schwer verwundet worden, und heute wurde ein dänischer Soldat der Truppe von bewaffneten Männern entführt.

Am 1. Dezember 1992 wurden zwei britische Militärbeobachter der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und vier Marinebeobachter – zwei aus den Philippinen, einer aus Neuseeland und einer aus dem Vereinigten Königreich –, die sich in der Provinz Kompong Thom auf Patrouille befanden, von Streitkräften der Nationalen Armee des Demokratischen Kamputschcha widerrechtlich gefangengenommen. Ein Hubschrauber der Behörde, der geschickt worden war, um die Verhandlungen zu ihrer Freilassung zu erleichtern, wurde beschossen, wobei ein an Bord befindlicher französischer Militärbeobachter verwundet wurde. Außerdem sind heute sechs zivile Polizeibeobachter der Behörde – drei Indonesier, zwei Tunesier und ein Nepaleser – bei zwei Vorfällen, bei denen Landminen im Spiel waren, in der Provinz Siem Reap verwundet worden.

Die Ratsmitglieder verurteilen diese Angriffe auf die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und

verlangen, daß alle angesprochenen Parteien alles Erforderliche tun, um eine Wiederholung solcher Angriffe zu verhindern. Die Ratsmitglieder erachten die Entführung und Gefangenhaltung von Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen für völlig inakzeptabel und verlangen die sofortige und bedingungslose Freilassung des betreffenden Personals der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Schutztruppe der Vereinten Nationen."

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Dezember 1992

Beschlüsse

Auf seiner 3152. Sitzung am 22. Dezember 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/24996)" teilzunehmen.¹⁷

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁹:

"Der Rat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Dezember 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Angola²⁸⁰ Kenntnis genommen. Er gibt seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der Friedensabkommen für Angola sowie über das Fortbestehen der gefährlichen politischen und sicherheitspolitischen Lage in dem Land.

Der Rat appelliert erneut nachdrücklich an die beiden Parteien, einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog aufzunehmen, der auf die nationale Aussöhnung und die Beteiligung aller Parteien am demokratischen Prozeß gerichtet ist, und sich auf einen genauen Zeitplan und ein Aktionsprogramm zu einigen, um die Durchführung der Abkommen zum Abschluß zu bringen. Der Sicherheitsrat fordert mit Nachdruck, daß die Militärstreitkräfte der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas sofort aus Uige und Negage abgezogen werden, daß die staatliche Verwaltung dort voll wiederhergestellt wird und daß die beiden Parteien die am 26. November 1992 in Namibe begonnenen direkten Gespräche wiederaufnehmen. Er fordert beide Parteien erneut nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung auf die Abkommen unter Beweis zu stellen, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung, die Aufstellung der nationalen Streitkräfte und die Wiederherstellung der Zentralverwaltung im ganzen Land betrifft.

Der Rat hält es außerdem für unerlässlich, daß sich beide Parteien unverzüglich auf Sicherheits- und andere

Vorkehrungen einigen, die es allen Ministern und anderen hochrangigen Amtsträgern ermöglichen, die ihnen von der Regierung Angolas angebotenen Ämter einzunehmen, und die es allen Abgeordneten ermöglichen, ihre Funktionen in der Nationalversammlung aufzunehmen.

Der Rat hält es außerdem für unbedingt erforderlich, daß sich beide Parteien auf einen realistischen Aktionsplan zur vollen Durchführung der Abkommen einigen und daß sie eine andauernde Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erleichtern. Er unterstreicht, daß beide Seiten rasch beweisen müssen, daß sie willens und fähig sind, gemeinsam auf die Durchführung der Abkommen hinzuwirken, damit sich die internationale Gemeinschaft ermutigt sieht, ihre knappen Ressourcen

auch weiterhin für die Fortsetzung der Operation der Vereinten Nationen in Angola auf dem derzeitigen Stand einzusetzen.

Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Maßnahmen des Generalsekretärs zur Überwindung der derzeitigen Krise und appelliert an Präsident dos Santos und Herrn Savimbi, die Einladung des Generalsekretärs anzunehmen, an einem unter seiner Schirmherrschaft stehenden gemeinsamen Treffen an einem vereinbarten Ort teilzunehmen, um zu bestätigen, daß bei der Reaktivierung der Abkommen von Bicesse im Hinblick auf deren volle Durchführung echte Fortschritte erzielt worden sind und daß über das Fortbestehen der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola Einigung erzielt worden ist."

DIE SITUATION IN ZYPERN²⁹¹

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. März 1992²⁹² erklärte der Generalsekretär, daß Generalmajor Clive Milner (Kanada), der seit 3. April 1989 Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern war, sein Amt am 9. April 1992 niederlegen werde. Nach den üblichen Konsultationen beabsichtige der Generalsekretär, Brigadegeneral Michael Minehane (Irland) zu seinem Nachfolger zu ernennen. Die Regierung Irlands habe ihn unterrichtet, daß Brigadegeneral Minehane nach seiner Ernennung zu diesem Posten zum Generalmajor befördert würde.

Mit Schreiben vom 25. März 1992²⁹³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. März 1992 betreffend die Ernennung des nächsten Kommandeurs der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern²⁹² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3067. Sitzung am 10. April 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/23780)".⁴³

Resolution 750 (1992)

vom 10. April 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. April 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern²⁹⁴,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen zu Zypern,

mit Besorgnis feststellend, daß seit dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1991²⁹⁵ keine Fortschritte bei der Fertigstellung des Ideenkatalogs für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung erzielt worden sind und daß auf einigen Gebieten sogar Rückschritte zu verzeichnen sind,

mit Genugtuung darüber, daß die Führer der beiden Volksgruppen und die Ministerpräsidenten Griechenlands und der Türkei dem Generalsekretär in den vergangenen zwei Monaten versichert haben, es sei ihr Wunsch, mit ihm und seinen Beauftragten zusammenzuarbeiten,

1. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs und dankt ihm für seinen Bericht vom 3. April 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern²⁹⁴;

2. *bekräftigt* seinen in den Resolutionen 649 (1990) vom 12. März 1990 und 716 (1991) vom 11. Oktober 1991 dargelegten Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Definition in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs in einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

3. *fordert* die Parteien *erneut auf*, sich uneingeschränkt an diese Grundsätze zu halten und zu verhandeln, ohne Konzepte einzubringen, die zu ihnen im Widerspruch stehen;

Resolution 759 (1992)

vom 12. Juni 1992

4. *unterstützt* den in den Ziffern 17 bis 25 und 27 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Ideen-katalog als geeignete Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung, die vorbehaltlich der zu den offenen Fragen noch erforderlichen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der Gebietsausgleiche und der Vertriebenen, als ein von beiden Volksgruppen vereinbartes integriertes Paket zum Abschluß zu bringen ist;

5. *ersucht* alle Beteiligten, mit dem Generalsekretär und seinen Beauftragten voll zusammenzuarbeiten, um diese offenen Fragen ohne Verzug zu klären;

6. *erklärt erneut*, daß der Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs sich auf beide Volksgruppen bezieht, die an dem Prozeß gleichberechtigt teilnehmen, um das Wohlergehen und die Sicherheit beider Volksgruppen zu gewährleisten;

7. *beschließt*, mit der Zypernfrage laufend und direkt befaßt zu bleiben, um die Bemühungen zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideen-katalogs und zum Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine intensiven Bemühungen zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideen-katalogs in den Monaten Mai und Juni 1992 fortzuführen, den Rat über seine Bemühungen genau unterrichtet zu halten und bei Bedarf den Rat um seine unmittelbare Unterstützung zu bitten;

9. *ist weiterhin der Auffassung*, daß nach dem erfolgreichen Abschluß der intensiven Bemühungen des Generalsekretärs zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideen-katalogs die Einberufung eines internationalen Treffens auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, an dem die beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Verfahren für die Schließung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung darstellt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat bis spätestens Juli 1992 einen vollständigen Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen vorzulegen und konkrete Empfehlungen zur Überwindung etwaiger noch bestehender Schwierigkeiten zu unterbreiten;

11. *bekräftigt* das der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern übertragene wichtige Mandat und erwartet den Bericht über die Truppe, den der Generalsekretär im Mai 1992 vorzulegen gedenkt.

Auf der 3067. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3084. Sitzung am 12. Juni 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Zypern (S/24050 und Add.1)".⁴³

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai und 10. Juni 1992 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁹⁶,

sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es wegen der Verhältnisse auf der Insel erforderlich ist, die Truppe über den 15. Juni 1992 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. *verlängert erneut* die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Dezember 1992 endenden Zeitraum;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nach Beratung mit den truppenstellenden Regierungen gemäß Ziffer 56 seines Berichts dem Sicherheitsrat bis spätestens 1. September 1992 konkrete Vorschläge für die Neustrukturierung der Truppe vorzulegen, wobei diese Vorschläge von den unter den gegebenen Umständen realistisch verfügbaren Alternativen ausgehen sollten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 30. November 1992 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *fordert* alle Beteiligten *auf*, mit der Truppe auf der Grundlage ihres gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Auf der 3084. Sitzung einstimmig verabschiedet

Beschlüsse

Auf seiner 3094. Sitzung am 13. Juli 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern".

Im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gab der Präsident auf derselben Sitzung im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁷:

"Der Rat verweist auf den am 24. Juni 1992 mündlich erstatteten Bericht über den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern. Er begrüßt die gesonderten Treffen des Generalsekretärs mit den

führenden Vertretern der beiden Volksgruppen vom 18. bis 23. Juni. Er stellt mit Genugtuung fest, daß im Mittelpunkt der Erörterungen die Fragen der Gebietsausgleiche und der Vertriebenen standen und daß die übrigen sechs Fragen, die den Ideenkatalog für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung ausmachen, ebenfalls geprüft wurden. Der Rat bekundet einhellig seine uneingeschränkte Unterstützung für das vom Generalsekretär zur Durchführung der Resolution 750 (1992) vom 10. April 1992 gewählte Verfahren.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für den Ideenkatalog, der, wie in Ziffer 4 der Resolution 750 (1992) erwähnt, eine geeignete Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung darstellt.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß sich die Führer der beiden Volksgruppen bereit erklärt haben, ihre Treffen mit dem Generalsekretär am 15. Juli 1992 wieder aufzunehmen und so lange auszuharren, wie dies vernünftigerweise für den Abschluß der Arbeiten notwendig ist.

Der Rat ist der Auffassung, daß die bevorstehenden Treffen eine entscheidende Phase in den Bemühungen des Generalsekretärs darstellen, und fordert die beiden Führer auf, bereit zu sein, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf eine Einigung in allen Einzelfragen zu treffen, wie diese im Ideenkatalog abgehandelt wurden, der ein untrennbares Ganzes für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung bildet.

Der Rat billigt die Absicht des Generalsekretärs, die beiden Führer zu einem gemeinsamen Treffen einzuladen, sobald die indirekten Gespräche erkennen lassen, daß sich die Standpunkte der beiden Seiten zu dem Ideenkatalog so weit angenähert haben, daß eine Einigung erzielt werden kann, und, falls die Arbeit auf dem gemeinsamen Treffen erfolgreich abgeschlossen werden kann, zwecks Abschluß der Rahmen-Gesamtvereinbarung ein internationales Treffen auf hoher Ebene einzuberufen.

Der Rat fordert alle Beteiligten auf, ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen und mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser Treffen sicherzustellen.

Der Rat bekräftigt seinen Beschluß, mit der Zypernfrage laufend und unmittelbar befaßt zu bleiben, um die Bemühungen um die Vervollständigung des Ideenkatalogs und den Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung zu unterstützen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn fortlaufend über seine Einschätzung der Fortschritte zu unterrichten, die bei den am 15. Juli beginnenden

Treffen erzielt werden, damit der Rat je nach dem Fortgang der Gespräche feststellen kann, wie er am besten seine uneingeschränkte und unmittelbare Unterstützung zum Tragen bringen könnte.

Der Rat erwartet vom Generalsekretär zum Abschluß dieser Treffen einen vollständigen Bericht, wie er ihn in Ziffer 10 der Resolution 750 (1992) erbeten hat."

Auf seiner 3109. Sitzung am 26. August 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/24472)".⁶³

Resolution 774 (1992)

vom 26. August 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. August 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern²⁹⁸,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zu Zypern,

feststellend, daß einige Fortschritte erzielt worden sind, indem insbesondere beide Seiten das Recht auf Rückkehr und das Recht auf Eigentum akzeptiert haben und es zwischen ihnen zu einer Annäherung in der Frage der Gebietsausgleiche gekommen ist,

nichtsdestoweniger *seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleihend*, daß es aus den in dem Bericht erläuterten Gründen bisher noch nicht möglich gewesen ist, die in der Resolution 750 (1992) vom 10. April 1992 gesetzten Ziele zu erreichen,

1. *schließt sich* dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. August 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern²⁹⁸ an und würdigt dessen Bemühungen;

2. *bekräftigt* seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Definition in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs vom 3. April 1992²⁹⁴ in einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

3. *schließt sich* dem Ideenkatalog einschließlich der vorgeschlagenen Gebietsausgleiche, wie sie auf der Landkarte im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom

21. August 1992 angegeben werden, als Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung an;

4. *stimmt* mit dem Generalsekretär *darin überein*, daß der Ideenkatalog als untrennbares Ganzes nunmehr hinreichend ausgearbeitet worden ist, um beide Seiten in die Lage zu versetzen, eine Gesamtvereinbarung zu erzielen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, den erforderlichen politischen Willen zu beweisen und an die Bemerkungen des Generalsekretärs zur Lösung der in seinem Bericht erfaßten Fragen positiv heranzugehen;

6. *bittet* die Parteien *nachdrücklich*, bei der Wiederaufnahme ihrer direkten Gespräche mit dem Generalsekretär am 26. Oktober 1992 ihre Verhandlungen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York ohne Unterbrechung fortzusetzen, bis eine Rahmen-Gesamtvereinbarung auf der Grundlage des gesamten Ideenkatalogs erzielt worden ist;

7. *bekräftigt* seinen Standpunkt, daß der Generalsekretär nach dem erfolgreichen Abschluß der direkten Gespräche ein internationales Treffen auf hoher Ebene unter seinem Vorsitz zum Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung einberufen soll, an dem die beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei teilnehmen würden;

8. *ersucht* alle Beteiligten, mit dem Generalsekretär und seinen Beauftragten in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und den Boden vor der Wiederaufnahme der direkten Gespräche im Oktober so vorzubereiten, daß ein rascher Abschluß der Arbeit erleichtert wird;

9. *gibt seiner Erwartung Ausdruck*, daß 1992 eine Rahmen-Gesamtvereinbarung geschlossen wird und daß das Jahr 1993 die Übergangszeit sein wird, während der die in der Anlage zu dem Ideenkatalog festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden;

10. *bekräftigt*, daß im Einklang mit den früheren Resolutionen des Sicherheitsrats der derzeitige Status quo inakzeptabel ist, und fordert den Generalsekretär auf, für den Fall, daß bei den im Oktober wiederaufzunehmenden Gesprächen keine Vereinbarung zustande kommt, die Gründe für das Nichtzustandekommen aufzuzeigen und dem Rat andere mögliche Vorgehensweisen zur Lösung des Zypern-Problems zu empfehlen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat vor Ende 1992 einen vollständigen Bericht über die Gespräche vorzulegen, die im Oktober wiederaufgenommen werden.

Auf der 3109. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 28. September 1992²⁹⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder haben von ihrem Bericht vom 23. September 1992 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern³⁰⁰ Kenntnis genommen. Sie sehen einer positiven Haltung der Parteien bei den nächsten direkten Gesprächen über Zypern mit Interesse entgegen und verweisen auf Resolution 774 (1992) vom 26. August 1992, in welcher der Rat seiner Erwartung Ausdruck verliehen hat, daß 1992 eine Rahmen-Gesamtvereinbarung abgeschlossen werden würde.

Die Ratsmitglieder sehen der Abhaltung weiterer Konsultationen zu einem baldigen Zeitpunkt zwischen dem Sekretariat und den truppenstellenden Staaten mit Interesse entgegen sowie dem Erhalt des Berichts, welchen der Generalsekretär gemäß Ziffer 2 der Resolution 759 (1992) des Sicherheitsrats vom 12. Juni 1992 so bald als möglich im Lichte der bei den direkten Gesprächen erzielten Fortschritte vorlegen soll.

In diesem Zusammenhang verweisen die Ratsmitglieder auf die gegenüber der Presse am 12. Dezember 1991 abgegebene Erklärung³⁰¹, in welcher der Präsident mitteilte, daß die Ratsmitglieder übereingekommen seien, die Frage der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern auch künftig dringend weiterzuerfolgen."

Auf seiner 3140. Sitzung am 25. November 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/24830)".¹⁷

Resolution 789 (1992)

vom 25. November 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern³⁰²,

mit Genugtuung feststellend, daß die Führer der beiden Volksgruppen alle Fragen in dem Ideenkatalog erörtert haben, mit dem Ergebnis, daß es Bereiche des Einvernehmens gab, wie in dem Bericht festgestellt wird,

mit Genugtuung darüber, daß die beiden Seiten übereingekommen sind, Anfang März 1993 wieder mit dem Generalsekretär zusammenzukommen, um die Arbeit an einem einvernehmlichen Ideenkatalog abzuschließen,

1. *bekräftigt* alle seine früheren Resolutionen über Zypern, einschließlich der Resolutionen 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, 367 (1975) vom 12. März 1975, 541 (1983) vom 18. November 1983, 550 (1984) vom 11. Mai 1984 und 774 (1992) vom 26. August 1992;

2. *schließt sich dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern³⁰² an und würdigt dessen Bemühungen;*

3. *bekräftigt außerdem, daß er den Ideenkatalog einschließlich der Gebietsausgleiche, wie sie auf der Landkarte im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. August 1992²⁹⁸ angegeben sind, als Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung billigt;*

4. *bekräftigt ferner seinen Standpunkt, daß der derzeitige Status quo inakzeptabel ist und daß ohne weitere Verzögerungen eine Gesamtvereinbarung im Einklang mit dem Ideenkatalog erzielt werden soll;*

5. *stellt fest, daß bei den letzten gemeinsamen Treffen das angestrebte Ziel nicht erreicht worden ist, insbesondere da bestimmte von der türkisch-zyprischen Seite vertretene Standpunkte in grundlegendem Widerspruch zu dem Ideenkatalog standen;*

6. *fordert die türkisch-zyprische Seite auf, Standpunkte einzunehmen, die hinsichtlich der vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. November 1992 aufgeworfenen Fragen mit dem Ideenkatalog im Einklang stehen, und fordert alle Beteiligten auf, bei der nächsten Gesprächsrunde bereit zu sein, Entscheidungen zu treffen, durch die eine rasche Einigung herbeigeführt wird;*

7. *erkennt an, daß der Abschluß dieses Prozesses im März 1993 wesentlich erleichtert würde, wenn jede Seite Maßnahmen durchführte, die geeignet sind, das gegenseitige Vertrauen zu fördern;*

8. *bittet alle Beteiligten nachdrücklich, sich zu den nachstehend aufgeführten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten:*

a) *daß als ein erster Schritt auf dem Weg zu dem im Ideenkatalog vorgesehenen Abzug der nichtzyprischen Truppen die Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern beträchtlich verringert wird und daß die Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern gesenkt werden;*

b) *daß die Militärbehörden beider Seiten mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zusammenarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Teile der von den Vereinten Nationen kontrollierten Pufferzone auszudehnen, in denen die beiden Seiten in nächster Nähe voneinander sind;*

c) *daß im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 550 (1984) die derzeit der Kontrolle der Truppe unterstehende Zone auf Varosha ausgedehnt wird;*

d) *daß jede Seite aktive Maßnahmen ergreift, um die zwischenmenschlichen Kontakte zwischen den beiden*

Volksgruppen zu fördern, indem sie die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen über die Pufferzone hinweg vermindern;

e) *daß die Einschränkungen vermindert werden, die ausländischen Besuchern, welche die Pufferzone durchqueren, auferlegt werden;*

f) *daß jede Seite bikommunale Projekte vorschlägt, die von kreditgewährenden und Geberregierungen sowie von internationalen Institutionen finanziert werden könnten;*

g) *daß beide Seiten sich verpflichten, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in ganz Zypern eine Volkszählung abzuhalten;*

h) *daß die beiden Seiten zusammenarbeiten, um die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, an den entsprechenden Orten Durchführbarkeitsstudien vorzunehmen*
i) *im Zusammenhang mit der Umsiedlung und Wiedereingliederung von Personen, die von den Gebietsausgleichen im Rahmen der Gesamtvereinbarung betroffen wären, sowie*
ii) *im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsprogramm, das im Rahmen der Gesamtvereinbarung denjenigen Personen zugute käme, die sich wieder in der unter türkisch-zyprischer Verwaltung stehenden Zone ansiedeln würden;*

9. *ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der genannten vertrauensbildenden Maßnahmen weiterzuverfolgen und den Sicherheitsrat entsprechend unterrichtet zu halten;*

10. *ersucht den Generalsekretär außerdem, die vorbereitenden Kontakte zu unterhalten, die er für die Zeit vor der Wiederaufnahme der gemeinsamen Treffen im März 1993 für angezeigt hält, und dem Sicherheitsrat Änderungen der Verhandlungsmodalitäten zur Prüfung vorzuschlagen, mit dem Ziel, diesen größere Wirksamkeit zu verleihen;*

11. *ersucht den Generalsekretär ferner, während der gemeinsamen Treffen im März 1993 zusammen mit dem Rat die Entwicklung der Lage regelmäßig zu überprüfen, um zu erwägen, welche weiteren Maßnahmen seitens des Rates erforderlich sein könnten;*

12. *ersucht den Generalsekretär, nach dem Abschluß der gemeinsamen Treffen, die im März 1993 wiederaufgenommen werden, einen vollständigen Bericht vorzulegen.*

Auf der 3140. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3148. Sitzung am 14. Dezember 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/24917 und Add.1)".¹⁷

Resolution 796 (1992)
vom 14. Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. und 9. Dezember 1992 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern³⁰³,

sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es wegen der Verhältnisse auf der Insel erforderlich ist, die Truppe über den 15. Dezember 1992 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. *verlängert erneut* die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Juni 1993 endenden Zeitraum;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 31. Mai 1993 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die aus Ziffer 46 seines Berichts hervorgeht, seine Konsultationen mit den truppenstellenden Regierungen hinsichtlich einer Umstrukturierung der Truppe weiterzuführen und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten;

4. *fordert* alle Beteiligten *auf*, mit der Truppe auf der Grundlage ihres gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Auf der 3148. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA³⁰⁴

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. März 1992³⁰⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf den Bericht seines Vorgängers vom 19. Dezember 1991³⁰⁶, in der der Rat vom Rücktritt Johannes J. Manz' als Sonderbeauftragter für Westsahara unterrichtet wurde. Der Generalsekretär habe seither umfassende Konsultationen mit den Parteien über die Nachfolge abgehalten. Er habe beschlossen, Sahabzada Yaqub-Khan, den ehemaligen Minister für auswärtige Angelegenheiten Pakistans, zu seinem Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen. Er stellte ebenso fest, daß er seinen Beschluß den beteiligten Parteien bereits mitgeteilt habe.

Mit Schreiben vom 25. März 1992³⁰⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. März 1992 betreffend Ihren Beschluß, Sahabzada Yaqub-Khan zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen³⁰⁵, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde, die Ihre Entscheidung begrüßen. Die Ratsmitglieder haben außerdem von Ihrem Bericht vom 28. Februar 1992 über die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara³⁰⁸ Kenntnis genommen und bekräftigen, daß der

Rat Ihre Bemühungen und auch die Bemühungen des Sonderbeauftragten unterstützen, die Durchführung des Regelungsplans für ein Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu beschleunigen. Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Lage sehen wir einem weiteren Bericht über die bei der Durchführung des Plans gemachten Fortschritte mit Interesse entgegen."

Mit Schreiben vom 3. Juni 1992³⁰⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 29. Mai 1992 über die Situation betreffend Westsahara³¹⁰ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde.

Sie begrüßen die Tatsache, daß die beiden Parteien übereingekommen sind, mit Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara Erörterungen zu führen, um den Regelungsplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara wiederaufzunehmen. Sie bekräftigen ihre Unterstützung für die Anstrengungen, die Sie persönlich und Ihr Sonderbeauftragter unternehmen.

Die Ratsmitglieder teilen Ihre Ansichten über die Notwendigkeit, das Personal der Mission der Vereinten

Nationen für das Referendum in Westsahara vor Ort zu belassen, das derzeit in Westsahara disloziert ist, um die Waffenruhe zu überwachen.

Angesichts der wachsenden Dringlichkeit der Situation wären die Ratsmitglieder dankbar, wenn Sie ihnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen weiteren Sachstandsbericht über die Durchführung des Planes vorlegen würden."

Mit Schreiben vom 31. August 1992³¹¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 20. August 1992 über die Situation in Westsahara³¹² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Sie stimmen Ihrem Vorschlag, die derzeitige Dislozierung und Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara beizubehalten, zu.

Die Ratsmitglieder teilen Ihre Ansichten dahingehend, daß die Parteien die Waffenruhe genauestens einhalten und von jedem provokativen Verhalten, das den Regelungsplan gefährden könnte, Abstand nehmen müssen. Sie verleihen auch ihrer Hoffnung Ausdruck, daß beide Parteien mit dem Generalsekretär und dem Sonderbeauftragten für Westsahara bei ihren Bemühungen, rasche Fortschritte bei der Durchführung des Plans zu erzielen, eng zusammenarbeiten werden. Sie fordern außerdem die Parteien selbst mit Nachdruck dazu auf, außergewöhnliche Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Plans sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder sehen einem weiteren Sachstandsbericht über die Durchführung des genannten Planes vor Ende September 1992 mit Interesse entgegen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 16. September 1992³¹³ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 2 seines Berichts vom 20. August 1992 über die Situation betreffend Westsahara³¹². Er erklärte, daß die Dienstzeit von Brigadegeneral Luis Block Urban (Peru), der seit dem 24. April 1992 als diensthabender Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara gedient hatte, am 30. September 1992 auslaufen werde. Nach Führung der üblichen Konsultationen beabsichtige er, Oberst André van Baelen (Belgien) mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 zum diensthabenden Kommandeur der Mission zu ernennen. Die Regierung Belgiens habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß sie bereit sei, Oberst van Baelen zu diesem Zweck abzustellen, und daß er nach seiner Ernennung zum Brigadegeneral befördert werden würde.

Mit Schreiben vom 21. September 1992³¹⁴ unterrichtete der Sicherheitsrat den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. September 1992 betreffend die Ernennung des diensthabenden Kommandeurs der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara³¹³ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 2. Oktober 1992³¹⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf das Schreiben des Präsidenten vom 31. August 1992³¹¹, in dem die Bemerkungen des Sicherheitsrats über seinen Bericht vom 20. August 1992 über die Situation betreffend Westsahara³¹² dargelegt werden. Wie in diesem Schreiben erwähnt, hatte der Generalsekretär in Ziffer 14 seines Berichts seine Absicht bekundet, dem Rat vor Ende September 1992 einen weiteren Bericht vorzulegen, dessen Schwerpunkt auf den Ergebnissen der Gespräche seines Sonderbeauftragten für Westsahara mit jeder der Parteien lag, die am 24. August 1992 beginnen sollten und die sich auf die Interpretation der Kriterien für die Wahlberechtigung, die im Anhang zu dem Bericht seines Vorgängers vom 19. Dezember 1991³⁰⁶ angeführt waren, konzentrieren sollten. Diese Gespräche hätten am 25. August 1992 begonnen und seien bis 25. September 1992 fortgesetzt worden. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß ihre Ergebnisse nicht endgültig seien. Sein Sonderbeauftragter habe vorgeschlagen, weitere Konsultationen zu führen, um bestimmte ungelöste Fragen klarzustellen, und der Generalsekretär habe dem zugestimmt. Bis zum Abschluß dieser Konsultationen schlage der Generalsekretär vor, die Vorlage seines Berichts beim Rat zu verschieben, da er meine, daß er in sechs bis acht Wochen eher in der Lage sein werde, einen vollständigen Bericht über die Gespräche seines Sonderbeauftragten mit den Parteien und über die anschließenden Konsultationen seines Sonderbeauftragten mit den Parteien und anderen interessierten Stellen sowie über seine eigenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorzulegen. In der Zwischenzeit schlage er außerdem vor, die bestehende Dislozierung und Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara beizubehalten.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1992³¹⁶ unterrichtete der Präsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzutellen, daß Ihr Schreiben vom 2. Oktober 1992 über die Situation betreffend Westsahara³¹⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, die Sie und Ihr Sonderbeauftragter für Westsahara weiterhin unternehmen, um die Probleme, die die Umsetzung des Regelungsplans

behindern, zu lösen. Sie begrüßen insbesondere Ihre Absicht, gemeinsam mit den Parteien die Möglichkeit eines weiteren Treffens der Stammesführer zu prüfen. Sie betonen, daß es dringend notwendig ist, die offenen Fragen zu lösen, insbesondere jene im Zusammenhang mit der Interpretation der Kriterien für die Aufnahme in die Wählerlisten, so daß die Umsetzung des Plans so bald wie möglich beginnen kann.

Die Ratsmitglieder stimmen außerdem Ihrem Vorschlag zu, die bestehende Dislozierung und Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara beizubehalten.

Sie sehen dem weiteren Bericht, den Sie in sechs bis acht Wochen vorzulegen gedenken, mit Interesse entgegen."

DIE SITUATION IN BEZUG AUF AFGHANISTAN³¹⁷

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 16. April 1992 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³¹⁸:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats schließen sich mit Nachdruck der am 10. April 1992 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan an und teilen die Besorgnis, die der Generalsekretär in seiner Erklärung vom 16. April 1992 wegen der jüngsten Ereignisse in diesem Land zum Ausdruck gebracht hat. In dieser Hinsicht ist es unerlässlich, daß alle Beteiligten Zurückhaltung beweisen und die Bemühungen des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Pakistan um eine politische Lösung der Afghanistan-Krise unterstützen, zu der es keine gangbare Alternative gibt. Der Generalsekretär hat eine solche Lösung vorgeschlagen, mit dem Ziel, dem Blutvergießen und der Gewalt ein Ende zu bereiten, die nationale Aussöhnung zu fördern und die Einheit und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu gewährleisten. Würde dies versäumt, so könnten die Leiden des afghanischen Volkes nur noch länger andauern. Die Ratsmitglieder fordern alle Parteien in Afghanistan nachdrücklich auf, die Sicherheit aller, ins-

besondere die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und dessen völlige Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit des Personals aller diplomatischen Vertretungen, wie auch die sichere Ausreise aller Personen zu gewährleisten, die sich entschieden haben, das Land zu verlassen."

Im Anschluß an die am 12. August 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab³¹⁹:

"Die Ratsmitglieder bringen ihre höchste Besorgnis zum Ausdruck über die umfangreichen Kampfhandlungen, die in Kabul ausgebrochen sind und die bereits zu schweren Verlusten an Menschenleben sowie zu Sachschäden geführt haben, von denen auch ausländische Vertretungen und deren Personal betroffen sind.

Die Ratsmitglieder fordern die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Sicherheit aller diplomatischen und internationalen Vertretungen und ihres Personals in Kabul zu gewährleisten, und fordern alle an den Feindseligkeiten Beteiligten auf, die Feindseligkeiten einzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für die sichere Evakuierung des ausländischen Personals zu schaffen."

DIE SITUATION IN LIBERIA³²⁰

Beschlüsse

Auf seiner 3071. Sitzung am 7. Mai 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Liberia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²¹:

"Die Ratsmitglieder erinnerten an die Erklärung, die der Ratspräsident im Namen des Rates am 22. Januar 1991 zur Situation in Liberia abgegeben hat³²².

Die Ratsmitglieder nahmen mit Genugtuung Kenntnis von dem Schlußkommuniqué der informellen Konsultativtagung des Fünfer-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, das am 7. April 1992 in Genf herausgegeben wurde³²³.

Die Ratsmitglieder sprechen der Gemeinschaft und ihren verschiedenen Organen, insbesondere dem Fünfer-Ausschuß, ihre Anerkennung aus für ihre unermüdlichen Bemühungen, ein baldiges Ende des liberianischen Konflikts herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang sind die Ratsmitglieder der Auffassung, daß das am 30. Oktober 1991 geschlossene Abkommen von Yamoussoukro³²⁴ durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet.

Die Ratsmitglieder fordern alle Konfliktparteien in Liberia erneut auf, die verschiedenen im Zuge des Friedensprozesses des Fünfer-Ausschusses geschlossenen Abkommen zu achten und umzusetzen und dabei insbesondere von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, die die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährden.

Die Ratsmitglieder sprechen dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Bemühungen, den Opfern des Bürgerkriegs in Liberia humanitäre Hilfe zu gewähren, und bekräftigen in diesem Zusammenhang, daß sie eine Verstärkung dieser Hilfe unterstützen."

Auf seiner 3138. Sitzung am 19. November 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Benins, Burkina Faso, Côte d'Ivoires, Gambias, Ghanas, Guineas, Liberias, Mauritius', Nigerias, Senegals, Sierra Leones und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia:

Schreiben des Ständigen Vertreters Benins bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Oktober 1992 (S/24735)¹⁷;

Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Liberias an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. November 1992 (S/24825)^{17a}.

Resolution 788 (1992)
vom 19. November 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen über die Situation in Liberia, die der Präsident des Sicherheitsrats in dessen Namen am 22. Januar 1991³²² und 7. Mai 1992³²¹ über die Situation in Liberia abgegeben hat,

in Bekräftigung seiner Auffassung, daß das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen vom 30. Oktober 1991³²⁴ durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet,

unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 20. Oktober 1992 der in Cotonou abgehaltenen Gemeinsamen Tagung des Ständigen Vermittlungsausschusses und des Fünfer-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der west-

afrikanischen Staaten³²⁵ und des Schlußkommuniqués der ersten Tagung des Überwachungsausschusses der Neun über den liberianischen Konflikt, das am 7. November 1992 in Abuja herausgegeben wurde³²⁶,

mit Bedauern darüber, daß die Konfliktparteien in Liberia die verschiedenen bislang geschlossenen Übereinkommen, insbesondere das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen, weder eingehalten noch durchgeführt haben,

feststellend, daß die Verschlechterung der Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, insbesondere im gesamten Westafrika,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, daß die Verschlechterung der Situation die Schaffung von Voraussetzungen verhindert, die der Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit dem Yamoussoukro-IV-Übereinkommen förderlich sind,

mit Genugtuung darüber, daß die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auch weiterhin für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts eintritt und diesbezügliche Bemühungen unternimmt,

ferner mit Genugtuung darüber, daß die Organisation der afrikanischen Einheit diese Bemühungen befürwortet und unterstützt,

feststellend, daß die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Vereinten Nationen am 29. Juli 1992 ersucht hat, eine Beobachtergruppe zur Verifikation und Überwachung des Wahlprozesses nach Liberia zu entsenden,

davon Kenntnis nehmend, daß die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten den Generalsekretär am 20. Oktober 1992 in Cotonou gebeten hat, erforderlichenfalls die Entsendung einer Gruppe zur Beobachtung der Lagerunterbringung und Entwaffnung der kriegführenden Parteien in Erwägung zu ziehen,

in Anbetracht der Notwendigkeit verstärkter humanitärer Hilfe für Liberia,

unter Berücksichtigung des Ersuchens, das der Ständige Vertreter Benins bei den Vereinten Nationen im Namen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 28. Oktober 1992³²⁵ unterbreitet hat,

sowie unter Berücksichtigung des Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Liberias vom 18. November 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³²⁷, in dem das vom Ständigen Vertreter Benins bei den Vereinten Nationen im Namen der Wirtschaftsgemeinschaft

der westafrikanischen Staaten unterbreitete Ersuchen befürwortet wird,

in der Überzeugung, daß es unbedingt notwendig ist, eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung des Konflikts in Liberia zu finden,

1. *spricht* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *seine Anerkennung aus* für ihre Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia;

2. *bekräftigt* seine Auffassung, daß das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen³²⁴ durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet, und fordert die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der friedlichen Umsetzung dieses Übereinkommens fortzusetzen;

3. *verurteilt* jede Verletzung der am 28. November 1990 hergestellten Waffenruhe, gleichviel durch welche Konfliktpartei;

4. *verurteilt außerdem* die andauernden bewaffneten Angriffe auf die Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia durch eine der Konfliktparteien;

5. *fordert* alle Konfliktparteien und alle anderen Beteiligten *auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genau einzuhalten;

6. *fordert außerdem* alle Konfliktparteien *auf*, die Waffenruhe und die verschiedenen Übereinkommen des Friedensprozesses einzuhalten und durchzuführen, einschließlich des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens und des am 7. April 1992 in Genf herausgegebenen Schlußkommunikés der Tagung der Informellen Beratungsgruppe des Fünfer-Ausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für Liberia³²³, denen sie selbst zugestimmt haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, zur Beurteilung der Situation dringend einen Sonderbeauftragten nach Liberia zu entsenden und dem Rat so bald wie möglich einen Bericht mit den ihm angebracht erscheinenden Empfehlungen vorzulegen;

8. *beschließt* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Liberia sofort so lange ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia verhängen werden, bis der Rat etwas anderes beschließt;

9. *beschließt außerdem* in diesem Rahmen, daß das mit Ziffer 8 verhängte Embargo nicht für Waffen und militärische Gerätschaften gilt, die ausschließlich zur Verwendung der Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia bestimmt sind, vorbehaltlich einer Überprüfung, die aufgrund des Berichts des Generalsekretärs eventuell notwendig sein wird;

10. *ersucht* alle Staaten, die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten verfügbaren Maßnahmen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in Liberia zu beachten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in ihren Beziehungen mit allen Parteien des liberianischen Konflikts Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was dem Friedensprozeß schaden könnte;

12. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Opfer des Konflikts in Liberia und erklärt in dieser Hinsicht erneut, daß er eine Erhöhung der humanitären Hilfe unterstützt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3138. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 20. November 1992³²⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 7 der Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992, mit welcher der Rat ihn ersucht hatte, dringend einen Sonderbeauftragten nach Liberia zu entsenden, um die Situation zu beurteilen und dem Rat so bald wie möglich Bericht zu erstatten, samt ihm angebracht erscheinenden Empfehlungen. Der Generalsekretär unterrichtete den Rat darüber, daß er beabsichtige, Trevor Gordon-Somers zum Sonderbeauftragten für Liberia zu ernennen.

Mit Schreiben vom 23. November 1992³²⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. November 1992 betreffend die Ernennung von Trevor Gordon-Somers zu Ihrem Sonderbeauftragten für Liberia³²⁸ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

DIE SITUATION IN BEZUG AUF BERG-KARABACH

Beschlüsse

Auf seiner 3072. Sitzung am 12. Mai 1992 erörterte der Rat den Punkt:

"Die Situation in bezug auf Berg-Karabach:

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidschans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Mai 1992 (S/23894)⁴³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Armeniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Mai 1992 (S/23896)⁴³."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁰:

"Die Ratsmitglieder sind zutiefst besorgt über die jüngsten Meldungen einer Verschlechterung der Situation in bezug auf Berg-Karabach und über die Verletzungen der Waffenruhevereinbarungen, die zu großen Verlusten an Menschenleben und ausgedehnten Sachschäden geführt haben, sowie über die Folgen, die sich für die Länder der Region daraus ergeben.

Die Ratsmitglieder würdigen und unterstützen die Bemühungen, die im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommen werden, wie auch die sonstigen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, den Parteien bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein und humanitäre Hilfe zu gewähren.

Die Ratsmitglieder begrüßen es, daß der Generalsekretär kurzfristig eine Mission in die Region entsendet, mit dem Auftrag, die Tatsachen zu ermitteln sowie zu prüfen, wie die im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Bemühungen, den Parteien bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein, rasch unterstützt werden können. Die Mission wird auch einen technischen Anteil umfassen, dessen Aufgabe darin besteht, festzustellen, wie die internationale Gemeinschaft umgehend humanitäre Hilfe gewähren könnte.

Die Ratsmitglieder fordern alle Beteiligten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt ein Ende zu bereiten, die Arbeit der Mission des Generalsekretärs zu erleichtern und die Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten. Sie erinnern an die Erklärungen, die vom Ratspräsidenten in ihrem Namen am 29. Januar³³¹ und 14. Februar 1992³³² anlässlich der Aufnahme Armeniens und Aserbaidschans in die Vereinten Nationen abgegeben wurden, insbesondere an den

Hinweis auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt."

Am 26. August 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³³:

"Die Ratsmitglieder sind zutiefst besorgt angesichts der jüngsten Meldungen über die Verschlechterung der Situation in bezug auf Berg-Karabach, die zu großen Verlusten an Menschenleben und ausgedehnten Sachschäden geführt hat.

Die Ratsmitglieder rufen alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich zu einer sofortigen Waffenruhe auf und unterstützen die Bemühungen der Minsker Konferenz über die Frage von Berg-Karabach im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die in Rom abgehaltenen vorbereitenden Verhandlungen. Sie bitten nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, eng mit der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenzuarbeiten und sich in positiver Weise an den Verhandlungen zu beteiligen, mit dem Ziel, so bald wie möglich eine friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erreichen. Sie haben festgestellt, daß der Generalsekretär Ermittlungsmissionen in die Region entsandt hat und bereit ist, Beobachter zu den genannten Verhandlungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu entsenden. Die Ratsmitglieder werden die Rolle der Vereinten Nationen in Berg-Karabach zu gegebener Zeit im Lichte der weiteren Entwicklung der Situation in der Region weiter prüfen."

Auf seiner 3127. Sitzung am 27. Oktober 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in bezug auf Berg-Karabach: Schreiben des Ständigen Vertreters Armeniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Oktober 1992 (S/24656)".¹⁷

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁴:

"Der Rat ist zutiefst besorgt über die ernste Situation, die in Berg-Karabach und den umliegenden Bezirken nach wie vor herrscht, sowie über die Verluste an Menschenleben und Sachschäden, die dadurch verursacht werden, obwohl am 21. September 1992 in Sotschi eine Waffenruhevereinbarung geschlossen wurde.

Der Rat bekräftigt den Inhalt seiner Erklärung vom 26. August 1992 über die Situation in bezug auf Berg-Karabach³³³, insbesondere seine Unterstützung der Bemühungen der Minsker Konferenz über die Frage von

Berg-Karabach im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Er fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, die Waffenruhe unverzüglich in Kraft treten zu lassen und alle Blockaden aufzuheben. Er verlangt die sofortige Einberufung der Minsker Konferenz und die Aufnahme politischer Verhandlungen nach den Verfahrensregeln des Präsidenten. Er bittet alle Parteien und sonstigen Beteiligten nachdrücklich, mit der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eng zusam-

menzuarbeiten und durch eine positive Mitwirkung an der Konferenz so rasch wie möglich zu einer Gesamtregelung ihrer Streitigkeiten zu gelangen.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Beauftragten in die Region zu entsenden, der prüfen soll, welchen Beitrag die Vereinten Nationen leisten könnten, um die Bemühungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu unterstützen und um humanitäre Hilfe zu gewähren."

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS KUBAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 27. APRIL 1992

Beschluß

Auf seiner 3080. Sitzung am 21. Mai 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der

Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. April 1992 (S/23850)" teilzunehmen.⁴³

AGENDA FÜR DEN FRIEDEN: VORBEUGENDE DIPLOMATIE, FRIEDENSSCHAFFUNG UND FRIEDENSSICHERUNG

Beschlüsse

Auf seiner 3089. Sitzung am 30. Juni 1992 erörterte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung – Bericht des Generalsekretärs gemäß der Erklärung, die zum Abschluß der vom Sicherheitsrat auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung am 31. Januar 1992 verabschiedet wurde (S/24111)".³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁵:

"Der Rat hat mit Interesse und Genugtuung Kenntnis genommen von dem Bericht des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' vom 17. Juni 1992¹⁰⁵ über die Frage, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bestimmungen gestärkt und effizienter gestaltet werden kann, der gemäß der Erklärung erstellt worden ist, die zum Abschluß der vom Sicherheitsrat erstmals auf Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung am 31. Januar 1992 verabschiedet wurde¹⁷⁰. Er dankt dem Generalsekretär für

seinen Bericht, der umfassende Überlegungen zu dem derzeit stattfindenden Prozeß der Stärkung der Vereinten Nationen enthält. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Bemühungen des Generalsekretärs.

Bei der Lektüre des Berichts hat der Rat eine Reihe von interessanten Vorschlägen zur Kenntnis genommen, die an die verschiedenen Organe der Vereinten Nationen sowie an die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen gerichtet sind. Der Rat geht daher davon aus, daß alle Organe und Stellen, insbesondere die Generalversammlung, dem Bericht besondere Aufmerksamkeit schenken und die sie betreffenden Teile des Berichts prüfen und auswerten werden.

Im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit wird der Sicherheitsrat seinerseits die Empfehlungen des Generalsekretärs eingehend und mit dem gebotenen Vorrang prüfen.

Außerdem benutzt der Rat diesen Anlaß, um erneut zu erklären, daß er bereit ist, im Hinblick auf die Stärkung der Vereinten Nationen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten."

Auf der 3128. Sitzung am 29. Oktober 1992 gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit

den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁶:

"Gemäß der Erklärung des Präsidenten vom 30. Juni 1992³³⁵ hat der Sicherheitsrat damit begonnen, den Bericht des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' zu prüfen.

Diese Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' vom 17. Juni 1992³³⁵ durch den Rat wird mit den in der Generalversammlung stattfindenden Erörterungen koordiniert. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die bereits erfolgte Kontaktaufnahme zwischen den Präsidenten der beiden Organe und fordert den Ratspräsidenten auf, diese Kontakte fortzuführen und zu verstärken.

Der Rat beabsichtigt, die Vorschläge des Generalsekretärs zu prüfen, die ihn betreffen oder an ihn gerichtet sind. Zu diesem Zweck haben die Ratsmitglieder beschlossen, mindestens einmal monatlich eine Sitzung über den Bericht abzuhalten; diese Sitzungen werden nach Bedarf von einer Arbeitsgruppe vorbereitet.

Ein Ziel dieser Prüfung ist es, zu Schlußfolgerungen zu gelangen, die auf einer Sondersitzung des Rates behandelt werden sollen. Der Rat wird den Zeitpunkt dieser Sitzung unter Berücksichtigung des Arbeitsfortschritts der laufenden Tagung der Generalversammlung festlegen, hofft aber, die Sitzung spätestens im kommenden Frühjahr abzuhalten.

Der Rat hat mit großem Interesse die Auffassungen verfolgt, die von den Mitgliedstaaten in der Generalversammlung während der Generaldebatte sowie während der Erörterung von Punkt 10 der Tagesordnung der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind. Er hat außerdem vom Bericht der Sondertagung des Sonderausschusses für friedensichernde Operationen³³⁷ Kenntnis genommen. Schließlich hat er nunmehr diejenigen Vorschläge des Generalsekretärs herausgegriffen, die den Sicherheitsrat betreffen oder an ihn gerichtet sind.

Unbeschadet der weiteren Prüfung der sonstigen Vorschläge des Generalsekretärs und unter Berücksichtigung der starken Zunahme von Zahl und Komplexität der Friedenseinsätze, die vom Rat in den letzten Monaten genehmigt wurden, ist der Rat der Meinung, daß zum jetzigen Zeitpunkt zwei in der 'Agenda für den Frieden' enthaltene Vorschläge behandelt werden sollten:

- Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten im Einklang mit den in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen, dem Generalsekretär mitzuteilen, inwieweit sie bereit sind, den Vereinten Nationen Truppen oder Fähigkeiten für Friedenseinsätze zur Verfügung zu stellen, und

welche Art von Einheiten oder Fähigkeiten kurzfristig verfügbar wären, vorbehaltlich vorrangiger Erfordernisse der Landesverteidigung und der Zustimmung der Regierungen, die sie zur Verfügung stellen. Er ermutigt außerdem das Sekretariat und diejenigen Mitgliedstaaten, die eine solche Bereitschaft bekundet haben, in einen direkten Dialog einzutreten, damit der Generalsekretär genauer abschätzen kann, welche Truppen oder Fähigkeiten den Vereinten Nationen für bestimmte Friedenseinsätze bereitgestellt werden können und in welchem Zeitraum;

- Der Rat teilt die in Ziffer 52 des Berichts des Generalsekretärs zum Ausdruck kommende Auffassung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Erhöhung der Zahl und der Kapazität der in Sekretariatsdiensten stehenden militärischen Mitarbeiter sowie des zivilen Personals, das sich im Sekretariat ganz allgemein mit Fragen der Friedenssicherung befaßt. Der Rat schlägt dem Generalsekretär vor, ihm sowie der Generalversammlung zu dieser Frage so bald wie möglich Bericht zu erstatten. Der Generalsekretär könnte in seinem Bericht die Einrichtung eines verstärkten Friedenssicherungs-Planungsstabs sowie eines Einsatzzentrums im Sekretariat anregen, um die wachsende Komplexität der anfänglichen Planung von Friedenseinsätzen und ihrer Steuerung vor Ort zu bewältigen. Der Rat schlägt ferner den Mitgliedstaaten vor zu erwägen, dem Sekretariat für begrenzte Zeit Militär- oder Zivilpersonal mit entsprechender Erfahrung zur Mitarbeit im Zusammenhang mit Friedenseinsätzen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus beabsichtigt der Rat, diejenigen Absätze zu prüfen, die an ihn gerichtet sind, einschließlich Ziffer 41 über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, die anderen Staaten bei der Verhängung von Sanktionen gegen einen Staat entstehen können, der Ziffern 64 und 65 betreffend die Rolle der Regionalorganisationen sowie Ziffer 25 betreffend die Zuhilfenahme der Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen."

Am 30. November 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁸:

"Die Ratsmitglieder haben die Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' vom 17. Juni 1992¹⁰⁵ fortgesetzt.

Die Ratsmitglieder begrüßen und unterstützen die Vorschläge in Ziffer 25 des Berichts des Generalsekre-

tärs über die Tatsachenermittlung. Sie sind der Auffassung, daß eine häufigere Inanspruchnahme der Tatsachenermittlung als Instrument der vorbeugenden Diplomatie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³³⁹, insbesondere deren Leitlinien, zu dem bestmöglichen Verständnis des objektiven Sachverhalts einer Situation führen kann, was dem Generalsekretär die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 99 der Charta ermöglichen und die Beratungen des Sicherheitsrats erleichtern wird. Sie teilen die Ansicht, daß je nach Sachlage verschiedene Formen der Tatsachenermittlung Anwendung finden können und daß das Ersuchen eines Staates um die Entsendung einer Ermittlungsmission in sein Hoheitsgebiet ohne ungebührliche Verzögerung geprüft werden sollte. Sie ermutigen alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, dem Generalsekretär die erforderlichen detaillierten Informationen über Fragen zur Verfügung zu stellen, die zu Besorgnis Anlaß geben, um so eine wirksame vorbeugende Diplomatie zu erleichtern.

Die Ratsmitglieder sind sich der umfangreicheren Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie bewußt und bitten den Generalsekretär, Maßnahmen ins Auge zu fassen, die geeignet und geboten sind, um das Sekretariat besser zu befähigen, Informationen zu sammeln und diese eingehend zu analysieren. Außerdem bitten sie die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, zu erwägen, Sachverständige abzustellen, die dabei mitwirken könnten. Sie bitten den Generalsekretär nachdrücklich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß herausragende Persönlichkeiten, die sich mit den leitenden Beamten des Sekretariats die Bürde der Ermittlungsmissionen teilen könnten, kurzfristig zur Verfügung stehen. Sie verweisen auf die positive Rolle, welche die regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Tatsachenermittlung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich spielen, und begrüßen die Stärkung dieser Rolle und ihre enge Koordinierung mit den Tatsachenermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen.

Eingedenk der genannten Erklärung und der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht werden die Ratsmitglieder ihrerseits jede geeignete Inanspruchnahme von Ermittlungsmissionen von Fall zu Fall und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta erleichtern und ermutigen.

In diesem Zusammenhang nehmen die Ratsmitglieder die Auffassung des Generalsekretärs zur Kenntnis, daß eine Ermittlungsmission in manchen Fällen dazu beitragen kann, eine Streitigkeit oder Situation zu ent-

schärfen, indem sie den Beteiligten vor Augen führt, daß die Vereinten Nationen und insbesondere der Sicherheitsrat aktiv mit der Angelegenheit als einer bereits gegebenen oder möglichen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befaßt sind, und schließen sich dieser Auffassung an. In den Anfangsphasen einer möglichen Streitigkeit kann eine solche Maßnahme besonders wirksam sein. Sie begrüßen es, daß der Generalsekretär bereit ist, vollen Gebrauch von seinen Befugnissen nach Artikel 99 der Charta zu machen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden. Sie stellen mit Genugtuung fest, daß in jüngster Zeit stärker Gebrauch von Ermittlungsmissionen gemacht worden ist, wie es die nach Moldau, Berg-Karabach, Georgien, Usbekistan und Tadschikistan entsandten Missionen zeigen.

Die Ratsmitglieder beabsichtigen, ihre Arbeit betreffend den Bericht des Generalsekretärs fortzusetzen, wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992³³⁶ festgestellt wird."

Auf der 3145. Sitzung am 30. Dezember 1992 gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁰:

"Gemäß der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992³³⁶ im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden'¹⁰⁵, wonach 'der Rat beabsichtigt, diejenigen Absätze zu prüfen, die an ihn gerichtet sind, einschließlich Ziffer 41 über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, die anderen Staaten bei der Verhängung von Sanktionen gegen einen Staat entstehen können', hat der Sicherheitsrat die Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme untersucht, die sich für Staaten durch die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ergeben.

Der Rat stimmt mit der vom Generalsekretär in Ziffer 41 seines Berichts getroffenen Feststellung überein, wonach es in Fällen, in denen solche Sanktionen nach Kapitel VII der Charta verhängt werden, wichtig ist, daß Staaten, für die sich dadurch besondere wirtschaftliche Probleme ergeben, das Recht haben, den Rat hinsichtlich dieser Probleme zu konsultieren, wie dies in Artikel 50 der Charta vorgesehen ist. Der Rat stimmt der Auffassung zu, daß die Lage dieser Staaten angemessen berücksichtigt werden soll.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Rat möge ein Bündel von Maßnahmen ausarbeiten, bei denen die Finanzinstitutionen und

andere Stellen des Systems der Vereinten Nationen einbezogen werden, um die Staaten gegen solche Schwierigkeiten abzusichern.

Der Rat stellt fest, daß diese Angelegenheit gegenwärtig zwar in anderen Foren der Vereinten Nationen behandelt wird, verleiht jedoch seiner Entschlossenheit Ausdruck, diese Angelegenheit weiter zu behandeln, und bittet den Generalsekretär, die Leiter der

internationalen Finanzinstitutionen, andere Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten zu konsultieren und dem Sicherheitsrat möglichst bald Bericht zu erstatten.

Der Rat beabsichtigt, seine Arbeit betreffend den Bericht des Generalsekretärs fortzusetzen, wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992 festgestellt wird."

DIE SÜDAFRIKAFRAGE³⁴¹

Beschlüsse

Auf seiner 3095. Sitzung am 15. Juli 1992 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Angolas, Antigua und Barbudas, Australiens, Barbados', Botsuanas, Brasiliens, Deutschlands, Indonesiens, Kanadas, Kongos, Kubas, Lesothos, Malaysias, Namibias, Nepals, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Perus, der Philippinen, Portugals, Sambias, Schwedens, Senegals, Spaniens, Südafrikas, Surinames, Ugandas, der Ukraine, der Vereinigten Republik Tansania und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Südafrikafrage: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Madagaskars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Juli 1992 (S/24232)" teilzunehmen.⁶³

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates, einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Simbawes³⁴², Salim A. Salim, den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf das in zwei Schreiben enthaltene Ersuchen des Vertreters Simbawes³⁴³, Clarence Makwetu und Nelson Mandela gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat auf Ersuchen des Vertreters Südafrikas³⁴⁴, Mangosuthu G. Buthelezi, Lucas M. Mangope, Oupa J. Gqozo, J. N. Reddy, E. Joosab, Kenneth M. Andrew und E. E. Ngobeni gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 3096. Sitzung am 16. Juli 1992 lud der Rat die Vertreter Griechenlands, der Islamischen Republik Iran und Italiens ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Indiens³⁴⁵, Bantu Holomisa, Essop Pahad, Philip Mahlangu und Manguenzi Zitha gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 765 (1992) vom 16. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 392 (1976) vom 19. Juni 1976, 473 (1980) vom 13. Juni 1980, 554 (1984) vom 17. August 1984 und 556 (1984) vom 23. Oktober 1984,

in ernster Besorgnis über die zu schweren Verlusten an Menschenleben führende Eskalation der Gewalt in Südafrika und über deren Folgen für die friedlichen Verhandlungen zur Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken,

besorgt darüber, daß ein Andauern dieser Situation den Frieden und die Sicherheit in der Region ernstlich gefährden würde,

unter Hinweis auf die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika³⁴⁶, die die Generalversammlung auf ihrer sechzehnten Sondertagung am 14. Dezember 1989 im Konsens verabschiedet hat und in der sie forderte, daß in Südafrika Verhandlungen in einem gewaltfreien Klima stattfinden sollten,

betonend, daß es den südafrikanischen Behörden obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Gewalt sofort ein Ende zu setzen und das Leben und das Eigentum aller Südafrikaner zu schützen,

sowie die Notwendigkeit betonend, daß alle Beteiligten gemeinsam die Gewalt bekämpfen und Zurückhaltung üben,

besorgt über die Unterbrechung des Verhandlungsprozesses sowie entschlossen, dem Volk Südafrikas in seinem

rechtmäßigen Kampf um eine demokratische Gesellschaft ohne Rassenschranken beizustehen,

1. *verurteilt* die Eskalation der Gewalt in Südafrika und insbesondere das Massaker am 17. Juni 1992 in Boipatong sowie die nachfolgenden gewalttätigen Zwischenfälle, bei denen auch auf unbewaffnete Demonstranten geschossen wurde;

2. *fordert* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich auf*, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um den stattfindenden Gewalttätigkeiten wirksam ein Ende zu setzen und die dafür Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

3. *fordert alle Parteien auf*, gemeinsam die Gewalt zu bekämpfen und die wirksame Durchführung der Nationalen Friedensübereinkunft³⁴⁷ sicherzustellen;

4. *bittet* den Generalsekretär, dringend einen Sonderbeauftragten für Südafrika zu ernennen, der unter anderem nach entsprechenden Erörterungen mit den Parteien Maßnahmen empfehlen soll, die zur Herbeiführung eines tatsächlichen Endes der Gewalt und zur Schaffung der Voraussetzungen für Verhandlungen beitragen würden, die zu einem friedlichen Übergang zu einem demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken führen, und der dem Sicherheitsrat möglichst bald einen Bericht dazu vorlegen soll;

5. *bittet* alle Beteiligten *nachdrücklich*, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Wiederaufnahme der Verhandlungen entgegenstellen;

6. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, daß es geboten ist, daß alle Beteiligten bei der möglichst raschen Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zusammenarbeiten;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die vom Rat im Hinblick auf die Herbeiführung eines baldigen Endes der Apartheid in Südafrika verhängten geltenden Maßnahmen beizubehalten;

8. *beschließt*, bis zur Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3096. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 17. Juli 1992³⁴⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 4 der Resolution 765 (1992) vom 16. Juli 1992, mit der der Rat ihn gebeten hatte, dringend einen Sonderbeauftragten für

Südafrika zu ernennen, der unter anderem nach Erörterungen mit den Parteien Maßnahmen empfehlen sollte, die zur Herbeiführung eines tatsächlichen Endes der Gewalt und zur Schaffung der Voraussetzungen für Verhandlungen beitragen würden, die zu einem friedlichen Übergang zu einem demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken führen würden, und dem Sicherheitsrat möglichst bald einen Bericht vorzulegen. Der Generalsekretär unterrichtete den Rat dahin gehend, daß er nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen beabsichtige, Cyrus Vance zum Sonderbeauftragten für Südafrika zu ernennen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1992³⁴⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. Juli 1992 betreffend die Ernennung von Cyrus Vance zu Ihrem Sonderbeauftragten für Südafrika³⁴⁸ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

Auf seiner 3107. Sitzung am 17. August 1992 erörterte der Rat, den Punkt "Die Südafrikafrage: Bericht des Generalsekretärs über die Südafrikafrage (S/24389)".⁶³

Resolution 772 (1992)

vom 17. August 1992

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 765 (1992) vom 16. Juli 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. August 1992 über die Südafrikafrage³⁵⁰,

entschlossen, dem Volk Südafrikas in seinem rechtmäßigen Kampf um eine demokratische Gesellschaft ohne Rassenschranken beizustehen,

sich der Erwartungen des Volkes von Südafrika *bewußt*, daß ihm die Vereinten Nationen bei der Beseitigung aller Hindernisse behilflich sein werden, die sich der Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses entgegenstellen,

eingedenk der Bereiche, die im Zusammenhang mit der Frage der Gewalt in Südafrika zu Besorgnis Anlaß geben, so auch der Problematik der Wohnheime, der gefährlichen Waffen, der Rolle der Sicherheitskräfte und anderer bewaffneter Formationen, der Untersuchung und Verfolgung von strafbarem Verhalten, der Massendemonstrationen und des Verhaltens der politischen Parteien,

ferner eingedenk der Notwendigkeit, die gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft³⁴⁷ geschaffenen einheimischen Mechanismen zu festigen und zu verstärken, damit sie besser in der Lage sind, jetzt und in Zukunft den Frieden zu konsolidieren,

entschlossen, dem Volk Südafrikas dabei behilflich zu sein, der Gewalt ein Ende zu setzen, deren Andauern den Frieden und die Sicherheit in der Region ernstlich gefährden würde,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig es ist, daß alle Parteien bei der möglichst raschen Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zusammenarbeiten,

1. *begrüßt* mit Genugtuung den Bericht des Generalsekretärs vom 7. August 1992 über die Südafrikafrage³⁵⁰;

2. *dankt* allen beteiligten Parteien in Südafrika für ihre Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Südafrika;

3. *fordert* die südafrikanische Regierung und alle Parteien in Südafrika *auf*, die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen einschlägigen Empfehlungen dringend umzusetzen;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, dringend Beobachter der Vereinten Nationen in Südafrika zu dislozieren, in der Weise und in der Anzahl, die er für erforderlich hält, um die in seinem Bericht aufgezeigten Bereiche, die zu Besorgnis Anlaß geben, wirksam anzugehen, in Absprache mit den gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft³⁴⁷ geschaffenen Strukturen;

5. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit den beteiligten Parteien bei der Stärkung der gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate beziehungsweise erforderlichenfalls auch häufiger über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Regierung Südafrikas, die Parteien und Organisationen und die gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen *auf*, mit den Beobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, damit diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können;

8. *bittet* die internationalen Organisationen, wie die Organisation der afrikanischen Einheit, das Commonwealth und die Europäische Gemeinschaft, die Entsendung eigener Beobachter nach Südafrika in Absprache mit den Vereinten Nationen und den gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen zu erwägen;

9. *beschließt*, bis zur Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3107. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 772 (1992) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵¹:

"Die Ratsmitglieder gehen davon aus, daß der Generalsekretär den Rat in bezug auf die Zahl der Beobachter konsultieren wird, die er jeweils zu entsenden beabsichtigt."

Am 10. September 1992 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen am selben Tag gegenüber den Medien im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats mißbilligen die Tötung von 28 Demonstranten und die Verwundung von beinahe 200 weiteren Personen durch Sicherheitskräfte in Südafrika am 7. September 1992. Sie wiederholen ihre ernste Besorgnis über die fortwährende Eskalation der Gewalt in Südafrika. Sie betonen erneut, daß die südafrikanischen Behörden für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung verantwortlich sind, und fordern sie auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt ein Ende zu setzen und das Recht aller Südafrikaner auf friedliche politische Betätigung ohne Angst vor Einschüchterung oder Gewalt zu schützen. Sie bitten alle Parteien in Südafrika nachdrücklich, bei der Bekämpfung der Gewalt zusammenzuarbeiten und größte Zurückhaltung zu üben, um die Eskalation der Gewalt zu unterbinden.

Die Ratsmitglieder betonen die Notwendigkeit, der Gewalt ein Ende zu setzen und die Voraussetzungen für Verhandlungen zu schaffen, die zur Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken führen. Sie stellen in diesem Zusammenhang fest, daß der Rat in seiner Resolution 772 (1992) vom 17. August 1992 den Generalsekretär ermächtigt hat, in Absprache mit den gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft³⁴⁷ geschaffenen Strukturen Beobachter der Vereinten Nationen nach Südafrika zu entsenden, um einen Rahmen und eine Basis für die Beendigung der Gewalt in diesem Lande zu schaffen. Sie begrüßen die Entscheidung des Generalsekretärs, eine Vorausgruppe von 13 Beobachtern der Vereinten Nationen am 11. September 1992 in Südafrika zu dislozieren, als Teil eines Kontingents von insgesamt 50 Beobachtern, die in Monatsfrist entsandt werden sollen.

Die Ratsmitglieder fordern die Regierung Südafrikas, die Parteien und Organisationen sowie die gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen *auf*, mit den Beobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, damit diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können. Sie wiederho-

len ihren Aufruf an andere in Betracht kommende regionale und zwischenstaatliche Organisationen, zur Förderung des Friedensprozesses die Entsendung eigener

Beobachter nach Südafrika in Absprache mit den Vereinten Nationen und den gemäß der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen zu erwägen."

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND HAITI

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 15. Juli 1992³⁵³ machte der Generalsekretär den Präsidenten auf einen Schriftwechsel in bezug auf die Situation in Haiti aufmerksam. Am 18. Juni 1992 habe er von Präsident Aristide ein vom 3. Juni 1992 datiertes Schreiben³⁵⁴ erhalten, das er dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten zur Kenntnis gebracht habe, da diese Organisation auf Ersuchen der Außenminister ihrer Mitgliedsstaaten eine führende Rolle bei den Bemühungen zur Wiederherstellung der Demokratie in Haiti eingenommen habe. Der Generalsekretär stellte fest, daß sein Mandat nach Resolution 46/7 der Generalversammlung vom 11. Oktober 1991 beschränkt sei und sein allgemeiner Zweck die Unterstützung der Maßnahmen der Organisation der amerikani-

schen Staaten sei. Der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten habe das Schreiben des Generalsekretärs am 10. Juli 1992 beantwortet³⁵⁵. Der Generalsekretär unterrichtete den Rat außerdem, daß er beschlossen habe, das Angebot des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten anzunehmen, an der vorgeschlagenen Mission nach Haiti auch Vertreter der Vereinten Nationen teilnehmen zu lassen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1992³⁵⁶ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich möchte den Empfang Ihres Schreibens vom 15. Juli 1992 in bezug auf die Situation in Haiti³⁵³ bestätigen. Ich habe das Schreiben den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht, die bei den informellen Konsultationen am 20. Juli 1992 davon Kenntnis genommen haben."

DIE SITUATION IN GEORGIEN

Beschlüsse

Am 10. September 1992 gab der Präsident im Anschluß an die am selben Tag geführten Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gegenüber den Medien die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³⁵⁷:

"Nach Unterrichtung durch den Generalsekretär und in Anbetracht des Schlußdokuments des Moskauer Treffens zwischen dem Präsidenten der Russischen Föderation und dem Vorsitzenden des Staatsrats der Republik Georgien am 3. September 1992 geben die Ratsmitglieder ihrer Genugtuung Ausdruck über die Bemühungen der Teilnehmer des Treffens, eine sofortige Waffenruhe herbeizuführen, die Krisensituation zu überwinden und die Voraussetzungen für eine umfassende politische Regelung in Abchasien zu schaffen, das zu einer Zone bewaffneten Konflikts geworden ist.

Die Ratsmitglieder unterstreichen die dringende Notwendigkeit einer auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten politischen Beilegung des Konflikts mit friedlichen Mitteln und bekräftigen die Unzulässigkeit jeglicher Verletzung des Prinzips der territorialen Unversehrtheit

und der international anerkannten Grenzen Georgiens sowie die Notwendigkeit, die Rechte aller Menschen sämtlicher ethnischer Gruppen in der Region anzuerkennen. Sie begrüßen die Wiederaufnahme der normalen Funktionen der rechtmäßigen Behörden in Abchasien.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Ratsmitglieder die Prinzipien für eine Regelung, die in dem genannten Schlußdokument enthalten sind, und befürworten die darin vorgesehenen konkreten Maßnahmen für eine Regelung in Abchasien. Sie fordern alle Konfliktparteien und alle anderen Betroffenen auf, sich streng an die in Moskau erzielten Vereinbarungen zu halten.

Die Ratsmitglieder nehmen von der Absicht des Generalsekretärs, eine Gutwillensmission zu entsenden, Kenntnis und ersuchen ihn, den Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen in Abchasien zu unterrichten."

Auf seiner 3121. Sitzung am 8. Oktober 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in

Georgien: Schreiben des Ersten Stellvertretenden Außenministers Georgiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. Oktober 1992 (S/24619)" teilzunehmen.¹⁷

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung ab³⁵⁸:

"Der Rat hat die Zusammenfassung des Generalsekretärs, vom 7. Oktober 1992, des Berichts der Gutwillensmission nach Georgien betreffend die Situation in Georgien³⁵⁹ mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Er dankt dem Generalsekretär für die in dem Dokument enthaltenen nützlichen Informationen. Er verleiht seiner ernststen Besorgnis Ausdruck über die jüngst eingetretene Verschlechterung der Situation in Georgien. Er ruft alle Parteien auf, die Kampfhandlungen ab sofort einzustellen und das am 3. September 1992 in Moskau geschlossene Übereinkommen einzuhalten, das bekräftigt, daß die territoriale Unversehrtheit Georgiens gewährleistet wird, das die Herstellung einer Waffenruhe und die Verpflichtung der Parteien zum Gewaltverzicht vorsieht sowie die Grundlage für eine politische Gesamtlösung darstellt.

Der Rat unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, auf Ersuchen der Regierung Georgiens eine weitere Mission nach Georgien zu entsenden, die unter der Leitung eines Untergeneralsekretärs stehen und von Sekretariatsbeamten begleitet werden wird, die zum Teil im Lande verbleiben werden. Er billigt das vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 7. Oktober 1992³⁶⁰ vorgeschlagene Mandat. Er sieht mit Interesse dem Bericht entgegen, den ihm der Generalsekretär nach Rückkehr seiner Mission aus Georgien vorlegen wird, und bekundet seine Bereitschaft, die Empfehlungen zu prüfen, die ihm der Generalsekretär bezüglich eines möglichen Beitrags der Vereinten Nationen zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. September 1992 unterbreiten wird.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß der derzeitige Vorsitzende der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beabsichtigt, demnächst eine Mission nach Georgien zu entsenden, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Koordinierung der Anstrengungen sicherzustellen, die die Vereinten Nationen und die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Wiederherstellung des Friedens unternehmen."

DIE SITUATION IN MOSAMBIK

Beschluß

Auf seiner 3123. Sitzung am 13. Oktober 1992 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/24642)" teilzunehmen.¹⁷

Resolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über die am 4. Oktober 1992 in Rom erfolgte Unterzeichnung eines Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik zwischen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana³⁶¹,

in der Erwägung, daß die Unterzeichnung des Abkommens einen bedeutenden Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unter Hinweis auf die am 7. August 1992 in Rom unterzeichnete gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Republik Mosambik und des Präsidenten der Resistência

Nacional Moçambicana³⁶², in der beide Parteien die Rolle der Vereinten Nationen bei der Überwachung und der Gewährleistung der Durchführung des Abkommens annehmen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 9. Oktober 1992 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik³⁶³ und das Ersuchen des Präsidenten Mosambiks³⁶⁴,

1. *billigt* die Ernennung eines interimistischen Sonderbeauftragten für Mosambik durch den Generalsekretär und die Entsendung einer Gruppe von bis zu fünfundzwanzig Militärbeobachtern nach Mosambik entsprechend der Empfehlung in Ziffer 16 des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Oktober 1992 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik³⁶³;

2. *sieht* dem Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung einer Operation der Vereinten Nationen in Mosambik, einschließlich einer detaillierten Kostenaufstellung für diesen Einsatz, *erwartungsvoll entgegen*;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3123. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3125. Sitzung am 27. Oktober 1992 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Mosambik: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Oktober 1992".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶⁵:

"Der Rat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Mosambik Kenntnis genommen. Er dankt dem Generalsekretär und seinem interimistischen Sonderbeauftragten für Mosambik für ihre Bemühungen dahin gehend, daß die Vereinten Nationen zur Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik³⁶¹ beitragen, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens.

Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt angesichts der Berichte über schwerwiegende Verletzungen der Waffenruhe in mehreren Regionen Mosambiks. Er appelliert an die Parteien, diese Verletzungen sofort einzustellen und die Waffenruhe und alle mit dem Allgemeinen Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Er fordert die Parteien außerdem nachdrücklich auf, mit dem interimistischen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten und insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Mosambik zu gewährleisten.

Der Rat möchte erneut erklären, daß er fest entschlossen ist, auf einen dauerhaften Frieden in Mosambik hinzuarbeiten. In dieser Hinsicht fordert er die Parteien nachdrücklich auf, die Waffenruhe uneingeschränkt einzuhalten, was eine Voraussetzung für die rasche Einrichtung und die erfolgreiche Dislozierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik darstellt."

Auf seiner 3149. Sitzung am 16. Dezember 1992 beschloß der Rat den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/24892 und Add.1)" teilzunehmen.¹⁷

Resolution 797 (1992)

vom 16. Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Oktober 1992³⁶⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Dezember 1992 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik³⁶⁶,

betonend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik³⁶¹ und der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch die Parteien beimißt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, welche die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana bisher unternommen haben, um die Waffenruhe aufrechtzuerhalten, und seiner Besorgnis Ausdruck gebend über die Verzögerungen bei der Inangriffnahme einiger der sich aus dem Abkommen ergebenden wichtigen Aufgaben,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär einen interimistischen Sonderbeauftragten für Mosambik ernannt hat, dem die Gesamtleitung der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Abkommens obliegen wird, sowie über die Entsendung einer Gruppe von fünfundzwanzig Militärbeobachtern nach Mosambik, wie mit Resolution 782 (1992) gebilligt,

feststellend, daß der Generalsekretär die Absicht hat, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben bei dieser wie auch bei anderen friedensichernden Operationen sorgfältig zu überwachen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 3. Dezember 1992 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik³⁶⁶ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, eine Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einzurichten, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs und in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik³⁶¹, und ersucht den Generalsekretär, sich bei der Planung und Durchführung der Dislozierung der Operation um Einsparungen zu bemühen, unter anderem durch eine gestaffelte Dislozierung, und dem Rat regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

3. *beschließt ferner*, daß die Operation für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1993 eingerichtet wird, um die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana *auf*, mit dem interimistischen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mosambik und mit der Operation voll zusammenzuarbeiten und die Waffenruhe und alle mit dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen genauestens einzuhalten, und betont, daß die uneingeschränkte Achtung dieser Verpflichtungen eine Voraussetzung dafür ist, daß die Operation ihr Mandat erfüllen kann;

5. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Mosambik alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie

des gesamten sonstigen aufgrund dieser und früherer Resolutionen entsandten Personals zu gewährleisten;

6. *billigt* die in den Ziffern 30 und 51 des Berichts des Generalsekretärs dargelegte Vorgehensweise, was den Zeitplan für den Wahlprozeß betrifft, und bittet den Generalsekretär, sich hinsichtlich des genauen Zeitpunkts der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und ihrer Vorbereitung sowie hinsichtlich eines genauen Zeitplans für die Verwirklichung der anderen wichtigen Aspekte des Abkommens eng mit allen Parteien ins Benehmen zu setzen und dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 31. März 1993, darüber Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana *auf*, in enger Abstimmung mit dem interimistischen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs so bald wie möglich die organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für den Demobilisierungsprozeß abzuschließen;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, positiv auf die vom Generalsekretär an sie gerichteten Ersuchen um den Beitrag von Personal und Gerät für die Operation zu reagieren;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, freiwillige Beiträge für die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Abkommens zu leisten, und ersucht die Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, geeignete Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der wichtigsten Aufgaben bereitzustellen, die sich aus dem Abkommen ergeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen unterrichtet zu halten und ihm bis spätestens 31. März 1993 einen weiteren Bericht vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3149. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN

Beschlüsse

Auf seiner 3131. Sitzung am 30. Oktober 1992 erörterte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Tadschikistan:

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992 (S/24739)¹⁷;

Schreiben des Ständigen Vertreters Kirgisistans bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 19. Oktober 1992 (S/24692)¹⁷;

Schreiben des Ständigen Vertreters Tadschikistans bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 21. Oktober 1992 (S/24699)¹⁷ⁿ.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶⁷:

"Der Rat hat die bei ihm eingegangenen Mitteilungen der Regierung Tadschikistans geprüft.

Der Rat bringt seine sehr ernste Besorgnis zum Ausdruck angesichts der sich weiter verschlechternden Situation in Tadschikistan, die zu beträchtlichen Verlusten an Menschenleben und schweren Sachschäden führt. Er nimmt mit Beunruhigung Kenntnis von den Folgen für den Frieden und die Sicherheit in der Region, die sich aus dieser Krise ergeben könnten.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, die Kämpfe einzustellen. Er bittet die Regierung Tadschikistans, die örtlichen Behörden, die Parteiführer und andere in Betracht kommende Gruppen nachdrücklich, einen politischen Dialog aufzunehmen, um eine Gesamtregelung des Konflikts mit friedlichen Mitteln zu erzielen. Er fordert die Parteien in den Nachbarländern auf, alles zu unterlassen, was zur Erhöhung der Spannungen und zur Verhinderung einer Regelung beitragen könnte.

Der Rat begrüßt die auf Initiative der Republik Kirgisistan von den Mitgliedsländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie die seitens anderer Staaten unternommenen Bemühungen mit dem Ziel, Tadschikistan bei der Überwindung der Krise zu helfen. Er bittet die Regierung Tadschikistans und alle anderen Konfliktparteien, bei allen diesen Bemühungen aktiv zu kooperieren.

Der Rat begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, aufgrund der Ersuchen der Regierungen der Region und als Beitrag der Vereinten Nationen zur Beilegung des Konflikts in den nächsten Tagen eine Gutwillensmission, die auch eine humanitäre Hilfsmission umfaßt, nach Tadschikistan und nach Zentralasien zu entsenden.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien und die Nachbarländer auf, die Arbeit der Mission des Generalsekretärs zu erleichtern und die Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten."

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN³⁶⁸

A. Antrag der Republik Kasachstan

Beschlüsse

Auf seiner 3032. Sitzung am 16. Januar 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Kasachstan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁶⁹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3034. Sitzung am 23. Januar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Kasachstan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷⁰.

Resolution 732 (1992) vom 23. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Kasachstan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁶⁹,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kasachstan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3034. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 732 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁷¹:

"Es ist mir eine große Ehre, die Republik Kasachstan im Namen der Ratsmitglieder zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß zu beglückwünschen, der Generalversammlung die Aufnahme Kasachstans in die Vereinten Nationen zu empfehlen.

Dies ist wahrhaft ein historisches Ereignis. Die Aufnahme Kasachstans in die Vereinten Nationen und die Erfüllung aller damit verbundenen Verpflichtungen durch Kasachstan werden zur Konsolidierung der positiven Entwicklungen beitragen, deren Zeuge die Welt in den letzten Monaten geworden ist. Die Bedeutung der Aufnahme Kasachstans in die Organisation ist uns allen bewußt. Ich habe keinen Zweifel, daß Kasachstan in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag leisten können.

Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Kasachstan als friedliebender Staat, der fähig und willens

ist, die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, in aktiver und konstruktiver Weise zur Aufrechterhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen wird.

Wir freuen uns darauf, Kasachstan bei uns in den Vereinten Nationen willkommen heißen zu können."

B. Antrag der Republik Armenien

Beschlüsse

Auf seiner 3035. Sitzung am 23. Januar 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Armenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷² gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3041. Sitzung am 29. Januar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Armenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷³.

Resolution 735 (1992) vom 29. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Armenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷²,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Armenien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3041. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 735 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³³¹:

"Es ist mir eine Ehre, im Namen der Ratsmitglieder die Republik Armenien zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß beglückwünschen zu dürfen. Mit Resolution 735 (1992) hat der Rat der Generalversammlung empfohlen, die Republik Armenien in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Für unsere Organisation und für Armenien ist dies ein bedeutsamer Augenblick. Die Ratsmitglieder nehmen

mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Armenien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichtanwendung von Gewalt gehören.

Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Armenien in allen Tätigkeitsbereichen der Organisation einen vollen und wirksamen Beitrag leisten wird. Gern werden wir seine Vertreter begrüßen und eng mit ihnen zusammenarbeiten."

C. Antrag der Republik Kirgisistan

Beschlüsse

Auf seiner 3036. Sitzung, ebenfalls am 23. Januar 1992, beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Kirgisistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷⁴ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3042. Sitzung am 29. Januar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Kirgisistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷⁵.

Resolution 736 (1992)

vom 29. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Kirgisistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷⁴,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kirgisistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3042. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 736 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Kirgisistan als Mitglied in unsere Organisation aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich Kirgisistan namens der Ratsmitglieder zu diesem frohen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Kirgisistan kann viel zu der Arbeit der Vereinten Nationen beitragen. Seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, nehmen wir mit großer Genugtuung zur Kenntnis.

Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem Kirgisistan unserer Organisation als Mitglied angehören wird. Gern werden wir die Vertreter Kirgisistans hier am Amtssitz der Vereinten Nationen begrüßen und eng mit ihnen zusammenarbeiten."

D. Antrag der Republik Usbekistan

Beschlüsse

Auf seiner 3037. Sitzung am 23. Januar 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Usbekistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷⁷ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3043. Sitzung am 29. Januar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Usbekistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷⁸.

Resolution 737 (1992)

vom 29. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Usbekistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁷⁷,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Usbekistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3043. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 737 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁷⁹:

"Der Sicherheitsrat hat soeben die Resolution 737 (1992) verabschiedet, in der die Aufnahme der Republik Usbekistan in die Vereinten Nationen empfohlen wird. Diese Empfehlung wird im Zuge der letzten Phase des Aufnahmeprozesses demnächst von der Generalversammlung behandelt werden. Es ist mir eine Ehre, Usbekistan im Namen der Ratsmitglieder zu diesem erfreulichen und historischen Ereignis beglückwünschen zu dürfen.

Usbekistan hat feierlich gelobt, alle Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zu erfüllen, was wir aufrichtig begrüßen. Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Usbekistan zu den zahlreichen Aufgaben dieser Organisation viel beizutragen haben wird. Wir freuen uns darauf, die Vertreter Usbekistans als Kollegen begrüßen und in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen mit ihnen zusammenarbeiten zu können."

E. Antrag der Republik Tadschikistan

Beschlüsse

Auf seiner 3038. Sitzung am 23. Januar 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Tadschikistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸⁰ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3044. Sitzung am 29. Januar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Tadschikistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸¹.

Resolution 738 (1992)

vom 29. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Tadschikistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸⁰,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Tadschikistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3044. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 738 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁸²:

"Es ist mir eine Freude, die Republik Tadschikistan im Namen der Ratsmitglieder zu der Empfehlung des Rates in bezug auf ihre Aufnahme in die Vereinten Nationen zu beglückwünschen.

Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Tadschikistan einen wichtigen Beitrag zur Tätigkeit der Organisation leisten wird. In der heutigen, im Wandel begriffenen Welt ist der Grundsatz der Universalität wichtiger denn je. Wir stellen mit großer Genugtuung fest, daß Tadschikistan sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle in der Charta niedergelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Abschließend möchte ich die Republik Tadschikistan im Namen der Mitglieder des Rates auf das herzlichste willkommen heißen."

F. Antrag der Republik Moldau

Beschlüsse

Auf seiner 3045. Sitzung am 29. Januar 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den

Antrag der Republik Moldau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸³ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu verweisen.

Auf seiner 3047. Sitzung am 5. Februar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Moldau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸⁴.

Resolution 739 (1992)

vom 5. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Moldau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸³,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Moldau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3047. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 739 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁸⁵:

"Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Moldau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Moldau namens der Ratsmitglieder zu diesem erfreulichen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Moldau sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem Moldau den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns darauf, die Vertreter Moldaus kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten."

G. Antrag Turkmenistans

Beschlüsse

Auf seiner 3048. Sitzung am 5. Februar 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag Turkmenistans auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸⁶ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3050. Sitzung am 7. Februar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag Turkmenistans auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸⁷.

Resolution 741 (1992)

vom 7. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags Turkmenistans auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸⁶,

empfiehlt der Generalversammlung, Turkmenistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3050. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 741 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁸⁸:

"Es ist mir eine Freude, Turkmenistan im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat empfohlen hat, Turkmenistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Turkmenistan zur Tätigkeit der Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag leisten wird. Wir nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Turkmenistan sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und zu verwirklichen.

Darüber hinaus möchte ich Turkmenistan die herzlichsten Grüße der Ratsmitglieder übermitteln."

H. Antrag der Aserbaidschanischen Republik

Beschlüsse

Auf seiner 3051. Sitzung am 11. Februar 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Aserbaidschanischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸⁹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3052. Sitzung am 14. Februar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Aserbaidschanischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁰.

Resolution 742 (1992)

vom 14. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Aserbaidschanischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁸⁹,

empfiehlt der Generalversammlung, die Aserbaidschanische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3052. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 742 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁹²:

"Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Aserbaidschanische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Aserbaidschanischen Republik im Namen der Ratsmitglieder zu diesem frohen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Aserbaidschan sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichtanwendung von Gewalt gehören. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem Aserbaidschan den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns darauf, die Vertreter Aserbaidschans kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten."

I. Antrag der Republik San Marino

Beschlüsse

Auf seiner 3054. Sitzung am 21. Februar 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik San Marino auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹¹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3056. Sitzung am 25. Februar 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik San Marino auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹².

Resolution 744 (1992)

vom 25. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik San Marino auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹¹,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik San Marino als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3056. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 744 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁹³:

"Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik San Marino als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich San Marino namens der Ratsmitglieder zu diesem erfreulichen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß San Marino sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem San Marino den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns darauf, die Vertreter San Marinos kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten."

J. Antrag der Republik Kroatien

Beschlüsse

Auf seiner 3073. Sitzung am 14. Mai 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Kroatien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁴ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3076. Sitzung am 18. Mai 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Kroatien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁵.

Resolution 753 (1992)

vom 18. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Kroatien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁴,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kroatien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3076. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 753 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁹⁶:

"Es ist mir eine große Ehre, die Republik Kroatien im Namen der Ratsmitglieder zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß zu beglückwünschen, der Generalversammlung die Aufnahme Kroatiens in die Vereinten Nationen zu empfehlen.

Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Kroatien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Kroatien in allen Tätigkeitsbereichen der Organisation einen vollen und wirksamen Beitrag leisten wird."

K. Antrag der Republik Slowenien

Beschlüsse

Auf seiner 3074. Sitzung am 14. Mai 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Slowenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁷ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3077. Sitzung am 18. Mai 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Slowenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁸.

Resolution 754 (1992)

vom 18. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Slowenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen³⁹⁷,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Slowenien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3077. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 754 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³⁹⁹:

"Es freut mich, die Republik Slowenien im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat der Generalversammlung die Aufnahme Sloweniens in die Vereinten Nationen empfohlen hat.

Mit großer Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, daß Slowenien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Slowenien einen bedeutenden Beitrag zur Tätigkeit der Organisation leisten wird."

L. Antrag der Republik Bosnien und Herzegowina

Beschlüsse

Auf seiner 3078. Sitzung am 20. Mai 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Bosnien und Herzegowina auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁰⁰ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3079. Sitzung, ebenfalls am 20. Mai 1992, erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Bosnien und Herzegowina auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁰¹.

Resolution 755 (1992)

vom 20. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Bosnien und Herzegowina auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁰⁰,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Bosnien und Herzegowina als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3079. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 755 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴⁰²:

"Es freut mich, die Republik Bosnien und Herzegowina im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat der Generalversammlung die Aufnahme Bosnien und Herzegowinas in die Vereinten Nationen empfohlen hat.

Mit großer Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, daß Bosnien und Herzegowina sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Bosnien und Herzegowina einen bedeutenden Beitrag zur Tätigkeit der Organisation leisten wird."

M. Antrag der Republik Georgien

Beschlüsse

Auf seiner 3090. Sitzung am 2. Juli 1992 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Georgien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁰³ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3091. Sitzung am 6. Juli 1992 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Georgien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁰⁴.

Resolution 763 (1992)

vom 6. Juli 1992

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Georgien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁰³,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Georgien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3091. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 763 (1992) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴⁰⁵:

"Der Rat hat soeben empfohlen, die Republik Georgien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Georgien namens der Ratsmitglieder zu diesem frohen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Georgien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichtanwendung von Gewalt gehören. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr nahe bevorstehenden Tag entgegen, an dem auch Georgien den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird."

ANMERKUNGEN

- ¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1989, 1990 und 1991 verabschiedet.
- ² S/23360.
- ³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*.
- ⁴ Ebd., Dokument S/23402, Anhang.
- ⁵ Ebd., Dokumente S/24302 und Add.1.
- ⁶ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21931, Anhang I.
- ⁷ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23421.
- ⁸ S/23433.
- ⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501, Anhang.
- ¹⁰ S/23434.
- ¹¹ S/23521.
- ¹² S/23522.
- ¹³ S/23987.
- ¹⁴ S/23988.
- ¹⁵ S/24058.
- ¹⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokumente S/23999 und Add.1.
- ¹⁷ Ebd., *Supplement for October, November and December 1992*.
- ¹⁸ Ebd., Dokument S/24688.
- ¹⁹ Ebd., Dokument S/24731.
- ²⁰ Ebd., Dokumente S/24833 und Add.1.
- ²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1976, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990 und 1991 verabschiedet.
- ²² Dokument S/23373 im Protokoll der 3026. Sitzung.
- ²³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ²⁴ Dokument S/23781 im Protokoll der 3065. Sitzung.
- ²⁵ S/23783.
- ²⁶ Dokument S/24979 im Protokoll der 3151. Sitzung.
- ²⁷ S/23389.
- ²⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokumente S/23363 und Add.1.
- ²⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1991 verabschiedet.
- ³⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23363, Anhang III.
- ³¹ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23239, Anhang.
- ³² Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February, and March 1992*, Dokument S/23513.
- ³³ Ebd., Dokument S/23592, Anhang I.
- ³⁴ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23280, Anhang III.
- ³⁵ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokumente S/23592 und Add.1.
- ³⁶ Ebd., Dokument S/23240.
- ³⁷ S/23646.

- ³⁸ S/23647.
- ³⁹ S/23648.
- ⁴⁰ S/23649.
- ⁴¹ S/23697.
- ⁴² S/23698.
- ⁴³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*.
- ⁴⁴ Ebd., Dokument S/23777.
- ⁴⁵ S/23802.
- ⁴⁶ S/23842.
- ⁴⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/23836.
- ⁴⁸ Ebd., Anhang II.
- ⁴⁹ S/23860.
- ⁵⁰ S/23861.
- ⁵¹ Siehe auch Seite 17 zu dem Beschluß in der Mitteilung des Präsidenten vom 9. Juli 1992 (S/24257) und die Seiten 13 und 34 zu den Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992 und 777 (1992) vom 19. September 1992.
- ⁵² S/23878.
- ⁵³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/23900.
- ⁵⁴ Siehe auch die Seiten 12 und 17 zu den Beschlüssen in den Mitteilungen des Präsidenten vom 5. Mai 1992 (S/23878) und 9. Juli 1992 (S/24257) sowie Seite 34 zu Resolution 777 (1992) vom 19. September 1992.
- ⁵⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24000.
- ⁵⁶ Ebd., Dokument S/24188.
- ⁵⁷ Siehe auch Seite 12 zu dem Beschluß in der Mitteilung des Präsidenten vom 5. Mai 1992 (S/23878) sowie die Seiten 13 und 34 zu den Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992 und 777 (1992) vom 19. September 1992.
- ⁵⁸ S/24257.
- ⁵⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokumente S/24075 und Add.1.
- ⁶⁰ Ebd., Dokument S/24075, Anhang.
- ⁶¹ S/24233.
- ⁶² S/24234.
- ⁶³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*.
- ⁶⁴ Ebd., Dokumente S/24263 und Add.1.
- ⁶⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.
- ⁶⁶ S/24307.
- ⁶⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24305, Anhang.
- ⁶⁸ S/24346.
- ⁶⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24333.
- ⁷⁰ S/24378.
- ⁷¹ S/24379.
- ⁷² *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokumente S/24353 und Add.1.
- ⁷³ Ebd., Dokument S/24390, Anhang.
- ⁷⁴ Ebd., Dokument S/24401.
- ⁷⁵ S/24510.
- ⁷⁶ S/24539.

- ⁷⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24476, Anhang.
- ⁷⁸ Ebd., Dokument S/24634, Anhang.
- ⁷⁹ Ebd., Dokument S/24616, Anhang.
- ⁸⁰ S/24744.
- ⁸¹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokumente S/24767 und Add.1.
- ⁸² Ebd., Dokument S/24783.
- ⁸³ Dokument S/24804 im Protokoll der 3134. Sitzung.
- ⁸⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24785.
- ⁸⁵ Ebd., Dokument S/24786.
- ⁸⁶ Ebd., Dokument S/24704, Anhang.
- ⁸⁷ Ebd., Dokument S/24702, Anhang.
- ⁸⁸ Ebd., Dokument S/24748, Anhang.
- ⁸⁹ Ebd., Dokument S/24795, Anhang VII.
- ⁹⁰ Ebd., *Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24516, Anhang.
- ⁹¹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24766, Anhang.
- ⁹² Siehe 3134. Sitzung.
- ⁹³ S/24884.
- ⁹⁴ S/24932.
- ⁹⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24960.
- ⁹⁶ S/24549.
- ⁹⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24540.
- ⁹⁸ S/24550.
- ⁹⁹ S/24624.
- ¹⁰⁰ S/24625.
- ¹⁰¹ Siehe auch die Seiten 17 und 18 zu den Beschlüssen in den Mitteilungen des Präsidenten vom 5. Mai 1992 (S/23878) und 9. Juli 1992 (S/24257) sowie Seite 34 zu Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992.
- ¹⁰² S/24924.
- ¹⁰³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24600.
- ¹⁰⁴ S/24851.
- ¹⁰⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/24111.
- ¹⁰⁶ S/24852.
- ¹⁰⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24923.
- ¹⁰⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990 und 1991 verabschiedet.
- ¹⁰⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23218.
- ¹¹⁰ Ebd., Dokument S/23177, Anhang.
- ¹¹¹ Ebd., Dokumente S/23331 und Add.1.
- ¹¹² S/23414.
- ¹¹³ S/23415.

- ¹¹⁴ S/23428.
- ¹¹⁵ S/23429.
- ¹¹⁶ S/23458.
- ¹¹⁷ S/23459.
- ¹¹⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokumente S/23613 und Add.1.
- ¹¹⁹ S/23695.
- ¹²⁰ S/23207.
- ¹²¹ S/23696.
- ¹²² S/23773.
- ¹²³ S/23774.
- ¹²⁴ S/23775.
- ¹²⁵ S/23928.
- ¹²⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokumente S/23870 und Korr.1 und 2.
- ¹²⁷ S/24091.
- ¹²⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24090.
- ¹²⁹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24286.
- ¹³⁰ Ebd., *Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24183, Anhang I.
- ¹³¹ S/24397.
- ¹³² S/24398.
- ¹³³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24578.
- ¹³⁴ S/24706.
- ¹³⁵ S/24707.
- ¹³⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24800.
- ¹³⁷ S/23003.
- ¹³⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990 und 1991 verabschiedet.
- ¹³⁹ S/23439.
- ¹⁴⁰ S/23440.
- ¹⁴¹ S/23484.
- ¹⁴² S/23485.
- ¹⁴³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23452.
- ¹⁴⁴ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22129/Add.1.
- ¹⁴⁵ Ebd., Dokument S/22129.
- ¹⁴⁶ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23435.
- ¹⁴⁷ Ebd., *Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.
- ¹⁴⁸ S/23495.
- ¹⁴⁹ S/23610.
- ¹⁵⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/23955.
- ¹⁵¹ S/24030.
- ¹⁵² *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24341.

- ¹⁵³ Ebd., Dokument S/24293.
- ¹⁵⁴ S/24362.
- ¹⁵⁵ S/24950.
- ¹⁵⁶ S/24951.
- ¹⁵⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24821.
- ¹⁵⁸ S/24846.
- ¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*.
- ¹⁶⁰ Dokument S/23442 im Protokoll der 3033. Sitzung.
- ¹⁶¹ Dokument S/23447 im Protokoll der 3033. Sitzung.
- ¹⁶² *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/23309.
- ¹⁶³ Ebd., Dokument S/23308.
- ¹⁶⁴ Ebd., Dokument S/23317.
- ¹⁶⁵ Ebd., Dokument S/23306.
- ¹⁶⁶ Ebd., Dokument S/23307.
- ¹⁶⁷ Dokument S/23764 im Protokoll der 3063. Sitzung.
- ¹⁶⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23574.
- ¹⁶⁹ Ebd., Dokument S/23672.
- ¹⁷⁰ S/23500.
- ¹⁷¹ S/24424.
- ¹⁷² S/24925.
- ¹⁷³ S/23772.
- ¹⁷⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23445.
- ¹⁷⁵ Ebd., Dokument S/23469, Anhang.
- ¹⁷⁶ Ebd., Dokument S/23448, Anhang.
- ¹⁷⁷ S/23524.
- ¹⁷⁸ Ebd., Anhang.
- ¹⁷⁹ S/23525.
- ¹⁸⁰ Dokument S/23723 im Protokoll der 3060. Sitzung.
- ¹⁸¹ Dokument S/23724 im Protokoll der 3060. Sitzung.
- ¹⁸² *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23693 mit Korr.1.
- ¹⁸³ Ebd., Anhänge III und IV.
- ¹⁸⁴ Ebd., *Supplement for April, May and June 1992*, Dokumente S/23829 und Add.1 und 2.
- ¹⁸⁵ Ebd., Dokument S/23829, Anhänge I-IV.
- ¹⁸⁶ S/23851.
- ¹⁸⁷ S/23852.
- ¹⁸⁸ S/24177.
- ¹⁸⁹ S/24178.
- ¹⁹⁰ S/24179.
- ¹⁹¹ S/24180.
- ¹⁹² S/24181.

- ¹⁹³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24343.
- ¹⁹⁴ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946.
- ¹⁹⁵ S/24451.
- ¹⁹⁶ S/24452.
- ¹⁹⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokumente S/24480 und Add.1.
- ¹⁹⁸ S/24531.
- ¹⁹⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24480.
- ²⁰⁰ Ebd., Dokument S/24480/Add.1.
- ²⁰¹ S/24532.
- ²⁰² S/24533.
- ²⁰³ S/24534.
- ²⁰⁴ S/24674.
- ²⁰⁵ S/24714.
- ²⁰⁶ S/24715.
- ²⁰⁷ S/24849.
- ²⁰⁸ S/24850.
- ²⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Plenary meetings*, 18. Sitzung (A/47/PV.18).
- ²¹⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24859.
- ²¹¹ Ebd., Dokument S/24868.
- ²¹² Die Sitzung stand unter dem Vorsitz des Premierministers des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Präsident des Sicherheitsrats für den Monat Januar. Folgende Personen gaben Erklärungen ab: Dr. Franz Vranitzky, Bundeskanzler Österreichs, Wilfried Martens, Ministerpräsident Belgiens, Carlos Alberto Wahnou de Carvalho Veiga, Ministerpräsident Kap Verdes, Li Peng, Ministerpräsident des Staatsrates Chinas, Dr. Rodrigo Borja-Cevallos, Staatspräsident Ecuadors, François Mitterrand, Präsident Frankreichs, Géza Jeszenszky, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Persönlicher Abgesandter des Ministerpräsidenten Ungarns, P. V. Narasimha Rao, Ministerpräsident Indiens, Kiichi Miyazawa, Ministerpräsident Japans, Seine Majestät Hassan II., König von Marokko, Boris N. Jelzin, Präsident der Russischen Föderation, John Major, Premierminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, George Bush, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Carlos Andrés Pérez, Präsident Venezuelas, und Nathan Shamuyarira, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Persönlicher Abgesandter des Präsidenten Simbabwe, sowie Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen.
- ²¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.
- ²¹⁴ Resolution 46/36 L der Generalversammlung vom 9. Dezember 1991.
- ²¹⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat 1990 und 1991 verabschiedet.
- ²¹⁶ S/23517.
- ²¹⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23514.
- ²¹⁸ S/23609.
- ²¹⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23606, Anhang.
- ²²⁰ Ebd. *Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/22871/Rev.1.
- ²²¹ Ebd., Dokument S/22872/Rev.1 und Korr.1.
- ²²² S/23663.
- ²²³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23643, Anhang, Anlage.
- ²²⁴ S/23732.

- ²²⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23006 und Korr.2.
- ²²⁶ S/23761.
- ²²⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23766.
- ²²⁸ S/23789.
- ²²⁹ S/23803.
- ²³⁰ S/24010.
- ²³¹ S/24097.
- ²³² S/24098.
- ²³³ S/24113.
- ²³⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22558.
- ²³⁵ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24044, Anhang.
- ²³⁶ S/24240.
- ²³⁷ S/24309.
- ²³⁸ S/24352.
- ²³⁹ S/22592 und S/22593.
- ²⁴⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 485, Nr. 7063.
- ²⁴¹ S/24584.
- ²⁴² S/24649.
- ²⁴³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24615.
- ²⁴⁴ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25085, Anhang III.
- ²⁴⁵ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokumente S/22454 und Add.1 bis 3.
- ²⁴⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1991*, Dokumente S/23106 und Add.1.
- ²⁴⁷ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*.
- ²⁴⁸ S/23699.
- ²⁴⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22456.
- ²⁵⁰ Ebd., Dokument S/22480.
- ²⁵¹ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23472.
- ²⁵² Ebd., Dokument S/23687.
- ²⁵³ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokumente S/22687 und S/22689.
- ²⁵⁴ Resolution 1992/71 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992.
- ²⁵⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23685/Add.1, Anhang.
- ²⁵⁶ Ebd., Dokument S/23687, Anhang III.
- ²⁵⁷ S/23709.
- ²⁵⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24393.
- ²⁵⁹ Ebd., Dokument S/24394.
- ²⁶⁰ Ebd., Dokument S/24395.
- ²⁶¹ Ebd., Dokument S/24396.
- ²⁶² S/24511.
- ²⁶³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24509.
- ²⁶⁴ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24828.

- ²⁶⁵ S/24836.
- ²⁶⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24726, Anhang.
- ²⁶⁷ Ebd., Dokument S/24661.
- ²⁶⁸ Ebd., Dokument S/24722, Anhang, Anlage.
- ²⁶⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24386, Anhang.
- ²⁷⁰ Siehe 3105. Sitzung.
- ²⁷¹ S/24839.
- ²⁷² S/24843.
- ²⁷³ S/23556.
- ²⁷⁴ S/23557.
- ²⁷⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23191.
- ²⁷⁶ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokumente S/23671 und Add.1.
- ²⁷⁷ S/23895.
- ²⁷⁸ S/23986.
- ²⁷⁹ S/24249.
- ²⁸⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24145 und Korr.1.
- ²⁸¹ S/24573.
- ²⁸² *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24556.
- ²⁸³ S/24623.
- ²⁸⁴ S/24639.
- ²⁸⁵ S/24683.
- ²⁸⁶ S/24720.
- ²⁸⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24736.
- ²⁸⁸ Ebd., Dokumente S/24858 und Add.1.
- ²⁸⁹ S/25002.
- ²⁹⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24996.
- ²⁹¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990 und 1991 verabschiedet.
- ²⁹² S/23752.
- ²⁹³ S/23753.
- ²⁹⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/23780.
- ²⁹⁵ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23121.
- ²⁹⁶ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokumente S/24050 und Add.1.
- ²⁹⁷ S/24271.
- ²⁹⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24472.
- ²⁹⁹ S/24594.
- ³⁰⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24581.

- ³⁰¹ Siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1991, S. 30.*
- ³⁰² *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/24830.*
- ³⁰³ Ebd., Dokumente S/24917 und Add.1.
- ³⁰⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1974, 1988, 1990 und 1991 verabschiedet.
- ³⁰⁵ S/23754.
- ³⁰⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991, Dokument S/23299.*
- ³⁰⁷ S/23755.
- ³⁰⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/23662.*
- ³⁰⁹ S/24059.
- ³¹⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/24040.*
- ³¹¹ S/24504.
- ³¹² *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992, Dokument S/24464.*
- ³¹³ S/24579.
- ³¹⁴ S/24580.
- ³¹⁵ S/24644.
- ³¹⁶ S/24645.
- ³¹⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1988, 1989 und 1990 verabschiedet.
- ³¹⁸ S/23818.
- ³¹⁹ S/24425.
- ³²⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990 verabschiedet.
- ³²¹ S/23886.
- ³²² *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1991, S. 2.*
- ³²³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/23863, Anhang.*
- ³²⁴ Ebd., *Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/24815, Anhang.*
- ³²⁵ Ebd., Dokument S/24735.
- ³²⁶ Ebd., Dokument S/24812, Anhang.
- ³²⁷ Ebd., Dokument S/24825.
- ³²⁸ S/24834.
- ³²⁹ S/24835.
- ³³⁰ S/23904.
- ³³¹ S/23496.
- ³³² S/23597.
- ³³³ S/24493.
- ³³⁴ S/24721.
- ³³⁵ S/24210.
- ³³⁶ S/24728.
- ³³⁷ A/47/386.
- ³³⁸ S/24872.
- ³³⁹ Resolution 46/59 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1991, Anlage.
- ³⁴⁰ S/25036.

- ³⁴¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987 und 1988 verabschiedet.
- ³⁴² Dokument S/24283 im Protokoll der 3095. Sitzung.
- ³⁴³ Dokumente S/24284 und S/24285 im Protokoll der 3095. Sitzung.
- ³⁴⁴ Dokument S/24287 im Protokoll der 3095. Sitzung.
- ³⁴⁵ Dokument S/24298 im Protokoll der 3096. Sitzung.
- ³⁴⁶ Resolution S-16/1 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1989, Anlage.
- ³⁴⁷ Siehe Zentrum gegen Apartheid, *Notes and Documents*, Nr. 23/91.
- ³⁴⁸ S/23414.
- ³⁴⁹ S/24315.
- ³⁵⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/24389.
- ³⁵¹ S/24456.
- ³⁵² S/24541.
- ³⁵³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24340.
- ³⁵⁴ Ebd., Anhang II, Anlage.
- ³⁵⁵ Ebd. Anhang IV.
- ³⁵⁶ S/24361.
- ³⁵⁷ S/24542.
- ³⁵⁸ S/24637.
- ³⁵⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24633, Anhang.
- ³⁶⁰ Ebd., Dokument S/24633.
- ³⁶¹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635 und Korr.1, Anhang.
- ³⁶² Ebd., *Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24406, Anhang.
- ³⁶³ Ebd., *Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24642.
- ³⁶⁴ Ebd., Dokument S/24635 und Korr.1, Anlage.
- ³⁶⁵ S/24719.
- ³⁶⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokumente S/24892 und Add.1 und Korr.1.
- ³⁶⁷ S/24742.
- ³⁶⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1984, 1990 und 1991 verabschiedet.
- ³⁶⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23353.
- ³⁷⁰ Ebd., Dokument S/23456.
- ³⁷¹ S/23470.
- ³⁷² *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February, and March 1992*, Dokument S/23405.
- ³⁷³ Ebd., Dokument S/23475.
- ³⁷⁴ Ebd., Dokument S/23450.
- ³⁷⁵ Ebd., Dokument S/23476.
- ³⁷⁶ S/23497.

- 377 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/23451.*
- 378 Ebd., Dokument S/23477.
- 379 S/23498.
- 380 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/22455.*
- 381 Ebd., Dokument S/23478.
- 382 S/23499.
- 383 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/23468.*
- 384 Ebd., Dokument S/23511.
- 385 S/23516.
- 386 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/23489 und Korr.1.*
- 387 Ebd., Dokument S/23523.
- 388 S/23547.
- 389 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/23558.*
- 390 Ebd., Dokument S/23569.
- 391 Ebd., Dokument S/23619.
- 392 Ebd., Dokument S/23634.
- 393 S/23640.
- 394 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/23884.*
- 395 Ebd., Dokument S/23935.
- 396 S/23945.
- 397 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/23885.*
- 398 Ebd., Dokument S/23936.
- 399 S/23946.
- 400 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992, Dokument S/23971.*
- 401 Ebd., Dokument S/23974.
- 402 S/23982.
- 403 *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992, Dokument S/24116.*
- 404 Ebd., Dokument S/24231.
- 405 S/24241.

1992 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Rates, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahre 1992 finden sich in den *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, 3026. bis 3154. Sitzung.*

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1992 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Mündlicher Bericht des Generalsekretärs gemäß seinem weiteren Bericht vom 5. und 7. Januar 1992 (S/23363 und Add.1) . . .	3027.	7. Januar 1992
Weitere Berichte des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) ¹ des Sicherheitsrats (S/23363 und Add.1)	3028.	8. Januar 1992
Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309, S/23317)	3033.	21. Januar 1992
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1992 (S/23445)	3039.	23. Januar 1992
Die Verantwortung des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ²	3046.	31. Januar 1992
a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait		
b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991 (S/22435)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991 (S/22442)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992 (S/23685)	3059.	11. und 12. März 1992
Die Situation in Somalia	3060.	17. März 1992
Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II ³ (S/23671 und Add.1) .	3062.	24. März 1992
a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309, S/23317) ⁴		
b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats (S/23574)		
c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats (S/23672)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1992 (S/23771)	3063.	31. März 1992
Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1992 (S/23771)	3064.	2. April 1992
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats (S/23777)	3066.	7. April 1992
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. April 1992 (S/23833)		

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1992 (S/23838)	3070.	24. April 1992
Die Situation in bezug auf Berg-Karabach	3072.	12. Mai 1992
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats (S/23900)	3075.	15. Mai 1992
Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. April 1992 (S/23850) ²	3080.	21. Mai 1992
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats (S/24000)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 1992 (S/23997)		
Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Mai 1992 (S/24024)	3082.	30. Mai 1992
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats (S/24075 und Add.1)	3083.	8. Juni 1992
Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 15 der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats und Ziffer 10 der Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats (S/24100 und Korr.1)	3086.	18. Juni 1992
Mündliche Berichte des Generalsekretärs vom 26. und 29. Juni 1992 gemäß Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats (S/24201) .	3087.	29. Juni 1992
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats (S/24188)	3088.	30. Juni 1992
Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung	3089.	30. Juni 1992
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992) des Sicherheitsrats (S/24263 und Add.1)	3093.	13. Juli 1992
Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1992 (S/24264)		
Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juli 1992 (S/24265)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992 (S/24266)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sloweniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992 (S/24270)		
Schreiben der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 1992 (S/24305)	3097.	17. Juli 1992
Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina ⁵ (S/24333)	3100.	24. Juli 1992

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992 (S/24376)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992 (S/24377)	3103.	4. August 1992
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats (S/24353 und Add.1)	3104.	7. August 1992
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992 (S/24393)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992 (S/24394)		
Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992 (S/24395)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992 (S/24396)	3105.	11. August 1992
Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24401)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24409)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24410)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24412)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24413)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24415)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24416)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24419)		

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992 (S/24423)		
Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24431)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24433)		
Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24439)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24440)	3106.	13. August 1992
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. August 1992	3111.	2. September 1992
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. August 1992 (S/24509)	3112.	2. September 1992
Die Situation in Bosnien und Herzegowina	3113.	9. September 1992
Resolutionsentwurf in Dokument S/24570	3116.	19. September 1992
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 743 (1992) und 762 (1992) des Sicherheitsrats (S/24600)	3118.	6. Oktober 1992
Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24401)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24409)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24410)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24412)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24413)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24415)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 (S/24416)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 (S/24419)		

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992 (S/24423)		
Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24431)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24433)		
Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24439)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992 (S/24440)		
Schreiben der Vertreter Ägyptens, der Islamischen Republik Iran, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals und der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 1992 (S/24620)	3119. ⁶	6. Oktober 1992
Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	3120.	6. Oktober 1992
Die Situation in Georgien	3121.	8. Oktober 1992
Die Situation in Mosambik	3123.	13. Oktober 1992
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1992	3126.	27. Oktober 1992
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992 (S/24736)	3130.	30. Oktober 1992
Die Situation in Tadschikistan	3131.	30. Oktober 1992
a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait		
b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991 (S/22435)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991 (S/22442)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992 (S/23685 und Add.1)		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. August 1992 (S/24386)		
Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. November 1992 (S/24828)	3139. ⁷	23. November 1992
Bericht des Generalsekretärs über die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien (S/24923)	3147.	11. Dezember 1992
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Dezember 1992 (S/24996)	3152.	22. Dezember 1992

ANMERKUNGEN

¹ Es ist zu beachten, daß abgesehen von der Dok.-Nr. des Berichts für die 3049. Sitzung am 7. Februar 1992 und die 3055. Sitzung am 21. Februar 1992 dieselbe Formulierung für die Tagesordnung verwandt wurde. Die bei diesen Sitzungen vorgelegten weiteren Berichte des Generalsekretärs trugen die Dok.-Nr. S/23513 bzw. S/23592 und Add.1.

² Der Sicherheitsrat schloß die Behandlung der Frage auf derselben Sitzung ab.

³ Es ist zu beachten, daß abgesehen von der Dok.-Nr. des Berichts für die 3092. Sitzung am 7. Juli 1992 und die 3115. Sitzung am 18. September 1992 dieselbe Formulierung für die Tagesordnung verwandt wurde. Die bei diesen Sitzungen vorgelegten weiteren Berichte des Generalsekretärs trugen die Dok.-Nr. S/24145 und Korr.1 bzw. S/24556.

⁴ Für die 3033. Sitzung am 21. Januar 1992 bildeten diese Schreiben einen eigenen Tagesordnungspunkt. Auf der 3063. Sitzung bildeten sie einen der drei Teile eines mehrgliedrigen Tagesordnungspunktes.

⁵ Es ist zu beachten, daß abgesehen von der Dok.-Nr. des Berichts für die 3114. Sitzung am 14. September 1992 dieselbe Formulierung für die Tagesordnung verwandt wurde. Der bei dieser Sitzung vorgelegte weitere Bericht des Generalsekretärs trägt die Dok.-Nr. S/24540.

⁶ Für die 3106. Sitzung am 13. August 1992 bildeten die ersten dreizehn der vierzehn Schreiben den Tagesordnungspunkt. Auf der 3119. Sitzung wurde das vierzehnte Schreiben als Teil des Tagesordnungspunktes aufgenommen.

⁷ Für die 3059. Sitzung am 11. März 1992 bildeten Teil a) und die ersten drei Schreiben von Teil b) den Tagesordnungspunkt. Auf der 3139. Sitzung wurden zwei weitere Schreiben in Teil b) dieses mehrgliedrigen Tagesordnungspunktes aufgenommen.

**VERZEICHNIS DER 1992 VOM SICHERHEITSRAT
VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN**

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
726 (1992)	6. Januar 1992	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	5
727 (1992)	8. Januar 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats	7
728 (1992)	8. Januar 1992	Die Situation in Kambodscha	41
729 (1992)	14. Januar 1992	Zentralamerika: Friedensbemühungen	1
730 (1992)	16. Januar 1992	Zentralamerika: Friedensbemühungen	2
731 (1992)	21. Januar 1992	Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991	56
732 (1992)	23. Januar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Kasachstan)	123
733 (1992)	23. Januar 1992	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1992	60
734 (1992)	29. Januar 1992	Die Situation im Nahen Osten	52
735 (1992)	29. Januar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Armenien)	123
736 (1992)	29. Januar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Kirgisistan)	124
737 (1992)	29. Januar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Usbekistan)	124
738 (1992)	29. Januar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Tadschikistan)	125
739 (1992)	5. Februar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Moldau)	125
740 (1992)	7. Februar 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991)	8
741 (1992)	7. Februar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Turkmenistan)	126
742 (1992)	14. Februar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Aserbaidschanische Republik)	126
743 (1992)	21. Februar 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991)	9
744 (1992)	25. Februar 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik San Marino)	126
745 (1992)	28. Februar 1992	Die Situation in Kambodscha	43
746 (1992)	17. März 1992	Die Situation in Somalia	61

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
		a) Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1992	
		b) Bericht des Generalsekretärs	
747 (1992)	24. März 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	94
748 (1992)	31. März 1992	a) Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991	57
		b) Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats	
		c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) des Sicherheitsrats	
749 (1992)	7. April 1992	Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats	11
750 (1992)	10. April 1992	Die Situation in Zypern	102
751 (1992)	24. April 1992	Die Situation in Somalia	63
752 (1992)	15. Mai 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats	13
753 (1992)	18. Mai 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Kroatien)	127
754 (1992)	18. Mai 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Slowenien)	127
755 (1992)	20. Mai 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Bosnien und Herzegowina)	128
756 (1992)	29. Mai 1992	Die Situation im Nahen Osten	54
757 (1992)	30. Mai 1992	Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats	14
		Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 1992	
		Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Mai 1992	
758 (1992)	8. Juni 1992	Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats	19
759 (1992)	12. Juni 1992	Die Situation in Zypern	103
760 (1992)	18. Juni 1992	Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 15 der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats und Ziffer 10 der Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats	20
761 (1992)	29. Juni 1992	Mündliche Berichte des Generalsekretärs vom 26. und 29. Juni 1992 gemäß Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats	20

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
762 (1992)	30. Juni 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats	18
763 (1992)	6. Juli 1992	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Georgien)	128
764 (1992)	13. Juli 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992) des Sicherheitsrats	21
765 (1992)	16. Juli 1992	Die Südafrikafrage	116
766 (1992)	21. Juli 1992	Die Situation in Kambodscha	45
767 (1992)	27. Juli 1992	Die Situation in Somalia	65
768 (1992)	30. Juli 1992	Die Situation im Nahen Osten	54
769 (1992)	7. August 1992	Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats	25
770 (1992)	13. August 1992	Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992 Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992 Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992 Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	26

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
		Schreiben des Ständigen Vertreters Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
771 (1992)	13. August 1992	Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	27
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
		Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
772 (1992)	17. August 1992	Die Südafrikafrage	117
773 (1992)	26. August 1992	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	79
774 (1992)	26. August 1992	Die Situation in Zypern	104
775 (1992)	28. August 1992	Die Situation in Somalia	67
776 (1992)	14. September 1992	Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina	36
777 (1992)	19. September 1992	Resolutionsentwurf in Dokument S/24570	37
778 (1992)	2. Oktober 1992	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	80
779 (1992)	6. Oktober 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen 743 (1992) und 762 (1992) des Sicherheitsrats	38
780 (1992)	6. Oktober 1992	Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	39
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
		Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992	
		Schreiben der Vertreter Ägyptens, der Islamischen Republik Iran, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals und der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 1992	
781 (1992)	9. Oktober 1992	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	29
782 (1992)	13. Oktober 1992	Die Situation in Mosambik	120
783 (1992)	13. Oktober 1992	Die Situation in Kambodscha	46
784 (1992)	30. Oktober 1992	Zentralamerika: Friedensbemühungen	4
785 (1992)	30. Oktober 1992	Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992	99
786 (1992)	10. November 1992	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	30
787 (1992)	16. November 1992	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	32
788 (1992)	19. November 1992	Die Situation in Liberia	110
789 (1992)	25. November 1992	Die Situation in Zypern	105
790 (1992)	25. November 1992	Die Situation im Nahen Osten	55
791 (1992)	30. November 1992	Zentralamerika: Friedensbemühungen	4
792 (1992)	30. November 1992	Die Situation in Kambodscha	48
793 (1992)	30. November 1992	Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	100
794 (1992)	3. Dezember 1992	Die Situation in Somalia	69
795 (1992)	11. Dezember 1992	Bericht des Generalsekretärs über die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	41
796 (1992)	14. Dezember 1992	Die Situation in Zypern	107
797 (1992)	16. Dezember 1992	Die Situation in Mosambik	121
798 (1992)	18. Dezember 1992	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	35
799 (1992)	18. Dezember 1992	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	6